Pamph.
Econ.
Trade.
B

LIBRARY
JAN 20 1914
UNIVERSITY OF TORONTO

3 1761 10042247 6

Aufbau und Tätigkeit des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats in ihrer Entwicklung von 1893 bis 1912.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Dr. jur. Otto Bartz

aus Cöln.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Mai 1913.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1913.

319

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. K. Th. Ritter von Eheberg.
Dekan: Geh. Hofrat Professor Dr. Wiedemann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Vorgeschichte des K.-S.[1] 1

II. Grundlage und Aufbau des K.-S.

Das Fundament des Kartellaufbaues 10

Zweck und Organisation der „Aktiengesellschaft K.-S." . . . 11

Aufgaben und Organisation der „Vereinigung der Zechenbesitzer" 16

III. Regelung der Produktion.

Wesen und Bedeutung der Beteiligungsziffern 24

Änderung der Beteiligungsziffern 25

Die auf die Beteiligungsziffern nicht in Anrechnung kommenden Mengen 31

Die „Verringerung der Beteiligungsanteile" (Förderein-schränkung) 33

Der Mengenausgleich 34

Regelung der Beteiligung bezw. Produktion in Koks und Steinkohlenbriketts 36

Die zahlenmäßige Entwicklung der Beteiligung und Produktion 39

IV. Regelung der Preisfestsetzung. Preispolitik des K.-S.

Die Notwendigkeit der einheitlichen Preisregelung und deren Grundlage 45

Die verschiedenen Preisarten, deren Festsetzung und Bedeutung 46

Die Grundzüge der Preispolitik des K.-S.

a) für das unbestrittene Absatzgebiet 52

b) für das bestrittene Gebiet, insbesondere das Ausland (Ausfuhrvergütungen) 58

V. Regelung des Absatzes

Der Umfang der vom Syndikate zu vertreibenden Produktion 62

Das Verhältnis der verschiedenen Abnehmergruppen des K.-S. zu einander 64

Die unmittelbar beziehenden Verbraucher 65

Die Syndikatshändler und die Organisation des Handels (Kohlenhandelsgesellschaften) 68

Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des K.-S. 77

[1] Kürzungen: Kohlen-Syndikat = K.-S., Syndikat = S.

Die zahlenmäßige Entwicklung des Syndikatsabsatzes 90
VI. Der Absatz des K.-S. nach dem Auslande 95
VII. Eigene Anlagen des K.-S. und Beteiligungen an fremden Unternehmungen 100
VIII. Innere Organisation des K.-S. und Regelung des Geschäftsbetriebes 106
IX. Der Geldbedarf des Syndikates und seine Deckung. (Jährliche Vermögensabrechnung) 114
X. Die Wirkungen des Syndikates auf seine Mitglieder
a) hinsichtlich der Rentabilität der beteiligten Unternehmungen 122
b) hinsichtlich der technischen Fortschritte 123
Die Konzentration im Ruhrkohlenbergbau als Folge der Syndikatsgründung 124
Die Gesellschaftsform der Mitglieder des K.-S. 128
XI. Die Hüttenzechen 130
XII. Die nichtsyndizierten Ruhrzechen 139
XIII. K.-S. und Bergarbeiterschaft 148
XIV. Schlußwort 150

Literaturverzeichnis.

Goetzke, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Essen 1905.

Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Bd. 1. Berlin 1903.

Denkschrift über das Kartellwesen. 1. u. 3. Teil. Berlin 1905/06 u. 1907.

Passow, Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. Leipzig-Berlin 1911.

Jahrbücher für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen 1891 ff.

Wiedenfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn 1912.

Pilz, Die Hüttenzechenfrage im Ruhrgebiet und Richtlinien für eine Erneuerung des rhein.-westf. Kohlensyndikats. Essen 1910.

Liefmann, Kartelle und Truste. Stuttgart 1910.

Nicklisch, Kartellbetrieb. Leipzig 1909.

Jüngst, Entwicklungstendenzen im Ruhrbergbau. Essen 1910.

Jüngst, Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Essen 1906.

Goldschmidt, Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe 1912.

Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland. Jena 1907.

Duncker, Zechenstillegungen an der Ruhr. Leipzig 1907.

Die Bergwerke und Salinen im niederrhein.-westf. Bergbaubezirk. Essen 1900 ff.

Rosenkötter, Die Organisation des rhein.-westf. Kohlensyndikats, in „Organisation", Fachblatt der leitenden Männer in Handel und Industrie. Berlin 1904.

Sarter, Die Syndikatsbestrebungen im niederrhein.-westf. Steinkohlenbergbau. In Jahrbücher für Nationalökonomie. Jena 1894.

Kreutz, Wesen und Bewertung der Beteiligungsziffern beim rhein.-westf. Kohlensyndikat. Cöln-Lindenthal 1911.

Jutzi, Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. Jena 1905.

Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen 1892 ff.

Die Geschäftsberichte des rhein.-westf. Kohlensyndikats.

Kartellrundschau. Wien-Karlsruhe 1906 ff.

Berg- und Hüttenmännische Z. „Glückauf". Essen.

Die Tagespresse.

Persönliche Mitteilungen des rhein.-westf. Kohlensyndikats.

Bei den statistischen Angaben dienten als Unterlage die Geschäftsberichte des Kohlensyndikats, die Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, die Jahrbücher für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, die Kartellrundschau und private Mitteilungen.

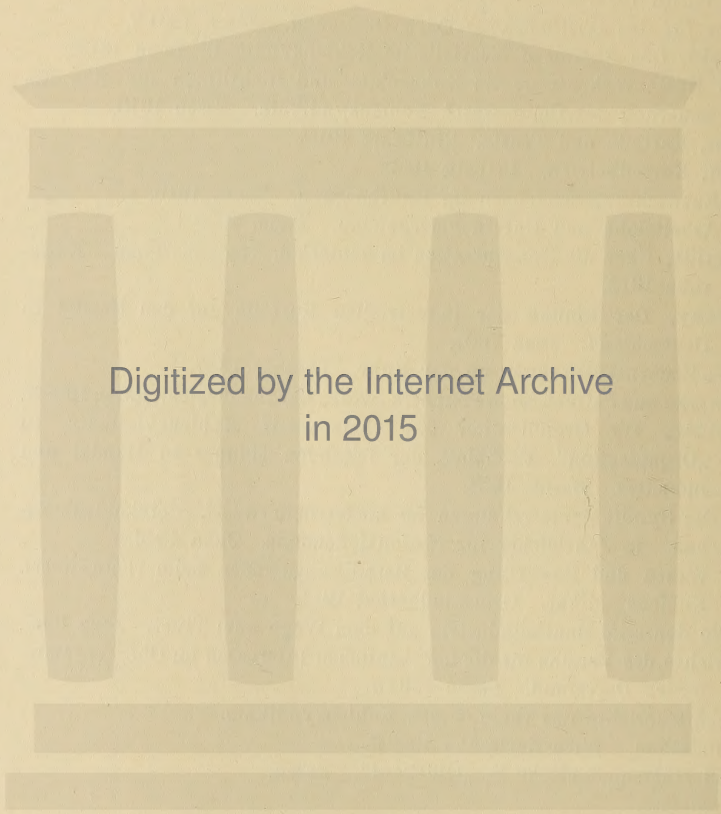
Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/aufbauundttigkei00bart

I. Vorgeschichte des Kohlensyndikats.

Mit der im Jahre 1851 durch das sogen. Miteigentümergesetz und vollends 1865 durch das allgemeine Berggesetz für ganz Preußen erfolgten Beseitigung des „Direktionsprinzips", welches dem Staate eine maßgebende Mitwirkung bei der Nutzung und dem Betriebe eines Bergwerks gesichert hatte, und der gleichzeitigen Einführung der Nutzungs- bezw. Bergbaufreiheit wurde auch für den Ruhrkohlenbergbau die Grundlage zu einer neuen, unbeschränkten Entwicklung geschaffen. Spekulativer Unternehmungsgeist und Wagemut konnten jetzt, unter der Herrschaft des freien Wettbewerbes, ihre Kräfte ungehemmt entfalten. Die Entwicklung der Ruhrkohlenindustrie ist denn auch seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts — was Zahl wie Größe der einzelnen Unternehmen betrifft — eine außerordentlich schnelle; in ungeahntem Maße dringt der Bergbau gegen Norden vor. Jene sprunghaften Fortschritte zeitigten indes bald Mißstände, deren Beseitigung nur in der Macht der Gesamtheit lag. Die übergroße, auf die Eigenheit des Direktorialsystems zurückzuführende Zersplitterung des Bergwerksbesitzes bewirkte in Verbindung mit der mehr und mehr zunehmenden Überproduktion einen sich von Jahr zu Jahr verschärfenden Kampf um den Absatz. Starke Preisrückgänge, die nur selten durch kurzes Emporschnellen zu Zeiten gewerblicher Hochbewegung unterbrochen wurden, bildeten die nächste, wachsende Unsicherheit der Unternehmungen die weitere Folge jenes Wettbewerbes. Die Notlage wurde besonders drückend nach dem Konjunkturumschlag um die Mitte der 70er Jahre; sie drängte förmlich die einzelnen Werke dazu, auf der Basis gemeinsamer Verständigung und geschlossenen Handelns Rettung aus der Krisis zu suchen.

Der Träger der Ende der 70er Jahre einsetzenden Einigungsbestrebungen war der „Verein für die bergbaulichen Interessen

im Oberbergamtsbezirk Dortmund", kurz „Bergbauverein" genannt. 1858 ins Leben gerufen, umfaßte er bald alle in Betracht kommenden Bergwerksunternehmungen des Ruhrgebiets — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen. Als Zweck verfolgt er die Förderung der Interessen des Ruhrbergbaues und die Hebung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder. Er suchte dieses Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen: durch Ausdehnung des Absatzgebietes, durch Steigerung der Exportfähigkeit der Ruhrkohle, durch Verbesserung der Verkehrs- und Transportverhältnisse und nicht zuletzt durch die Organisation von Produktion und Absatz. Tatkräftige Unterstützung fanden die Kartellierungsbestrebungen ferner in dem 1880 zu Essen gegründeten und, nach Erfüllung seiner Aufgabe, 1897 aufgelösten „Kohlenklub", eine Vereinigung im Ruhrbergbau oder doch für dessen Interessen tätiger Persönlichkeiten. Er trug einen wesentlich geselligen Charakter, förderte aber durch die Ermöglichung häufigen Meinungsaustausches über die mannigfachen Interessen der Ruhrkohlenindustrie in sichtlicher Weise den Zusammenschluß der Zechen und die schließliche Gründung des K.-S.

Vier Richtungen sind deutlich bei den Ende der 70er Jahre beginnenden Versuchen, dem Ruhrkohlenbergbau wieder eine gesunde Grundlage zu geben, zu unterscheiden: Erweiterung des Absatzgebietes, Anpassen der Produktion an die Nachfrage, Regelung der Preisverhältnisse und schließlich die mit den beiden letzten Maßnahmen mehr oder weniger Hand in Hand gehende Organisation des Kohlenvertriebes.

Unter den wenigen, die Ausdehnung des Absatzgebietes verfolgenden Gründungen nimmt die erste Stelle ein der am 14. 4. 1877 von 23 über exportfähige Kohle verfügenden Gasflamm- und Flammkohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers ins Leben gerufene „Westfälische Ausfuhrverein". Er hatte sein Augenmerk vor allem auf die Eroberung der von der englischen Kohle vollständig beherrschten deutschen Nord- und Ostseeküste gerichtet, weiterhin auf die Belebung des überseeischen Exports und — nach Vollendung der Gotthardbahn — auch auf die Ausfuhr nach Italien. Die Erfolge des Kohlenausfuhrvereins, dessen Organisation eine ziemlich lose war, und der im

allgemeinen die Exportgeschäfte nicht selbst ausführte, sondern nur vermittelte, waren nicht allzu groß. Es gelang ihm zwar mancherorts, insbesondere in Nordwestdeutschland, die englische Konkurrenz zurückzudrängen; auch erreichte er die Übertragung der Belieferung der bisher von England versorgten Kaiserlich Deutschen Marine. Im großen und ganzen behauptete jedoch die englische Kohle ihr deutsches Absatzgebiet. Eine dem Kohlenausfuhrverein sehr ähnliche Gründung stellte das 1876 von 22 Bergwerksunternehmungen gebildete „Bergisch-Märkische Zechenkonsortium“ dar, das sich die Hebung des Kohlenabsatzes nach Mecklenburg, Brandenburg, Berlin und dem Königreich Sachsen zur Aufgabe machte. Schon nach wenigen Jahren stellte es seine Tätigkeit mangels sichtbaren Erfolges ein.

Eine entschieden größere Bedeutung kam den Versuchen zu, die Gesundung der Lage der Ruhrkohlenindustrie durch möglichstes Vermeiden der Überproduktion und Anpassen der Förderung an die Anforderungen des Kohlenmarktes zu erreichen. Diese Tendenz trat in den „Förderkonventionen“ der Jahre 1878, 1880/81 und 1885/86 zutage; sie wollten durch Einschränkung der Produktion Angebot und Nachfrage einander näher bringen. Ihre Gründungen waren jedesmal mit großen Schwierigkeiten verbunden; trotz der allgemeinen Notlage konnte erst nach den langwierigsten Verhandlungen die erforderliche Mindestbeteiligung der in Frage kommenden Bergwerksunternehmungen erreicht werden. Über den Erfolg der Förderkonventionen läßt sich ein positives Urteil schwer fällen. Eine sichtbare Besserung der Gesamtlage haben sie kaum gebracht, nicht einmal ein weiteres Wachsen der Gesamtförderung haben sie in den betreffenden Jahren verhindern können. Immerhin mochten sich ohne sie die Produktions- und Absatzverhältnisse vielleicht noch ungünstiger gestaltet haben. Die Mängel der in Frage stehenden Vereinigungen lagen einmal darin, daß sie in allzu mechanischer Weise die gewünschte Regulierung zu erreichen suchten — wurde doch jeweils für die ganze Dauer der Konvention, wiederholt für ein ganzes Jahr, von vornherein eine gleiche Fördereinschränkung festgesetzt, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Marktlage. Dann aber wiesen jene Organisationen ein viel zu loses Gefüge

auf, um die gestellte Aufgabe erfüllen zu können. Regelmäßig mußten einer mehr oder weniger großen Zahl von Zechen Vorrechte bezüglich des Förderquantums zugebilligt werden, um sie überhaupt für die Beteiligung zu gewinnen. Zu dieser Inkonsequenz in der Behandlung der Mitglieder kam noch der Mangel einer scharfen Kontrolle hinsichtlich der Innehaltung der eingegangenen Verpflichtungen und einer strengen Ahndung etwaiger Verstöße. Daß die Förderkonventionen den einzelnen Unternehmungen kaum einen merklichen Vorteil gebracht haben, beweist auch der Umstand, daß nach dem Jahre 1886 alle Bemühungen zu einem erneuten diesbezüglichen Zusammenschlusse fehlschlugen. Man verfiel schließlich noch auf den Gedanken, unter Zuhilfenahme der westfälischen Berggewerkschaftskasse, der fast alle Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund angehörten, und die statutarisch wissenschaftliche Zwecke zur Hebung und Beförderung des Bergbaues verfolgte, auf dem erörterten Wege weiter zu kommen. Unter Änderung der Satzungen ermächtigte man jene Kasse, eine Einschränkung der Förderung bis zu 5% gegenüber derjenigen des Vorjahres zu verfügen und für etwaige Mehrförderung Abgaben in Form außerordentlicher Beiträge zu erheben. Bezüglich der Verpflichtung zur Leistung dieser Abgaben kam es schon im ersten Jahre des Bestehens dieser Einrichtung (1887) zu einem Rechtsstreite, der damit endigte, daß das Oberlandesgericht Hamm die Erhebung der außerordentlichen Beiträge als dem Gesetz über die Verwaltung der Bergbauhilfskassen für entgegenstehend erklärte. Mit diesem Mißerfolge fanden die Versuche, durch Beschränkung der Förderung dem Ruhrbergbau Hilfe zu bringen, ihren Abschluß.

Parallel mit den Bemühungen zur Organisation der Produktion laufen die Bestrebungen, durch gemeinsame Beratung und Festsetzung der Preise der Verschleuderung der Kohle vorzubeugen, durch die hiermit mittelbar verbundene Regelung von Angebot und Nachfrage den maßlosen Wettbewerb zu mildern und damit den einzelnen Werken zu einem einigermaßen rentablen Dasein zu verhelfen. Die auf diesen Gedanken fußenden „Preiskonventionen“ bauten sich bald auf räumlicher, bald auf sachlicher Grundlage oder auch auf beiden zugleich auf, indem sie

entweder alle Zechen eines örtlich abgegrenzten Bezirks umfaßten oder nur Bergwerke mit bestimmten Kohlenmarken (z. B. Fettkohle, Magerkohle) oder auch nach beiden Richtungen hin sich beschränkten. Solcher Preisvereinbarungen wurde eine beträchtliche Anzahl geschlossen. Dabei war der Zusammenhang zwischen den einzelnen Werken bald ein ziemlich lockerer, bald ein so fester, daß man zur konsequenteren und leichteren Durchführung der getroffenen Preisnormierungen den Gesamtvertrieb in die Hand einer besonderen Verkaufsstelle legte, oder wenigstens einer solchen die Kontrolle über die von den Zechen getätigten Abschlüsse übertrug. Es verwischen sich hier die Grenzlinien zwischen den in Frage stehenden und anschließend zu besprechenden Absatz-Kartellierungsversuchen. Als bemerkenswerteste sind unter den Preiskonventionen zu nennen die Gaskohlenvereinigung (1878—1892), die Gasflammkohlenvereinigung (1880—1897), Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung (1882—1885 und seit 1888—1893 mit eigener Verkaufsstelle), verschiedene den Koks und die Kokskohle betreffende kurzfristige Zusammenschlüsse in den Jahren 1881—1890, unter denen die bedeutendste die „Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund“ (1885—1890) als Vorläuferin des Kokssyndikates ist, die Grus- und Siebgruskohlenvereinigung 1890—1895, zeitweise mit eigener Verkaufsstelle, die Fettkohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks (1888—1892) und schließlich noch der Verein der rheinisch-westfälischen Magerkohlenzechen (1891—1897). Ein Gesamturteil über den tatsächlichen Erfolg der einzelnen Verbände läßt sich auch hier nicht leicht fällen. Die sehr wechselnden organisatorischen Grundlagen bewirkten eine ebenso große Verschiedenheit der Resultate. Auch bereitete bei einzelnen Vereinigungen die Klassifizierung der Kohlensorten außerordentliche Schwierigkeiten und Weiterungen. Im großen und ganzen ist jedenfalls das Ergebnis der Preiskonventionen für die Gesamtheit ein viel günstigeres, als dasjenige der Förderkonventionen.

Inzwischen hatte der Bergbauverein zur Beseitigung der Zersplitterung des Bergwerksbesitzes, als eines Hauptgrundes des Darniederliegens des Ruhrkohlenbergbaues, es sich angelegen sein lassen, nach Kräften für die technische und finanzielle Ver-

schmelzung der Bergwerksunternehmungen zu sorgen. Wenn auch den verschiedenen Vorschlägen — unter welchen besonders ein von einer besonderen Kommission ausgearbeiteter großzügiger Konsolidationsplan, der 56 Bergwerke zu 3 Gruppen zusammenfassen wollte, hervorzuheben ist — ein unmittelbarer Erfolg nicht beschieden war, so haben sie doch zweifellos fördernd auf die Verschmelzung zahlreicher kleiner Werke gewirkt.

Hatte man schon bei den letztbehandelten Verbänden zur Preisregulierung vereinzelt die Schaffung einer besonderen Verkaufsstelle, die den Vertrieb der Gesamtproduktion der Mitglieder übernahm, für zweckmäßig gehalten, so sollten bald umfassendere und straffere Organisationen zu diesem Zwecke geschaffen werden. Die Übertragung des Absatzes an eine den einzelnen Unternehmungen unabhängig gegenüberstehende, die Gesamtproduktion als Selbstkäufer übernehmende Vertriebsstelle, die womöglich auch Förderung und Preisfestsetzung regelte und dabei eine Übertretung ihrer Bestimmungen zu verhindern imstande war, hielt man schließlich für den einzigen richtigen Weg, dauernde Besserung dem Bergbau zu bringen. Schon 1887 tauchte der Plan auf, ein sämtliche Zechen des rheinisch-westfälischen Kohlengebietes umfassendes Verkaufssyndikat in Form einer Aktiengesellschaft zu gründen und diesem den Alleinvertrieb der gesamten Produktion zu übertragen. Der Entwurf fand indes nicht die nötige Zustimmung, aus dem Grunde hauptsächlich, weil er auch eine freilich nur mittelbare Begrenzung der Förderung vorsah. Auf Anraten des Vorstandes des Bergbauvereins begnügte man sich schließlich mit der Bildung mehrerer örtlich begrenzter „Verkaufsvereine“ in Form von Aktiengesellschaften. Als solche entstanden der Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenverkaufsverein im Jahre 1890 und der Steele-Mülheimer Verkaufsverein im Jahre 1891. Sie alle bezeichnen als Zweck ihrer Unternehmung den An- und Verkauf von Kohle behufs Ausschließung jeder ungesunden Konkurrenz zwischen den Mitgliedern. Neben diesen Verkaufsvereinen blieben die bezüglich einzelner Kohlenmarken geschaffenen Preiskonventionen mit eigener Verkaufsstelle zum Teil bestehen, z. B. die Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung; ferner schlossen sich vereinzelt

unter Führung großer Bergwerksgesellschaften Zechen zu besonderen Vertriebsgemeinschaften zusammen (z. B. „Verkaufsabteilung der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft"). Unter den neu geschaffenen Organisationen jener Jahre sind weitaus die bedeutungsvollsten das „Westfälische Kokssyndikat" zu Bochum (gegründet den 22. 9. bezw. 16. 10. 1890) und der „Brikettverkaufsverein" zu Dortmund (gegründet den 10. 1. 1891), nicht nur, weil sie zugleich mit der Regelung der Produktion, des Preises und des Vertriebes betraut wurden, was vereinzelt auch bei den sonstigen Verkaufsvereinen der Fall war, sondern aus dem Grunde vor allem, weil sie die ersten straffen, das gesamte Ruhrkohlengebiet umfassenden Syndizierungen darstellen. Der innere Aufbau dieser beiden Kartelle entsprach in vielen wesentlichen Punkten schon ganz demjenigen des späteren rheinisch-westfälischen Kohlen-Syndikats, das übrigens aus den Erfahrungen seiner Vorläufer manchen praktischen Nutzen hinsichtlich einzelner Organisationsfragen und der Verteilung der Machtbefugnisse zu ziehen vermochte.

Die zuversichtlichen Hoffnungen, die man auf die Kohlenverkaufsvereine setzte — sie umfaßten mit den mit ihnen Hand in Hand arbeitenden Bergwerksgesellschaften etwa die Hälfte der Gesamtförderung der Ruhrzechen — sollten nicht in Erfüllung gehen. Bei dem Darniederliegen der gewerblichen Tätigkeit und den daraus entspringenden Absatzschwierigkeiten im zweiten Halbjahre 1891 vermochten jene Kartelle einen fühlbaren Preisrückgang für die meisten Kohlensorten nicht hintanzuhalten, zumal die verschiedenen Vereine und die selbständig arbeitenden Gesellschaften sich untereinander ihre Absatzgebiete streitig zu machen begannen. Man suchte Rettung in einem engeren Zusammenschluß der einzelnen Gruppen und gründete dieserhalb im Februar 1892 die „Zechengemeinschaft", für die man 85% der Gesamtförderung des Ruhrkohlenbergbaues gewann. In ihre Hand legte man die Festsetzung der Kohlensorten, ihrer Bezeichnungen und Preise, die Regelung der Förderung und die Aufstellung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen. Diese Funktionen übten teils die Gesamtheit der Mitglieder („Hauptversammlung") aus, teils die 4 sogen. Gruppen-

versammlungen, die sich jeweils aus den Vertretern, der die gleiche Kohlenmarke (Gas- und Flammkohle, Fettkohle, Magerkohle des östlichen und westlichen Reviers) fördernden Werke zusammensetzten. Zwar hörte der Wettbewerb unter den einzelnen Zechenkomplexen hiermit auf, doch rächte es sich, daß man dem Gesamtverbande keine straffere Organisation, insbesondere nicht die Rechte einer juristischen Person gegeben hatte. Seine Satzungen wurden von den Mitgliedern nicht in der notwendigen Weise beobachtet, dazu ließ die diesbezügliche Kontrolle viel zu wünschen übrig. Man entschloß sich schließlich unter dem Drucke des immer weitere Fortschritte machenden Preisrückganges zur Gründung eines alle Unternehmungen umfassenden Verkaufssyndikats. Nachdem die im Frühjahr 1892 aufgenommenen Verhandlungen sich ein ganzes Jahr hingezogen und zwei Entwürfe die erforderliche Zustimmung nicht gefunden hatten, erfolgte am 16. 2. 1893 mit einer Beteiligung von 97 % der in Betracht kommenden Gesamtförderung die notarielle Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung des rheinisch-westfälischen K-S.

Die Syndizierungsbestrebungen im Ruhrbergbau hatten damit ihren Abschluß und eine Organisation gefunden, die mit einiger Sicherheit die baldige und dauernde Anbahnung besserer Verhältnisse erhoffen ließ. Neben dem K.-S. bestehen blieben bis zum Ablauf ihrer Verträge (1895/96) die Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung, der Verein rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen, die Grus- und Siebgruskohlenvereinigung, sowie der Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein, soweit sie Preisvereinbarungen zur Aufgabe hatten. Sie verpflichteten sich, nur in Übereinstimmung mit dem K.-S. ihre Ziele zu verfolgen. Selbständig blieben ferner bis zum 1. 1. 1904 das Westfälische Koks-Syndikat und der Brikettverkaufsverein, obgleich das K.-S. von Anfang an satzungsgemäß den An- und Verkauf von Kohle, Koks und Briketts betreiben sollte.

Als Termin für den Beginn der Tätigkeit des K.-S. wurde zunächst der 1. 3. 1893 in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf die notwendigen Vorarbeiten verschob man diesen Zeitpunkt auf den 1. 8. jenes Jahres und beließ den Zechen bis dahin

noch den selbständigen Vertrieb ihrer Produktion unter den aus der S.-Gründung sich ergebenden Einschränkungen. Am 1. 8. 1893 nahm das K.-S. seine Tätigkeit in vollem Umfange auf.

Der die Gründung des K.-S. betreffende Vertrag sollte zunächst bis zum 1. 3. 1898 Geltung haben. Schon 1895 trat die Notwendigkeit der Revision einzelner Bestimmungen hervor, die zur Erneuerung des Kontraktes am 31. 7. bezw. 20. 9. 1895 mit 10jähriger Geltungsdauer, vom 1. 1. 1896 ab gerechnet, führte. Unter wesentlichen Änderungen wurde er zum zweiten Male am 15. 9. bezw. 1. 10. 1903 mit Wirkung vom 1. 9. dieses Jahres bis zum 31. 12. 1915, sowie mit der Maßgabe verlängert, daß, falls keiner der Kontrahenten bis zum 31. 12. 1914 schriftlichen Widerspruch erheben sollte, derselbe als auf weitere 10 Jahre geschlossen zu gelten hat. Bei jener Gelegenheit wurde die Verschmelzung des Koks-Syndikates und des Brikett-Verkaufsvereins mit dem K.-S. durchgeführt und der Gegenstand der Syndikatsunternehmung wesentlich erweitert. Schließlich nötigte die „Hüttenzechenfrage“ zu einer umfangreichen Ergänzung des Syndikatsvertrages im August 1909. Die bei den verschiedenen Revisionen des letzteren vorgenommenen Änderungen werden ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung nach bei der Behandlung der einzelnen von der Weiterbildung betroffenen Einrichtungen erörtert werden.

II. Grundlage und Aufbau des Kohlensyndikats.

Das eigentliche Fundament der 1893 geschaffenen Kartellierung des Ruhrkohlenbergbaues bildet der zwischen der zunächst gegründeten Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat“ und der Gesamtheit der an der Syndizierung beteiligten Zechen sowie gleichzeitig zwischen den letzteren untereinander abgeschlossene Vertrag, dessen Zweck ist, die ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte unter den Beteiligten auszuschließen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als tunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. In diesem Vertrage verpflichten sich die kontrahierenden Unternehmer zunächst, zu bestimmten Versammlungen zusammenzutreten und sich den Beschlüssen derselben sowie der vorgesehenen Organe (Beirat, Kommission zur Festsetzung der Beteiligungsziffer — Kommission „C“ genannt) zu unterwerfen, schließlich auch eine ihrer Förderung entsprechende Anzahl Aktien der A.-G. Rheinisch-Westfälisches K.-S. zu erwerben. Es muß hiernach zwischen dieser Aktiengesellschaft und der von den gleichen Mitgliedern gebildeten „Vereinigung der Zechenbesitzer“, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, unterschieden werden. Im übrigen tritt in dem Vertrage eine scharfe Scheidung der das K.-S. und die Vereinigung der Zechenbesitzer einerseits und die einzelnen Beteiligten untereinander andererseits betreffenden Verpflichtungen nicht hervor. Die doppelte Natur des Kontraktes fällt also nach außen nicht auf.

Jeder der vertragschließenden Zechenbesitzer verpflichtet sich im Falle der Übertretung einer Kontraktsbestimmung — soweit nicht besondere Strafen festgesetzt sind — zur Zahlung einer Summe von 1000 Mk. Die Strafen sind sofort zu leisten;

ihre Beträge werden eventuell von den Monatsrechnungen der Mitglieder an das K.-S. in Abzug gebracht. Neben der Vertragsstrafe kann letzteres auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen. Seit 1904 hebt schließlich der Vertrag ausdrücklich hervor, daß das Ausscheiden eines Zechenbesitzers durch Tod, Konkurs oder rechtmäßige vorzeitige Kündigung auf seine Geltung unter den übrigen Mitgliedern keinen Einfluß haben soll.

Von den drei prinzipalen Kartellaufgaben: Regelung der Produktion, des Preises und des Vertriebes hat die A.-G. Kohlensyndikat nur die letzte übernommen, sie stellt an sich lediglich die Verkaufsstelle der Gesamtheit dar. Dagegen wirkt der Vorstand der Aktiengesellschaft auch bei vielen anderen Kartellfragen, insbesondere der Produktions- und Preisregulierung mit, wie denn überhaupt wiederholt ein Ineinandergreifen der Tätigkeit der Organe der A.-G. Kohlensyndikat und der Vereinigung der Zechenbesitzer stattfindet. Es erklärt sich dies daraus, daß die Gründung der Aktiengesellschaft nur deshalb erfolgte, weil es — wie die voraufgegangenen Verkaufsvereine gezeigt hatten — notwendig war, die gemeinsame Vertriebsstelle mit den Rechten einer juristischen Person auszustatten und sie dadurch, als selbstberechtigte und -verpflichtete Trägerin ihrer Geschäfte, zur selbständigen Wahrnehmung ihrer (d. h. der Gesamtheit der Mitglieder) Interessen den einzelnen Zechenbesitzern wie auch Dritten gegenüber zu befähigen.

Bei Beantwortung der Frage nach der Organisation des Kartells tritt dessen Zweiteilung in die Aktiengesellschaft K.-S. und die Vereinigung der Zechenbesitzer deutlich in die Erscheinung. Auf der einen Seite stehen die gesetzlich vorgeschriebenen Organe der A.-G.: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung, auf der anderen Seite diejenigen der letztgenannten Vereinigung: Versammlung der Zechenbesitzer, Beirat, Kommission „C“ und als nichtständiges Organ seit 1904 das Schiedsgericht. Generalversammlung und Versammlung der Zechenbesitzer weisen die gleichen Mitglieder auf; sie unterscheiden sich, wie wir noch sehen werden, durch die Verteilung des Stimmrechts und vor allem durch den Kreis ihrer Aufgaben.

Die Organisation der Aktiengesellschaft findet ihre Regelung in dem erstmals am 9. 2. 1893 festgesetzten Statut, das gelegentlich der Erneuerung des Syndikats Ende 1903 wichtige Änderungen erfuhr. Der Inhalt der Satzung geht über den notwendigen, durch das Handelsgesetzbuch geforderten Umfang kaum hinaus. Für den Sitz der Gesellschaft war zunächst Bochum in Aussicht genommen, die endgültige Wahl fiel jedoch auf Essen. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet das Statut bis zum Jahre 1903 den An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts. Es übernahm indes, wie schon erwähnt, nur den Vertrieb der Kohlen, während die Durchführung des Absatzes der beiden anderen Produkte dem Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein verblieb. Doch führten die zahlreichen gleichlaufenden und häufig ineinandergreifenden Interessen bald zu einer sehr engen Verbindung der drei Kartelle, die an anderer Stelle behandelt werden wird. Der getrennte Vertrieb der drei Bergwerksprodukte zeitigte im Laufe der Jahre jedoch mancherlei Unzuträglichkeiten, was zur Folge hatte, daß nach Ablauf der dem Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein zugrundeliegenden Verträge (31. 12. 1903) der An- und Verkauf der diesen vorbehaltenen Brennmittel in die Hand des K.-S. gelegt wurde. Das Tätigkeitsfeld des letzteren erfuhr 1903 eine fernere, bedeutungsvolle Erweiterung dadurch, daß man den Gegenstand der Unternehmung ausdehnte auf die „Aufbereitung von Kohlen, den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen und den Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen". Von diesen, die Festigung des Kartells nach innen und außen bezweckenden neuen Befugnissen hat das K.-S. im Laufe der Jahre, wie in einem besonderen Kapitel gezeigt werden soll, mannigfachen Gebrauch gemacht.

Das bis 1904 900 000 Mk. betragende, nach der Erweiterung der Zweckbestimmung auf 2 400 000 Mk. erhöhte Aktienkapital zerfällt in Aktien von 300 Mk. Diese wurden, entsprechend einer Bestimmung des ersten Vertrages zwischen dem K.-S. und der Vereinigung der Zechenbesitzer, sämtlich von den Mitgliedern der letzteren übernommen, wobei jeder eine seiner Förderung

entsprechende Zahl erhielt. Die zu dem K.-S. zusammengetretenen Zechenbesitzer bildeten somit die ausschließlichen Aktionäre. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigentümers, zu ihrer Übertragung ist demnach schon nach Gesetz die Zustimmung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates erforderlich. Hierdurch wird der Übergang von Aktien an Nichtsyndikatsmitglieder so gut wie ausgeschlossen. Scheidet ein Zechenbesitzer aus irgend einem Grunde rechtsgültig vorzeitig aus dem Vertragsverhältnis aus, so ist er seit 1904 verpflichtet, eine Abtretungserklärung bezüglich seiner Aktien dem Vorstande einzureichen oder letztere dem K.-S. gegen eine dem Vermögensstande entsprechende Vergütung zu zedieren. Das Aktienkapital wäre an sich für die Durchführung der umfangreichen Aufgaben des Syndikats — man denke nur an den An- und Verkauf der gesamten Kohlen-, Koks- und Brikettproduktion — natürlich bei weitem nicht ausreichend. Für diese Zwecke konnte und sollte das Aktienkapital nicht in Frage kommen. Der Geschäftsbetrieb des Syndikates, insbesondere die Begleichung der Rechnungen seitens der verschiedenen Abnehmer an letzteres und seitens des Kartells an die liefernden Zechen ist so geregelt, daß ein großes Kapital hierfür gar nicht erforderlich ist. Streng rechtlich zeigt sich das K.-S. als Käufer und Verkäufer der Bergwerksprodukte, während es tatsächlich doch mehr den Vertrieb der Gesamtproduktion vermittelt. Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß bei den Kohlenverkaufsvereinen, die ja gleichfalls die Form von Aktiengesellschaften angenommen hatten, ganz ähnliche Verhältnisse zn finden waren. So betrug das Aktienkapital des Kokssyndikates nur 400 000 Mk., dasjenige des Essener und Steele-Mülheimer Verkaufsvereins nur 100 000 Mk. und jenes des Dortmunder Verkaufsvereins, der eine Gesamtabsatzbeteiligung seiner Mitgliedszechen von rund $3^3/_4$ Mill. Tonnen aufwies, sogar nur 80 000 Mk.

Das Statut des K.-S. behält sich die Ausgabe neuer Aktien zu einem höheren als dem Nennwerte vor und regelt im übrigen nur noch den Ersatz verloren gegangener Aktienscheine.

Als Organe der A.-G. Kohlensyndikat fungieren, wie bei jeder Aktiengesellschaft, der Vorstand, der Aufsichtsrat und die General-

versammlung. Auch hier weisen die Satzungen keine Eigentümlichkeiten auf, weshalb die hierher gehörigen Bestimmungen nur kurz erwähnt werden sollen: Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand soll aus mindestens 2 ordentlichen und eventuell noch stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Zur rechtsgültigen Zeichnung der Gesellschaft ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines solchen und eines Prokuristen erforderlich. Anfang 1911 setzte sich der Vorstand aus 6 Direktoren und 2 stellvertretenden Mitgliedern zusammen, daneben zählte das Syndikat noch 15 Prokuristen. Außer den gesetzlichen Rechten sind dem Vorstand allein oder in Verbindung mit dem Beirate umfangreiche Befugnisse eingeräumt in bezug auf die Regelung der Produktion, die Festsetzung der Preise, die Kontrolle der Mitglieder, die Bestimmung der Höhe der Umlage zur Deckung der Geschäftsunkosten, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bezw. zwischen diesen und den einzelnen Organen und die Verhängung von Strafen. Alle diese Rechte sind nicht in den Satzungen, sondern in dem Vertrage des K.-S. mit den Mitgliedszechen begründet. Sie werden jeweils an geeigneter Stelle hervorgehoben werden.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Vorschrift des Statuts aus 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und zwar alle 4 Jahre je 3 für die gleiche Zahl von Ausscheidenden. Eine außerordentliche Ergänzung durch Ersatzwahl seitens der Generalversammlung findet statt, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt, da zur Beschlußfähigkeit diese Zahl erforderlich ist. Dem Aufsichtsrat liegt entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die Überwachung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen ob. Nach dem revidierten Statut v. 20. 2. 1904 unterliegen seiner besonderen Genehmigung der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen sowie der Betrieb von Unternehmungen und die Beteiligung an solchen, die auf die Lagerung, Aufbereitung und Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind. Die Bedeutung, welche derartige Unternehmungen bezw. Beteiligungen für das K.-S. in finanzieller Beziehung, aber auch hinsichtlich

seiner ganzen künftigen Gestaltung haben können, lassen diese Vorschrift nicht nur berechtigt, sondern durchaus geboten erscheinen.

Die Bestimmungen über die Berufung und die Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen lehnen sich wiederum eng an die Normen des Gesetzes an. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 6 Monaten des neuen Geschäftsjahres statt, außerordentliche nach Ermessen des Aufsichtsrates bezw. des Vorstandes oder auf Antrag der Besitzer von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals. Der Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen der Jahresbericht, die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Reingewinns und die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer. Zur Beschlußfassung genügt im allgemeinen die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von Dreivierteilen des Aktienkapitals ist erforderlich bei der Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung, Herabsetzung des Grundkapitals und der Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft. Die Rechte der Generalversammlung berühren die speziellen Aufgaben des Kartells also nicht, die Mitwirkung bei diesen ist vielmehr der „Versammlung der Zechenbesitzer", die, wenn man so sagen darf, das entsprechende Organ der „Vereinigung der Zechenbesitzer" bildet, vorbehalten.

Eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen diese erläuternden Jahresbericht hat der Vorstand für jedes verflossene, vom 1. 1. bis 31. 12. laufende Geschäftsjahr in den ersten 6 Monaten des folgenden dem Aufsichtsrat bezw. der Generalversammlung mit den Bemerkungen des letzteren vorzulegen. Den Aktionären sind spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung Abschriften der Vorlagen sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen. Anschliessend hieran behandelt das Statut auch die Verwendung des Reingewinns, indem es die jährliche Überweisung von mindestens 5 % desselben an den zu bildenden Reservefonds vorsieht. Diese Anordnung trägt nur einen rein formalen Charakter, denn die gar nicht in der Absicht des Syndikats liegende Erzielung eines

Reingewinns war bis zum Jahre 1904 ganz ausgeschlossen und ist auch heute nicht viel wahrscheinlicher geworden.

Alle Bekanntmachungen des K.-S. geschehen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger. Die 1904 hinzugefügten Schlußbestimmungen des Statuts betreffen eine etwaige Auflösung der Gesellschaft. In diesem Falle erhalten die Aktionäre zunächst die von ihnen selbst oder ihren Rechtsvorgängern geleisteten Einzahlungen auf die Aktien zurück. Sodann wird ein dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Stande vom 31. 12. 1903 entsprechender Betrag an die Eigentümer der alten 3000 Aktien verteilt in dem Verhältnis der Umlagen, welche die einzelnen Aktionäre bezw. deren Rechtsvorgänger in dem Zeitraum vom 1. 1. 1896 bis 31. 12. 1903 an das K.-S. gezahlt haben. Der alsdann noch verbleibende Rest wird an sämtliche Aktionäre nach demselben Modus (Höhe der gezahlten Umlagen vom 1. 1. 1904 bis zum Tage der Auflösung) verteilt. Diese eingehenden Bestimmungen wurden wesentlich durch die Erweiterung des Gegenstandes der Syndikatsunternehmung erforderlich.

Hinsichtlich der Regelung der Produktion und des Preises lag, wie schon bemerkt, das Bedürfnis, diese in die Hand einer juristischen Person zu legen, nicht vor. Die Lösung jener Aufgaben ist denn auch grundsätzlich der Vereinigung der Zechenbesitzer bezw. ihren Organen vorbehalten geblieben. Wenn trotzdem dem Vorstand des K.-S., also einem Organ der Aktiengesellschaft, auch hierbei ein weitgehendes Mitwirkungsrecht eingeräumt worden ist, so erschien dies deshalb geboten, weil gerade der Vorstand dank seiner Obliegenheiten und Erfahrung in besonderem Maße zur Beurteilung der bei der Produktion und Preisregelung entscheidend ins Gewicht fallenden Konjunkturverhältnisse befähigt ist.

Die Organe, auf welche sich die Tätigkeit der Vereinigung der Zechenbesitzer verteilt, wurden schon genannt: die Versammlung der Zechenbesitzer, der Beirat, die Kommission „C“ und das Schiedsgericht. Die Versammlung der Zechenbesitzer setzt sich zusammen aus den Vertretern der einzelnen Syndikatsmitglieder. Sie müssen der Verwaltung, dem Grubenvorstande oder dem Aufsichtsrate des von ihnen vertretenen Werkes an-

gehören. Für jede volle 10 000 t der festgesetzten Beteiligungsziffer hat das einzelne Mitglied eine Stimme. Bei einer Gesamtbeteiligung von 79 704 834 t für das Jahr 1913 sind in der Versammlung demnach zurzeit 7 970 Stimmen vorhanden, die sich auf 64 Zechenbesitzer verteilen. Jedes Syndikatsmitglied darf seit Ende 1903 mehrere Vertreter zur Teilnahme an den Versammlungen bestellen, doch kann die Ausübung des Stimmrechts stets nur durch einen Vertreter erfolgen. Dem Vorstande sind von jedem Zechenbesitzer die Namen derselben und die Reihenfolge, in welcher sie, falls nicht alle erscheinen, zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind, anzugeben. Die von dem Vorstande nach Ermessen oder auf Verlangen von $^1/_5$ der Gesamtstimmen unter schriftlicher Ladung der Zechenbesitzer mit dreitägiger Frist und Angabe der Tagesordnung zu berufenden Versammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung nicht als beschlußfähig, so ist sofort eine neue zu berufen, die alsdann — vorausgesetzt, dass dies in der Einladung angegeben ist — ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen Beschlußfähigkeit besitzt. Vorsitz und Protokollierung der Verhandlungen sind genau geregelt. Von den verschiedenen Befugnissen der Versammlung ist weitaus die wichtigste, die Beschlußfassung über die auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit vorzunehmende, gleichmäßige, prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile. Die Versammlung kann auch den Vorstand ermächtigen, mit Beteiligten wegen freiwilliger Herabsetzung ihrer Beteiligungsanteile Abmachungen zu treffen. Weitere Rechte betreffen die Ernennung des Beirates, die Wahl der Mitglieder der Kommission „C“, die Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- oder Minderabsatz im Verhältnis zur festgesetzten Beteiligung, die Bestimmung der Höhe der Strafe für jede Tonne der von einem Zechenbesitzer nicht gelieferten, vertraglich festgelegten Mengen (seit 1904) und die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Auch kann die Versammlung den Vorstand des K.-S. seit Ende 1903 auf seinen Antrag hin unter besonderen Umständen mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen ermächtigen, in den Wettbewerb gegen die Konkurrenz einzu-

treten. In diesem Falle gelten alle Bestimmungen des Vertrages, welche den Absatz der gesamten dem Syndikate zur Verfügung stehenden Produkte der Zechenbesitzer erschweren, bis auf weiteres als außer Kraft gesetzt. Überschreitet der für die 1903 neu aufgenommenen Syndikatsaufgaben erforderliche Geldbedarf eine bestimmte Höhe, so geht das Bewilligungsrecht auf die Versammlung der Zechenbesitzer über. Weiterhin hat diese als Berufungsinstanz über alle vom Beirat gegen einzelne Mitglieder wegen Verletzung der Vertragspflichten verhängten Strafen zu entscheiden, die sie unter besonderen Umständen für den einzelnen Übertretungsfall bis auf 100 Mk. ermäßigen kann. Der Erwähnung bedarf schließlich noch, daß die Versammlung der Zechenbesitzer auch den Aktienbesitz der Mitglieder festzustellen hatte. Soweit die ihr übertragenen Entscheidungen sich lediglich auf die Koks- und Briketterzeugung beziehen, sind nur die Koks bezw. Brikett herstellenden Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Feststellung und Regelung der Beteiligung am Koks- und Brikettabsatz und die Wahl der Koks- und Brikettkommission, das sind der Kommission „C“ entsprechende Organe. In jenen Gruppen der Koks- und Brikettproduzenten steht dem einzelnen Mitgliede schon für jede volle 1000 t Beteiligung eine Stimme zu. Die Berufung und Beschlußfähigkeit der beiden Gruppenversammlungen regelt sich in der bereits erörterten Weise.

Die mannigfachen der Versammlung der Zechenbesitzer zugewiesenen Rechte beweisen zur Genüge, daß der Gesamtheit der Mitglieder des Syndikats ein weitreichender Einfluß bei den verschiedensten Kartellangelegenheiten belassen worden ist, wenngleich der Kreis der Befugnisse im Vergleich zu den bei den Kohlenverkaufsvereinen der Gesamtheit zustehenden Rechten wesentlich enger gezogen worden ist. So lag vor allem bei jenen Vorläufern des Syndikats noch die Preisfestsetzung in den Händen der Versammlung der Werkbesitzer, während sie mit der Gründung des K.-S. auf ein neu geschaffenes Organ, den Beirat und den Vorstand, überging. Auf die hierbei maßgebend gewesenen Gründe wird noch zurückzukommen sein.

Der alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer aus der Zahl der zur Teilnahme an dieser berechtigten Ver-

treter zu ernennende Beirat stellt gewissermaßen ein Organ höherer Ordnung für Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit dar. Für jede 1 Mill. t Beteiligung kann ein Syndikatsmitglied bezw. eine Gruppe von solchen je einen Vertreter und einen Stellvertreter zu diesem Organe benennen. Treffen die oben genannten Anforderungen zu, d. h. sind sie zugleich Mitglieder der Zechenbesitzerversammlung, so werden sie von dieser angenommen. Das Recht der letzteren besteht also mehr in einer Prüfung der Qualifikation der nominierten Vertreter, nicht in einer tatsächlichen Ernennung derselben. Eine selbständige, unabhängige Vertretung erhalten in dem Beirate demzufolge nur diejenigen Zechen, deren Beteiligungsziffer 1 Mill. t überschreitet, während die übrigen sich zweckentsprechend zusammenschließen müssen. Auf den ersten Blick kann es hiernach so scheinen, als ob den großen Werken in diesem Organe ein unverhältnismäßiges Übergewicht über die kleineren gegeben ist, und die Interessen der letzteren daher der Gefahr nicht ausreichender Vertretung ausgesetzt sind. Dies trifft indes schon deshalb nicht zu, weil jede Majorisierung der kleineren Syndikatsmitglieder die Existenz des Syndikates schwer gefährden würde. Die Geschäftsführung regelt der Beirat selbständig; alljährlich wählt er in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und 4 Stellvertreter desselben. Zur Erledigung wichtiger Fragen kann er besondere Ausschüsse ernennen. Als solche bestehen z. B. der Ausschuß zur Förderung der Ausfuhr, der Ausschuß zur Festsetzung des Förderplanes und der Ausschuß zur Begutachtung von Produkten Beteiligter. Von den Obliegenheiten des Beirates ist an erster Stelle zu nennen die Festsetzung der allgemeinen Normen für die Sorten-, Qualitäts- und Preisbestimmungen, die dem Vorstande des Syndikates bei der endgültigen Festlegung zur Richtschnur dienen. Hält eine S.-Zeche die vom Vorstande festgesetzten Ankaufspreise nicht für angemessen, so hat wiederum der Beirat über den Abänderungsantrag zu entscheiden. Er setzt ferner auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Abzüge von den Monatsrechnungen der Zechen fest, die zwecks Beschaffung der Geldmittel zur Deckung der Geschäftsunkosten und einer etwaigen Unterbilanz sowie für die verschiedenen Gesellschaftszwecke notwendig sind. Hierin

ist er allerdings, wie schon angedeutet wurde, seit dem Jahre 1904 zugunsten der Versammlung der Zechenbesitzer unter gewissen Umständen beschränkt. Auf Antrag des Vorstandes des K.-S. oder eines beteiligten Mitgliedes erkennt der Beirat nach dem zweiten und dritten S.-Vertrage als Berufungsinstanz über die seitens der Kommission „C" getroffenen Entscheidungen betreffend die Erhöhung der Beteiligungsanteile am Gesamtabsatz; sodann gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit in der Kommission „C" den Ausschlag. Der Beirat verhängt alle Strafen auf Antrag des Vorstandes. Schließlich entscheidet er endgültig darüber, ob eine Mitgliedszeche bei mangelhafter Ausführung einer ihr übertragenen Lieferung ein Verschulden trifft.

Wennschon der Beirat eine dem Vorstand beigeordnete Behörde darstellt, mit dem er häufig Hand in Hand arbeitet, so überragen doch seine Machtbefugnisse diejenigen des letzteren an Bedeutung. Er hat in den meisten Fällen das letzte Wort zu sprechen, er überwacht die Innehaltung der von ihm aufgestellten grundlegenden Normen, er kann mit gewisser Einschränkung als das Haupt der Gesamtorganisation bezeichnet werden.

Das dritte ständige Organ der Vereinigung der Zechenbesitzer, die Kommission „C" zur Festsetzung der Beteiligungsziffern bestand bis zu der 1903 erfolgten Erneuerung des Vertrages aus 4 Mitgliedern: 2 Technikern, 1 Kaufmanne und 1 Mitgliede des Vorstandes, welche alljährlich in doppelter Anzahl von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt wurden. Der Beirat bestimmte bei jedem Falle, welche Mitglieder an der zu fällenden Entscheidung teil zu nehmen hatten; doch waren Mitglieder der Kommission, welche als Beamte, Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Zeche beteiligt waren, von der Mitwirkung ohne weiteres ausgeschlossen. Nötigenfalls konnte der Beirat Ersatzmitglieder berufen. Seit 1904 besteht die Kommission „C" aus 8 für die Dauer eines Jahres von der Zechenbesitzerversammlung gewählten Mitgliedern. Die Vorschriften über die Art ihrer Zusammensetzung und die Mitwirkung des Beirates hierbei sind weggefallen. Letzterem ist nur das Recht verblieben, bei Stimmengleichheit bei der Beschluß-

fassung den Ausschlag zu geben. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission gehören mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder. Leiter oder Beamte der von den Beschlüssen betroffenen Zechen sind auch jetzt von der Mitwirkung ausgeschlossen, dagegen nicht mehr Aktionäre und Gewerken. Etwaige notwendige Ersatzmitglieder wählt die nächste Versammlung der Zechenbesitzer. Ihre Geschäftsführung regelt die Kommission selbst.

Der Name des Organs besagt schon, welche Aufgabe ihm im wesentlichen zufällt. Da indes die Beteiligungsziffern aller Mitglieder bei der Tätigung des Vertrages, bezw. bei den neu hinzugetretenen durch den Aufnahmevertrag genau festgelegt wurden, tritt die Kommission nur in Tätigkeit, wenn eine Beteiligungsziffer eine Änderung, und zwar eine Erhöhung erfahren soll und hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstande des K.-S. und dem betreffenden Mitgliede herrschen. Außerdem hat sie seit dem Jahre 1904 erforderlichen Falles noch die Entscheidung darüber zu treffen, ob die von einem Zechenbesitzer betriebene Kokerei, Brikettfabrik, Ziegelei usw. als in unmittelbarem Anschlusse an eine demselben Zechenbesitzer gehörige und unter den Syndikatsvertrag fallende Zechenanlage errichtet zu betrachten ist, was für die Frage von Bedeutung ist, ob die zum Betriebe jener Werke benötigten Kohlenmengen von dem Verkaufe an das K.-S. ausgeschlossen sind oder nicht. Die Obliegenheiten der Kommission waren bis Ende 1903 weit umfangreichere als nach diesem Jahre, was in der völligen Umgestaltung der Regelung der Beteiligung am Gesamtabsatz gelegentlich der Erneuerung des Syndikatsvertrages im Jahre 1903 begründet liegt. Heute kommt ihr fast nur noch die Bedeutung eines Schiedsamtes erster Instanz bei Meinungsverschiedenheiten auf den genannten Gebieten zu. Neben der Kommission „C“ besteht für alle nur die Regelung der Koks- und Brikettproduktion betreffenden Entscheidungen seit dem Jahre 1904 die gleichfalls aus je 8 Mitgliedern gebildete Koks- und Brikettkommission. Auf sie finden die getroffenen Bestimmungen, soweit als angängig, entsprechende Anwendung.

Das von Fall zu Fall zu bildende Schiedsgericht hat zur Aufgabe die Schlichtung von Streitigkeiten in letzter Instanz

zwischen einem Zechenbesitzer und dem K.-S. bezw. dessen Organen über die Auslegung des Vertrages sowie über die Höhe der Beteiligungsziffern und der Verrechnungs-(Ankaufs-)preise. Erst 1904 als Organ in den Vertrag aufgenommen, trifft es in Fällen der genannten Art die Entscheidung unter Ausschluß des Rechtsweges. Man hatte zwar schon vordem der Kommission „C“ und dem Beirat das Recht zu solchen Entscheidungen zuerteilt, aber das Reichsgericht hatte wiederholt die darauf begründete Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges als nicht stichhaltig bezeichnet. Das K.-S. hat sich vorbehalten, nach Ermessen Streitigkeiten unter Umgehung des Schiedsgerichts durch seinen Vorstand als Klägerin oder Beklagte vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag bringen zu können. Hiervon hat es bei Fragen von grundlegender Bedeutung, insbesondere wo es sich um die Auslegung des S.-Vertrages handelte, wiederholt Gebrauch gemacht. Gegebenen Falles ernennt jede der streitenden Parteien je ein Mitglied für das Schiedsgericht; die Ernannten wählen alsdann ein drittes Mitglied, dem zugleich der Vorsitz gebührt. Falls sich die von den Parteien nominierten Schiedsrichter über das dritte Mitglied nicht einigen können, ernennt dieses der Präsident des Landgerichts Essen. Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Bei Verzögerung des Schiedsspruches ist jede Partei nach Stellung einer Frist von einem Monat befugt, von dem Schiedsverfahren zurückzutreten und den Klageweg zu beschreiten.

Wenn auch das Schiedsgericht seinen Zweck bei Fragen von grundlegender Bedeutung nicht immer erfüllen kann, wird es doch häufig durch schnelle, sachgemäße Regelung der Streitigkeit ohne die zeitraubenden, das Streitverhältnis nicht selten noch verschärfenden Verhandlungen in den verschiedenen Gerichtsinstanzen nützlich wirken und zur inneren Kräftigung des Syndikates beitragen.

Überblickt man die Organisation des K.-S. als Ganzes, so muß zugegeben werden, daß sie ein wohldurchdachtes, festes Gefüge aufweist. Man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß es in dieser Beziehung als Vorbild für andere Produktionszweige dienen kann, wenngleich deren Eigentümlichkeiten natur-

gemäß manche wesentliche Änderung bedingen würden. Was die vielleicht auf den ersten Blick auffallend hohe Zahl von Organen betrifft, so erklärt sich diese einerseits aus der Notwendigkeit, der Vertriebsstelle die Form einer Aktiengesellschaft zu geben. Sodann mußte — wie das die Geschichte der vorhergegangenen Kartellgebilde klar gezeigt hatte — im eigensten Interesse der Gesamtheit dieser die Lösung einzelner wichtiger Aufgaben entzogen und in die Hände einer kleineren Zahl erfahrener und weitblickender Persönlichkeiten gelegt werden, die trotz aller Sorge für die Interessen ihrer Industrie, doch auch Rücksicht auf die berechtigten Forderungen der übrigen Produktionsgebiete nehmen. An „demokratischem“ Charakter hat die Organisation des K.-S. durch diese zur Erzielung einer weitsichtigen Leitung unbedingt notwendige Schaffung verschiedener Organe mit kleiner Mitgliederzahl kaum verloren.

III. Regelung der Produktion.

Die vom K.-S. zur Regelung der Produktion geschaffene Grundlage besteht in der Zuweisung bestimmter Beteiligungen am Gesamtabsatze an jedes S.-Mitglied und in der Möglichkeit, diese Beteiligungen erforderlichen Falles, d. h. wenn die Unterbringung der durch sie ausgedrückten Mengen nicht angängig ist, herabsetzen zu können. Beide Maßnahmen bezwecken demnach zunächst eine Regelung des Absatzes. Da die Absatzmöglichkeit indes für den Umfang der Produktion ausschlaggebend ist, kann mit Recht, zum mindesten bis zum Jahre 1904, auch von einer Regelung der Produktion gesprochen werden.

Wie schon angedeutet, ist unter der Beteiligungsziffer eines S.-Mitgliedes diejenige Kohlenmenge — und zwar das Maximum derselben — zu verstehen, mit welcher es für den Zeitraum eines Jahres an dem Gesamtabsatz des K.-S. teilzunehmen berechtigt, aber auch verpflichtet ist. Das durch die Beteiligungsziffern ausgedrückte Verhältnis zwischen Absatz der einzelnen S.-Zechen und Gesamtabsatz des K.-S. kann Änderungen erfahren durch dauernde Erhöhungen bezw. Herabsetzungen der Beteiligungen einzelner Mitglieder, nicht aber durch die vom K.-S. mit Rücksicht auf die Marktlage beschlossenen Verringerungen der Beteiligungsanteile, da diese bei allen Mitgliedern prozentual gleichmäßig vorgenommen werden. Beteiligungsziffer und tatsächlicher Absatz decken sich in der Regel nicht, aus Ursachen wirtschaftlicher wie technischer Natur (plötzliche Änderungen der Wirtschaftslage, Streiks, Betriebsstörungen, Wagenmangel etc.), noch weniger erstere und Förderung, sowohl aus den genannten Gründen, wie — dies gilt allerdings erst seit dem Jahre 1904 — infolge des Umstandes, daß die von den Zechen zu bestimmten Zwecken verwendeten Fördermengen (Unterhaltung des Zechenbetriebes, Deckung des Bedarfs eigener Hüttenwerke) auf die

Beteiligungsziffer nicht zur Anrechnung gelangen, also unabhängig von dieser gefördert werden können.

Bei der ersten Festsetzung der Beteiligungsziffern hatte jedes Syndikatsmitglied die Wahl, diese der Gesamtförderung des Jahres 1891 oder 1892, wie sie sich unter normalen Verhältnissen, also abgesehen von Betriebsstörungen aller Art darstellte bezw. dargestellt haben würde, entsprechen zu lassen. Man wollte also die Beteiligungen nach Möglichkeit der Leistungsfähigkeit der einzelnen Zechen anpassen. Dies konnte allerdings durch die gewählte Normierungsweise nur ganz unvollkommen erreicht werden, zumal an sich schon die genaue Feststellung der Leistungsfähigkeit einer Zeche fast ausgeschlossen ist. Nicht nur können Grubenkatastrophen auf Jahre hinaus zur Einschränkung des Betriebes zwingen, sondern es werden auch durch die häufig wechselnde Mächtigkeit der Flötze und sonstige unvorhersehbare, den Abbau berührende Momente fortgesetzt Schwankungen der höchsten Fördermöglichkeit hervorgerufen. Immerhin mögen Leistungsfähigkeit der Zechen und Beteiligungsziffern zunächst einigermaßen in Einklang gestanden haben. Dieses Verhältnis ging bald vorloren durch die betreffend Erhöhung der Beteiligung getroffenen Bestimmungen, die bei der wiederholten Revision des S.-Vertrages grundlegende Änderungen erfuhren und im folgenden zusammenhängend in ihrer Entwicklung verfolgt werden sollen.

Der erste S.-Vertrag unterschied hinsichtlich der Erhöhung der Beteiligungsziffer eines Mitgliedes zwischen alten und neuen, bezw. solchen Schachtanlagen, welche eine normale Förderung noch nicht erreicht hatten. Für erstere konnte der S.-Vorstand grundsätzlich nach Ablauf einer Anmeldefrist von 6 Monaten eine nachgesuchte Erhöhung bewilligen. Gestatteten indes nach seiner Ansicht die Absatzverhältnisse die mit der Bewilligung des Antrages verbundene Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligungsanteile nicht, so hatte die Kommission C bezw. der Beirat als Berufungsinstanz, über den Antrag zu entscheiden. Die genannte Kommission prüfte letzteren auf seine technische und wirtschaftliche Berechtigung hin, d. h. sie zog bei ihrer Stellungnahme die technische Möglichkeit

der Fördervermehrung, die Gesamtlage der Zeche und die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht. Die bewilligte Erhöhung kam wieder in Wegfall, wenn die Mehrmengen vom K.-S. verlangt, von der Zeche jedoch nicht geliefert wurden. Gegen die endgültige Ablehnung des Antrages auf Erhöhung durch den Beirat konnten die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Die geschilderten Beschränkungen zur Erlangung einer größeren Beteiligung hatten keine Geltung für neue und im Bau begriffene Schächte. Diesen war es schon nach Ablauf einer dreimonatlichen Anmeldefrist gestattet, bis zu 400 t arbeitstäglich zu fördern, ohne daß diese Beteiligungserhöhung auf ihre technische bezw. wirtschaftliche Berechtigung hin untersucht wurde. Allerdings sollte auch diese Produktionsvermehrung nur insofern zu Recht bestehend sein, als sie auch wirklich auf der betreffenden Schachtanlage erreicht wurde. Die natürliche Folge dieser verschiedenartigen Behandlung alter und neuer Schächte war, daß jeder nach Möglichkeit durch Anmeldung „neuer“ Schachtanlagen seine Beteiligungsziffer zu erhöhen trachtete, um dem Schaden zu entgehen, der mit den infolge des allzu schnellen Wachsens der Gesamtbeteiligung notwendig werdenden hohen Produktionseinschränkungen verbunden war. Man beanspruchte schließlich für jeden Wetterschacht, aus dem man am Tage 400 t arbeitstäglich zu fördern vermochte, die genannte Erhöhung der Beteiligungsziffer. Es bildete sich sogar ein neuer Begriff sogenannter „Syndikats-Schächte“.

Die geschilderten Übelstände erforderten schon 1895 eine Durchsicht der diesbezüglichen Bestimmungen des S.-Vertrages. Die bisherigen Beteiligungsziffern wurden als Grundlage für die Verteilung des Gesamtabsatzes beibehalten. Auch unterschied man weiterhin zwischen alten und neuen Schachtanlagen, erschwerte aber für beide Arten die Zubilligung weiterer Mengen. Für erstere insofern, als bei Besserung der Marktlage ältere, lediglich mit Rücksicht auf die letztere früher abgelehnte Anträge vor den jüngeren Berücksichtigung finden sollten, wie überhaupt alle Anträge nach ihrem Alter und ihrer, aus der Gesamtlage der betreffenden Zechen sich ergebenden Berechtigung künftig zu erledigen waren. Änderungen der Beteili-

gungen konnten bezüglich alter wie neuer Schächte nur noch am 1. 4. und 1. 10. eines Jahres Platz greifen; auch wurde die Anmeldefrist für neue Schächte auf 6 Monate erhöht. Nicht durchzusetzen war hingegen die Abhängigmachung der Beteiligungsbewilligung für neue Schachtanlagen von der Lage des Kohlenmarktes, wie schon bisher bei den alten Schachtanlagen. Man begnügte sich damit, ersteren künftig nur dann eine Beteiligung von 400 t arbeitstäglich zuzuerkennen, wenn die Kommission C die Zuerteilung nach der Gesamtlage der Zeche und der technischen Möglichkeit der Fördervermehrung für berechtigt erklärt hatte. Eine diesbezügliche Entscheidung konnte die betreffende Zeche auch schon vor Inangriffnahme eines neuen Schachtes seitens der Kommission C bezw. des Beirats als Berufungsinstanz einfordern. Diese Neuregelung engte zwar die Möglichkeit der Steigerung der Beteiligungsziffern ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage ein, hob sie jedoch nicht auf, da ja weiterhin neue Schächte niedergebracht werden konnten, wenn die Kommission C bezw. der Beirat sich in dem genannten Sinne ausgesprochen hatte.

Für die kleineren Bergwerksunternehmungen, die bei der geringen Ausdehnung ihrer Grubenfelder und vielfach auch aus Mangel an Kapital den bequemen Weg der Abteufung neuer Schächte zur Erhöhung ihrer Beteiligungen nicht wählen konnten, erwuchs aus den geschilderten Verhältnissen ein doppelter Schaden. Zunächst erlitten sie durch das schnelle Anwachsen der Beteiligungsziffern der übrigen Mitglieder eine relative Einbuße an Stimmrecht in der Versammlung der Zechenbesitzer und im Beirat. Sodann bewirkten die wachsenden Produktionseinschränkungen eine Minderung der Rentabilität ihrer Werke, während die Anlagen derjenigen Gesellschaften, welche durch das Abteufen neuer Schächte jene steigenden Einschränkungen verursachten, an Rentabilität zunahmen. Letztere hatten schon in den Jahren 1893—1895 in viel stärkerem Maße als jene „Syndikatsschächte“ niederbringen können, die sie jetzt stillegten, um die für jene „Neuanlagen“ bewilligten Mehrbeteiligungen auf ihre alten Schächte zu übertragen. Hierzu waren sie berechtigt, weil die ein und derselben Gesellschaft gehörenden Zechenanlagen in bezug auf ihre Beteiligungsziffern als

ein Ganzes galten. Für die alten, allein dauernd zur Förderung bestimmten Schachtanlagen erreichten sie auf diese Weise nach und nach eine Beteiligungsziffer, die auch bei größeren Einschränkungen eine mehr oder weniger vollständige Ausnutzung dieser Anlagen verbürgte.

Das Mißverhältnis zwischen Gesamtbeteiligung der S.-Zechen und dem Gesamtabsatz bezw. der Absatzmöglichkeit des K.-S. erfuhr durch die neuen Bestimmungen des zweiten S.-Vertrages nicht nur keine Milderung, sondern eine, allerdings gegen die Vorjahre langsamere Verschärfung. Ein Umschwung konnte hier erst eintreten mit der gelegentlich der zweiten Erneuerung des S.-Vertrages eingeführten Beseitigung sowohl der unterschiedlichen Behandlung alter und neuer Schachtanlagen, wie der Möglichkeit der Zuweisung von Beteiligungserhöhungen an einzelne Mitglieder. Schließlich mußte die Aufnahmefähigkeit des Marktes die ausschließliche Grundlage für die Zubilligung einer Mehrbeteiligung über die im Vertrage festgelegten Ziffern hinaus bilden. Auch diesem Erfordern entsprach der S.-Vertrag des Jahres 1903. Nach seinen Bestimmungen wird im Falle eines die Gesamtbeteiligung übersteigenden Bedarfs des Kohlenmarktes das veranschlagte Mehrquantum prozentual gleichmäßig auf die einzelnen S.-Mitglieder verteilt. Soweit eine Zeche diese Mehrmengen während 6 aufeinanderfolgender Monate dem K.-S. geliefert hat, werden sie zu einer dauernden Mehrbeteiligung. An sich ist also in dem behandelten Falle jeder S.-Zeche in gleichem Verhältnis die Möglichkeit gegeben, ihre Beteiligungsziffer zu erhöhen. Aber nicht jede Zeche ist imstande, die zugewiesenen Mehrmengen dem K.-S. zu liefern, denn bei einer Reihe von ihnen übertrifft die Beteiligungsziffer die Leistungsfähigkeit. Für diejenigen S.-Mitglieder aber, bei denen dies nicht oder sogar das Umgekehrte der Fall ist, und welchen die Möglichkeit, ihre Beteiligungsziffer auf eine ihren Anlagen und technischen Einrichtungen gerechtwerdende Höhe zu bringen, durch die Bestimmungen des dritten S.-Vertrages endgültig genommen schien, sollte durch jene Regelung ein gewisser Ausgleich gegenüber den günstiger gestellten Werken geschaffen werden. Bisher hat nur das Jahr 1907 Gelegenheit zur Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen gegeben.

Auch im dritten S.-Vertrage galten für die bisherigen Mitglieder des K.-S., soweit sie nicht Eigentümer von Hüttenwerken waren, die ihnen bislang zugebilligten Beteiligungsziffern als Grundlage für ihre Anteile am Gesamtabsatz. Man vereinbarte ferner, daß alle beim Abschluß des Vertrages noch unerledigt gebliebenen Anträge auf Erhöhung der Beteiligungen (sie beliefen sich insgesamt auf über 15 Mill. t) als abgetan zu betrachten waren. Für die alten S.-Mitglieder bedeutete dies, wie der Geschäftsbericht des K.-S. jenes Jahres sagt, ein weitgehendes Opfer, das indes unumgänglich erschien, wollte man nicht den zu erwartenden Absatzzuwachs für die ganze Dauer des Vertrages von vornherein vergeben sehen und damit die außenstehenden Zechen zu unerfüllbaren Beteiligungsansprüchen veranlassen. Für die neu aufgenommenen Mitglieder, insbesondere die Hüttenzechen, wurden die Beteiligungsziffern bei Abschluß des Vertrages festgesetzt. Die den letzteren hierbei gemachten Zugeständnisse brachten den bisherigen nicht im Besitze von Hüttenwerken befindlichen Syndikatszechen insofern eine weitere Schädigung, als sich für die Jahre 1904/05 die Notwendigkeit hoher Einschränkungssätze herausstellte. Letztere bewirkten, daß eine Reihe alter Syndikatsmitglieder die Leistungsfähigkeit ihrer Zechen bei weitem nicht voll ausnutzen konnten, zumal nicht wenige von ihnen ihre Anlagen bedeutend vermehrt und vervollkommnet hatten. Die steigenden Fördereinschränkungen beeinträchtigten also ganz erheblich das finanzielle Ergebnis jener Bergwerksunternehmungen, und zwar brachten sie denselben einen Gewinnausfall nicht nur absolut, sondern auch relativ, infolge des mit der Zunahme der Einschränkung verbundenen Wachsens der Gestehungskosten pro Tonne Förderung. Diesen nachteiligen Wirkungen der „Verringerung der Beteiligungsanteile“ konnten die in Frage stehenden Zechen nur dadurch entgehen, daß sie eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffern — unter Vermeidung einer Zunahme der Gesamtbeteiligung — zu erreichen suchten. Hierfür aber gab es nur einen Weg; dieser bestand in dem Erwerb kleinerer S.-Zechen mit den denselben zustehenden Beteiligungsziffern und in der völligen oder teilweisen Übertragung der letzteren auf die modernen Anlagen des Käufers, event. unter Stillegung des erworbenen Berg-

werkes. Dem standen keine Bedenken entgegen, da ja der Syndikatsvertrag ausdrücklich betonte, daß mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, in bezug auf die Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes zu betrachten seien. Schon in den Jahren 1893—1903 waren vereinzelt Zechenankäufe aus jenem Motive vorgekommen, z. B. Erwerb der Zeche „Helene-Nachtigall" durch die Bergwerksgesellschaft „Nordstern" 1897, der Zeche „Steingatt" durch die A.-G. „Concordia" 1902. Im Jahre 1904 allein wurden indes nicht weniger als 11 S.-Zechen aus jenem Grunde angekauft. Es handelte sich hierbei meistens um solche Werke, die an sich schon der Betriebseinstellung nahe waren oder deren Beteiligungsziffern die Leistungsfähigkeit erheblich übertrafen — was vielfach bei den kleinen Magerkohlenzechen der Fall war —, sodaß ohne Nachteil ein Teil derselben auf andere Anlagen übertragen werden konnte. Da übrigens der Kaufpreis bei jenen Erwerbungen zum nicht geringen Teil für den rein ideellen Wert der Beteiligungsziffer gezahlt wurde, der bei einer Nichterneuerung des Syndikatsvertrages wieder verschwindet, war mit den Angliederungen ein gewisses Risiko verbunden. Die Ankäufe mußten deshalb möglichst schnell erfolgen, damit bis zum Jahre 1915 (Ablauf des S.-Vertrages) die Maßnahme sich auf jeden Fall rentiert hatte bezw. der Kaufpreis amortisiert war. Die wiederholten gänzlichen und teilweisen Zechenstillegungen der Jahre 1904/05 — es handelte sich im ganzen um 8 Werke — bewirkten eine starke Erregung der öffentlichen Meinung, die vielfach in denselben reine Willkürmaßregeln egoistischer Unternehmerkreise erblickte, zum Schaden der Bergarbeiterschaft, der Gemeinden, Hausbesitzer, Gewerbetreibenden und schließlich auch unserer Volkswirtschaft. Die von der preußischen Regierung über jene Zechenstillegungen veröffentlichte Denkschrift stellte die Grundlosigkeit fast aller dieser Vorwürfe fest. Wenn schon die Zechenstillegungen in den Jahren 1904/05 eine mittelbare Folge der neuen Bestimmungen des Syndikatsvertrages bildeten, so wären sie doch ohne das K.-S. schon viel früher erfolgt, und zwar zweifellos unter für die Beteiligten weit ungünstigeren Umständen. Auch der Einwand, daß erhebliche Kohlenschätze damals unwiederbringlich verloren gegangen seien, stellte sich als unbegründet heraus.

Die Regelung der Herabsetzung der Beteiligungsziffern bot zu Schwierigkeiten keinen Anlaß. Sie kann seit Gründung des K.-S. bewirkt werden, indem eine solche beim Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist beantragt wird. Um einen Mißbrauch dieser Bestimmung zu verhüten, schloß man im Jahre 1904 die Möglichkeit vorübergehender Herabsetzung der Beteiligungsziffer aus. Unabhängig hiervon kann seit dem genannten Zeitpunkte auch der Vorstand des K.-S. nach vorheriger Ermächtigung durch die Versammlung der Zechenbesitzer mit Mitgliedern wegen freiwilliger Herabsetzung ihrer Beteiligungsanteile Abmachungen treffen. Kommt eine Syndikatszeche, ohne die Herabsetzung ihrer Beteiligungsziffer beantragt zu haben, ihren Lieferungspflichten durch eigene Schuld nicht nach, so kann sie zu einer Strafe herangezogen werden, deren Höhe bei der Gründung des Syndikates 2 Mk. pro Tonne betrug, seit 1895 für jedes Geschäftsjahr von der Versammlung der Zechenbesitzer festgesetzt wird.

Es ist noch der grundlegenden Änderung in der Regelung der Beteiligungsverhältnisse zu gedenken, die in 1903 dadurch bewirkt wurde, daß nicht mehr wie bislang der gesamte Absatz der Syndikatsmitglieder — mochte es sich nun um den Verbrauch der Zechen selbst bezw. ihrer zugehörigen Werke oder um den Vertrieb durch das K.-S. bezw. um den Absatz im Landdebit usw. durch die Werke handeln — auf die Beteiligungsziffern ohne jede Einschränkung in Anrechnung kam, sondern hier zugunsten des „Selbstverbrauchs", d. h. der zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen-, Koks- und Brikettmengen eine Ausnahme gemacht wurde, so daß diese neben dem Beteiligungsquantum gefördert werden dürfen. Das hierin liegende Zugeständnis galt in erster Linie den Magerkohlenzechen, die, wie wir gesehen, gegenüber den großen Fett- und Flammkohlenzechen hinsichtlich der Beteiligungsziffer fast alle zu kurz gekommen waren, und die ferner für ihre eigenen Betriebszwecke verhältnismäßig weit größere Mengen als die beiden anderen Zechengruppen benötigen. Um nicht Gefahr zu laufen, daß sich die Hüttenzechen dem Syndikate fern hielten, mußte zu ihren Gunsten die Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden, daß für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß des

letzteren gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken waren, auch die zu eigenen Verbrauchszwecken dieser Werke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch anzusehen sind. Auf die von verschiedener Seite gewünschte Kontingentierung desselben ließen sich die Hüttenzechen nicht ein. Die Unzuträglichkeiten, die sich aus dieser Begünstigung der letzteren ergaben, sollen an anderer Stelle behandelt werden. Indirekt gab sie den Anlaß zur Anfechtung des Syndikatsvertrages seitens einer Reihe nicht mit Eisenwerken verbundener Zechen im Jahre 1906 wegen Irrtums. Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen mit den Hüttenzechen führten im August 1909 zu dem Resultate, daß durch einen Zusatz zum Syndikatsvertrage der Jahresselbstverbrauch der Hüttenwerke mit Wirkung ab 1. 7. 1909 kontingentiert wurde. Als Grundlage diente hierbei nach Wahl des Besitzers der gesamte in dem Hochkonjunkturjahre 1907 für seine damaligen Hüttenwerke und deren Zubehör aus eigenen oder fremden Zechen wirklich gedeckte Verbrauch, oder der vierfache Betrag des letzteren während eines Quartals des genannten Jahres. Stellt sich nach Ablauf eines Jahres heraus, daß die Verbrauchsziffer von einem Syndikatsmitgliede überschritten worden ist, so hat dasselbe für jede Tonne Mehrverbrauch an das Syndikat eine Strafe von 1,50 Mk. zu zahlen. Eine Erhöhung der Kontingente kann eintreten, wenn die Summe der Beteiligungen der sogenannten „reinen“ Zechen am Gesamtabsatz infolge verstärkter Aufnahmefähigkeit des Kohlenmarktes gestiegen ist. Alsdann soll sich jede Hüttenwerksverbrauchsziffer um den entsprechenden Prozentsatz steigern. Aus letzterer darf auch der Bedarf der unter selbständiger Gesellschaftsform betriebener Hüttenwerke gedeckt werden, wenn sie zu 99 % — bei ausländischen Unternehmungen zu 75 % — im Eigentume des Hüttenzechenbesitzers stehen, ebenso der Selbstverbrauch solcher Werke, die nach 1907 entstanden, bezw. erworben worden sind, jedoch immer nur im Rahmen des für jedes Mitglied festgesetzten Kontingentes. Schließlich kann aus letzterem auch der Bedarf von Hüttenwerken Deckung finden, die im Eigentum mehrerer, sämtlich dem K.-S. angehöriger Hüttenzechenbesitzer stehen, solange diese Gemeinschaft besteht, und mit der Maß-

gabe, daß kein Miteigentümer hierzu einen größeren Bruchteil der Verbrauchsziffer der betreffenden Werke liefern darf, als sein Miteigentumsanteil beträgt. Bei rechtzeitiger Beantragung hat das Syndikat den Hüttenzechenbesitzern etwaige für ihren Hüttenselbstverbrauch geforderte Mengen aus ihren Absatzbeteiligungen zu verkaufen. Inwieweit die heutige Regelung des Hüttenselbstverbrauchs eine Klärung der Hüttenzechenfrage herbeigeführt hat, wird in einem späteren Kapitel erörtert werden.

Gesamtbeteiligung und der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Gesamtjahresabsatz der S.-Zechen weichen, wie schon eingangs dieses Kapitels hervorgehoben wurde, in fast allen Jahren wesentlich von einander ab; und zwar übersteigt erstere den letzteren regelmäßig mehr oder weniger stark. Es liegt dies darin begründet, daß einerseits die einzelnen Beteiligungsziffern schon 1893 im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit des Kohlenmarktes in normalen Wirtschaftsjahren reichlich hoch bemessen waren, andererseits dieselben bis zum Jahre 1903 weit schneller wachsen konnten und wuchsen, als dies der Steigerung des Gesamtabsatzes bezw. der Absatzmöglichkeit entsprach. Würden trotzdem die S.-Zechen in jedem Jahre die ihren Beteiligungsziffern entsprechende Kohlenmenge gefördert haben, so hätte sich häufig die Notwendigkeit, große Mengen mangels Absatzmöglichkeit zu stapeln, ergeben. Mit dieser, übrigens nur im begrenzten Umfange möglichen Lagerung wäre für die Zechen ein nicht geringer Zinsverlust verbunden gewesen. Sie bedeutete aber auch eine je nach der Härte der Kohle verschiedene Einbuße an Kapital, da eine längere Lagerung stets eine Verminderung der Qualität im Gefolge hat. Jene Überförderungen würden schließlich noch zu Betriebsstörungen auf den Zechen Anlaß geben und dem K.-S. die Lösung seiner Aufgabe, den ungesunden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkte zu beseitigen und angemessene Preise zu erzielen, ganz wesentlich erschwert haben. Es mußte deshalb eine Handhabe geschaffen werden, Gesamtbeteiligung und auf diese in Anrechnung kommenden Absatz nach Möglichkeit mit einander in Einklang zu bringen. Diese Handhabe bildet die der Versammlung der Zechenbesitzer zustehende Befugnis der gleichmäßigen prozentualen Verringerung

sämtlicher Beteiligungsanteile. Als Unterlage dient bei den diesbezüglichen Beschlüssen die von dem aus 8 Beiratsmitgliedern bestehenden Ausschuß zur Festsetzung des Förderplanes in Verbindung mit dem Vorstande erfolgte Feststellung, in welchem Maße der Kohlenmarkt die durch die Beteiligungsziffern ausgedrückten Mengen voraussichtlich in Anspruch nehmen wird. Diese Ermittlung wird je nach den Konjunkturverhältnissen von Monat zu Monat oder auch von Vierteljahr zu Vierteljahr vorgenommen. Die Verringerung der Beteiligungsanteile erfolgt also nicht mehr in der bei den Förderkonventionen der 80er Jahre in Brauch gewesenen mechanischen Weise der einmaligen Normierung der Einschränkung für das ganze Jahr.

Da bis zum Jahre 1903 jeglicher Absatz der S.-Zechen auf die Beteiligung in Anrechnung gelangte und die Lagerung der Kohlen, wie wir gesehen, in größerem Umfange nicht angängig ist, war bis zu dem genannten Zeitpunkte die Verringerung der Beteiligungsanteile gleichbedeutend mit einer Einschränkung der Förderung, soweit nicht — was allerdings vielfach der Fall war — die Beteiligungsziffern die Fördermöglichkeit in solchem Maße übertrafen, daß jene Herabsetzung nicht empfunden wurde. Im beschränkteren Sinne gilt dies für die Zeit nach Ende 1903, weil seit der zweiten Erneuerung des Syndikatsvertrages der Verbrauch der Zechen und Hüttenwerke, als nicht auf die Beteiligungsziffern in Anrechnnng kommend, nebenher gefördert werden darf. Die Feststellung der voraussichtlichen Aufnahmefähigkeit des Kohlenmarktes im Verhältnis zur Gesamtbeteiligung der S.-Zechen trägt den Charakter einer Etatisierung des Förderplanes. Natürlich wird sich jener Voranschlag mit dem in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erzielten Gesamtabsatz wieder höchstens annähernd decken, denn auch hier werden unvorhersehbare Momente der verschiedensten Art Abweichungen bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hervorrufen.

Obgleich jede etwa notwendige Einschränkung für alle S.-Mitglieder eine prozentual gleichmäßige ist, läßt sich bei der Verkaufstätigkeit des Syndikates eine ebenso gleichmäßige Behandlung aller Mitgliedzechen durch eine dem Verhältnis der Beteiligungsziffern zu einander genau entsprechende Abnahme

von Kohlenmengen nicht durchführen, schon wegen der Lieferungsvorschriften einer großen Zahl von Abnehmern, die ganz bestimmte Kohlensorten und -Qualitäten — in der Regel unter Angabe der Zechen — fordern. Es mußte hier auf andere Art ein Ausgleich geschaffen werden. Diesen fand man in der Weise, daß denjenigen Zechen, die ein größeres Quantum durch das Syndikat abgesetzt hatten, als ihnen nach dem Verhältnis der Gesamtbeteiligung zu dem Gesamtabsatz zustand, für jede Tonne Mehrabnahme eine Abgabe an das K.-S. auferlegt wurde, während umgekehrt jene Mitglieder, welche verhältnismäßig geringere Mengen zugewiesen erhalten hatten, für jede Tonne Minderabnahme eine Entschädigung erhielten. Diese Bestimmung findet seit 1895 auch dann Anwendung, wenn keine Verringerung der Beteiligungsanteile beschlossen worden ist. Die Höhe der Abgabe und der Entschädigung setzt alljährlich die erste Versammlung der Zechenbesitzer fest; doch sollte der Entschädigungssatz nach dem zweiten Syndikatsvertrage mit der Abgabe übereinstimmen. Seit 1903 darf er 1,50 Mk. nicht unterschreiten. Minder- oder Mehrabnahme stellt der Vorstand allmonatlich fest. Die geldliche Abrechnung erfolgt dagegen erst nach Schluß des Kalenderjahres auf Grundlage der Jahresbeteiligung und des Jahresabsatzes.

Es ist noch einer besonderen Einrichtung zu gedenken. Wie schon erwähnt, werden mehrere Schachtanlagen, die ein und derselben Gesellschaft gehören, in bezug auf die Feststellung der Beteiligungsziffern, also auch hinsichtlich der Ermittlung eines etwaigen Mehr- oder Minderabsatzes als ein Ganzes betrachtet. Aus dieser Bestimmung konnten zunächst nur die über mehrere Schächte verfügenden größeren Gesellschaften Vorteil ziehen. Es wurde ihnen dadurch ermöglicht, bei Betriebsstörungen auf einer Anlage den Ausfall durch verstärkte Förderung aus anderen Schächten wieder auszugleichen. Damit nun die kleineren S.-Mitglieder in dieser Beziehung keine allzu große Zurücksetzung erfuhren, erkannte man ihnen, soweit sie sich vor Gründung des K.-S. schon zu Interessengemeinschaften (sogen. Verkaufsvereinen) zusammengeschlossen hatten, dieselbe Vergünstigung zu. Die nachträgliche Bildung solcher Gemeinschaften wurde für unstatt-

haft erklärt, weil sie sich schon begrifflich durch die Zugehörigkeit der betreffenden Zechen zum K.-S. und die Übertragung des Verkaufs auf letzteres verbiete. Jene Vereine haben bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer eines jeden Geschäftsjahres zu erklären, ob sie hinsichtlich ihrer Beteiligungsziffern als Ganzes angesehen werden wollen. Die bei der Vertragserneuerung 1895 bestehenden „Verkaufsvereine“ — ihre Zahl belief sich auf 8, je 2—5 Zechen umfassend; sie sank bis 1901 auf 4 mit insgesamt 11 Zechen — wurden weiterhin als solche anerkannt. Nach dem dritten Syndikats-Vertrage sollen die vor dem 1. 9. 1902 bei dem Vorstande angemeldet gewesenen Vereine ferner bestehen dürfen, soweit sie sich alljährlich rechtzeitig anmelden. Unterbleibt dagegen die Anmeldung, so ist der betreffende Verein dauernd erloschen. Auch soll eine Zeche, bei dem Wechsel des Eigentümers aus dem Verkaufsvereine, dem sie event. angehörte, ohne weiteres ausscheiden. Die Zahl jener Interessengemeinschaften beträgt heute wieder 7—8, da bei der Neuaufnahme von Mitgliedern wiederholt entgegen der vertraglichen Vereinbarung der Zusammenschluß zu neuen Vereinen der fraglichen Art zugebilligt werden mußte.

Es erübrigt noch, auf die Entwicklung einzugehen, welche die Regelung der Beteiligung der Koks- und Brikettproduzenten am Gesamtabsatz unter der Herrschaft des K.-S. genommen hat. Wenngleich die diesbezüglichen Bestimmungen bis zum 1. 1. 1904 grundsätzlich vom Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein zu treffen waren, hat das K.-S. doch auch zu jener Zeit mit Rücksicht auf die Konkurrenz der genannten Brennmittel mit der Kohle sich einen größeren Einfluß auf die Regelung der Beteiligung bezw. der Produktion gesichert. Es schloß mit dem Brikettverkaufsverein im März 1894 und mit dem Kokssyndikat im März 1895 Verträge ab, die eine Festlegung seines Verhältnisses zu diesen Kartellen nach der fraglichen Richtung hin bezweckten. Nach dem mit dem Kokssyndikat getroffenen Abkommen übertrug das K.-S. demselben den Alleinverkauf der Koksproduktion seiner Mitglieder, auch verpflichtete es sich, Privatkokereien nur durch Vermittlung des Kokssyndikates mit Kokskohle zu versorgen. Letzteres konnte nach eigenem Ermessen

Beteiligung und Produktion regeln, insbesondere auch Einschränkungen festsetzen. Da aber durch diese unter Umständen große, zur Verkokung bestimmte Kohlenmengen wieder frei wurden, sollten sie künftig der Genehmigung des Vorstandes des K.-S. unterliegen, dessen Beirat event. als Berufsinstanz endgültig entschied. Auch der Brikettverkaufsverein konnte nach Gutdünken Produktionseinschränkungen anordnen, er verpflichtete sich aber, die vom K.-S. verfügten Einschränkungen in gleicher Höhe und für die gleiche Dauer für die Briketherstellung gelten zu lassen, da die Steinkohlenbriketts vielerorts mit der Kohle in schärferen Wettbewerb traten. Die Beteiligungsziffern im K.-S. wurden um die jeweiligen Beteiligungsanteile im Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein — hier unter Verrechnung von 8 % für Pechzusatz — derart gekürzt, daß für das Abzugsquantum die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs für das K.-S. ausschied. Jede Änderung der Beteiligungen im Brikettverkaufsverein war dem K.-S. 3 Monate vorher anzuzeigen, desgleichen die Klassifizierung der Brikettsorten. Von außerhalb des K.-S. stehenden Zechen durfte der Brikettverkaufsverein weder direkt noch indirekt Kohlen kaufen. Schließlich mußte er ersterem auf Verlangen bestimmte Mengen Steinkohlenbriketts für Exportzwecke überlassen. Die Verträge des K.-S. mit dem Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein liefen zunächst bis Anfang 1898. Sie wurden mit einigen, vorstehend in der Hauptsache schon berücksichtigten Änderungen — unter welchen vielleicht noch die Einräumung von Sitz und Stimme in den Aufsichtsräten der beiden in Frage stehenden Kartellen an das K.-S. hervorzuheben ist — erstmals bis Ende 1902 und hierauf bis zu der am 1. 1. 1904 erfolgenden Verschmelzung der 3 Syndikate erneuert.

Die Absatzbeteiligung in Koks und Brikett ist seit 1904 durch zwei besondere Anlagen zum S.-Vertrage geregelt. Nach diesen stellte das K.-S. für die Koks und Brikett produzierenden Mitglieder besondere Beteiligungsziffern auf. Die Grundlage bildeten hierbei die letzten Beteiligungsziffern im Kokssyndikat oder Brikettverkaufsverein, bezw. bei den neu beigetretenen Mitgliedern der Aufnahmevertrag. Will ein Zechenbesitzer die Koks- oder Brikettproduktion aufnehmen, so hat er 6 Monate vorher

unter Angabe der beanspruchten Beteiligungsziffer, die indes seinen Anteil am Kohlenabsatz nicht überschreiten darf, bei dem Vorstande einen entsprechenden Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Koks- bezw. Brikettkommission. Diese haben die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der betreffenden Tiefbauanlage zu prüfen, und falls sich Bedenken nicht ergeben, dem Antrage stattzugeben. Eine Prüfung desselben auf seine wirtschaftliche Berechtigung hin findet also nicht statt. Die Erstbeteiligung darf für Koks 100 000 t, für Brikett 72 000 t nicht übersteigen. Eine Erhöhung der Beteiligung ist gleichfalls unter Innehaltung einer Frist von 6 Monaten zu beantragen. Hinsichtlich dieser haben die genannten Kommissionen auch zu prüfen, ob die Bewilligung keine Verringerung der übrigen Anteilziffern notwendig macht. Beginn und Erhöhung der Beteiligung können nur ab 1. 4. oder 1. 10. erfolgen. Der Hüttenselbstverbrauch an Koks und Briketts bleibt bei der Festsetzung der Beteiligung außer Betracht und ist so zu behandeln, wie wenn er nicht zur Produktion gehörte. Die zur Herstellung von Koks und Briketts verwendeten Kohlenmengen finden auf die Kohlenbeteiligung Anrechnung. Diese bildet also — von den freigegebenen Mengen (Zechen- und Hüttenselbstverbrauch) abgesehen — den alleinigen Maßstab für die Förderung. Bei der Verrechnung wird hinsichtlich der Brikettmengen 8 % für Bindemittel abgezogen und bezüglich der Mengen in Koks ein Verhältnis dieses zu Kohle von 71,8 zu 100 zugrunde gelegt.

Die freiwillige Herabsetzung der Koks- und Brikett-Beteiligung regelt sich in der bereits besprochenen Weise; doch wird durch eine solche die Verpflichtung zur Lieferung schon durch den Vorstand verkaufter Mengen nicht berührt. Vorübergehende Herabsetzung der Koksbeteiligung ist gestattet, wenn sie mit der Notwendigkeit der Reparatur der Öfen begründet wird, jedoch nur für eine im voraus von der Kokskommission bestimmte Zeit. Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß abgesehen von der für die Kohlenbeteiligung verfügten Herabsetzung und neben derselben auf Antragdes Vorstandes des K.-S. eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile in Koks und Brikett durch Beschluß der betreffenden Zechenbesitzer-Versammlungen

angeordnet werden kann. Die durch Abmeldung oder verfügte Einschränkung frei werdenden Kohlenmengen fallen wieder unter die an das Syndikat zu liefernden und von diesem abzunehmenden Quantitäten. Nimmt das K.-S. von den einzelnen Brikettproduzenten Mengen ab, die dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern zueinander nicht entsprechen, so kann, ähnlich wie bei ungleicher Kohlenabnahme, für Minder- oder Mehrabnahme eine Entschädigung gewährt, bezw. eine Abgabe erhoben werden. Abgabe und Entschädigung können von verschiedener Höhe sein, sind aber für alle Beteiligten gleich hoch zu bemessen. Das etwaige Mehr der Entschädigungen über die Abgaben tragen die Brikettproduzenten allein. Soweit Entschädigungen gewährt werden, ist ein Anspruch auf solche für die entsprechenden Kohlenmengen ausgeschlossen. Im übrigen sind alle für die Regelung der Beteiligung am Kohlenabsatz gegebenen Bestimmungen, soweit angängig, analog anzuwenden.

Im folgenden soll auf die zahlenmäßige Entwicklung der Gesamtbeteiligung, Förderung und Absatz- bezw. Fördereinschränkungen der S.-Zechen seit Gründung des Kartells näher eingegangen werden. Zuvor sei auf die im Anhang der Dissertation befindlichen Tafeln verwiesen, welche eine Übersicht über die Beteiligungsziffern in Kohle, Koks und Brikett der jeweiligen S.-Mitglieder der Jahre 1893, 1904 und 1913 sowie über die Zahl der betriebenen Bergwerke, der fördernden Schachtanlagen und die Jahresförderung der einzelnen Kartellmitglieder des Jahres 1911 geben.

Tabelle I[1]) läßt die Bedeutung des Ruhrkohlenbergbaues bezw. des K.-S. für die Steinkohlenversorgung Deutschlands erkennen. Rund 53 % der Gesamtproduktion Deutschlands und 56 % derjenigen Preußens entfallen hiernach im Jahre 1912 auf die S.-Zechen. Der Anteil der letzteren an der Gesamtförderung Deutschlands wie Preußens erfährt von 1893 bis 1901 eine

[1]) Die Tabellen sind — falls nicht anders angegeben — der Übersichtlichkeit halber stets am Schlusse der einzelnen Kapitel zusammengefaßt. Die erst nach Fertigstellung d. Diss. bekannt gegebenen statistischen Angaben für das Jahr 1912 haben, soweit dies möglich war, nachträglich Berücksichtigung gefunden.

Steigerung von etwa 2 %, sinkt in den beiden folgenden Jahren infolge der schnellen Entwicklung der außerhalb des Syndikats stehenden Ruhrzechen auf den Stand von 1893 zurück, um mit dem Beitritt der bisherigen „Außenseiter" gelegentlich der Syndikatserneuerung 1903 um annähernd 10 % zu wachsen. Die Jahre 1904—1912 weisen einen Rückgang des Anteils um rund 3 % auf, der wiederum seine Erklärung in der rapiden Entwicklung der nichtsyndizierten Ruhrzechen, insbesondere auch der fiskalischen Bergwerke findet. Bemerkenswert ist, daß die Gesamtförderung des Ruhrgebietes bedeutend schnellere Fortschritte genommen hat, als diejenige Preußens und Deutschlands.

Die folgende Zusammenstellung (II) zeigt die Entwicklung der rechnungsmäßigen Gesamtbeteiligung sowie der Gesamtförderung der S.-Zechen seit Gründung des K.-S. Unter „rechnungsmäßiger" Gesamtbeteiligung ist die Gesamtsumme der den S.-Mitgliedern während der einzelnen Monate eines Geschäftsjahres zustehenden Beteiligungsanteile zu verstehen, sie deckt sich nicht mit der Summe der den einzelnen S.-Mitgliedern am Jahresschluß zustehenden Beteiligungen, weil bei dieser nicht die Verschiedenheit des zeitlichen Eintritts der einzelnen Änderungen im Laufe eines Jahres zum Ausdruck gelangen. Da seit dem Jahre 1904 nicht mehr wie bisher die gesamten Absatzmengen auf die Beteiligungsziffern in Anrechnung kommen, muß, um zu einem richtigen Urteil bezüglich der Zunahme der letzteren seit dem Jahre 1904 zu gelangen, für den Zeitraum 1904—1912 der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Absatz vergleichsweise mit herangezogen werden. Welche Wirkung die grundsätzlich verschiedene Behandlung der Anträge auf Erhöhung der Beteiligungsziffern vor bezw. nach der zweiten Revision des S.-Vertrages (1903) auf die Zunahme der Gesamtbeteiligung ausgeübt hat, läßt die Tabelle deutlich erkennen (s. hierzu Tab. III). Von 1893 bis 1903 beläuft sich im Durchschnitt der prozentuale Jahreszuwachs der rechnungsmäßigen Gesamtbeteiligung auf 6,09 %. In dem gleichen Zeitraume beträgt derselbe für die Gesamtförderung jährlich nur 4,96 %. Das Mißverhältnis zwischen Beteiligung und Produktion wurde also jährlich um 1,13 % verschärft. Von 1904 bis 1912 stellen sich die gleichen Ziffern für die

Gesamtbeteiligung auf nur 1,02 % und für die Gesamtförderung auf 4,40 %, während der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Absatz jährlich um 3,99 % zunimmt, mit anderen Worten Produktion und Absatz nähern sich seit 1904 wieder der Gesamtbeteiligung. Die Entwicklung der Gesamtförderung folgt im übrigen in sichtlicher Weise der Gestaltung der Wirtschaftslage in den einzelnen Jahren. Eine Abnahme der Förderziffer weisen die Jahre gewerblichen Niederganges 1901, 1902 und 1909 sowie das Ausstandsjahr 1905 auf. Die Entwicklung des Syndikatsabsatzes, dessen Ziffern hier nur vergleichsweise herangezogen wurden, wird an anderer Stelle erörtert werden.

Tabelle IV und V veranschaulichen die Gestaltung der rechnungsmäßigen Gesamtbeteiligung und des Gesamtabsatzes[1]) in Koks und Brikett für den Zeitraum 1904—1912. Auch hier mußte aus gleichen Gründen wie bei Tabelle II die Entwicklung des auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden Absatzes mit herangezogen werden. Zwar hat sich von 1904 bis 1912 im Durchschnitt die Koksbeteiligung jährlich nur um 4,73 % gesteigert, gegenüber einer Zunahme des Gesamtabsatzes bezw. der Produktion von 10,12 % und des auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden Absatzes von 7,16 %, doch übersteigt die Gesamtbeteiligung den auf letztere in Anrechnung kommenden Absatz auch in den letzten Jahren noch beträchtlich. Hieraus resultieren zum nicht geringen Teile die — wie wir noch sehen werden — sehr erheblichen Verminderungen der Beteiligungsanteile in Koks. Etwas günstiger hat sich die Entwicklung der Verhältnisse bei der Brikettproduktion bezw. deren Absatz gestaltet. Die prozentuale Zunahme im Durchschnitt der Jahre 1904—1912 beträgt hier hinsichtlich der rechnungsmäßigen Gesamtbeteiligung 7,94 % des Gesamtabsatzes bezw. der Produktion 10,61 % und des auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden Absatzes 10,29 %. Insgesamt ist die Beteiligung

[1]) Der Gesamtabsatz umfaßt die gesamten in den Verkehr gelangten Mengen, einschließlich des Selbstverbrauchs der Hütten- und eigenen Werke, wie Ziegeleien usw. Er unterscheidet sich von der Gesamtproduktion nur durch die Berücksichtigung der zu Anfang und Ende des Jahres vorhandenen Bestände.

in dem genannten Zeitraume um 82,24 %, der Gesamtabsatz um 120,91 % und der in Anrechnung kommende Absatz um 115,33 % gestiegen. Trotzdem ist das Mißverhältnis zwischen letzterem und der Gesamtbeteiligung noch groß, so daß auch hier starke Herabsetzungen der Beteiligungsanteile selbst in normalen Wirtschaftsjahren eingreifen müssen. Das immerhin auffallend schnelle Anwachsen der Gesamt-Brikettbeteiligung erklärt sich in der Hauptsache aus der zunehmenden Aufnahme dieses Produktionszweiges seitens der S.-Zechen in den letzten Jahren und aus dem Umstande, daß die Bewilligung der ersten Beteiligung — bis zur Höhe von 72 000 Tonnen — nur dann abgelehnt werden kann, wenn das K.-S. die technische Unmöglichkeit der Produktion festgestellt hat. Die starke Steigerung der Koksproduktion und dessen Absatz beruht wesentlich auf der günstigen Entwicklung unserer Hütten- und Eisenindustrie, daneben auch auf der Zunahme des Exportes. Letzterer hat gleichfalls auf die Briketterzeugung einen außerordentlich fördernden Einfluß ausgeübt.

Über die vom K.-S. für die einzelnen Monate der Jahre 1893—1912 für Kohle und 1904—1912 für Koks und Brikett beschlossene Verringerung der Beteiligungsanteile geben die Tabellen VI und VII Aufschluß. Dem sich jeweils aus den Monatseinschränkungen pro Jahr ergebenden veranschlagten prozentualen Minderabsatz ist der tatsächliche Minderabsatz für die einzelnen Jahre gegenübergestellt. Letzterer stellt sich bald höher bald niedriger als ersterer. Ausschlaggebend hierfür war wohl in erster Linie, ob sich die Entwicklung des gewerblichen Lebens bezw. die Verhältnisse auf dem Kohlenmarkte in einer den Erwartungen des Syndikats entsprechenden Weise gestaltet hat. Zu berücksichtigen ist bei Tabelle VI, daß die Angaben für 1904 und die folgenden Jahre insofern nicht ganz vergleichbar mit denjenigen der Vorjahre sind, als in letzteren der Selbstverbrauch der Zechen auf die Beteiligungsziffern in Anrechnung kam, was den tatsächlichen Minderabsatz geringer erscheinen ließ. Zum Teil wird allerdings dieser Unterschied durch die nur bis 1904 möglich gewesene Erhöhung der Beteiligungsziffer mittels Abteufen neuer Schächte ausgeglichen. Die scharfen

Einschränkungen und der beträchtliche Minderabsatz in den Jahren 1904 und 1905 sind weiterhin auf die Höhe der den Hüttenzechen und den Ende 1903 neu beigetretenen Mitgliedern zugebilligten Beteiligungsziffern zurückzuführen, sowie auf den Umstand, daß der Verkauf an Hüttenwerke seitens des Syndikates durch das jenen bezüglich ihres Selbstverbrauches eingeräumte Vorrecht stark gemindert wurde. Gänzlich aufgehoben wurden die Einschränkungen für das Jahr 1900. Aber obgleich die Marktlage die vollständige Abnahme der der Gesamtbeteiligung entsprechenden Mengen gestattete, blieb der tatsächliche Absatz um 4,34 % hinter der Gesamtbeteiligung zurück. Diese Tatsache bewies, daß bei einer mehr oder weniger großen Zahl von Syndikatsmitgliedern die Leistungsfähigkeit hinter ihrer Beteiligungsziffer zurückstand. In der Tat schwankten denn auch in jenem Jahre die Leistungen der S.-Zechen verglichen mit ihren Beteiligungsanteilen zwischen 128 % als Maximum und 78 % als Minimum. Eine Handhabe zur Ausgleichung dieser Mißverhältnisse war dem K.-S. nicht gegeben. Hervorzuheben ist, daß mancherorts die Leistungsfähigkeit der Zechen auch durch Arbeiter- und Wagenmangel nachteilig beeinflußt wurde. Die letztgenannten Momente haben vielleicht in noch schärferem Maße im Jahre 1907, in dem gleichfalls die volle Beteiligung in Kohle, Koks und Brikett geleistet werden konnte, hemmend auf die Förderung bezw. Produktion eingewirkt. Wenn aber der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Kohlenabsatz in dem genannten Jahre um 10,51 % hinter der Gesamtbeteiligung zurückblieb, so war dieser Rückstand gleichfalls zum überwiegenden Teile auf die mangelnde Leistungsfähigkeit einzelner S.-Zechen im Verhältnis zu ihren Beteiligungsziffern zurückzuführen. Die Freigabe der Produktion im Jahre 1907 ermöglichte jedoch denjenigen Zechen, die größere Mengen als ihr Beteiligungsquantum zu leisten imstande waren, durch Mehrlieferungen während 6 aufeinanderfolgender Monate ihre Beteiligungsziffern zu steigern (vgl. S. 28). Die auf diese Veranlassung zurückzuführenden dauernden Erhöhungen betrugen für Kohle 1448000 t, für Koks 204800 t und für Briketts 156900 t. Leider ist die Möglichkeit, auf diese Weise Be-

teiligung und Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen, nur sehr selten gegeben. Das Jahr 1905 muß mit Rücksicht auf den großen Bergarbeiterausstand bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Absatz und Beteiligung bezw. Einschränkung außer Betracht gelassen werden. Tabelle VIII veranschaulicht die Entwicklung der Kohlengesamtbeteiligung, des veranschlagten und tatsächlichen Absatzes für die Jahre 1903—1912 in Tonnen; sie läßt die besprochenen Abweichungen ihrer Bedeutung nach noch klarer erkennen.

Tabelle I.

im Jahre	Es betrug die Steinkohlenförderung: Deutschlands	Preußens	des Ruhrbeckens	der Synd.-Zechen	Von der Gesamtförderung Deutschlands entfielen auf: Preußen	das Ruhrbecken	die Synd.-Zechen	Von der Gesamtförderung Preußens entfielen auf Synd.-Zechen
	t	t	t	t	%	%	%	%
1893	73 852 330	67 657 844	38 702 999	33 539 230	91,61	52,40	45,41	49,57
1894	76 741 107	70 643 979	40 734 027	35 044 225	92,05	53,08	45,67	49,61
1895	79 169 276	72 621 509	41 277 921	35 347 730	91,73	52,72	44,64	49,67
1896	85 690 283	78 993 655	45 008 660	38 916 112	92,19	52,53	45,41	49,26
1897	91 054 982	84 253 393	48 519 899	42 195 352	92,53	53,29	46,34	50,08
1898	96 309 652	89 573 528	51 306 294	44 865 536	93,00	53,27	46,58	50,09
1899	101 639 753	94 740 829	55 072 422	48 024 014	93,21	54,17	47,25	50,69
1900	109 290 237	101 966 158	60 119 400	52 080 898	93,37	55,04	47,68	51,07
1901	108 539 444	101 203 807	59 004 609	50 411 926	93,21	54,33	46,43	49,81
1902	107 473 933	100 115 315	58 628 580	48 609 645	93,15	54,45	45,11	48,55
1903	116 637 766	108 780 155	65 372 735	53 822 137	93,35	56,15	46,19	49,48
1904	120 815 503	112 755 622	68 455 778	67 255 901	93,33	56,76	55,66	59,64
1905	121 298 307	113 000 657	66 706 674	65 382 522	93,16	54,79	53,96	57,86
1906	137 117 926	128 295 948	78 280 645	76 631 431	93,57	57,09	55,89	59,73
1907	143 168 301	134 044 080	82 264 137	80 155 994	93,63	57,35	55,88	59,68
1908	147 671 149	139 293 939	85 144 134	81 920 537	94,33	57,66	55,02	58,94
1909	148 788 050	140 360 934	84 995 408	80 828 393	94,34	57,12	54,33	57,59
1910	152 881 509	143 970 647	89 314 833	83 628 550	94,17	58,42	54,70	58,09
1911	160 742 272	151 520 546	93 799 880	86 904 550	94,26	58,35	53,86	57,35
1912	177 094 917	167 267 860	102 820 406	93 811 963	94,45	58,06	52,97	56,08

Tabelle II.

Jahr	Rechnungsmäßige Beteiligungsziffer aller Syndikatszechen: t	Steigerung gegen Vorjahr: t	%	Gesamtförderung: t	+ oder − gegen Vorjahr: t	%	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz: t	+ oder − gegen Vorjahr: t	%
1893	35 371 917	—	—	33 539 230	—	—	—	—	—
1894	36 978 603	1 606 686	4,54	35 044 225	+ 1 504 995	+ 4,49	—	—	—
1895	39 481 398	2 502 795	6,77	35 347 730	+ 303 505	+ 0,87	—	—	—
1896	42 735 589	3 254 191	8,24	38 916 112	+ 3 568 382	+ 10,10	—	—	—
1897	46 106 189	3 370 600	7,89	42 195 352	+ 3 279 240	+ 8,43	—	—	—
1898	49 687 590	3 581 401	7,77	44 865 535	+ 2 670 184	+ 6,33	—	—	—
1899	52 397 758	2 710 168	5,45	48 024 014	+ 3 158 479	+ 7,04	—	—	—
1900	54 444 970	2 047 212	3,91	52 080 898	+ 4 056 884	+ 8,45	—	—	—
1901	57 172 824	2 727 854	5,01	50 411 926	− 1 668 972	− 3,20	—	—	—
1902	60 451 522	3 278 698	5,73	48 609 645	− 1 802 281	− 3,58	—	—	—
1903	63 836 212	3 384 690	5,60	53 822 137	+ 5 212 492	+ 10,72	—	—	—
1904 [1]	73 367 334	9 531 122	14,93	67 255 901	+ 13 433 764	+ 24,96	56 430 740	+ 2 608 603	+ 4,85
1905 [2]	75 704 219	2 336 885	3,19	65 382 522	− 1 873 379	− 2,79	55 638 943	− 791 797	− 1,43
1906	76 275 834	571 615	0,76	76 631 431	+ 11 248 909	+ 17,20	64 969 543	+ 9 330 600	+ 16,77
1907	76 463 610	187 776	0,25	80 155 994	+ 3 524 563	+ 4,60	68 430 515	+ 3 460 972	+ 5,33
1908	77 836 665	1 373 055	1,80	81 920 537	+ 1 764 543	+ 2,20	66 365 223	− 2 065 292	− 3,11
1909	77 983 689	147 024	0,19	80 828 393	− 1 092 144	− 1,33	64 753 941	− 1 611 282	− 2,42
1910	78 216 697	233 008	0,30	83 628 550	+ 2 800 157	+ 3,46	67 955 424	+ 3 201 483	+ 4,95
1911	78 406 965	190 268	0,24	86 904 550	+ 3 276 000	+ 3,92	69 852 056	+ 1 896 632	+ 2,81
1912	79 504 834	1 097 869	1,40	93 811 963	+ 6 907 413	+ 7,95	76 151 933	+ 6 299 887	+ 9,02

[1]) Dritte Erneuerung des Syndikatsvertrages (Aufnahme neuer Mitglieder).
[2]) Streikjahr.

Tabelle III.

Es betrug	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligung	Steigerung in: t	%	Gesamtförderung	Steigerung in: t	%	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz	Steigerung in: t	%
1893	35 371 917	—	—	33 539 230	—	—	—	—	—
1903	63 836 212	28 464 295	+ 80,41	53 822 137	20 282 907	+ 60,48	—	—	—
1904	73 367 334	—	—	67 255 901	—	—	56 430 740	—	—
1912	79 504 834	6 137 500	+ 8,37	93 811 963	26 566 062	+ 39,49	76 151 933	19 721 193	+ 34,95
1893	35 371 917	—	—	33 539 230	—	—	33 539 230	—	—
1912	79 504 834	44 132 917	+124,77	93 811 963	60 272 733	+179,71	76 151 933	42 612 703	+127,06

Tabelle IV.

Jahr	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligungsziffer	Steigerung gegen Vorjahr		Gesamtabsatz (bezw. Produktion)	+ oder — gegen Vorjahr		Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz	+ oder — gegen Vorjahr	
	t	t	%	t	t	%	t	t	%
1904	10 941 558	—	—	9 898 849	—	—	8 418 068	—	—
1905	11 672 913	731 355	6,68	11 254 163	+ 1 355 314	+ 13,69	9 634 145	+ 1 216 059	+ 14,44
1906	12 618 484	945 571	8,10	14 112 526	+ 2 858 363	+ 25,39	12 164 388	+ 2 530 243	+ 26,26
1907	13 551 414	932 930	7,39	15 435 027	+ 1 322 501	+ 9,37	13 286 117	+ 1 122 729	+ 9,23
1908	14 235 923	684 509	5,05	12 865 817	− 2 569 210	− 16,65	10 164 454	− 3 121 663	− 23,34
1909	14 528 055	196 632	1,37	14 652 805	+ 1 786 988	+ 13,89	9 477 418	− 687 036	− 6,76
1910	14 719 708	191 653	1,32	16 943 199	+ 2 290 394	+ 15,63	11 137 477	+ 1 660 059	+ 17,31
1911	15 031 520	311 812	2,12	17 303 829	+ 460 630	+ 2,72	11 048 918	− 88 559	− 0,79
1912	15 906 021	874 501	5,82	20 225 549	+ 2 921 720	+ 16,89	13 360 131	+ 2 311 213	+ 20,92

Es betrug im Jahre	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligung	Steigerung in		Der Gesamtabsatz (bezw. Produktion)	Steigerung in		Der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Absatz	Steigerung in	
		t	%		t	%		t	%
1904	10 941 558	—	—	9 898 849	—	—	8 418 086	—	—
1912	15 906 021	4 964 463	45,38	20 225 549	10 326 700	104,31	13 360 131	4 942 045	58,69

Tabelle V.

Jahr	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligungsziffer	Steigerung gegen Vorjahr		Gesamtabsatz bezw. Produktion	+ oder — gegen Vorjahr		Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz	+ oder — gegen Vorjahr	
	t	t	%	t	t	%	t	t	%
1904	2 634 104	—	—	1 915 630	—	—	1 860 587	—	—
1905	2 800 793	166 689	6,33	2 158 335	+ 242 705	+ 12,66	2 100 480	+ 239 893	+ 12,89
1906	2 810 266	9 473	0,34	2 542 040	+ 383 705	+ 17,77	2 506 918	+ 406 438	+ 19,35
1907	2 933 150	122 884	4,37	2 871 978	+ 329 938	+ 12,98	2 792 390	+ 285 472	+ 11,38
1908	3 369 530	436 380	14,88	3 148 141	+ 276 163	+ 9,62	3 063 914	+ 271 524	+ 9,72
1909	3 553 676	184 146	5,47	3 013 720	− 134 421	− 4,27	2 891 942	− 171 972	− 5,61
1910	4 182 969	629 293	17,71	3 403 797	+ 390 077	+ 12,94	3 273 669	+ 381 727	+ 13,19
1911	4 676 586	493 599	11,80	3 954 061	+ 550 264	+ 16,17	3 772 886	+ 499 217	+ 15,25
1912	4 800 431	123 863	2,65	4 232 315	+ 278 254	+ 7,04	4 006 421	+ 233 535	+ 6,19

Es betrug im Jahre	Die rechnungsmäßige Gesamtbeteiligung	Steigerung in		Gesamtabsatz bezw. Produktion	Steigerung in		Der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Absatz	Steigerung in	
		t	%		t	%		t	%
1904	2 634 104	—	—	1 915 630	—	—	1 860 587	—	—
1912	4 800 431	2 166 327	82,24	4 232 315	2 316 685	120,91	4 006 421	2 145 834	115,33

Tabelle VI.

Im Monat	Es betrug die prozentuale Verringerung der Beteiligungsanteile für Kohle																		
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Januar	—	10	10	5	—	5	—	10	20	20	20	20	—	—	—	20	20	12,5	10
Februar	8	10	10	5	10	5	—	10	20	20	20	20	—	—	—	20	15	12,5	5
März	8	10	15	—	10	5	—	10	20	20	20	20	—	—	10	20	15	12,5	5
April	20	15	15	—	10	5	—	10	24	20	20	23	15	—	15	20	15	12,5	—
Mai	20	15	15	—	10	5	—	10	24	20	20	23	15	—	12,5	20	15	12,5	—
Juni	15	15	15	—	10	5	—	10	24	20	20	23	15	—	12,5	20	15	12,5	5
Juli	15	15	15	—	10	5	—	15	24	18	22	23	5	—	12,5	20	15	12,5	5
August	15	15	15	—	10	5	—	15	24	18	22	23	5	—	12,5	20	15	12,5	2,5
September	15	10	10	—	10	5	—	15	24	18	25	23	5	—	12,5	20	15	12,5	2,5
Oktober	10	10	10	—	7,5	—	—	20	24	20	28	20	5	—	12,5	20	15	12,5	—
November	10	10	10	—	7,5	—	—	20	24	20	25	20	5	—	20	20	15	15	—
Dezember	5	10	10	—	7,5	—	—	20	24	20	25	10	5	—	20	20	15	10	—
Veranschlagter prozentualer Minderabsatz	11,75	12,08	12,50	0,83	8,54	3,75	—	13,75	23,00	19,50	22,25	20,66	6,25	—	11,67	20,00	15,42	12,50	2,92
Tatsächlicher prozentualer Minderabsatz	4,98	10,45	8,705	6,04	7,50	6,33	4,34	11,825	19,59	17,21	23,08	26,50	14,82	10,51	14,74	16,97	13,12	10,91	4,22

Tabelle VII.

Im Monat	Es betrug die prozentuale Verringerung der Beteiligungsanteile für Koks									Es betrug die prozentuale Verringerung der Beteiligungsanteile für Briketts								
	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Januar	20	20	—	—	10	40	35	27,5	25	30	—	—	—	—	22	20	25	20
Februar	20	20	—	—	10	40	30	25	20	30	—	—	—	—	22	17,5	25	15
März	20	20	—	—	20	40	30	25	20	30	—	—	—	—	22	17,5	25	15
April	25	23	7	—	35	40	27,5	25	15	35	23	10	—	10	25	17,5	25	15
Mai	25	23	7	—	30	40	27,5	30	22	35	23	10	—	5	20	17,5	20	15
Juni	25	23	7	—	30	40	27,5	35	25	35	23	10	—	5	20	20	20	15
Juli	27	23	5	—	40	40	27,5	35	27,5	30	20	10	—	10	20	20	20	15
August	27	23	5	—	40	40	27,5	35	25	30	20	10	—	10	20	25	20	15
September	27	23	5	—	40	40	27,5	35	25	30	20	10	—	10	20	25	20	15
Oktober	33	20	5	—	40	40	27,5	35	17,5	35	20	10	—	10	20	25	20	15
November	33	20	5	—	40	35	27,5	40	15	35	20	10	—	17,5	20	25	22,5	15
Dezember	33	20	5	—	40	35	27,5	25	15	35	20	10	—	17,5	20	25	20	15
Veranschlagter prozentualer Minderabsatz	26,25	21,50	4,25	—	31,25	39,17	28,54	31,01	21,00	32,50	15,75	7,50	—	7,92	20,92	21,25	21,88	15,42
Tatsächlicher prozentualer Minderabsatz	23,06	17,47	3,60	1,96	28,60	34,76	24,34	26,50	16,01	29,37	25,00	10,79	4,80	9,07	18,62	21,74	19,32	16,54

Tabelle VIII.

Jahr	Beteiligungsziffer	Veranschlagter Absatz	Tatsächlicher Absatz	Mehr bezw. weniger des veranschlagten i. V. zum tatsächlichen Absatz
	t	t	t	t
1893	35 371 917	13 219 353 [1]	14 787 640 [1]	+ 1 568 287
1894	36 978 603	32 614 111	35 137 776	+ 2 523 665
1895	39 481 398	34 706 169	35 354 842	+ 648 678
1896	42 735 589	37 138 010	38 916 610	+ 1 778 600
1897	46 106 189	44 559 651	42 151 533	− 2 408 118
1898	49 687 590	44 341 428	44 891 515	+ 550 087
1899	52 397 758	49 359 274	48 014 976	− 1 335 298
1900	54 444 970	54 444 970	52 099 612	− 2 345 358
1901	57 172 824	49 241 197	50 220 621	+ 979 424
1902	60 451 522	46 516 794	48 737 551	+ 2 220 757
1903	63 836 212	51 406 278	52 868 627	+ 1 462 349
1904	73 367 334	57 008 652	56 430 740	− 577 912
1905	75 704 219	60 003 198	55 638 943	− 4 364 255
1906	76 275 834	71 580 687	64 969 543	− 6 611 144
1907	76 463 610	76 463 610	68 430 515	− 8 033 095
1908	77 836 665	68 753 144	66 365 223	− 2 387 921
1909	77 983 689	62 386 950	64 753 941	+ 2 366 991
1910	78 216 697	66 155 682	67 955 424	+ 1 823 207
1911	78 406 965	68 606 095	69 852 056	+ 1 245 961
1912	79 504 834	78 183 293	76 151 933	− 2 031 360

[1]) Für die Monate August bis Dezember.

IV. Regelung der Preisfestsetzung. Preispolitik des Kohlensyndikats.

Von nicht geringerer Bedeutung wie die Regelung der Förderung und damit des Angebotes der Kohle ist für die Erreichung des Kartellzweckes die einheitliche, nach festen Normen sich vollziehende Preisfestsetzung. Es soll nicht bestritten werden, daß ein dem Bedarf genau angepaßtes Angebot auf die Preisgestaltung einen günstigen Einfluß ausübt und größeren Preisschwankungen vorbeugt. Aber eine auch nur annähernd genau Schätzung des Bedarfs eines bestimmten Zeitraumes ist wegen der zahlreichen dabei mitsprechenden, nicht voraussehbaren Momente — und deren gibt es gerade hinsichtlich des Bedarfs an Brennstoffen nicht wenige — in der Regel ausgeschlossen. Damit müssen die Versuche, durch Regelung der Produktion allein die Preise auf eine angemessene und einigermaßen gleichmäßige Höhe zu bringen, bezw. zu halten, als verfehlt bezeichnet werden; denn erweist sich z. B. eine beschlossene Produktionseinschränkung nachträglich als zu gering, so wird in den meisten Fällen die Unterbringung der überproduzierten Mengen ein Nachlassen der Preise zur Folge haben. Auch stellen sich der alleinigen Regelung der Förderung bezw. des Angebotes eine Reihe sonstiger Schwierigkeiten entgegen, wie die Geschichte der Förderkonventionen gezeigt hat.

Auf der anderen Seite kann zwar nicht bestritten werden, daß Preisvereinbarungen an sich imstande sind, ein Anpassen der Produktion an die Nachfrage in gewissem Maße herbeizuführen. Häufig werden sie aber eine Überproduktion wenigstens bei einem Teile der Beteiligten nicht hintanhalten können, und damit bald Absonderungen nach sich ziehen. Zudem ist bei freigegebener Produktion die Versuchung zur Umgehung der Preisvereinbarungen eine sehr große — hier läßt sich wieder auf

die Preiskonventionen der 80er Jahre verweisen. — Durch Kredit- und Skontogewährung, durch Frachtnachlaß und andere Mittel wird der Zweck der Verträge illusorisch gemacht. Es ist also ein Zusammenwirken der beiden Faktoren, Produktions- und Preisregulierung zunächst erforderlich, soll das Syndikat die ihm gestellte Aufgabe, die ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte zu beseitigen, erfüllen.

Dem entsprechend finden wir auch in den Verträgen des K.-S. eingehende, die Preisfestsetzung betreffende Bestimmungen. In ihrem Kern sind sie in den drei Verträgen übereinstimmend, wennschon sie durch den zweiten Vertrag (1895) wesentliche Erweiterungen und eine genauere Fassung erhalten haben. Wie bereits in dem zweiten Kapitel d. Diss. hervorgehoben wurde, hat man bei der Syndikatsgründung die Preisregelung nicht mehr der Gesamtheit der Mitglieder belassen, sondern neu geschaffenen Organen, dem Beirat und Vorstand, übertragen. Der Grund hierfür lag im wesentlichen in den schlimmen Erfahrungen, die man bei jenen Vereinigungen hinsichtlich des Ausgleichs der mannigfachen Sonderinteressen bei der Preisfestsetzung in den vielköpfigen Versammlungen gemacht hatte; insbesondere traten bei gedrückter Wirtschaftslage fast unüberwindbare Schwierigkeiten hervor. Es liegt auf der Hand, daß in dem Beirat, in welchem die Zahl der Stimmen nur den hundertsten Teil derjenigen in der Zechenbesitzerversammlung ausmacht, und für welchen schon Kompromisse bei der Wahl der Vertreter geschlossen werden müssen (da ja nur Werke mit 1 Mill. und mehr Tonnen Beteiligung eigene Vertreter stellen können), viel leichter ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Sonderwünschen Einzelner gefunden wird. Gelegentlich der kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle erklärte der Vorsitzende des Aufsichtsrates des K.-S., Geheimrat Kirdorf, daß in den Beiratssitzungen durchaus nicht Gruppe gegen Gruppe stimme. In den Beschlüssen komme weniger der Wille der Majorität zum Ausdruck; sie seien vielmehr das Ergebnis der Aussprache unter den Mitgliedern dieses Organs.

Drei Preisarten werden in der Regel nach dem S.-Vertrage unterschieden: die Richtpreise, die Verrechnungspreise und die

Verkaufspreise. Von diesen Preisarten kannte der erste Vertrag (1893) die Verrechnungspreise als solche noch nicht. Die Richtpreise bilden nur die Grundlage bei der Festsetzung der beiden anderen Preisarten — Verrechnungs- und Verkaufspreise — und dürfen als Vorstufe in deren Normierung streng genommen nicht als besondere Preisart genannt werden. Die Verrechnungspreise stellen die vom K.-S. als Selbstkäufer der gesamten Produktion den beteiligten Zechenbesitzern unbedingt zu vergütenden Beträge pro Tonne der verschiedenen Kohlensorten und -Qualitäten dar. Die Verkaufspreise schließlich sind die Preise, welche zwischen dem K.-S. als Verkäufer und seinen Abnehmern in Handel und Industrie erzielt werden.

Die Richtpreise werden alljährlich im Dezember oder Januar vom Beirat aufgestellt. Man nennt sie auch Normalpreise für die Normalqualitäten der verschiedenen Kohlensorten, da für jede Kohlen-, Koks- und Brikettsorte ein Richtpreis festgesetzt wird. Ihre Zahl richtet sich also nach derjenigen der bei den einzelnen Kohlenmarken (Fett-, Gas- und Gasflamm-, Eß- und Magerkohle, Koks und Brikett) unterschiedenen Sorten. Für das Vertragsjahr 1913/14 sind 68 Richtpreise für Kohlensorten, 14 für Koks und 3 für Brikettsorten aufgestellt (vgl. Tab. II). Die Richtpreise sind für das Jahr, für welches sie normiert sind, unabänderlich. Dieser Grundsatz wurde allerdings im Jahre 1908 für Kokskohle und Hochofenkoks, im folgenden Jahre auch für die übrigen Kokssorten durchbrochen und im Interesse der Koksverbraucher die halbjährige Preisfestsetzung für die genannten Sorten eingeführt. Schon 1910 beschränkte man indes diese Neuerung wieder auf Kokskohle und Hochofenkoks, da sich gezeigt hatte, daß nur wenigen Abnehmern der übrigen Kokssorten mit jener Änderung gedient war, und für den Handel sich mancherlei Unzuträglichkeiten aus der doppelten Preisfestsetzung ergaben. Statutengemäß sollten die Richtpreise ursprünglich jeweils für das Kalenderjahr maßgebend sein. 1897 beschloß man Änderungen der Richtpreise stets am 1. 4. eintreten zu lassen, sodaß letztere nunmehr von diesem Termine bis zum 31. 3. des folgenden Jahres maßgebend sind (bezw. bei Kokskohle, Hochofenkoks heute von März bis September und Oktober

bis April). Jene Verschiebung erfolgte mit Rücksicht darauf, daß die Abschlüsse des K.-S. mit Großindustrie und Großhandel in der Regel von April bis März des folgenden Jahres liefen. Würde man den früheren Modus beibehalten haben, so hätte sich bei einem am 1. 1. eintretenden Steigen der Richtpreise insofern ein durch Umlage zu deckender Verlust für das Syndikat ergeben können, als die vom 1. 1. ab in gleichem Maße wie die Richtpreise gestiegenen Verrechnungspreise höher zu stehen kommen konnten, als die Verkaufspreise der auf Grund der vorjährigen Abschlüsse noch für die Monate Januar bis März zu liefernden Mengen. Bei der Festsetzung der Richtpreise dienen die Berichte aller in Betracht kommenden Industrie- und Handelskreise über die Lage und Tendenz der Wirtschaftsverhältnisse, die in gewissem Maße auch in den vom Syndikat bei Gelegenheitsverkäufen erzielten Verkaufspreisen zum Ausdruck kommen, des ferneren natürlich die Lage des Ruhrkohlenbergbaues selbst (Änderung in der Höhe seiner Produktionskosten) als Grundlage.

Unter Verrechnungspreisen versteht man, wie schon erwähnt, die vom K.-S. den Mitgliedzechen unter allen Umständen zu zahlenden und den monatlichen Abrechnungen zugrunde zu legenden Kaufpreise. Für jede — gemäß den vom Beirat aufgestellten allgemeinen Richtlinien — festgesetzte Sorte einer jeden beteiligten Zeche müssen solche Verrechnungspreise normiert werden. Ihre Zahl ist also ganz bedeutend größer als diejenige der Richtpreise; sie wird heute 1500 überschreiten. Je nach der Qualität oder Beliebtheit der Sorte werden die Verrechnungspreise über die Richtpreise hinausgehen oder auch umgekehrt unter denselben bleiben, während sie für normale Qualitäten sich mit letzteren, die ja die Mittelpreise darstellen, decken werden. Die Aufstellung der Verrechnungspreise erfolgt alljährlich nach der Normierung der Richtpreise und nach Anhörung der jeweils in Betracht kommenden Mitgliedszeche, und zwar durch den Vorstand. Eine Änderung der einmal festgesetzten Verrechnungspreise kann nur mit Beginn eines Geschäftsjahres (bezw. Halbjahres bei Kokskohle und Hochofenkoks) vorgenommen werden. Hiervon sind ausgenommen diejenigen Fälle, wo die Neuregelung infolge nachträglich beim Abbau sich ergebender Änderung in

der Qualität oder Sorte der in Frage stehenden Kohle erforderlich wird. Innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mitteilung der festgesetzten Verrechnungspreise können seitens der Mitgliedzechen Anträge auf Änderung derselben bei dem Beirat — der alljährlich einen „Ausschuß zur Prüfung von Produkten Beteiligter“ aus seiner Mitte wählt — zu Händen des Vorstandes gestellt werden. Kommt hier eine Einigung nicht zustande, so entscheidet in letzter Instanz das Schiedsgericht.

Die Festsetzung der Verkaufspreise liegt gleichfalls in der Hand des Vorstandes. Nur hinsichtlich der im Landdebit der Zechen abgehenden Kohlen, Koks und Briketts ist sie den Mitgliedern überlassen, doch unterliegt auch die Feststellung der diesbezüglichen Preise (seit 1903 heißt es in dem Vertrage nur „Mindestpreise“) der Genehmigung des Vorstandes. Der Verkaufspreis kann für gleiche Sorten und Qualitäten ein unterschiedlicher sein. Es richtet sich dies nach der Art des Abnehmers (ob Händler oder Industrieller), weiter danach, ob es sich um Inlands- oder Auslandsverkäufe, um langfristige oder Gelegenheitsabschlüsse handelt, schließlich auch nach dem Risiko, das mit dem Verkaufe verbunden ist. Es herrscht jedoch der Grundsatz, die für das Geschäftsjahr einmal angenommenen Verkaufspreise für Abnehmer der gleichen Art im unbestrittenen Gebiet das ganze Jahr hindurch unverändert beizubehalten und nur in seltenen Fällen Ausnahmen zuzulassen. Ein solcher Ausnahmefall kann z. B. gegeben sein, wenn eine Kohlensorte von besonderer Qualität späterhin derart verlangt wird, daß eine Preiserhöhung derselben im Interesse der gleichmäßigen Beschäftigung derjenigen Zechen wünschenswert erscheint, die zwar dieselbe Sorte, aber in weniger günstiger oder weniger günstig beurteilter Qualität fördern. Das Festhalten des K.-S. an den einmal beschlossenen Verkaufspreisen ist schon aus dem Grunde durchaus angebracht, damit nicht etwa ein Gewerbetreibender, der gleich zu Beginn des Geschäftsjahres seinen ganzen Jahresbedarf deckt, schlechter fährt, als sein zu einem späteren Termin kaufender Konkurrent. Auf der anderen Seite darf auch nicht übersehen werden, daß durch jenen Grundsatz der Beibehaltung der einmal angenommenen Verkaufspreise für Abnehmer der gleichen Art das K.-S. bei

Besserung der Marktlage im Laufe des Jahres nicht selten erhebliche Einbußen durch die Nichtausnutzung der Konjunktur erleidet.

Die Höhe der Verkaufspreise wird sich — soweit das unbestrittene Gebiet in Betracht kommt — in den meisten Fällen mit derjenigen der Verrechnungspreise decken, da ja das K.-S. grundsätzlich aus dem Verkaufe keinen Gewinn für sich erzielen will. Überpreise können bei besonders begehrten Sorten erzielt werden, z. B. unter den oben erwähnten Umständen, ferner in allen Fällen, wo die Nachfrage die Förderung einzelner Sorten wesentlich übersteigt, schließlich bei Außenvertragslieferungen und bei Verkäufen nach dem Ausland. Das beim Vertriebe über den Verrechnungspreis erzielte Mehr fällt bald der liefernden Zeche, bald dem K.-S. zu. Es hängt dies davon ab, ob es sich um Verkäufe nach dem „unbestrittenen“ oder „bestrittenen“ Gebiet handelt.

Unter dem unbestrittenen Absatzgebiet ist dasjenige zu verstehen, in welchem das K.-S. dank seiner geographischen Lage, der günstigen Verkehrsverhältnisse bezw. der Qualität der Ruhrkohle seinen Konkurrenten — insbesondere den englischen, belgischen und auch den schlesischen und böhmischen Steinkohlenindustrien — derart überlegen ist, daß es deren Konkurrenz nicht zu fürchten hat. Um bestrittenes Gebiet handelt es sich dementsprechend überall dort, wo die Ruhrkohle mit solcher anderen Ursprungs in Wettbewerb tritt. Auch die Saarkohle kämpft mit der Syndikatskohle um gleiches Absatzgebiet, doch ist die Konkurrenz der ersteren für das K.-S. nicht von der Bedeutung, daß der Saarbezirk als die südwestliche Grenze des unbestrittenen Gebietes zu bezeichnen ist. Die Grenzen des letzteren erfahren im übrigen häufig Verschiebungen, die durch Änderungen der Preis- bezw. Frachtverhältnisse, durch größere technische Betriebsstörungen, Streiks usw. auf der einen oder anderen Seite hervorgerufen werden können. Im großen und ganzen bilden für das K.-S. die Grenzen des unbestrittenen Gebiets: Frankreich, Belgien, Holland, Friesland, die Elbe, Sachsen, der Main bezw. Neckar. Ganz außer Betracht fällt natürlich die Konkurrenz der nichtsyndizierten Ruhrkohlenzechen. Streitig-

keiten über die Frage, ob unbestrittenes oder bestrittenes Gebiet, entscheidet der Vorstand.

Nach dem ersten Syndikatsvertrage (bis 1895) fiel der gesamte Verkaufserlös — mochte es sich um unbestrittenes bezw., wie der erste Vertrag sagt, „natürliches“ oder um bestrittenes Absatzgebiet handeln — der liefernden Zeche zu. Mußten bei Abschlüssen gegen fremden Wettbewerb, also im bestrittenen Gebiet Verkaufspreise eingeräumt werden, die unter dem Durchschnitt der im unbestrittenen Gebiet für die gleichen Sorten und Qualitäten erzielten Preise blieben, so erhielt die liefernde Zeche nach Lage des Falles eine angemessene, vom Vorstande mit Genehmigung des Beirats festzusetzende Entschädigung, die jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem erzielten und dem ungefähren Durchschnittpreise derselben Sorte im natürlichen Absatzgebiet ausmachen durfte. Seit dem Jahre 1895 erhält die liefernde Zeche den gesamten Erlös unbedingt nur noch bei Verkäufen in das unbestrittene Gebiet, dagegen bei allen Abschlüssen nach bestrittenen Absatzrevieren lediglich den Verrechnungspreis, diesen aber auch dann, wenn der tatsächliche Verkaufspreis hinter letzterem zurückbleibt. In diesem Falle wird der Fehlbetrag aus der Umlage (dem gleichmäßigen prozentualen Abzug von den Monatsrechnungen der Zechen) gedeckt. Natürlich können auch im bestrittenen Absatzgebiet die Verkaufs- über die Verrechnungspreise steigen, so z. B. gelegentlich der Hochkonjunktur 1900 in Belgien und Holland. In der Regel bleibt jedoch ersterer unter letzterem. Es entspricht nur einer Forderung der Billigkeit, daß diejenige Zeche, welche bei einem Verkauf unter dem Verrechnungspreis nach dem bestrittenen Absatzgebiet für die erlittene Einbuße eine Entschädigung von der Gesamtheit erhält, in dem umgekehrten Falle, in dem ein Mehr über jenen Preis erzielt wird, dieses der Gesamtheit zukommen läßt.

Alle die Preisregelung betreffenden Bestimmungen des S.-Vertrages können durch Beschluß der Zechenbesitzerversammlung (Dreiviertelmajorität) auf Antrag des Vorstandes außer Kraft gesetzt werden, wenn letzterer diese Maßnahmen zur Erreichung oder Sicherung des Syndikatszweckes für erforderlich erachtet.

Für die Abrechnung mit den Zechen sind für die Dauer dieser Maßregel die zuletzt vorher gültig gewesenen Verrechnungspreise maßgebend. Durch jene, 1903 eingeführte Bestimmung, die bisher keine Anwendung gefunden hat und offensichtlich einen vorbeugenden Charakter trägt, soll nach Möglichkeit der Zusammenschluß der Ruhrzechen im K.-S. gefördert und gesichert werden. Sie hat nach dem jüngsten Abkommen des Syndikates mit den fiskalischen und hauptsächlichen übrigen nichtsyndizierten Ruhrzechen an Bedeutung wesentlich verloren.

An dem System der Preisfestsetzung hat man wiederholt die durch sie bewirkte Starrheit der Preise getadelt. Innerhalb eines Jahres seien so bedeutende Verschiebungen der Wirtschaftslage möglich, daß durch jenes Festhalten an den 3—5 Monate vor dem Geltungsjahr normierten Preisen Industrie und Handel große Verluste zugefügt werden könnten und würden. Das hier in Frage stehende Risiko wird indes vom K.-S. und seinen Abnehmern in ziemlich gleicher Weise getragen. Letztere wenden sich gegen die Starrheit der Preise natürlich nur bei abflauender Konjunktur; steigt diese, so bemühen sie sich ihren Bedarf zu den festgesetzten Jahrespreisen möglichst vollständig zu decken, während das Syndikat jetzt leicht durch Preisaufschläge seinen Gewinn erhöhen könnte, also indirekten Schaden erleidet. Es darf auch nicht übersehen werden, daß gerade die Festlegung der Preise auf längere Zeitabschnitte das einzige Mittel darstellt, eine gewisse Stetigkeit in der Preisgestaltung herbeizuführen. Wennschon sich hierdurch Konjunkturschwankungen gewiß nicht vermeiden lassen, so wird doch heute von keiner Seite bestritten, daß übermäßige Preissteigerungen jeder Hochkonjunktur ein vorzeitiges Ende setzen können. Schon aus diesen Gründen wird man dem in Frage stehenden Prinzip, das auch von einer Reihe anderer Kartelle beobachtet wird, die Berechtigung nicht absprechen können.

Wenn wir uns im folgenden der Entwicklung der Ruhrkohlenpreise unter der Herrschaft des K.-S. und der Preispolitik des letzteren zuwenden, so mag vorausgeschickt werden, daß gerade die Preispolitik nicht nur beim K.-S., sondern bei zahlreichen anderen Kartellen Gegenstand heftiger Angriffe war und noch

ist. Der Grund für diese Tatsache, wie überhaupt für die Bekämpfung der Syndikate liegt zum guten Teile darin, daß man dieselben auch heute noch vielerseits als zum mindesten entbehrliche, wenn nicht schädliche Verbände ansieht, die in erster Linie den Zweck verfolgen, die Preise nach Möglichkeit in die Höhe zu treiben, um dadurch die Gewinne auf Kosten der Abnehmer und ohne Rücksichtnahme auf deren Interessen zu erhöhen, nicht aber als Vereinigungen, welche heute in zahlreichen Industriezweigen die allein richtige und durchaus notwendige Form der Fortbildung der wirtschaftlichen Organisation darstellen. Monopolpreise zu diktieren liegt gar nicht in der Macht der meisten Kartelle — von einem Eingreifen des Staates ganz abgesehen — und könnte sehr schnell ihren Bestand gefährden. Jede übertriebene Preissteigerung eines Kartells übt auf die Entwicklung der Außenseiter, die Einfuhr ausländischer Produkte und die Verwendung von Surrogaten einen außerordentlich fördernden Einfluß aus. Die Entstehung neuer Außenseiter hat zwar das K.-S. dank des Umstandes, daß die Kohlenfelder des Ruhrgebietes sich sämtlich in festen Händen befinden, in geringerem Maße zu befürchten, dagegen hat es wohl mit dem Vordringen der englischen Kohle und mit der fortschreitenden Verdrängung der Steinkohle durch die linksrheinische Braunkohle in vielen Industrien zu rechnen. Alle Bemühungen des K.-S., mit der sehr kampflustigen und zukunftsreichen, in dem „Braunkohlenbrikett-Verkaufsverein“ geeinigten rheinischen Braunkohlenindustrie zu Preis- bezw. Interessenschutzvereinbarungen zu kommen, sind bislang an der ablehnenden Haltung des letzteren Kartells gescheitert.

Die Tabellen am Schlusse dieses Kapitels veranschaulichen die Entwicklung der Richtpreise des Syndikates von dessen Gründung an und damit in gewissem Maße auch die Gestaltung der Verrechnungs- und Verkaufspreise in dem betreffenden Zeitraum. Die Tabelle I gibt die Richtpreise der Hauptkohlensorten für die Jahre 1893/94—1903/04 wieder; die Tabelle II diejenigen aller Kohlen-, Koks- und Brikettsorten für die Jahre 1904/05 bis 1913/14. Die Scheidung in zwei Tabellen ist deshalb erfolgt, weil die Klassifizierung der Kohlen nach Sorten Ende 1904 erhebliche Änderungen erfuhr. Dies gilt insbesondere für die Eß-

und Magerkohle, hinsichtlich welcher das Syndikat vor 1904 rund 60 verschiedene Sorten mit Richtpreisen versah, nach 1904 dagegen 30—35.

Obgleich nach dem Konjunkturumschlag 1890/91 die Kohlenpreise 1893 wieder einen außerordentlichen Tiefstand erreicht hatten, begnügte sich das Syndikat für das erste Jahr seines Bestehens unter Berücksichtigung der schwierigen Lage der gesamten Industrie mit dem Festhalten an den Preisen des vorhergegangenen Jahres. Hierzu war es zum Teil auch deshalb genötigt, weil vor der Syndikatsgründung von einer Reihe von Zechen für das Jahr 1893/94 Abschlüsse zu festen Preisen getätigt worden waren. Von 1894/95 bis 1900/01 läßt sich ein fortgesetztes mäßiges Steigen der Preise — durchschnittlich um ingesamt etwa 2,75 Mk. pro Tonne — beobachten. Stärkere Preiserhöhungen weisen die Jahre 1894/95 und insbesondere 1899/1900/01 auf. Sie finden ihre Begründung teils in dem Darniederliegen der Preise zur Zeit der Gründung des Kartells, teils in der fortschreitenden Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage vom Jahre 1897 an. Für das Jahr 1901/02 werden die Preise des Vorjahres beibehalten trotz des Konjunkturumschlages im Jahre 1901, der sich indes bei der Festsetzung der betreffenden Richtpreise — zum mindesten seinem Umfange und seiner Bedeutung nach — nicht voraussehen ließ. In den beiden nächsten Jahren (1902—1904) erfolgt alsdann eine den Forderungen der Kohlenverbraucher allerdings bei weitem nicht entsprechende Herabsetzung der Preise um 0,50—1 Mk. pro Tonne. Das Jahr 1904/05 bringt keine Änderung der Preise, dagegen steigen sie mit dem Aufschwung der gewerblichen Tätigkeit von 1905/06 bis 1907/08 wieder um 1,50—2,50 Mk. pro Tonne. Seit dem Jahre 1905/06 werden ferner bestimmte, im Winter besonders rege begehrte Sorten (magere und Anthrazit-Nußkohle I u. II, Gasförderkohle) mit einem Preisaufschlag belegt. Auf der 1907/08 erreichten Höhe bleiben die Preise für das Jahr 1908/09 stehen, fallen darauf mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage von 1909/10 bis 1911/12 um — im Vergleich mit den voraufgegangenen Steigerungen — geringe Beträge von 0,30—1,25 Mk. pro Tonne (Koks-

sorten bis 2 Mk.) und weisen schließlich, wieder der Besserung der Beschäftigung der Industrie folgend, für 1912/13 ein Wachsen von 0,25—0,75 Mk., für 1913/14 ein solches von 0,50—1,00 Mk. pro Tonne auf.

Von den verschiedenen Kohlensorten zeichnen sich die Kokskohle und die gleichfalls vielfach zur Verkokung verwandten Fettnußkohlen III u. IV durch eine auffallend starke Preissteigerung, insbesondere bis zum Jahre 1903/04 aus. Es findet dies seine Erklärung darin, daß das K.-S. bei der Preisfestsetzung für die genannten Kohlensorten bis 1904 dem bei der Preisnormierung weniger mäßig gewesenen Kokssyndikate folgen mußte, um eine Schädigung der Kokskohle usw. fördernden und verarbeitenden S.-Zechen zu verhüten. Denn hätte es dies nicht getan, so würden die großen Koksverbraucher (Hüttenwerke) nicht mehr den fertigen Koks, sondern Kokskohle eingekauft und diese selbst verkokt, damit aber auch die Kokereien der S.-Zechen zu bedeutenden Betriebseinschränkungen gezwungen haben.

Die Hauptangriffe gegen die Preispolitik des Syndikates wurden nach dem schärferen Einsetzen des Rückganges der Konjunktur in den Jahren 1901 und 1908 erhoben. In beiden Fällen tadelte man das späte Eintreten der Preisermäßigung sowie das geringe Maß derselben. Die Ursache für das Festhalten des Syndikates an den Hochkonjunkturpreisen für das Jahr 1901/02 wurde schon hervorgehoben (vgl. S. 54). Das Syndikat hätte allenfalls eine Preisherabsetzung im Laufe des Abschlußjahres 1901/02 vornehmen können, nachdem der Konjunkturumschlag in seiner ganzen Schärfe erkennbar war. Über die Berechtigung der dahingehenden Forderungen läßt sich streiten. Würde das K.-S. denselben nachgegeben haben — eine Besserung der Verhältnisse war hiervon durchaus nicht mit Sicherheit zu erwarten —, so hätte man ihm auf der andern Seite auch das Recht zuerkennen müssen, bei außergewöhnlicher Besserung der Wirtschaftslage Preisaufschläge während des Vertragsjahres zu verlangen. Damit gestaltete sich diese Frage für das Syndikat, wie es selbst erklärte, zu einer solchen von grundsätzlicher Bedeutung; es hatte sich für die Beibehaltung oder Preisgabe des Prinzips zu ent-

scheiden, den außerordentlichen Schwankungen der gewerblichen Beschäftigung nicht rückhaltlos in der Gestaltung der Verkaufspreise zu folgen und der Preisbildung für diesen wichtigen Rohstoff unter allen Umständen eine gewisse Stetigkeit zu geben. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet muß das Verhalten des Syndikats gebilligt werden. Was das Maß der Preisherabsetzung für die Jahre 1902—1904 betrifft, so erscheint dasselbe allerdings im Vergleich zu den Preiserhöhungen der Jahre 1898 bis 1900 namentlich für 1902/03 sehr gering. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß der Nutzen, den die S.-Zechen aus der Hochbewegung gezogen, für eine Reihe von ihnen infolge des fortgesetzten Wachsens der Gestehungskosten und der sozialen Lasten bei weitem nicht so groß gewesen ist, als dies auf den ersten Blick erscheint.

Auch 1907/08 machte sich das Abflauen der Hochkonjunktur erst deutlich bemerkbar, als die Preise für das Abschlußjahr 1908/09 längst festgelegt waren. Um den ungestümen Forderungen seiner Abnehmer in etwa entgegenzukommen, ließ das Syndikat ausnahmsweise die für 1909/10 beschlossenen Ermäßigungen in einzelnen Sorten (Kokskohle, Hochofenkoks) schon am 1. 1. 1909 in Kraft treten. Es bewies damit, daß es durchaus nicht rein egoistische Motive waren, die es veranlaßten, von dem Grundsatze des unbedingten Festhaltens an den einmal normierten Jahrespreisen nicht abzuweichen. Allerdings waren auch diesesmal die Preisreduktionen der folgenden Jahre sehr mäßig im Vergleich zu den Steigerungen der Vorjahre, und es muß zugegeben werden, daß eine stärkere Preisermäßigung im Interesse unserer Industrie wohl wünschenswert gewesen wäre. Nach dem Geschäftsberichte des Syndikats war letzteres jedoch infolge des fortgesetzten Wachsens der Gestehungskosten der Kohle nicht angängig. Man kann schließlich dem K.-S. beipflichten, wenn es bei jener Gelegenheit tadelt, die Rentabilität des Kohlenbergbaues nur nach den Ergebnissen einiger weniger, unter besonders günstigen Bedingungen arbeitender Unternehmungen zu beurteilen und diejenigen Werke, die kaum ihre Selbstkosten decken können, nicht zu berücksichtigen, wenn es weiterhin nur einen gesunden wirtschaftlichen Egoismus darin sieht, daß es dem Drängen nach Preis-

ermäßigungen nur insoweit nachgab, als es die Überzeugung hatte, daß dadurch die angemessene Verzinsung der Anlagekapitalien seiner Mitglieder nicht in Frage gestellt wurde. Auch im K.-S. ist zudem — wie das die kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle erkennen ließen — neben einer preismäßigenden Partei eine solche vorhanden, deren Ziel eine größere Ausnutzung der Hochkonjunktur und möglichstes Festhalten an den einmal erreichten Preisen ist. Zieht man Vergleiche zwischen der Preisentwicklung der Syndikatskohle und derjenigen der schlesischen und Saarkohle oder auch der englischen und belgischen für die Jahre 1899—1901 und 1906—1908, so läßt sich bezüglich der letzteren ohne Ausnahme ein absolut wie relativ viel stärkeres Steigen — teilweise bis zum vierfachen Betrage der Syndikatserhöhungen — feststellen. Dem folgten allerdings in den späteren Jahren auch entsprechend starke Preisrückschläge.

Es ist wohl nicht mit Unrecht behauptet worden, daß das K.-S. durch seine stetige Preispolitik die nachteiligen Wirkungen des Konjunkturumschlages bedeutend abgeschwächt hat. Daß ein starkes Fallen der Kohlenpreise nach dem Konjunkturwechsel durchaus kein unfehlbares Mittel zur Überwindung der Krise ist, beweist die außerordentlich lange Dauer der 1875 einsetzenden Notlage trotz eines Preissturzes der Ruhrkohle von rund 11 Mk. auf rund 4,60 Mk., also um 60 %. Außer acht gelassen werden darf ferner nicht, daß ein vollständiges Anpassen der Preisbildung an die Schwankungen der Konjunktur den Bergarbeiterlöhnen die Stetigkeit nehmen muß, während umgekehrt die Preishaltung auf mittlerer Linie die Möglichkeit gleichmäßiger ausreichender Löhne verschafft. Letztere erhalten aber bei einer Krise die Kaufkraft eines großen Volksteiles und tragen dadurch zur schnelleren Überwindung des wirtschaftlichen Tiefstandes bei.

Als Argument für die im großen und ganzen einwandfreie Preispolitik des K.-S. soll schließlich noch der Anfang dieses Jahres zwischen ihm und dem preußischen Bergfiskus abgeschlossene Vertrag angeführt werden. Das Syndikat würde wohl schwerlich den Anschluß der fiskalischen Ruhrzechen um den Preis der Einräumung eines weitgehenden Kontrollrechtes bezüglich der Preisfestsetzung an den Fiskus erstrebt haben, wenn es

sich bezüglich seiner Preispolitik größerer Fehlgriffe bewußt gewesen wäre.[1])

Es muß noch kurz auf die bei Verkäufen nach dem bestrittenen Gebiet befolgte Preispolitik des Syndikats eingegangen werden. Letzteres ist hier nicht an die Richtpreise gebunden, sondern kann nach freiem Ermessen die Verkaufspreise festsetzen. Nun sind letztere wiederholt für das Ausland erheblich niedriger gewesen als im unbestrittenen Inlande, und hierin hat man eine schwere Schädigung unserer Volkswirtschaft zugunsten der ausländischen erblickt. Man hat sogar die Behauptung aufgestellt, es wäre zeitweise vorteilhafter gewesen, vom K.-S. nach Belgien bezw. Holland gelieferte Kohle von dort wieder nach dem Inlande zurückzubeziehen, als direkt vom Syndikate zu kaufen; den Beweis hierfür ist man schuldig geblieben. Wenn das Kartell schon genötigt ist, zur Unterbringung seiner Produktion den Auslandsmarkt aufzusuchen — und dies ist, wie wir noch sehen werden, der Fall —, so ist für die Höhe seiner Verkaufspreise wesentlich die Konkurrenz der ausländischen Kohle ausschlaggebend. Im allgemeinen wird jener Wettbewerb die Preise herunterdrücken, sie können sich aber auch höher stellen wie im Inland: z. B. betrug im Jahre 1900 der Durchschnittsverkaufspreis für das Inland 11,01 Mk., für das Ausland dagegen 11,22 Mk. Häufig sind auch die Preise für Verkäufe nach dem Ausland nur scheinbar niedriger als jene des Inlandes; rechnet man die dort viel höheren Frachtkosten und etwaige Zölle hinzu, so gleicht sich nicht selten der Preisunterschied aus. Die billigen Exportverkäufe sind übrigens durchaus nicht nur der Ruhrkohlenindustrie eigentümlich, sie finden sich bei fast allen Industriezweigen, die auf die Ausfuhr ihrer Waren angewiesen sind und auf dem Auslandmarkte billigere Konkurrenzware finden.[2])

Die Schädigung, die unsere Volkswirtschaft durch die billigen

---

[1]) Bezüglich des Ablaufs dieses Vertragsverhältnisses Ende 1912 vgl. das Schlußwort der Dissertation.

[2]) Bemerkenswert ist übrigens, daß es dem K.-S. gelungen ist, den Konkurrenzkampf auf dem belgischen Koksmarkte in den letzten Jahren durch Preisschutzvereinbarungen mit dem belgischen Kokssyndikat wesentlich zu mildern.

Exportverkäufe des K.-S. erleidet, soll bekanntlich darin liegen, daß der ausländische Weiterverarbeiter durch jene Ausfuhr hinsichtlich der Produktionskosten zum Nachteile des inländischen begünstigt wird. Mit Recht betont Liefmann (Kartelle und Trusts), daß es gar nicht jene billigen Auslandverkäufe sind, welche den inländischen Weiterverarbeiter schädigen (von dem seltenen Falle abgesehen, wo ein Rohstoffkartell durch billigen Export auf die Weltmarktpreise einen starken Druck ausübt), sondern die Höhe der inländischen Preise. Die Verhinderung oder Beschränkung der Ausfuhr durch legislative Maßnahmen würde daher gar nicht die gewünschte Änderung bringen, eine solche könnte event. nur durch Auflösung des Syndikats herbeigeführt werden. Daß aber unsere Volkswirtschaft hierdurch weit größere Einbußen erleiden würde, wird wohl nach den Erfahrungen der 70er und 80er Jahre niemand bezweifeln. Bei dieser Frage darf zudem nicht übersehen werden, daß die Verhinderung der Ausfuhr bezw. der Verzicht auf dieselbe nicht nur die S.-Zechen häufig mit noch weit größeren Produktionseinschränkungen belasten würde, als dies bislang schon erforderlich ist, und gerade dadurch das Syndikat auf höheren Gewinn durch Steigerung der Inlandpreise bedacht sein lassen müßte, sondern daß infolgedessen häufig umfangreiche Arbeiterentlassungen notwendig würden, deren schädliche Folgen für unsere Volkswirtschaft sicherlich auch nicht gering zu bewerten sind. Entscheidend ins Gewicht fällt aber bei der Beurteilung der Exportpreispolitik des Syndikates, daß letzteres die vielgetadelte Stärkung der ausländischen Konkurrenz zum überwiegenden Teile wieder ausgleicht durch die sogen. Ausfuhrvergütungen, deren Wesen und praktische Durchführung noch kurz erörtert sei.

Ganz allgemein versteht man unter Ausfuhrvergütung die Gewährung von Entschädigungen seitens Rohstoff- oder auch Halbzeugproduzenten an ihre Abnehmer für solche Mengen, die sie nachweisbar zur Herstellung exportierter Waren verwendet haben. Ihr ausgesprochener Zweck ist einerseits, die Schädigung, die der inländische, weiterverarbeitende Abnehmer bei dem Absatz seiner Produkte auf dem Weltmarkte durch den Unterschied der Rohstoff- bezw. Halbzeugpreise im In- und Auslande erleidet,

auszugleichen, andererseits auch den inländischen Verbrauch an Rohstoffen und Halbzeugen zu heben. In ihnen kann insofern ein Verdienst der Kartelle gesehen werden, als der einzelne Unternehmer die durch sie bewirkten finanziellen Lasten auf die Dauer nicht zu tragen vermöchte, auch gar nicht hierzu bereit sein würde. Nicht mit Unrecht sagt dagegen Trescher (Kartellrundschau 1909 Heft 1), daß andererseits die Ausfuhrvergütungen ohne Kartelle überflüssig sein würden, weil im Zustande freien Wettbewerbes schon dieser selbst für so niedrige Preise sorge, daß man jener Vergütungen nicht bedürfe. Er spricht aus diesem Grunde den Kartellabnehmern in gewissem Umfange sogar ein Recht auf dieselben zu.

Das K.-S. gewährte Ausfuhrvergütungen zunächst nur einzelnen Zweigen der Eisenindustrie und ausnahmsweise auch anderen Industrien, z. B. der Spiegelglasindustrie, von Fall zu Fall. Als dann nach dem Konjunkturumschlag 1901 fast alle Zweige der weiterverarbeitenden Eisenindustrien in Notlage gerieten, strebte es im Verein mit dem Kokssyndikat, den Roheisen- und Halbzeugverbänden (an deren Stelle später zum größten Teile der Stahlwerksverband trat) eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung dieser Einrichtung mit dem Erfolge an, daß 1902 unter Mitwirkung der genannten Kartelle eine „Abrechnungsstelle für die Ausfuhr“ in Düsseldorf errichtet wurde, die selbständig alle die Ausfuhrvergütungen an die Eisenindustrien betreffenden Arbeiten erledigte, übrigens 1904 auch mit der Bekämpfung der fremden Einfuhr betraut wurde.

Die Höhe der als Ausfuhrvergütungen gewährten Beträge richtet sich nach festen Sätzen, die von den einzelnen Kartellen für jede Tonne Exportware, je nach dem Grade ihrer Verarbeitung, festgelegt sind. Die verwendeten Rohstoffmengen werden also nicht etwa bei jedem einzelnen Fabrikat besonders berechnet — was eine kaum zu bewältigende Arbeit verursachen würde —, sondern sie bestimmen sich nach der Praxis entnommenen Normalsätzen, so daß der Betrag der Vergütung sehr schnell gefunden werden kann. Zu Hochkonjunkturzeiten pflegt ihre Zahlung suspendiert zu werden, da ja alsdann die in Betracht kommenden Industrien ihrer nicht bedürfen. Es war dies z. B. 1906/07 der Fall und ist auch für die zweite Hälfte des

laufenden Jahres (1912) beschlossen worden. Über das jeweilige Bedürfnis zur Gewährung der Vergütungen entscheidet seitens des Kohlensyndikats ein ständiger aus 8 Mitgliedern des Beirats bestehender „Ausschuß zur Förderung der Ausfuhr". Während die Ausfuhrvergütungen zunächst den einzelnen exportierenden Weiterverarbeitern gezahlt wurden, ging man später dazu über, nur kartellierte Fabrikationszweige zu unterstützen. Zur Begründung dieser Maßnahme führte gelegentlich der Kartellenquete der leitende Direktor des Stahlwerksverbandes Schaltenbrand aus: „Wir wollen die freie Konkurrenz im Exporthandel vermeiden, wir wollen, daß er in eine Hand gelegt wird, weil wir damit selbst ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben, und es dann nicht möglich ist, daß die deutschen Werke sich untereinander im Auslande Konkurrenz machen. Darum unterstützen wir die Verbände und verwenden diese Vorzugsbedingungen als mildestes Zwangsmittel" (zur Kartellierung). Nun ist das System der Ausfuhrvergütungen, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, möglichst durch alle Produktionsstadien hindurchzuführen; denn geschieht dies nicht, so erfahren die leer ausgehenden letzten Weiterverarbeiter durch sie nur noch eine weitere Zurücksetzung gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Jenes Zwangsmittel genügte aber nicht, die Kleineisenindustrie mit ihren zahllosen, vielgestaltigen Unternehmungen zur Kartellierung zu veranlassen. Sie zieht also aus der in den Ausfuhrvergütungen getroffenen Einrichtung keinen Vorteil. Ihre Weiterentwicklung wird damit wesentlich gehemmt, was im Interesse unserer Volkswirtschaft sicherlich zu beklagen ist. Inwieweit die Schuld hieran auf den Mangel an gutem Willen zur Syndizierung bei der Kleineisenindustrie zurückzuführen ist, kann hier nicht erörtert werden.

Kehren wir zu dem Ausgangspunkte zurück, so muß zugegeben werden, daß das K.-S. sich bemüht hat, Übelstände, die seine Exportpreispolitik im Gefolge hat, nach Kräften zu beseitigen — wenn auch vielleicht nicht aus rein altruistischen Beweggründen — und daß seine Bestrebungen nach dieser Richtung hin zwar keinen vollen, aber doch einen achtungswerten Erfolg gezeitigt haben, wie übrigens von den in Frage stehenden Industrien mehrfach anerkannt worden ist.

V. Regelung des Absatzes.

Die Kartellierung des Vertriebes gründet sich auf den Verkauf der Produktion aller am Syndikate beteiligten Zechen durch eine gemeinsame Verkaufsstelle, die als Selbstkäufer die Gesamterzeugung übernimmt. Die hierauf bezüglichen grundlegenden Bestimmungen des S.-Vertrages lauten:

„Die unterzeichneten Zechenbesitzer verkaufen ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem K.-S., welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt".

„Die vertragschließenden Zechenbesitzer verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs an Kohle, Koks und Briketts an Dritte, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede unmittelbare Anfrage sofort an das K.-S. zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen."

Gelegentlich der Vertragserneuerung im Jahre 1903 wurde die vom Syndikat zu übernehmende Produktion ihrem Umfange nach genauer dahin bestimmt, daß sie alle Produkte umfasse, „die aus den Feldern der Zechenbesitzer oder durch eine ihrer Schachtanlagen, die ein Zechenbesitzer zu Eigentum oder in Pacht oder sonst zur Benutzung erworben hat oder erwerben wird."

Auf den Verkauf unter Umgehung des Syndikats ist die außerordentlich hohe Strafe von 50 Mk. pro Tonne gesetzt. Die Kontrolle der Zechenbesitzer liegt in der Hand des Vorstandes, dem insbesondere (seit 1895) die Überwachung der Verladung und die Einsichtnahme der Geschäftsbücher und — Schriftstücke der Beteiligten zusteht. Jede Zeche ist im übrigen für die gute

Tabelle I.

Sorte	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04
Fettkohlen:											
Fördergrustkohle . . .	6,—	6,—	6,—	6,50	7,—	7,—	8,—	9,—	9,—	7,50	7,50
Förderkohle	7,—	7,50	7,50	8,30	8,60	8,60	9,10	11,10	11,10	9,—	9.—
Bestmelierte Kohle . . .	8,—	8,—	8,50	9,30	9,60	9,60	10,10	10,10	10,10	11,—	10,50
Stückkohle	11,—	12,—	12,—	11,50	11,50	11,50	12,—	13,—	13,—	13,—	12,50
Gew. Nußkohle Größe I	10,50	11,—	11,—	11,—	11,—	11,—	11,50	12,75	12,75	12,75	12,50
" " " II	10,—	10,50	11,—	11,—	11,—	11,—	11,50	12,75	12,75	12,75	12,50
" " " III	8,—	8,50	9,—	9,30	9,80	10,—	10,50	11,75	11,75	11,25	11,—
" " " IV	7,—	7,50	8,—	8,30	8,80	9,—	9,50	10,75	10,75	10,—	10,—
Kokskohle	5,50	6,—	6,50	6,50	7,—	8,—	8,50	10,50	10,50	9,50	9,50
Flammkohlen:											
Gasförderkohle	9,50	10,—	10,—	10,—	10,50	10,50	11,—	12,—	12,—	11,50	11,50
Generatorkohle	9,—	9,50	9,50	9,50	9,75	9,75	10,25	11,25	11,25	11,25	11,—
Gasflammenförderkohle .	8,—	8,50	8,50	8,75	9,25	9,25	9,75	10,75	10,75	10,25	10,—
Stückkohle	11,50	12,—	12,—	11,50	12,—	12,—	12,—	13,50	13,50	13,50	12,50
Gew. Nußkohle Größe I	11,—	12,—	12,—	11,—	11,—	11,—	11,50	12,75	12,75	12,75	12,50
" " " II	11,—	12,—	12,—	11,—	11,—	11,—	11,50	12,75	12,75	12,75	12,50
" " " III	9,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,50	11,50	11,50	11,—	11,—
" " " IV	8,—	8,50	8,50	8,50	9,—	9,—	9,50	10,50	10,50	9,75	10,—
Nußgrustkohle	5,50	6,50	6,50	6,50	7,—	7,—	7,50	8,50	8,50	7,50	7,50
Eßkohlen:											
Fördergrustkohle . . .	6,—	6,—	6,—	6,50	7,—	7,—	7,50	8,50	8,50	7,50	7,50
Förderkohle 25 % Stücke	6,50	7,—	7,—	7,—	7,50	7,50	7,75	9,—	9,—	8,50	8,50
" 35 % "	7,—	7,50	7,50	8,—	8,50	8,50	9,—	9,50	9,50	9,—	9,—
Bestmelierte Kohle 50 % Stücke	8,—	8,50	8,50	9,—	9,50	9,50	10,—	11,—	11,—	11,—	10,50
Stückkohle	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	12,—	12,—	13,—	13,—	13,—	12,—
Gew. Nußkohle Größe I	12,50	12,—	12,—	12,—	12,—	13,—	13,50	14,75	14,75	14,50	14,25
" " " II	11,50	11,50	11,50	12,—	12,—	13,—	13,50	14,75	14,75	14,50	14,25
" " " III	9,—	8,50	8,50	9,25	10,—	10,25	10,50	11,50	11,50	11,—	11,—
" " " IV	7,50	7,50	7,50	8,25	9,—	9,25	9,50	10,50	10,50	9,75	9,75
Feinkohle	3,40	4,—	4,—	5,—	5,50	5,50	5,50	6,50	7,50	5,75	5,50
Magerkohlen:											
Fördergrustkohle . . .	5,50	6,—	6,—	6,50	6,75	6.75	7,25	8,—	8,—	7,—	7, —
Förderkohle 25 % Stücke	6,50	7,—	7,—	7,50	7,75	7,75	8,25	9,—	9,25	8,50	8,25
" 35 % "	7,50	7,50	7,50	8,—	8,25	8,25	8,75	9,50	9,75	9,—	8,75
Bestmelierte Kohle 45 % Stücke	8,—	8,—	8,—	8,50	8,75	8,75	9,25	10,25	10,25	10,—	9,50
Stückkohle	11,—	11,—	11,—	11,50	12,—	12,50	12,50	13,50	14,—	14,—	13,50
Gew. Nußkohle Größe I	13,—	13,—	13,—	13,50	14,—	14,—	14,50	15,50	16,50	16,50	16,50
" " " II	13,—	13,—	13,—	13,50	14,—	14,—	14,50	15,50	16,50	16,50	15,50
" " " III	9,—	10,50	10,50	11,—	11,—	11,—	11,—	12,—	12,—	11,75	11,50
" " " IV	6,50	7,50	7,50	7,75	8,25	8,50	8,75	9,75	9,75	9,—	9,—
Feinkohle	3,—	3,—	3,—	4,—	4,50	4,50	4.50	5,50	6,75	5,—	4,—
Anthrazit-Nuß Größe I	16,—	15,—	15,—	15,—	16,50	17,—	17,—	18,—	19,—	18,50	18,50
" " " II	18,—	18,—	18,—	18,—	19,25	19,50	20,—	21,50	23,—	23,—	23,—
" " " III	9,—	10,—	10,—	10,—	11,—	11,50	12,—	14,—	14,50	14,—	14,—

Tabelle II.

Sorte	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14
Fettkohlen:										
Fördergruskohlen	7,50	8,—	9,—	10,—	10,—	9,25	9,25	9,25	10,25	11,—
Förderkohlen 25 % Stücke	9,—	9,30	10,—	11,—	11,—	10,50	10,50	10,50	11,25	12,—
Melierte Kohlen 40 % Stücke	10,—	10,—	10,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,25	12,—	12,60
Bestmelierte Kohlen 50 % Stücke	10,50	10,50	11,10	12,10	12,10	12,10	12,10	11,85	12,50	13,—
Förder-Schmiedekohlen	9,50	10,—	10,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,25	12,—	12,60
Melierte Schmiedekohlen	10,50	10,50	11,—	12,—	12,—	12,—	12,—	11,75	12,50	13,—
Stückkohlen I	12,50	12,25	12,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,25	13,50	14,—
„ II	11,50	11,50	11,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	13,—	13,50
„ III	11,—	11,—	11,25	12,25	12,25	12,25	12,25	12,25	12,75	13,25
Gewaschene Nußkohlen I	12,50	12,20	12,20	13,20	13,20	13,20	13,20	13,25	13,75	14,25
„ „ II	12,50	12,50	12,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,25	13,75	14,25
„ „ III	11,—	11,50	12,—	13,—	13,—	12,75	12,75	12,75	13,75	14,25
„ „ IV	10,—	10,40	11,—	12,25	12,25	11,75	11,75	11,75	13,—	13,75
„ „ V	9,25	9,60	10,50	12,—	12,—	10,75	10,75	10,75	12,25	13,25
Gewaschene Feinkohlen	7,50	7,50	8,50	9,50	9,50	8,50	8,50	8,50	9,25	10,25
Kokskohlen	9,50	9,50	10,50	12,25	12,25	11,—	11,25	11,25	12,25	13,25
Gas- und Gasflammenkohlen:										
Fördergruskohlen	8,—	8,30	9,—	10,—	10,—	9,25	9,25	9,25	10,—	10,75
Flammförderkohlen	9,—	9,25	10,—	11,—	11,—	10,50	10,50	10,25	11,—	11,50
Gasflammförderkohlen	10,—	10,—	11,75	11,75	11,75	11,25	11,25	11,—	11,75	12,50
Generatorkohlen	11,—	11,—	11,75	12,75	12,75	12,25	12,25	12,—	12,50	13,—
Gasförderkohlen	11,50	11,—	11,50	12,50	12,50	12,—	12,—	11,50	12,—	12,50
		12,—	12,50	13,50	13,50	13,—	13,—	12,50	13,—	13,50
Stückkohlen I	12,50	12,25	12,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,25	13,50	14,—
„ II	12,—	11,50	12,—	13,—	13,—	13,—	13,—	12,75	13,—	13,50
„ III	11,—	11,—	11,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,25	12,75	13,25
Gewaschene Nußkohlen I	12,50	12,50	12,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,25	13,75	14,25
„ „ II	12,50	12,50	12,50	13,20	13,20	13,20	13,20	13,25	13,75	14,25
„ „ III	11,—	11,50	12,—	13,—	13,—	12,75	12,75	12,75	13,75	14,25
„ „ IV	10,—	10,40	11,—	12,—	12,—	11,75	11,75	11,75	13,—	13,75
„ „ V	8,75	9,40	10,—	11,50	11,50	11,—	11,—	10,50	12,—	13,—
Ungewaschene Nußkohlen I	11,75	11,50	12,—	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	13,—	13,75
Nußgruskohlen über 30 mm	8,—	8,50	9,—	10,—	10,—	9,—	9,—	9,—	9,75	10,50
„ bis 30 mm	7,—	7,50	8,—	9,—	9,—	8,—	8,—	8,—	8,75	9,50
Ungewaschene Feinkohlen	5,—	5,50	6,50	7,50	7,50	6,25	6,25	6,25	7,—	8,—
Gewaschene Feinkohlen	6,50	7,25	8,25	9,50	9,50	8,50	8,50	8,50	9,25	10,25
Eßkohlen:										
Fördergruskohlen 10 % Stücke	7,50	8,—	9,—	10,—	10,—	9,25	9,25	9,25	10,25	11,—
Förderkohlen 25 % Stücke	8,25	8,80	9,50	10,50	10,50	10,—	10,—	10,—	10,75	11,50
„ 35 % „	9,—	9,30	10,—	11,—	11,—	10,50	10,50	10,50	11,25	12,—
Bestmelierte Kohlen 50 % Stücke	10,50	10,75	11,10	12,10	12,10	12,10	12,10	11,85	12,50	13,—
Stückkohlen	12,—	12,—	12,—	13,—	13,—	13,—	13,—	13,—	13,25	14,—
Gewaschene Nußkohlen I	13,25	13,25	13,75	14,75	14,75	14,75	14,75	14,75	15,50	16,—
		15,—	15,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	17,25	17,75
„ „ II	13,25	13,25	13,75	14,75	14,75	14,75	14,75	14,75	15,50	16,—
		15,—	15,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	17,25	17,75
„ „ III	11,—	11,75	12,25	13,25	13,25	13,—	13,—	13,—	14,—	14,50
„ „ IV	9,75	10,65	11,25	12,50	12,50	12,—	12,—	12,—	13,25	14,—
Feinkohlen	5,50	6,—	7,50	8,50	8,50	7,50	7,50	7,50	8,50	9,50

Sorte	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14
Magerkohlen: a) östliches Revier										
Fördergruskohlen 10 % Stücke	7,—	7,50	8,50	9,50	9,50	8,75	8,75	8,75	9,50	10,25
Förderkohlen 25 % Stücke	8,25	8,75	9,50	10,50	10,50	10,—	10,—	10,—	10,75	11,50
„ 35 % Stücke	8,75	9,25	10,—	11,—	11,—	10,50	10,50	10,50	11,25	12,—
Bestmelierte Kohlen 50 % Stücke	10,—	10,—	10,60	11,60	11,60	11,60	11,60	11,35	12,—	12,50
Stückkohlen	13,—	13,—	13,25	14,25	14,25	14,25	14,25	14,—	14,25	14,25
Knabbelkohlen	13,50	13,50	13,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,75	14,75
Gewaschene Nußkohlen I	15,—	14,50	14,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	16,25	16,75
		16,—	16,—	17,—	17,—	17,—	17,—	17,—	17,75	18,25
„ „ II	15,—	14,50	14,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	16,25	16,75
		16,—	16,—	17,—	17,—	17,—	17,—	17,—	17,75	18,25
„ „ III	11,—	11,50	12,25	13,25	13,25	13,—	13,—	13,—	14,—	14,50
„ „ IV	9,—	9,75	10,50	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	13,25	14,—
Feinkohlen	4,75	5,25	6,25	7,25	7,25	6,25	6,25	6,25	7,—	8,—
b) westliches Revier										
Fördergruskohlen ca. 10 % Stücke	7,—	7,50	8,25	9,25	9,25	8,50	8,50	8,50	9,25	10,—
Förderkohlen ca. 25 % Stücke	8,25	8,60	9,25	10,25	10,25	9,75	9,75	9,75	10,50	11,25
„ ca. 35 % Stücke	8,75	9,—	9,75	10,75	10,75	10,25	10,25	10,25	11,—	11,75
Melierte Kohlen ca. 45 % Stücke	9,50	9,50	10,25	11,25	11,25	11,25	11,25	11,25	11,75	12,25
Stückkohlen	13,50	13,50	13,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,75	15,—
Gewaschene Anthrazit-Nußkohlen I	18,50	16,—	16,—	17,—	17,—	17,—	17,—	17,—	17,75	18,25
		18,50	18,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	20,25	20,75
„ „ II	22,50	18,—	20,—	21,—	21,—	21,—	21,—	21,—	21,75	22,25
		22,50	22,50	23,50	23,50	23,50	23,50	23,50	24,25	24,75
„ „ III f. Hausbrand	14,—	16,—	17,—	18,—	18,—	18,—	18,—	17,50	18,—	18,25
„ „ III f. Generatorfeuerung	—	—	—	—	18,—	17,50	17,50	17,50	18,—	18,25
„ „ III f. Kesselfeuerung	11,—	11,50	12,25	13,25	13,25	12,75	12,75	12,75	13,50	14,—
Gewaschene Nußkohlen IV ($^{8}/_{15}$ mm)	8,50	9,25	10,—	11,50	11,50	11,50	11,50	10,50	11,50	12,50
Ungewaschene Feinkohlen	4,—	4,—	5,—	6,—	6,—	5,—	5,—	5,—	5,75	6,75
Gewasch. Feinkohlen bis 7 % Asche	5,25	5,50	6,50	7,50	7,50	6,50	6,50	6,50	7,50	8,50
Koks:										
Hochofenkoks I. Sorte	—	16,—	16,50	18,50	18,50	16,50	16,50	16,50	17,50	18,50
„ II. „	—	15,—	15,50	17,50	17,50	15,50	15,50	15,50	16,50	17,50
„ III. „	15,—	14,—	14,50	16,50	16,50	14,50	14,50	14,50	15,50	16,50
Gießereikoks	16,—	16,50	17,—	19,—	19,—	17,—	17,—	17,—	18,—	19,—
Brechkoks I 50 mm und darüber	17,—	17,50	18,—	20,50	20,50	19,50	—	19,—	20,—	21,—
„ II a $^{40}/_{80}$ u. $^{40}/_{70}$ mm	—	—	—	—	—	—	19,50	19,50	20,50	21,50
„ II b über 30 mm	16,50	16,50	17,—	19,50	19,50	19,—	19,—	19,—	20,—	21,—
„ III über 20 mm	12,—	12,—	12,50	15,—	15,—	14,—	14,—	14,—	14,—	14,50
„ IV unter 20 mm	6,50	6,50	7,—	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	9,50	10,—
Halb gesiebter und halb gebrochener Koks	13,50	13,50	14,—	16,—	16,—	15,—	16,—	16,—	17,—	18,—
Knabbelkoks	13,—	13,—	13,50	15,50	15,50	14,50	15,—	15,—	16,—	17,—
Kleinkoks gesiebt	10,—	10,—	10,50	13,—	13,—	13,—	13,—	13,—	14,—	14,50
Perlkoks gesiebt	6,—	6,—	6,50	8,—	8,—	8,—	8,—	8,—	9,—	9,50
Koksgrus	1,75	1,75	2,25	3,25	3,25	1,50	2,—	2,—	2,25	2,50
Briketts:										
I. Sorte	12,50	12,50	12,75	13,75	13,75	13,25	12,75	12,75	13,75	14,50
II. „	12,—	12,—	12,25	13,—	13,—	12,50	12,—	11,85	12,85	13,50
III. „	10,50	10,50	10,75	11,50	11,50	10,50	10,—	10,—	11,—	11,50

und vorschriftsmäßige Lieferung der vom K.-S. angekauften Mengen verantwortlich. Trifft sie nach der Entscheidung des Vorstandes bezw. Beirates bei der irgendwie mangelhaften Ausführung einer Lieferung ein Verschulden, so hat sie alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Von der Verpflichtung zum Verkaufe an das K.-S. waren schon im ersten S.-Vertrage Ausnahmen aufgestellt worden, und zwar bezüglich:

a) der zu eigenen Zwecken der Zechen, z. B. Kesselfeuerung usw., sowie zum Betriebe eigener Werke, als Kokereien, Brikettfabriken, Ziegeleien, Salinen usw., erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts;

b) der im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient wurden;

c) der Deputatkohlen für die Grubenbeamten, der Hausbrandkohlen für die Bergleute und der für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen.

Alle diese Ausschlüsse konnten um so unbedenklicher zugelassen werden, als die den genannten Zwecken dienenden Brennmittel, teils infolge ihrer Verwendungsart, teils wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Mengen für die Vertriebskartellierung so gut wie gar nicht ins Gewicht fielen. Anders verhält es sich mit der 1903 hinzugetretenen Ausnahme, die sich auf den Hüttenselbstverbrauch bezieht. Der Ausschluß der hierfür nötigen Mengen von dem Verkaufe an das Syndikat (und von der Anrechnung auf die Beteiligungsziffer, vgl. S. 32) mußte normiert werden, wollte man nicht auf den Beitritt der Hüttenzechen zum K.-S. verzichten. Die bisherigen Ausnahmen erhielten 1903 zum Teil eine schärfere Umgrenzung. Der Begriff „Selbstverbrauch“ wurde allgemein dahin festgelegt, daß darunter nur diejenigen Mengen zu verstehen sind, die bei der betreffenden Verwendung in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht mehr in anderer brennbarer Form auf den Markt gebracht werden können. Von Bedeutung war der Zusatz, daß die zum Betriebe eigener Werke der Zechenbesitzer erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts künftig nur dann von dem

Verkaufe an das K.-S. ausgeschlossen sein sollten, wenn die Werke in unmittelbarem Anschluß an eine demselben Zechenbesitzer gehörige, unter den S.-Vertrag fallende Zechenanlage errichtet sind. Diese Ergänzung sollte einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Sonderbestimmung vorbeugen. Den gleichen Zweck verfolgte der auf die im Landdebit abgehenden Kohlen usw. sich beziehende Zusatz, der nur diejenigen Mengen als zu letzteren gehörend gelten läßt, die auch im Landdebitbezirke verbraucht und nicht mit der Bahn weiterversandt werden. Zu erwähnen ist ferner der 1903 erfolgte Ausschluß des ein eigentliches Zechenprodukt nicht darstellenden Gaskoks vom Verkaufe durch das Syndikat. Sowohl 1893 wie 1903 hatten die Mitglieder ihre vor dem Abschluss der betreffenden Verträge unmittelbar eingegangenen Lieferungsverpflichtungen selbst abzuwickeln. Die hierfür verwendeten Mengen kamen auf die Beteiligungsziffern natürlich in Anrechnung und waren dem Syndikate für jeden Monat anzugeben. Alle vom Weiterverkauf durch das K.-S. ausgeschlossenen Brennmittel unterliegen uneingeschränkt in Ansehung ihrer Mengen der Überwachung durch das K.-S., dem sie bis zum 5. eines jeden Monats für den vorhergegangenen Monat ziffernmäßig, nach Verwendungszwecken gesondert, aufzugeben sind.

Bei der Beantwortung der Frage, in welcher Weise das K.-S. die Regelung des Absatzes durchgeführt hat, ist davon auszugehen, daß dasselbe gemäß dem Willen seiner Gründer nach Möglichkeit in die bisherigen Beziehungen der Zechen zu ihren Abnehmern eintreten sollte. Man wünschte dies zunächst im Interesse der letzteren selbst, insbesondere der Händler, sodann auch, weil gewaltsame Änderungen in der hergebrachten Vertriebsweise leicht Störungen und Schädigungen des Ruhrbergbaues im Gefolge haben konnten.

Die Gesamtheit der Kohlenverbraucher läßt sich in zwei Gruppen einteilen: solche, die ihren Bedarf unmittelbar bei der Zeche bezw. dem K.-S. decken, und solche, die sich hierbei der Vermittlung des Handels bedienen, eine Scheidung, die häufig, aber durchaus nicht immer mit der Teilung in Groß- und Kleinverbraucher zusammenfällt. Das prozentuale Verhältnis dieser

beiden Verbrauchergruppen zueinander hat seit Gründung des Syndikats eine erhebliche Änderung erfahren. Auf erstere entfielen im Jahre 1893 rund 33 %, auf letztere 67 % des Gesamtabsatzes. Der Anteil der unmittelbar kaufenden Verbraucher stieg bis zum Jahre 1900 auf rund 40 % und bis 1906 auf etwa 45 %. Er nahm auch in den folgenden Jahren noch um ein geringes zu, während derjenige des Handels entsprechend sank. Die starke Zurückdrängung des letzteren in den ersten Jahren der Syndikatsherrschaft ist darauf zurückzuführen, daß das Kartell es mit Recht für nötig erachtete, sich zunächst einen eigenen, festen, nur von ihm abhängigen Kundenkreis unter der Zahl der Kohlenverbraucher zu erwerben. In der Folgezeit, etwa seit Ende der 90er Jahre, hat der Handel nur eine geringe relative Einbuße erlitten. Die oben angegebene prozentuale Verringerung um rund 5 % in den Jahren 1900—1906 ist zum überwiegenden Teil auf den Eintritt der Hüttenzechen in das Syndikat zurückzuführen. Ihre Lieferungen an die eigenen Hüttenwerke werden als unmittelbarer Absatz angesehen. Absolut hat der Anteil des Handels am Gesamtabsatz seit Anfang dieses Jahrhunderts wohl wieder zugenommen. Freilich ist hier zu berücksichtigen, daß infolge der Beteiligung des Syndikates an den noch zu besprechenden Kohlenhandelsgesellschaften seit dem Jahre 1904 jener absolute Zuwachs kaum dem eigentlichen Handelsstande zugute gekommen ist.

Von den Maßnahmen des K.-S. zur Erwerbung und Erhaltung eines eigenen, sicheren Kundenkreises ist an erster Stelle das für alle Syndikatshändler und Händlervereinigungen — mit einer einzigen Ausnahme („Kohlenkontor") — in den Verkaufsbedingungen enthaltene Verbot der Belieferung bestimmter Großverbraucher zu nennen, nämlich der Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Brikettfabriken, Kokereien und Gasanstalten. Vorübergehend (von 1894 bis 1898) hatte man auch die Rohrzuckerfabriken unter die Zahl jener Werke aufgenommen, später jedoch diese wieder den Händlern überlassen, wegen des in der Eigenart ihres Betriebes begründeten, unregelmäßigen Bezuges. Ausnahmen von jenem Verbot wurden nur selten zugelassen und nur dort, wo es sich um Verbraucher handelte, die seit jeher

von einem bestimmten Händler beliefert wurden und die sich außerdem mit der Fortsetzung dieser Geschäftsverbindung einverstanden erklärt hatten. Mögen nun auch schon früher eine große Anzahl der unter das Verbot fallenden Werke ihren Bedarf unmittelbar bei den Zechen gedeckt haben, so liegt doch auf der Hand, daß der Handel durch jenen Vorbehalt zugunsten des Syndikates eine nicht geringe Einbuße erleiden mußte, die auszugleichen durch Erweiterung des Kundenkreises nicht möglich war.

Die Bemühungen des Syndikates um die Gewinnung direkt beziehender Verbraucher beschränkte sich nicht auf die erörterte Maßnahme. Auch andere, grundsätzlich dem Handel überlassene Werke suchte es — wenn ihr Bedarf ein entsprechend großer war — zum unmittelbaren Bezuge zu veranlassen. Seine Tätigkeit nach dieser Richtung hin hatte indes bis 1900 nur geringen Erfolg. Die in jenem Jahre auftretende Kohlennot veranlaßte in Verbindung mit übermäßig hohen Preisaufschlägen seitens einzelner S.-Händler eine Reihe von Verbrauchern, die vorher den unmittelbaren Verkehr mit dem Syndikate abgelehnt hatten, nunmehr um einen solchen nachzusuchen. Da die dahingehenden Anträge einen derartigen Umfang annahmen, daß das K.-S. ihnen nicht allgemein stattgeben konnte, ohne Gefährdung der Regelmäßigkeit seines Geschäftsbetriebes und ohne schwere Schädigung des „legitimen“ Handels, entschloß es sich, künftighin die Belieferung nur solcher Werke zu übernehmen, deren Jahresbedarf mindestens 6000 t betrug, und auch dieser nur auf ihren Antrag hin. Hinsichtlich der Koksverbraucher ließ es weiterhin unmittelbare Belieferung schon zu, wenn die benötigten Mengen mindestens 500 t innerhalb Rheinland und Westfalen, 1200—1800 t im weiteren Absatzgebiet ausmachten. Diese Unterscheidung ist indes nur von geringer Bedeutung, da über 80 % des Gesamtkoksabsatzes in Hochofenkoks besteht, der nach der Natur der Sache in großen Mengen bezogen zu werden pflegt. Werken mit geringerem Jahresbedarf an Kohlen als 6000 t, die schon bislang unmittelbar vom Syndikat ihre Mengen bezogen, blieb dies auch weiterhin gestattet. Die Richtigkeit des Verhaltens des K.-S. in dieser Frage zeigte sich, als auf dem Kohlenmarkte

wieder normale Verhältnisse eingetreten waren. Eine große Anzahl der Verbraucher, deren direkte Versorgung das Syndikat kurz vorher auf ihr fortgesetztes Drängen hin übernommen hatte, ging jetzt wieder zum Handel über, offenbar weil letzterer in seinen Kauf- und insbesondere Zahlungsbedingungen weit entgegenkommender war und sein konnte als das K.-S.

Die Höhe des geforderten Mindestbedarfs für unmittelbare Lieferung ist wiederholt Gegenstand von Angriffen gewesen. Ein allgemeines Urteil über die Berechtigung dieser Begrenzung, die dem Handel insofern einen großen Vorteil brachte, als sie ihm die Versorgung aller Werke von weniger als 6000 t endgültig sicherte, läßt sich indes schwer fällen. Nach den Erfahrungen des Syndikates muß eine niedrigere Normierung der Bedarfsgrenze nicht angängig gewesen sein, wenn es dem Grundsatze, nur feste Kunden zu übernehmen, getreu bleiben wollte. Die dieserhalb erhobenen Klagen sind übrigens bald verstummt, und unmittelbar wie mittelbar beziehende Verbraucher haben später wiederholt nach dieser Richtung hin ihrer Zustimmung mit der bis heute beibehaltenen Handhabung des Vertriebs Ausdruck gegeben.

Von Interesse ist die Stellungnahme, die das K.-S. hinsichtlich der Frage der unmittelbaren Belieferung der Kohleneinkaufsgesellschaften und Bezugsgenossenschaften der verschiedensten Art, also den Vereinigungen kleinerer Kohlenkonsumenten gegenüber eingenommen hat bezw. heute einnimmt. Gelegentlich der kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle im Jahre 1903 wurde von verschiedener Seite darüber Klage geführt, daß das Syndikat wiederholt den direkten Verkehr mit diesen Vereinigungen strikte abgelehnt habe. Man behauptete sogar, die Abneigung des K.-S. gegen die Einkaufsvereine habe ihren Grund in dem Interesse des ersteren an einer Schranke zwischen Erzeugung und Verbrauch; denn hierdurch werde die Organisation der Verbraucher in einem Gegenkartell hintangehalten und damit dem Syndikate die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtert. Von seiten des K.-S. wurde dem entgegengehalten, daß für seine ablehnende Haltung allein die Tatsache bestimmend gewesen sei, daß die Abnahme seitens der in Frage

stehenden Vereine nicht nur meist außerordentlich unregelmäßig und ungleichmäßig sei, sondern auch infolge der vielen Sonderwünsche und der sehr zerstreuten Wohnorte der sehr zahlreichen Vereinsmitglieder der Umfang des Geschäftsbetriebes des Syndikates eine Steigerung erfahre, welche die wünschenswerte Übersichtlichkeit stark beeinträchtige. Ferner würde der aus der direkten Belieferung sich ergebende Preisvorteil für das K.-S. durch die erhöhten Verwaltungskosten mehr als ausgeglichen. Auch werde durch den unmittelbaren Verkehr mit allen jenen Vereinen in die Organisation des Handels eine bedenkliche Bresche gelegt. Schließlich seien viele Einkaufsgesellschaften nicht in der Lage, dem Erfordernis der Barzahlung bezw. Kautionsstellung zu genügen. Trotz dieser Bedenken hat sich das Syndikat jedoch bereit erklärt, mit Einkaufsgenossenschaften nach Prüfung von Fall zu Fall in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn ihr Jahresbezug mindestens 6000 t beträgt und sie sich den für direkt beziehende Verbraucher geltenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unterwerfen, insbesondere sich auch zu gleichmäßiger Abnahme verpflichten. Auf dieser Grundlage ist es in den Jahren 1904/05 mit einzelnen landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften in unmittelbare Verbindung getreten. Späterhin hat es jedoch mit Rücksicht auf den Ausbau der Handelsorganisation, die eine Ausbeutung der Verbraucher durch zweite und dritte Hand ausschließt, weitere Ausnahmen zugunsten der Einkaufsgenossenschaften nicht mehr zugelassen.

Die zweite große Abnehmergruppe des K.-S. bilden die sogen. „S.-Händler", das sind diejenigen Großhändler, welche den Übergang der Kohle vom Syndikate in die Hand aller kleineren Verbraucher (unter 6000 t jährlich) und der Zwischenhändler vermitteln. In dem Verhältnisse dieses Großhandels zu den Zechen bezw. dem K.-S. haben sich durch die Gründung des letzteren außerordentlich tiefgreifende Änderungen vollzogen, und zwar zuungunsten des Handels. Um diese vollauf zu würdigen, muß man von der — vom wirtschaftlichen Standpunkte allerdings durchaus nicht gerechtfertigten — Herrscherstellung des Großhandels in der Zeit vor 1893, sowohl gegenüber der Bergbauindustrie wie gegenüber den Kohlenverbrauchern, ausgehen.

Konnte er letzteren vielfach nach Gutdünken Preise, Lieferungsbedingungen und Vertragsfristen vorschreiben (soweit die eigene Konkurrenz ihn nicht einengte), so war er den Zechen gegenüber häufig nicht viel weniger mächtig. Diese waren bei dem maßlosen Wettbewerb, den sie untereinander führten, mehr denn je auf die Unterstützung des Handels angewiesen, wollten sie ihrer Produktion genügenden Absatz verschaffen und damit die erste Voraussetzung für einen gleichmäßigen Betrieb ihrer Werke erfüllen. Die Händler aber nutzten, was ihnen schließlich nicht zu verdenken war, die Notlage der Produzenten voll aus und verlangten für ihre vermittelnde Tätigkeit große Zugeständnisse hinsichtlich der Verkaufsbedingungen, insbesondere der Preise und Vertragsfristen. Mit dem Zusammenschluß der Zechen mußte jene Übermacht des Handels ein Ende nehmen. Jetzt zeigten sich bald erstere als der überlegenere Teil. Nicht als ob das Syndikat es sich zum Ziele gesetzt hätte, den Handel nach Möglichkeit beim Kohlenvertriebe auszuschalten. Die Daseinsberechtigung und wirtschaftliche Notwendigkeit des alten, soliden Kohlengroßhandels (d. h. nicht des Spekulationshandels) hat das Syndikat stets anerkannt, schließlich auch anerkennen müssen. Denn in der Eigenart der Ruhrkohlenindustrie liegt es begründet, daß sie der vermittelnden Tätigkeit des Handels beim Vertriebe der Produktion niemals ganz entraten kann. Nur dieser ist dank der Vielseitigkeit seiner Kundschaft in der Lage, den notwendigen Ausgleich in der Abnahme der Förderung herbeizuführen und der Kohle neue Absatzgebiete zu öffnen. Aber das Syndikat hat doch den Handel in die Stellung zurückgedrängt, die ihm wirtschaftlich zukommt; letzterer beherrscht nicht mehr die Industrie, für die er tätig ist, sondern stellt heute ein Hilfsgewerbe derselben dar. Damit soll keineswegs bestritten werden, daß der Umschwung, der sich in dem Verhältnisse zwischen Produzent und Handel vollzogen, vielleicht ein zu radikaler gewesen und letzterer allzusehr seiner Unabhängigkeit beraubt worden ist.

Wie schon hervorgehoben, sollte das K.-S. nach dem Wunsche seiner Mitglieder bei dem Ausbau der Vertriebsorganisation die bisherigen Geschäftsverbindungen der Zechen nach Möglichkeit

aufrechterhalten. Dieser Wunsch bezog sich insbesondere auf die Beziehungen zum Handel. Das Syndikat hat dementsprechend diejenigen Großhändler, die sich schon vor der Syndikatsgründung eine Reihe von Jahren mit dem Vertriebe von Ruhrkohlen befaßten, beibehalten und diesen auch die bisher von ihnen vertretenen Marken und Sorten sowie ihre alten Absatzgebiete, soweit dies angängig war, belassen. Änderungen mußten teilweise aus dem Grunde erfolgen, weil das K.-S. den Kohlenvertrieb durch den Handel auf eine ganz neue Grundlage stellte. Zunächst teilte es das gesamte inländische Absatzgebiet in 29 Reviere ein, deren Größe je nach der näheren oder entfernteren Lage zum Ruhrgebiet, nach dem Industriereichtum des Bezirks usw. schwankt. Diese Reviere sind:

1. Hamburg, 2. Oldenburg, 3. Hannover, 4. Münster—Osnabrück, 5. Dortmund—Bielefeld, 6. Braunschweig, 7. Magdeburg, 8. Kempen—Cleve, 9. Essen—Duisburg—Ruhrort—Emmerich, 10. München—Gladbach—Crefeld, 11. Düsseldorf—Elberfeld, 12. Bochum — Witten — Lüdenscheid, 13. Hagen — Arnsberg, 14. Cöln—Aachen, 15. Deutz, 16. Siegen, 17. Cassel, 18. Coblenz—Saarbrücken, 19. Neuwied—Altenkirchen, 20. Wiesbaden, 21. Mainz—Neunkirchen, 22. Frankfurt a. M.—Darmstadt—Würzburg, 23. Bayern-Nord, 24. Mittelbayern, 25. Bayern-Süd, 26. Baden—Württemberg, 27. Süd-Pfalz, 28. Elsaß-Lothringen, 29. Stettin—Stralsund.

Die Einteilung verfolgte zunächst den Zweck, den Vertrieb der Kohle für das Syndikat übersichtlicher und einheitlicher zu gestalten. Sie sollte weiterhin dem ungesunden Wettbewerb der S.-Händler untereinander vorbeugen, da jeder von ihnen bestimmte Reviere, auf die er seine Verkaufstätigkeit beschränken muß, zugewiesen erhielt. In den einzelnen Revieren wurde in der Regel nur einem einzigen Händler die Marken bezw. Sorten einer oder mehrerer Zechen zugeteilt. Auf diese Weise wurde der vor der S.-Gründung nicht sehr seltene Konkurrenzkampf der Vertreter gleicher Zechen unterbunden. Zweifellos erhielt die Stellung der S.-Händler durch jene Rayonierung des Vertriebes und Beschränkung des Wettbewerbes eine erhebliche Festigung. Ganz unzulässig ist es, von einem

„Monopole“ der Händler zu reden; denn wenn ihnen auch für ein bestimmtes Gebiet das Alleinverkaufsrecht einzelner Marken bezw. Sorten garantiert wurde, so bleibt doch der Wettbewerb der Vertreter gleicher Marken und Sorten verschiedener Zechen untereinander bestehen, und es bedarf hier fortgesetzter Arbeit, den einmal erworbenen Kundenkreis sich zu erhalten, bezw. denselben zu vergrößern. Sodann muß hervorgehoben werden, daß der Handel für jene Sicherung seiner Stellung eine völlige Abhängigkeit beim Einkauf der Kohle und teilweise auch beim Vertriebe derselben vom Syndikate in Kauf nehmen mußte, wie die Besprechung der Kauf- und Lieferungsbedingungen zeigen wird.

Die Organisation des Großhandels blieb bei den geschilderten Einrichtungen nicht stehen, aber die weitere Entwicklung beruht nicht mehr auf der Initiative des Syndikates, sondern des Handels selbst, wenn ersteres auch später fördernd eingegriffen hat. Vielerorts schritten die S.-Händler zur Gründung von „Kohlenhandelsgesellschaften“, d. s. Händlerkartelle im eigentlichen Sinne, die ebenso wie das K.-S. den Zweck verfolgen, die wirtschaftliche Stellung ihrer Mitglieder zu heben und zu sichern. Ins Leben gerufen wurden jene Händlervereinigungen durch den Umstand, daß trotz der Maßnahmen des Syndikats der schädliche Wettbewerb unter den Händlern in vielen Revieren nicht aufhörte. Einzelne unter letzteren suchten nämlich jetzt innerhalb ihrer Reviere den von ihnen vertretenen Marken dadurch erweiterten Absatz zu verschaffen, daß sie durch Preisunterbietungen eingeführte Marken anderer Händler verdrängten. Um die sich hieraus für die Gesamtheit ergebenden unbefriedigenden Absatz- und Preisverhältnisse zu beseitigen, schlossen sich als erste im Jahre 1896 die Syndikatshändler des Kasseler Reviers zu der Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. „Glückauf“ zusammen. Ihr folgten:

1896 „Westfalia“ Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. Hannover für die Reviere Hannover-Braunschweig.

1897 „Steenkohlen-Handelsvereeniging Utrecht“ (Zweigniederlassungen in Amsterdam und Rotterdam) für Lieferungen im Bahnversand und über die Rheinstraße nach den Niederlanden.

1897 Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. zu Bremen für das Revier Oldenburg.

1899 Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. zu Dortmund für die Reviere Dortmund, Bielefeld und Münster-Osnabrück.

1901 Westfälische Kohlen- und Koksverkaufsgesellschaft m. b. H. zu Magdeburg für das Revier Magdeburg, Teile des Königreichs Sachsen und der Provinz Brandenburg, die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1903 Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft m. b. H. zu Mülheim a. d. Ruhr („Kohlenkontor"), Reviere s. u.

1905 Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin für die Provinz Pommern und den größten Teil der Provinz Brandenburg.

1906 Westfälisches Kohlenkontor G. m. b. H. zu Hamburg für das Revier Hamburg.

1907 Société Générale Charbonnière (Société coop.) Antwerpen für Belgien.

In alle jene Verkaufsgesellschaften wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen nur diejenigen Händler aufgenommen, welche einen bestimmten Mindestumsatz erreichten. Er betrug z. B. für die Kasseler Gesellschaft 30 000 t, für die Dortmunder Gesellschaft 12 000 t, anderswo nur 6000 t, beim Kohlenkontor dagegen 50 000 t. Diese wohl nicht zu vermeidende Beschränkung der Mitgliedschaft an den Vereinigungen enthielt zweifellos eine Härte gegenüber denjenigen Händlern, welche den geforderten Mindestumsatz nicht ganz erreichten, zumal eine nachträgliche Aufnahme in die Gesellschaften regelmäßig ausgeschlossen wurde. Doch ließ das Syndikat es sich angelegen sein, jene Härten nach Möglichkeit zu mildern, sei es, daß es die Mindestumsatzgrenze herunterdrückte, oder daß es den Händlerkartellen vorschrieb, den zurückgesetzten Händlern Vorzugspreise beim Einkauf oder auch direkt Geldentschädigungen zu gewähren. Die Mitgliederzahl der Gesellschaften ist sehr verschieden. Es umfaßt die Berliner Gesellschaft z. B. nur 3, das Kohlenkontor dagegen heute 37 Großhändler. Jedem Mit-

gliede wurde bei den einzelnen Vereinigungen eine nach der Höhe des Durchschnittsumsatzes der der Gründung voraufgegangenen letzten 2—3 Jahre sich bestimmende Beteiligungsquote zugeteilt. Es hatte eine dieser entsprechende Kapitalseinlage, und, wenn nötig, Nachschüsse zu leisten. Hinsichtlich des Erwerbs freiwerdender Gesellschaftsanteile — die in beschränktem Maße auch vererblich sind — hat das Syndikat meist ein Vorrecht. Organe der Gesellschaften sind Aufsichtsrat, Vorstand und Versammlung der Gesellschafter. Den Vereinigungen, die zu dem K.-S. in einem festen Vertragsverhältnis stehen, ist für die ihnen zugewiesenen Reviere das Alleinverkaufsrecht aller Syndikats-Kohlen, -Koks und -Briketts übertragen, mit den schon erwähnten Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Werke (vergl. S. 67). Das Syndikat hat sich eine ziemlich scharfe Überwachung der Gesellschaften und ihrer Geschäftsführung gesichert, um Übergriffe irgendwelcher Art zu vermeiden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder unterliegt regelmäßig seiner Genehmigung. Dem Aufsichtsrate der einzelnen Gesellschaften gehört stets ein Vorstandsmitglied des K.-S. an, das an allen Gesellschafterversammlungen teilnimmt. Die Gewinnaufschläge beim Weiterverkauf der Kohlen usw. unterliegen der Kontrolle bezw. Billigung des Syndikates. Die Verträge zwischen letzterem und den einzelnen Verkaufsgesellschaften sind meist so getroffen, daß sie alljährlich gelöst werden können. Diese Maßregeln haben zum Teil ihren strengen Charakter und ihre Bedeutung infolge der im Jahre 1903/04 erfolgten Kapitalbeteiligung des Syndikates an allen Händlerkartellen verloren. Bei anfänglichem Mißtrauen haben die Verkaufsgesellschaften später seitens Verbraucher und Zwischenhändler eine günstige Beurteilung erfahren. Die Gesellschafter selbst konnten mit der neuen Lage, soweit finanzielle Gesichtspunkte in Betracht kommen, durchaus zufrieden sein. Sie verloren dagegen ihre Eigenschaft als selbständige Kaufleute vollständig, da sie zum weitaus größten Teile nicht einmal an der Geschäftsführung der Gesellschaften teilnahmen, lediglich Kapital einzuzahlen und den Jahresgewinn einzuziehen haben. Ein Risiko ist mit der Teilnahme an den Verkaufsgesellschaften kaum verbunden

und ein Arbeiten mit Verlust — dank des verliehenen Alleinverkaufsrechts — so gut wie ausgeschlossen.

Neubildungen von Kohlenhandelsgesellschaften sind in den letzten 5 Jahren nicht mehr vorgekommen, ohne daß deshalb jene Bewegung als abgeschlossen betrachtet werden kann. Verschiedentlich scheiterten Versuche zu Neugründungen an der Uneinigkeit der in Betracht kommenden Händler. Bemerkenswert ist das Übergreifen der Händlerkartelle auf das Ausland, obgleich dort das Bedürfnis für solche sicherlich ein weit geringeres war. Weitaus die erste Stelle nimmt unter den Verkaufsgesellschaften das „Kohlenkontor" ein. Sie unterhält eine Zweigniederlassung in Mannheim und eine Abteilung für Schiffsversand in Duisburg-Ruhrort. Auf ihre Organisation und Bedeutung soll kurz eingegangen werden. Gegründet am 12. 12. 1903 auf die Dauer von 11 Jahren mit einem Aktienkapital von 3 000 000 Mk., das aber schon im folgenden Jahre auf 13 847 100 Mk. erhöht wurde, besitzt die Gesellschaft das Alleinvertriebsrecht der Syndikats-Kohlen-, -Koks und -Briketts über die Rheinstraße sowie im direkten Eisenbahnversand nach Süddeutschland (Reviere 20—28), die Schweiz, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Salzkammergut und die französischen Departements Doubs Haute-Saône und Territoire de Belfort. In diesem Gebiet darf das Syndikat auch die unmittelbare Belieferung der ihm sonst überall vorbehaltenen Großverbraucher (abgesehen von der preußisch-hessischen Staatsbahn) nur ausnahmsweise gegen eine Abgabe von 0,25 Mk. pro Tonne an das Kohlenkontor vornehmen. Die Gründung der Gesellschaft wurde hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß nach dem Konjunkturumschlag im Jahre 1900 seitens der die genannten Gebiete versorgenden Kohlengroßhändler, die zugleich die ersten Reedereibetriebe des Rheins ihr Eigen nannten, nicht nur auf dem Kohlen-, sondern auch auf dem Rheinfrachtenmarkte mit maßlosen Preisunterbietungen vorgegangen wurde, um ihren Absatz möglichst auf der früheren Höhe zu halten. Die Organisation des Kohlenkontors gleicht durchaus derjenigen der übrigen Verkaufsgesellschaften. Mitglieder wurden alle auf den genannten Wegen in das Interessengebiet der Gesellschaft liefernden Firmen mit einem Mindestjahresumsatz von 50 000 t. Die Gesamtzahl

der Mitglieder beträgt heute 37 mit einer Gesamtbeteiligung von 9 231 600 t. An erster Stelle unter den Mitgliedern steht mit einer Absatzbeteiligung von 1 431 800 t das K.-S., das übrigens durch eine Reihe von Vorrechten hinsichtlich der Gewinnverteilung (es erhält von dem Reingewinn vorweg einen Anteil von 5 %), des Erwerbs freiwerdender Geschäftsanteile und der Wahl der Gesellschaftsorgane ausgestattet ist. Die 5 höchstbeteiligten Firmen (K.-S., Mathias Stinnes, Hugo Stinnes, Harpener Bergbau-A.-G., Franz Haniel & Co.) vereinigen rund 50 % der Gesamtbeteiligung der Gesellschaft in ihrer Hand. Der Vereinigung stehen die Reedereien, Umschlagseinrichtungen, Lagerplätze, Brikettfabriken, Wasch-, Sieb- und Brechvorrichtungen ihrer Mitglieder, also auch des Syndikates, zur Verfügung. Diejenigen Gesellschafter, welche zugleich Reedereien besitzen, haben Anspruch auf Zuweisung der im Vertrage festgelegten Transportmengen und sind andererseits in jenem Umfange zur Übernahme des Transportes zu den festgesetzten Sätzen verpflichtet. Über die enorme Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des Kohlenkontors, dessen finanzielles Ergebnis besonders in den letzten Jahren recht günstig war, gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Gesamtversand t	Hiervon mit der Eisenbahn t	Frei Ruhrhäfen abgeliefert t	An oberrh. Empfangsplätze frei Schiff abgeliefert t	Ab oberrh. Umschlagsplätze versandt t	nach Holland t
1904—1905	6 583 161	1 279 763	933 711	1 456 912	1 953 013	959 762
1905—1906	8 407 154	1 478 565	883 977	1 677 169	3 049 977	1 317 470
1906—1907	9 161 041	1 990 272	900 165	1 313 807	3 819 692	1 137 104
1907—1908	10 361 154	2 900 786	664 432	1 486 790	4 304 759	1 004 386
1908—1909	10 187 465	2 112 470	630 048	1 541 730	4 242 618	1 660 597
1909—1910	10 231 981	1 955 994	697 880	1 637 746	3 821 564	2 118 797
1910—1911	10 452 180	2 023 308	633 155	1 472 690	4 070 394	2 252 633

Der Vorteil, den die Händlerkartelle dem Syndikate gebracht haben, beruht in der Hauptsache darin, daß durch ihre Gründung eine außerordentlich geschickte Verbindung der Interessen des letzteren und derjenigen des Handels geschaffen worden ist. Der Vertrieb ist für das K.-S., das in allen jenen Revieren es jetzt nur noch mit einem einzigen Abnehmer zu tun hat, ganz wesent-

lich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet worden. In der Bildung der Verkaufsgesellschaften kann der Abschluß der vom Syndikate angestrebten Regelung seines Verhältnisses zum Handel gesehen werden. Daß die Händlerkartelle freilich, die in der Aufhebung der Gewerbefreiheit einen guten Schritt vorwärts bedeuten, trotz ihrer bislang befriedigenden Wirkungen für alle Teile, volkswirtschaftlich sehr zu begrüßen sind, wird man wohl verneinen müssen.

Neben den vorstehend erörterten Kohlenverkaufsgesellschaften wurden in denjenigen Revieren, wo solche noch nicht bestehen, besonders in den letzten Jahren vielerorts mehr oder weniger umfassende Preiskonventionen geschlossen, die die Beseitigung ungesunder Konkurrenz unter den Händlern der gleichen Reviere und die Erzielung eines angemessenen Gewinnes dadurch zu sichern suchen, daß sie ihren Mitgliedern bei Vermeidung beträchtlicher Konventionalstrafen bestimmte, für jede Marke und Sorte festgesetzte Preisaufschläge für den Weitervertrieb, zum Teil auch übereinstimmende Lieferungsbedingungen vorschreiben. Unter diesen seien genannt: die Koksgroßhändlervereinigung der S.-Reviere 8, 9, 10 (gegründet Dezember 1910), die Koksgroßhändlervereinigung der Reviere 14, 15, 18, 19 (gegründet Januar 1912), die Vereinigung der Kohlengroßhändler der Reviere 18, 19 (gegründet Februar 1912). Anderswo suchte man lediglich die Verminderung des Risikos beim Weitervertriebe zu erreichen. So haben sich die Kohlengroßhändler des Reviers 10 zu einer Interessengemeinschaft „zur Verhütung von Verlusten bei Kreditgewährung und zur Beseitigung aller das Gewerbe schädigenden Einwirkungen“ zusammengeschlossen.

Bevor wir zur Besprechung der vom Syndikate für seine Abnehmer festgesetzten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen übergehen, muß noch einer Vertriebseinrichtung besonderer Art gedacht werden, nämlich der unter dem Namen „Düsseldorfer Kohlenverkaufsstelle Carl Brüggemann, G. m. b. H.“ errichteten „Filiale“ des Syndikates. Sie wurde geschaffen am 1. 1. 1901 auf Drängen der Kohlenverbraucher des Bergischen Landes, die damals infolge der gelegentlich der Kohlennot des Jahres 1900 hervorgetretenen Mißstände einen direkten Verkehr mit dem

K.-S. oder doch mit einer unter der Kontrolle desselben stehenden Verkaufsstelle wünschten. Sie übernahm den Vertrieb der Syndikatsprodukte an alle Verbraucher von 600 bis 6000 t, sowie auch an Händler für das Revier Düsseldorf-Elberfeld. Doch gibt sie die Kohle usw. nicht zum Verkaufspreise des K.-S. ab, sondern nimmt auf diese noch bestimmte, nach der Höhe der abgeschlossenen Mengen sich richtende Aufschläge. Sie betragen

bei	Verkäufen	bis	zu	600 t	0,80	Mk.	pro	Tonne
„	„	„	„	1200 t	0,70	„	„	„
„	„	„	„	2400 t	0,60	„	„	„
„	„	„	„	3600 t	0,50	„	„	„
„	„	„	„	4800 t	0,40	„	„	„
„	„	„	„	6000 t	0,30	„	„	„

und für Großhändler 0,10 Mk. pro Tonne.

Die Einrichtung hat die erhoffte Annäherung zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht oder nur zu einem geringen Teil gebracht. Es zeigte sich auch hier, daß der Wunsch nach direktem Verkehr weniger einem wirklichen Bedürfnisse, als den damaligen vorübergehenden Konjunkturverhältnissen entsprang. Auch können die Händler die Verkaufspreise der Düsseldorfer Vertriebsstelle, namentlich bei den kleineren Verbrauchern, häufig noch unterbieten, ohne damit auf einen angemessenen Gewinn zu verzichten. Aus all diesen Gründen hat das Syndikat von der Errichtung weiterer Verkaufsstellen dieser Art Abstand genommen.

Am Schlusse dieses Kapitels sollen die vom Syndikate für seine Abnehmer festgesetzten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen — die zum größten Teile von den Hauptzechen bei der Gründung übernommen wurden — noch näher betrachtet werden. Sie haben insbesondere für Händler im Laufe der Jahre allerdings eine wesentlich strengere Fassung erhalten und ihre Durchführung ist heute natürlich viel konsequenter, als dies vor der S.-Gründung der Fall sein konnte. Der gesamte für das Syndikat arbeitende Großhandel läßt sich hinsichtlich der Lieferungsbedingungen in drei große Gruppen teilen: a) diejenigen Händler, welche den Absatz ihrer Mengen nur durch den Eisenbahnversand bewerkstelligen („Streckenhändler"), b) solche, die durch Rheinschiffsversand oder

durch diesen und Bahnversand den Absatz bewirken (heute im Kohlenkontorverein vereinigt), c) die sich mit dem überseeischen Export befassenden Händler. Es sollen hier nur die für die Gruppe a) geltenden Bedingungen — unter Hervorhebung der bezüglich der direkt beziehenden Großverbraucher geltenden Abweichungen — wiedergegeben werden. Sie enthalten die für alle Händler bezw. Händlervereinigungen der Gruppen a) und b) gemeinsam geltenden Hauptgrundsätze. Die sich bei den Bedingungen der Händlergruppe b) und der kleinen Gruppe c) zeigenden Unterschiede sollen anschließend erörtert werden. Die Lieferungsbedingungen für die Streckenhändler lauten:

„Die Abnahme und Lieferung soll auf dem Bahnwege, unter Ausschluß der Wasserstraße, erfolgen: vom . . . bis . . . in annähernd gleichen Monatsmengen, möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise gelten für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Der Frachturkundenstempel geht zu Ihren Lasten.

Sie verpflichten sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien oder Brikettfabriken des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen noch zu vertreiben, sei es unmittelbar oder mittelbar, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehenden Lieferungsverträgen für die ganze Vertragszeit um 0,50 Mk. die Tonne erhöhen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse der Zechen Alte Haase, Auguste Victoria, Brassert, Emscher-Lippe, Hermann, Teutoburgia, Trier, Victoria-Lünen und der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen.[1])

---

[1]) Dieser Absatz gilt nur für S.-Händler. Für direkt beziehende Werke lauten die entsprechenden Bestimmungen: „Die von uns zu liefernden Mengen und etwa daraus hergestellte Koks und Briketts dürfen nur in Ihrem eigenen Betriebe in . . . Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien und Brikettfabriken des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehenden Lieferungsverträge für die ganze Ver-

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen, namentlich für die Zahlung, Essen.

Bei der stetig abnehmenden Zahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Ausführung Ihrer Bestellung die Verwendung größerer Wagen unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichts vorbehalten. Lieferungen an bestimmten Tagen können nicht gewährleistet werden.

Bleiben Sie während der Monate April bis August mit der Abnahme im Rückstande, so sind wir berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnis zu vermindern; auch sind wir nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten verpflichtet, als Sie in den übrigen Sorten Ihrer sämtlichen mit uns geschlossenen Lieferungsverträge Ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind, ohne uns durch diese Bestimmungen der uns im Falle säumiger Abnahme gesetzlich zustehenden Rechte zu begeben.[1])

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung[2]) im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug derjenigen Mengen, welche die Zechen für eigene Zwecke verbrauchen und welche für Zwecke der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Militär- und Marinebehörden verkauft sind; — dadurch ausfallende Mengen werden nicht nachgeliefert.[3])

---

tragszeit um 0,50 Mk. die Tonne erhöhen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse der Zechen Alte Haase usw. (wie oben)".

[1]) Dieser Absatz gilt nur für S.-Händler.

[2]) Bei den unmittelbar beziehenden Werken ist hier hinzugesetzt „und Abnahme".

[3]) Bei den direkt beziehenden Verbrauchern ist hier hinzugefügt „und nachabgenommen".

In den Lieferungsbedingungen für Hochofenkoks ist weiter hier angefügt:

Die Lieferung an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Brikettfabriken, Kokereien und Gasanstalten ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet. Magerkohlen dürfen an Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien weder unmittelbar, noch mittelbar geliefert werden. Jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Mengen bei uns verfügt worden sind, ist unzulässig. Zuwiderhandlungen, gleichviel, ob sie durch Sie selbst oder durch einen Ihrer Unterabnehmer veranlaßt werden, haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises um 20 Mk. für die Tonne zur Folge.[1])

Sie verpflichten sich, beim Weiterverkauf die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinnes zu Ihrer Tätigkeit und zu Ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnisse steht. Diese Bedingung haben Sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen. Verstoßen Sie oder einer Ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben Sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von 10 Mk. an uns zu zahlen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen zwischen uns bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten. Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinnes vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtsweges die Handelskammer zu Essen oder ein von dieser für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.[1])

Der Weiterverkauf an Streckenhändler ist nur nach Einholung unserer Genehmigung unter Nennung der betreffenden Firmen gestattet.[1])

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Wir sind berechtigt, die bei uns als Faustpfand hinterlegte

„Soll die Erzeugung bezw. der Verbrauch aus anderen als den vorstehend genannten Ursachen (genannt sind nur Betriebsstörungsgründe) eine Abminderung erfahren, so kann im Verhältnis dieser Abminderung im Einverständnis mit dem K.-S. zwar eine Herabsetzung der zu empfangenden Mengen stattfinden, das Syndikat soll aber berechtigt sein, die Nachlieferung bezw. Nachabnahme der ausfallenden Mengen zu beanspruchen".

[1]) Dieser Absatz gilt nur für S.-Händler.

Sicherheit ohne weiteres auch für diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Die gekauften Mengen, deren Versand nur unter dem Namen und mit Beklebezetteln der versendenden Zechen erfolgt, dürfen nur vertrieben werden nach den Revieren . . ."

Die Kaufverträge beziehen sich in der Regel auf den Zeitraum eines Jahres (1. 4. bis 31. 3.). Der Händler ist zu Jahresabschlüssen verpflichtet. Marke, Sorte und Menge unterliegen zwar beim direkt beziehenden Verbraucher, nicht aber bei dem Händler der freien Vereinbarung der Kontrahenten; vielmehr kann letzterer grundsätzlich nur diejenigen Marken und Sorten zu den vom Syndikate festgesetzten Preisen kaufen, bezüglich welcher ihm das Alleinverkaufsrecht übertragen worden ist. Neben leichtverkäuflichen, guten Sorten hat er regelmäßig entsprechende Mengen geringwertiger Kohle zu übernehmen. Die zu kaufenden Gesamtmengen setzt das Syndikat einseitig in der Weise fest, daß es zu Anfang des Kalenderjahres dem Händler ein als „unteilbares Ganzes" zu betrachtendes, im allgemeinen nach den Bezügen des vorausgegangenen Jahres sich richtendes Angebot macht, auf Grund dessen dieser zu kontrahieren hat. Abänderungen geringerer Art werden natürlich, soweit angängig, zugelassen. Die Möglichkeit, im Laufe des Kontraktjahres in der einen oder anderen Sorte Mengen hinzuzukaufen, ist dem Händler zwar gegeben, doch erhält er solche sehr häufig nicht mehr zu dem früheren Vorzugspreise, sondern nur mit einem Preisaufschlag von 0,50 bis 1 Mk. für die Tonne. Da dieser Aufschlag den gewinnbringenden Weiterverkauf der Kohle für ihn meist ausschließt, pflegt er, falls derselbe gefordert wird, nur in Notfällen von jener Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Für den direkt beziehenden Verbraucher besteht ein Zwang zu Jahresabschlüssen nicht. Er läuft jedoch bei kurzfristigeren Kaufverträgen Gefahr, daß seine Wünsche bezüglich Kohlensorte und Qualität nicht mehr wie bei den Jahreskontrakten volle Berücksichtigung finden können, weil die dem Syndikate zur Verfügung stehenden Mengen bereits vergeben sind. Erwägt man, daß das Syndikat bei den direkt belieferten Werken gegebenen Falles auf die Abnahme des gesamten gekauften Quantums nicht

besteht, daß ferner die Jahresabschlüsse auf der einen Seite dem K.-S. den Überblick über den Bedarf des Kohlenmarktes und damit die Regelung der Produktion wesentlich erleichtern, auf der andern Seite dem Großverbraucher gestatten, seiner Kalkulation feste Zahlen zugrunde zu legen, so kann der Einwand einer zu langen Bindung des Käufers in keiner Weise als stichhaltig anerkannt werden.

Hier sei bemerkt, daß das Syndikat für Fälle der Beanstandung von erhaltenen Lieferungen wegen mangelhafter Qualität usw. der Produkte eine 21 gliedrige Kommission eingesetzt hat, die sich mit dem Verbraucher bezw. Händler zwecks Untersuchung der Berechtigung der Beschwerde in Verbindung setzt und event. Entschädigung gewährt.

Der Ausschluß des Wasserweges für die Lieferungen des Syndikates hat seinen Grund in dem der rheinischen Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft eingeräumten Vorrecht für den Vertrieb der Syndikatsprodukte über die Rheinstraße.

An der rechtlich bestehenden Verpflichtung des Händlers, die gekauften Mengen ganz abzunehmen, hält das K.-S. in der Praxis gleichfalls nicht unbedingt fest, da sonst wohl das Risiko für ihn ein zu großes wäre. Doch ist die Minderabnahme insofern mit Nachteil verknüpft, als Abnahmerückstände im Sommer entsprechende Kürzungen der Wintermengen nach sich ziehen, und Minderabnahme geringwertiger Qualitäten die Streichung entsprechender Mengen bei den besseren Sorten zur Folge hat. Diese im Interesse einer gleichmäßigen Beschäftigung der S.-Zechen notwendige Bestimmung zwingt den Händler, seinen Kundenkreis nach Kräften zu erhalten und zu erweitern; sie fördert dadurch allerdings auch den Wettbewerb unter den Händlern gleicher Reviere.

Die Begleichung der monatlichen Rechnungen des Syndikates haben die Abnehmer bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats zu bewirken. Die hierin liegende streng befolgte Ablehnung der Kreditierung auf längere Zeit war schon im Interesse des Abrechnungswesens zwischen K.-S. und seinen Mitgliedern erforderlich. Die Vorschrift sollte ferner auf den Handel und seine Unterabnehmer — bei welchen das Borgsystem früher

in hoher Blüte stand — einen erzieherischen Einfluß ausüben. Dieser Zweck erfüllte sich indes nicht ganz, da der S.-Händler seinen Abnehmern häufig nicht ein Gleiches vorschreiben kann, wenn er nicht Gefahr laufen will, mühsam erworbene Kunden wieder zu verlieren.

Die Nichtvorlage des Betrages des Frachturkundenstempels seitens des Syndikates bedarf keiner Erörterung. Die Bestimmung hinsichtlich des Erfüllungsortes entspricht den allgemeinen, kaufmännischen Grundsätzen.

Das Verbot des Kaufes, Verbrauches bezw. Vertriebes der Produkte der nichtsyndizierten Ruhrzechen richtet sich an sich nicht gegen die Abnehmer, sondern stellt lediglich eine Abwehrmaßregel gegen den Wettbewerb der Außenseiter dar. Der Preisaufschlag ist ein so mäßiger, daß von einer Nötigung der Großverbraucher, ihren Gesamtbedarf beim K.-S. zu decken, nicht die Rede sein kann. Nachteiliger gestattet sich die Bestimmung für den S.-Händler insofern, als er bei Übernahme des Preisaufschlages von 0,50 Mk. meist auf den Gewinn beim Weitervertriebe verzichten muß. Bei wiederholter Übertretung des Verbotes kann ihn außerdem die Entziehung der Vertretung treffen. Die Vorschrift hat infolge der mit den hauptsächlichen nichtsyndizierten Ruhrzechen getroffenen Abkommen (Januar 1912) an Bedeutung wesentlich verloren. Bei den Händlern pflegt das K.-S. den Preisaufschlag von 0,50 Mk. pro Tonne nach einem den Lieferungsbedingungen angefügten Zusatz auch eintreten zu lassen, wenn sie belgische, holländische oder englische Kohle ohne Genehmigung des Syndikates vertreiben. Im bestrittenen Gebiet und an der Grenze des unbestrittenen wird letztere regelmäßig erteilt.

Der Vorbehalt des Syndikates statt geforderter 10 t-Wagen solche von 15 t Ladegewicht unter voller Ausnutzung desselben benutzen zu dürfen, findet seine Erklärung darin, daß die Eisenbahnverwaltung schon seit etwa 15 Jahren das Wagenmaterial im allgemeinen Verkehrsinteresse fast ausschließlich durch 15- und 20-t-Wagen ergänzt und vermehrt. Daß das Syndikat sich das Recht der vollen Beladung der größeren Wagen sichert, kann zwar zu Mißbräuchen führen, liegt aber andererseits im

Interesse des Käufers, der ja auch bei $^2/_3$ Beladung die Fracht für das ganze Ladegewicht zu zahlen hat. Schließlich ist die Bestimmung für die direkt beziehenden Verbraucher kaum von irgend welcher Tragweite. Dasselbe gilt für letztere von der Nichtgewährleistung der Einhaltuug bestimmter Lieferungstage, da jene Werke regelmäßig über einen reichlichen Vorrat an Brennmaterial verfügen. Zur Aufnahme dieses Vorbehalts in die Lieferungsbedingungen hat übrigens den Hauptanlaß gegeben die häufig unzureichende Wagenstellung seitens der Eisenbahnverwaltung, die besonders zur Zeit der Kartoffel- und Rübenernte seit langen Jahren nichts seltenes ist. Sie erreichte im letzten Vierteljahre 1912 eine solche Höhe, daß zahlreiche Industriezweige schwer unter der dadurch verursachten mangelhaften Versorgung mit Brennmitteln zu leiden hatten, während den Zechen beträchtliche Gewinne entgingen. Fehlten doch an einzelnen Tagen bis zu 12000 und mehr der von den Ruhrzechen angeforderten Wagen. Durch umfangreiche Erweiterungen der niederrheinisch-westfälischen Eisenbahnanlagen, deren Ausbau mit der Entwickelung des Verkehrs bei weitem nicht gleichen Schritt gehalten hat, soll ähnlichen Mißständen nunmehr endgültig vorgebeugt werden.

Dem S.-Händler erwachsen aus den beiden in Frage stehenden Vorbehalten zugunsten des Syndikates zuweilen große Unannehmlichkeiten. Viele seiner Unterabnehmer verfügen über sehr beschränkte Lagerräumlichkeiten und verlangen deshalb ausdrücklich 10-t-Sendungen; andere schreiben ganz bestimmte Liefertage vor und drohen für den Fall des Ausbleibens mit Nichtannahme oder Haftbarmachung für event. Schaden. Nach beiden Richtungen hin ist das K.-S. bestrebt, den Wünschen der Kleinhändler und Kleinverbraucher gerecht zu werden, doch scheinen seine diesbezüglichen Anweisungen an die Zechen nicht immer die notwendige Berücksichtigung gefunden zu haben.

Der sich auf Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen der verschiedensten Art — also auch freiwillige — beziehende Absatz unterscheidet sich bei dem für unmittelbar beziehende Werke geltenden von demjenigen für Händler dadurch, daß letztere nicht wie erstere durch die aufgeführten Hinderungsgründe in einem

der Störung bezw. Einschränkung entsprechenden Maße von der Abnahme der gekauften Mengen entbunden werden, sondern nur das Syndikat von der Lieferungspflicht. Die Sachlage liegt indes für den Händler hier insofern anders als für den Großverbraucher, als er bei verminderter Abnahme seitens seiner Kundschaft anderweitige Absatzgelegenheit ausfindig machen kann und soll, während das unmittelbar kaufende Werk sich gerade mit Rücksicht auf den Handel und seine Organisation verpflichtet, das gekaufte Brennmaterial in eigenem Betriebe zu verbrauchen. Für den Händler werden allerdings durch jene Bestimmung Verluste zuweilen unvermeidlich, denn sie nötigt ihn, durch verminderte Abnahme seiner Kunden freiwerdende Mengen unter allen Umständen event. also auch unter dem Einkaufspreise wieder unterzubringen oder sich an den Wintermengen bezw. guten Qualitäten entsprechende Abzüge seitens des Syndikates gefallen zu lassen. Auf das aus der Vorsyndikatszeit von den Zechen übernommene Recht, im Falle von Betriebsstörungen etc. Aushilfelieferungen in entsprechender Qualität und unter tunlichster Berücksichtigung der Frachtlage bei der Versorgung der Großverbraucher eintreten lassen zu dürfen, hat das Syndikat 1900 verzichtet. Neueren Datums ist der hinsichtlich der Belieferung der preußisch-hessischen Staatsbahnen sowie der Militär- und Marinebehörden getroffene Vorbehalt, dem aus Gründen allgemeinen Interesses durchaus beizustimmen ist.

In den Lieferungsbedingungen für Hochofenkoks findet eine Gleichstellung der Betriebseinschränkung mit der Betriebsstörung nicht statt, weil der Verbrauch der Hochofenwerke an sich schon außerordentlichen Schwankungen unterworfen ist, wodurch die Produktionsregelung natürlich sehr erschwert wird. Die Hochofenwerke sollen deshalb zu möglichst genauer Einschätzung ihres Bedarfs veranlaßt werden. Gegebenenfalls wird ihnen die vollständige Abnahme des gekauften Quantums durch Verlängerung der Abnahmezeit erleichtert.

Der Ausschluß der Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Kokereien, Brikettfabriken und Gasanstalten von der Belieferung durch Händler wurde schon besprochen. Die Versorgung der Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien mit Magerkohlen erhielt

1899 eine einzelne Firma (Ziegel- und Kalkkohlen-Vereinigung Carl Baum, Essen-Ruhr) übertragen.

Durchaus notwendig ist das Verbot der Umkartierung und Weiterversendung der Kohlen usw. seitens der S.-Händler von der Station aus, welche dem Syndikat aufgegeben wurde, weil sie das Übergreifen in fremde Absatzreviere und die hierin liegende Untergrabung der Organisation des Handels verhütet. Es mag auf den ersten Blick zu weitgehend erscheinen, den Händler für jede Überschreitung des Verbotes durch seine Unterabnehmer verantwortlich zu machen, doch war diese Ausdehnung nötig, um Umgehungen der Vorschrift vorzubeugen. Der Händler pflegt sich gegen event. Inanspruchnahme seitens des K.-S. wegen Verletzung dieser Vertragsklausel durch einen Unterabnehmer zu sichern, indem er seinen Lieferungsbedingungen eine gleiche Bestimmung anfügt, wie denn überhaupt die Verkaufsbedingungen der S.-Händler und Händlerkartelle denjenigen des Syndikates soweit als tunlich nachgebildet worden sind. Bemerkenswert ist, daß die Strafe für Verstöße gegen die beiden zuletzt behandelten Vorschriften wiederholt heraufgesetzt worden ist, was den Schluß zuläßt, daß Überschreitungen nicht selten gewesen sind. Die Strafe betrug von 1899 bis 1904 3 Mk., von 1905 bis 1911 5 Mk. und seit 1912 20 Mk. pro Tonne, d. i. ein den Wert der Kohle weit übersteigender Betrag.

Die weitaus am heftigsten bekämpften Lieferungsbedingungen stellt der folgende, zur Zeit der Kohlennot 1900 entstandene sogenannte „Handelskammerparagraph“ dar. Der Grundgedanke der Bestimmung, Kleinhändler und Kleinverbraucher gegen die Ausbeutung durch die S.-Händler zu schützen, muß unbedingt gebilligt werden. Unzulässig erscheint es dagegen, den Großhändler für jeden Verstoß eines seiner Kleinhändler gegen die fragliche Vorschrift mit der hohen Strafe von 10 Mk für die Tonne zu belegen, denn es liegt außerhalb seines Machtbereichs, Übergriffe hier völlig zu verhüten. Zudem ist der Begriff „angemessener Gewinn“ außerordentlich dehnbar. Die Bestimmung ist denn auch bisher noch nicht zur Anwendung gelangt; dagegen ist die Entziehung der Vertretung in den Jahren 1900/01 wegen Ausbeutung der Unterabnehmer in einzelnen Fällen

erfolgt. Die Bestimmung trägt einen wesentlich vorbeugenden Charakter und hat überall dort, wo Verkaufsgesellschaften bestehen, wegen der von dem Syndikat ausgeübten Kontrolle hinsichtlich der Preisfestsetzung keine Bedeutung mehr. Andererseits hat sich das K.-S. nicht dazu verstehen können, die wiederholt seitens der Händler aufgestellte Forderung zu erfüllen, entsprechend der Begrenzung des Gewinnaufschlages nach oben auch einen bestimmten Mindestnutzen beim Weitervertriebe vorzuschreiben, wohl weil eine derartige Bestimmung lähmend auf den ganzen Vertrieb wirken würde.

Den Verkauf von S.-Händler an S.-Händler hat das Syndikat seiner Genehmigung vorbehalten, da auch hierdurch die geschaffene Organisation des Handels gefährdet werden kann, ferner um die ausreichende Versorgung der einzelnen Reviere zu sichern und um einen Überblick über den Bedarf derselben zu behalten.

Schließlich verlangt das Syndikat von Werken und Händlern die Stellung einer Kaution für die ordnungsmäßige Erfüllung der Verbindlichkeiten, und zwar von ersteren seit dem Jahre 1902, von letzteren seit der Gründung. Für die überwiegende Mehrheit der direkt beziehenden Verbraucher ist jene Forderung rein formaler Natur. Nur solche von ihnen haben eine Kaution zu stellen, bei welchen dies wegen nicht genügender Sicherheit des Unternehmens ein Gebot kaufmännischer Vorsicht ist. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt im allgemeinen 10 % des Wertes der für das betreffende Abschlußjahr gekauften Gesamtmengen. Obgleich die Sicherheitsleistung — wenigstens für einen Teilbetrag — durch Bürgschaftserklärung einer Bank erfolgen kann, stellt sie an die Händler nicht geringe finanzielle Anforderungen.

Die im vorstehenden erörterten, die Streckenhändler betreffenden Lieferungsbedingungen haben fast uneingeschränkt auch für diejenigen Händler Geltung, welche die gekauften Mengen ganz oder zum Teil nach den Rheinhäfen Duisburg-Ruhrort beziehen und von dort durch Schiffsversand ihren Absatzgebieten zuführen, d. h. heute für das Kohlenkontor. Die

nachfolgenden Abweichungen und Zusätze erklären sich fast alle aus der Besonderheit der Vertriebsweise.

Entsprechend dem Verbote der Umkartierung von Kohlensendungen von den dem Syndikate aufgegebenen Eisenbahnstationen aus ist aus gleichen Gründen bei dem Bezuge nach den Rheinhäfen jede Verwendung der Kohle untersagt, welche diese dem vorgesehenen Vertriebe auf dem Wasserwege entzieht.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung wird bei Lieferungen nach den Häfen Duisburg-Ruhrort die Gelsenkirchener Hafenfracht von 1,50 Mk. für die Tonne zugrunde gelegt, um die Preisstellung auf eine einheitliche Grundlage zu bringen. Die sich aus den tatsächlichen Mehr- oder Minderfrachten ergebenden Unterschiede werden in den Monatsfakturen in Rechnung gestellt bezw. gutgeschrieben.

Da die Gleichmäßigkeit der Abnahme bei dem Bezuge nach den genannten Häfen zwecks Verschiffung durch die Schwankungen des Rheinwasserstandes noch besonders gefährdet ist, verlangt das Syndikat hier die Angabe eines Hafenmagazins, nach welchem es diejenigen Mengen, über die eine rechtzeitige Verfügung nicht getroffen wurde, ohne vorherige gegenseitige Verständigung zu liefern berechtigt ist. Nichtangabe der Hafenadresse erhöht die sämtlichen Abschlußpreise um 0,50 Mk. für die Tonne. Von jener Befugnis pflegt das Syndikat nur im äußersten Notfalle Gebrauch zu machen.

Die Lieferungsbedingungen für Exporthändler beruhen nicht auf der bisher besprochenen Grundlage. Die Bestimmungen bezüglich Minderabnahme, Belieferung von Eisen- und Stahlwerken usw., Gewinnaufschlag (Handelskammerparagraph), Kautionsstellung und einige andere kommen hier in Wegfall, teils weil sie widersinnig sein würden, teils weil im Interesse der Hebung des Exports besondere Rücksichten genommen werden müssen. Dagegen enthalten sie nachstehende bemerkenswerte Vereinbarungen:

Der Verkauf erfolgt nur zum Vertrieb über See, nach dem im Vertrage angegebenen Lande. Erst nach Erreichung des Bestimmungshafens darf die Kohle in den Verbrauch übergehen. Die zur Verschiffung benutzten Dampfer sind im allgemeinen

zu verpflichten, ihren Bedarf an Bunkerkohle von S.-Händlern bezw. Händlervereinigungen zu beziehen. Die Bunkerkohlen sind auf dem Dampfer von den Exportkohlen sorgfältig zu trennen. In den Konnossementen sind die verfrachteten Kohlen ausdrücklich als solche rheinisch-westfälischen Ursprungs zu bezeichnen. Die Ausfuhr nach dem im Vertrage angegebenen Lande ist nach Abladung der Schiffe durch Vorlage vom Kapitän gezeichneter Konnossementskopien dem Syndikate nachzuweisen. Für diejenigen Mengen, bezüglich deren dieser Nachweis nicht erbracht wird, erhöht sich der Preis um 5 Mk. pro Tonne. Schließlich muß sich der Exporthändler verpflichten, Kohlen, Koks und Briketts deutscher Zechen, Kokereien und Brikettfabriken außerhalb des K.-S. bei Vermeidung einer Preiserhöhung von 2 Mk. für die Tonne weder unmittelbar noch mittelbar zu kaufen und zu vertreiben.

Ersichtlicher Zweck dieser Sonderbestimmungen ist, jeder mißbräuchlichen Verwendung der Kohle, insbesondere der Vermengung derselben mit solcher anderen Ursprungs vorzubeugen und den überseeischen Absatz der Syndikatskohle zu fördern, schließlich auch ihre Geeignetheit als Bunkerkohle den in Betracht kommenden Kreisen darzutun.

Die vom Syndikat in seinen Lieferungsbedingungen gestellten Anforderungen — von den Exporthändlern soll hier abgesehen werden — sind derartige, daß nur ein Teil der vor der Syndikatsgründung mit den Zechen in dauernder Geschäftsverbindung stehenden Händler alle jene Verpflichtungen auf sich nehmen konnte und wollte. In der Zurückdrängung der übrigen gewissermaßen in eine zweite Klasse von Händlern — denn der Kreis der S.-Vertreter blieb im großen und ganzen ein geschlossener — lag eine jener Härten, wie sie bei der schnellen, zuweilen fast gewaltsamen Fortbildung unserer wirtschaftlichen Organisation unvermeidlich sind. Auch kann nicht verkannt werden, daß der S.-Händler durch die vom Syndikate ausgebaute Handelsorganisation und durch die zahlreichen strengen, wenn auch zum Teil milde gehandhabten Verkaufsbedingungen seine Eigenschaft als unabhängiger Kaufmann überwiegend bezw. vollständig (Kohlenhandelsgesellschaften!) eingebüßt hat. Wenn trotzdem aus seinen

Reihen im allgemeinen ein günstiges Urteil bezüglich der geschaffenen Verhältnisse abgegeben wird, so findet dies in erster Linie seine Erklärung darin, daß seine Stellung eine Festigung erfahren hat und das fianzielle Ergebnis seiner Unternehmen, wenn zwar im Vergleich zu einzelnen Jahren vor der Syndikatsgründung bescheidener, so doch auf eine sichere Grundlage gestellt worden ist. Die für die unmittelbar beziehenden Werke geltenden Lieferungsbedingungen können bei der entgegenkommenden Handhabung derselben, wo es sich nicht um Fragen grundsätzlicher Natur handelt, als beiden Teilen in gleichem Maße gerecht werdend bezeichnet werden. Aus den Reihen der direkt beziehenden Verbraucher ist wiederholt — es sei hier auf die kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle verwiesen — das loyale Verhalten des Syndikates im geschäftlichen Verkehr anerkannt worden.

Bei der Betrachtung der zahlenmäßigen Entwicklung des Absatzes der Syndikatsprodukte ist wiederum zu beachten, daß seit dem Jahre 1904 zwischen dem auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden bezw. nicht in Anrechnung kommenden Absatze zu unterscheiden ist. Es mußte deshalb die Darstellung der Absatzentwicklung getrennt für den Zeitraum 1893—1903 und 1904—1912 erfolgen. In der Tabelle I ist zunächst der rechnungsmäßigen Beteiligung aller S.-Zechen, deren Gesamtabsatz bezw. Gesamtförderung (vgl. Anm. S. 41) sowie das prozentuale Verhältnis dieser zur Gesamtbeteiligung gegenübergestellt, sodann die Verteilung des Gesamtabsatzes auf den Verbrauch für die Betriebsunterhaltung der Zechen und für eigene Werke (Kokereien usw.) benötigten Mengen einerseits und den Versand oder die Versorgung des Kohlenmarktes andererseits angegeben. In den ersten Jahren der Syndikatsherrschaft liegt noch ein größerer Teil des Versandgeschäftes in den Händen der Zechen, da diese ihre Verpflichtungen aus vorsyndikatlichen Verträgen selbst abzuwickeln hatten. Der Steigerung des Gesamtabsatzes von 1894 bis 1903 um rund 60 % steht ein Zuwachs des Verbrauchs für eigene Betriebszwecke und Werke der Zechen um 75 % und ein solcher des Versandes für Rechnung des Syndikates um 54 % gegenüber. Der Anteil des letztgenannten Versandes am

Gesamtabsatz hält sich in dem erwähnten Zeitraum auf rund 70 %.

Tab. II läßt in Spalte 3 u. 4 die verhältnismäßig geringen Unterschiede zwischen Gesamtabsatz und Gesamtförderung erkennen. Der auf die Beteiligung in Anrechnung kommende Absatz beträgt in 1904 und 1907 rund 85 % des Gesamtabsatzes, in 1912 dagegen nur etwa 80 %. Der Rückgang ist auf die rapide Steigerung des Bedarfs der Hüttenwerke (von 1904—1912 um rund 100 %) zurückzuführen. Dieser erschöpft sich übrigens nicht in den in der letzten Spalte angegebenen Tonnenzahlen. Es kommen vielmehr noch diejenigen Mengen hinzu, welche die Hüttenwerke zwar für ihre Zwecke verbraucht, aber zunächst dem Syndikate überlassen und dann von diesem zurückgekauft haben, weil sie sonst ihre Verpflichtungen zur Lieferung ihrer Beteiligungsanteile verletzt hätten. In den letzten 6 Jahren betrugen diese Mengen 695 851 t (1907), 430 860 t (1908), 240 459 t (1909), 451 735 t (1910), 375 423 t (1911) und 589 648 t (1912). Der Versand für Rechnung des Syndikates beträgt 1904 rund 61 % des Gesamtabsatzes, 1912 dagegen nur noch 55 % infolge des schnelleren Wachsens des Verbrauchs für eigene Werke der Zechen (rund 67 % bei letzterem gegenüber rund 30 % bei ersterem für den Zeitraum 1904—1912). Wie ein Vergleich zwischen Spalte 8 u. 9 zeigt, sind die Mengen, welche jährlich im Landdebit, als Deputatkohlen für Beamte und Arbeiter und auf alte Verträge abgehen, nicht unerheblich.

Die Entwicklung des Koksabsatzes zeigt uns Tab. III. Der Anteil des auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden Absatzes am Gesamtabsatz sinkt hier von 1904 bis 1912 von 85 auf 66 %. Der Grund liegt in der enormen Steigerung des Koksverbrauchs der Hüttenwerke um rund 350 %. Hierbei sind die vom Syndikate aus dem schon genannten Grunde jährlich zurückgekauften Koksmengen noch unberücksichtigt geblieben. Diese belaufen sich auf 446 836 t (1907), 245 850 t (1908), 260 535 t (1909), 560 145 t (1910), 594 839 t (1911) und 1 181 873 t (1912). Der Verbrauchssteigerung der Hüttenwerke steht ein Wachsen des Gesamtabsatzes bezw. der Produktion von 104 % gegenüber und ein solches des Versandes durch das Syndikat von 61 %. Auch hier zeigt

sich eine Abnahme des Anteils des letzteren am Gesamtvertrieb, und zwar von 70 auf 64 %. Die Lieferungen im Landdebit und auf alte Verträge kommen ihrer Geringfügigkeit wegen in der Tabelle nicht zum Ausdruck; sie belaufen sich für 1910 auf 112 612 t, für 1911 auf 151 366 t und für 1912 auf 122 947 t.

Die Entwicklung des Brikettabsatzes unterscheidet sich aus dem Grunde wesentlich von derjenigen des Kohlen- nnd Koksabsatzes, weil hier die auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommenden Mengen infolge der geringeren Verwendungsfähigkeit der Steinkohlenbriketts für Hüttenwerke und Betriebszwecke der Zechen nur sehr unbedeutend sind und in den Jahren 1904—1912 im Durchschnitt nur etwa 5 % des Gesamtabsatzes ausmachen. Der Vertrieb durch das Syndikat stimmt annähernd mit dem auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden Absatze überein und macht etwa 93—96 % des Gesamtabsatzes aus. Auffallend ist die schnelle Zunahme des Brikettabsatzes, deren Ursache in der wachsenden Aufnahme der Brikettproduktion seitens der Syndikatszechen und der lebhaften Nachfrage nach diesem Brennmittel liegt. Die Steigerung beträgt für den Gesamtabsatz und für den Versand durch das Syndikat über 115 %.

Über den im Jahresdurchschnitt auf den einzelnen Arbeitstag entfallenden Gesamtabsatz in Kohle, Koks und Brikett sowie über deren Zu- bezw. Abnahme gegenüber dem Vorjahre unterrichtet Tab. V. Zu bemerken ist, daß die Berechnung des arbeitstäglichen Koksabsatzes von 1907 ab nach einem anderen Modus als in den Vorjahren erfolgt ist. Nach der neuen Berechnungsweise würde für 1906 der tägliche Gesamtabsatz 39 164 t betragen. Für das Jahr 1907 ergäbe sich also ein Mehr von 3399 t arbeitstäglich, was in der folgenden Spalte prozentual auch zum Ausdruck gebracht wurde. Schließlich veranschaulicht Tab. VI noch, in welcher Weise sich der inländische Gesamtkohlenabsatz des Syndikates in den Jahren 1904—1910 auf die Hauptindustriezweige und sonstigen Verbrauchergruppen prozentual verteilt. Die außerordentliche Bedeutung der Eisenindustrie (im weitesten Sinne) als Konsument der Ruhrkohle tritt hier klar hervor. Nächstdem beansprucht der Hausbedarf über $^1/_8$ des Gesamtabsatzes. Sehr erheblich ist ferner der Verbrauch der Verkehrs-

und Transportunternehmungen (Eisenbahn und Schiffahrt), deren Bedarf rund 15 % des Gesamtvertriebes ausmacht. Der außerordentlich hohe Kohlenverbrauch der Eisenindustrie wird prozentual, d. h. im Verhältnis zum inländischen Gesamtabsatz, noch weit übertroffen durch den Koksbedarf der letzteren. Im Durchschnitt der Jahre 1903—1910 bezog sie von dem Gesamtkoksabsatze des Syndikates jährlich nicht weniger als 85 %.

Tabelle VI.

Verteilung des Kohlenabsatzes[1]) des Kohlensyndikates in Prozenten gegliedert nach Verbrauchern:

Industriezweig	Jahr			
	1904	1906	1908	1910
Eisen- und Metallhütten aller Art, Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, Metallverarbeitung	40,33	42,92	38,92	42,45
Hausbedarf	11,84	12,56	14,84	13,22
Eisen- und Straßenbahn — Bau und Betrieb ausgenommen —, elektrische Bahnen	10,91	10,90	12,18	10,64
Gewinnung von Steinkohle, Koks- und Brikettfabrikation (Selbstverbrauch der Zechen)	6,34	5,65	6,97	7,18
Industrie der Steine und Erden	4,99	4,89	4,47	4,31
Binnenschiffahrt, See- und Küstenschiffahrt, Hochseefischerei, Hafen- und Lotsendienst	4,49	4,19	3,16	4,21
Gasanstalten	3,28	3,36	3,28	3,26
Textilindustrie, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	3,42	3,34	3,33	3,06
Chemische Industrie	4,63	3,25	3,42	3,01
Brauereien, Branntweinbrennereien einschließlich Mälzereien, Likör-, Preßhefe- und Spritfabrikation	1,56	1,24	1,15	1,07
Elektrische Industrie	1,11	1,10	1,46	1,46
Papierindustrie und polygraphisches Gewerbe	1,10	1,08	1,26	1,04
Glasindustrie	1,09	0,90	0,83	0,73
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (ausschließlich Brauereien)	1,06	1,01	1,00	1,00
Rüben- und Kartoffelzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie, einschließlich Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup	0,90	0,81	0,70	0,61
Wasserversorgungsanlagen, Bade- und Waschanstalten	0,75	0,48	0,53	0,47
Erzgewinnung und Aufbereitung von Erzen aller Art	0,68	0,60	0,54	0,46
Kriegsmarine	0,57	0,82	0,95	0,88
Salzgewinnung, Salzbergwerke und Salinen	0,33	0,42	0,50	0,42
Leder-, Gummi- und Guttaperchaindustrie	0,45	0,33	0,34	0,37
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	0,17	0,15	0,17	0,15
	100,00	100,00	100,00	100,00

[1]) Koks und Briketts umgerechnet in Kohle.

Tabelle I.

Jahr	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligungsziffer	Gesamtförderung bezw. Gesamtabsatz		Von der Gesamtförderung (bezw. Gesamtabsatz) entfielen auf			
				a) Selbstverbrauch (für eigene Betriebszwecke und Werke)	b) Versand		
		t	%-Satz der Beteil.-Ziffer		insgesamt (einschl. Landdebit-, Deputatkohlen usw.)	f. Rechnung d. Syndikats	
						t	% des Gesamtversand.
1894	36 978 603	35 044 225	94,71	8 399 580	26 738 196	15 905 673	59,49
1895	39 481 398	35 347 730	89,53	8 465 710	26 889 132	24 432 216	90,86
1896	42 735 589	38 916 112	91,06	9 432 739	29 477 870	27 290 059	92,58
1897	46 106 189	42 195 352	91,52	10 513 026	31 638 507	30 122 690	95,21
1898	49 687 590	44 865 535	90,30	11 381 038	33 510 477	32 145 485	95,93
1899	52 397 758	48 024 014	91,65	12 788 243	35 226 733	34 096 834	96,79
1900	54 444 970	52 080 898	95,66	14 199 810	37 899 802	36 616 246	96,61
1901	57 172 824	50 411 926	88,17	13 152 532	37 068 089	35 968 410	97,03
1902	60 451 522	48 609 645	80,41	12 603 459	36 134 092	35 069 244	97,05
1903	63 836 212	45 822 137	82,79	14 849 577	38 957 027	37 820 838	97,08

Tabelle II.

Jahr	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligungsziffer	Gesamtförderung	Gesamtabsatz	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz		Von dem auf die Beteiligung in Anrechnung kommenden Absatz entfallen auf				Auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommender Absatz		
						a) Selbstverbrauch für eigene Werke der Zechen	b) Versand			insgesamt	Davon entfallen auf Verbrauch für	
				t	% der Gesamt-Beteilig.		insgesamt (einschl. Landdebit-, Deputatkohlen usw.)	f. Rechnung des Syndikats	% des Gesamt-Versandes		eigene Betriebszwecke	eigene Hüttenwerke
1904	73 367 334	67 255 901	66 449 128	56 430 740	76,92	12 759 989	43 670 751	40 323 443	92,34	10 018 388	3 081 808	6 936 580
1905	75 704 219	65 382 522	66 130 042	55 638 943	73,50	14 526 824	41 112 119	38 705 936	94,15	10 491 099	3 151 101	7 339 998
1906	76 275 834	76 631 431	76 581 477	64 969 543	85,18	18 098 953	46 870 590	44 504 678	94,95	11 611 934	3 303 620	8 308 314
1907	76 463 610	80 155 994	80 146 926	68 430 515	89,49	20 240 174	48 190 341	45 731 302	94,90	11 716 411	3 552 083	8 164 328
1908	77 836 665	81 920 537	79 868 982	66 365 223	85,26	16 355 302	50 009 921	47 524 336	95,03	13 503 759	3 911 331	9 592 428
1909	77 983 689	80 828 393	80 179 049	64 753 941	83,03	15 162 523	49 591 408	47 002 980	94,78	15 425 108	4 081 496	11 343 612
1910	78 216 697	83 628 550	84 037 005	67 955 424	86,88	17 602 660	50 352 764	47 850 678	95,03	16 081 581	4 163 490	11 918 091
1911	78 406 965	86 904 550	87 019 662	69 852 056	89,09	18 000 393	51 851 663	49 327 214	95,13	17 167 606	4 296 213	12 871 393
1912	79 504 834	93 811 963	94 566 021	76 151 933	95,78	21 256 070	54 895 863	52 206 421	95,10	18 414 088	4 653 815	13 760 273

Tabelle III.

Jahr	Gesamtbeteiligung in Koks	Gesamtabsatz in Koks	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz		Versand durch das Syndikat		Auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommender Absatz	
			t	% der Beteiligung	t	% des auf d. Beteilig. in Anrechng. kommend. Absatzes	für eigene Betriebszwecke	für eigene Hüttenwerke
1904	10 941 558	9 898 849	8 418 086	76,94	7 698 038	91,45	—	1 480 763
1905	11 672 913	11 254 163	9 634 145	82,53	8 947 450	92,87	—	1 620 018
1906	12 618 484	14 112 526	12 164 388	96,40	11 812 246	97,11	—	1 948 138
1907	13 551 414	15 435 027	13 286 117	98,04	12 969 779	97,62	—	2 087 875
1908	14 235 923	12 865 817	10 164 454	71,40	9 878 759	97,19	81 020	2 523 706
1909	14 528 055	14 652 805	9 477 418	65,24	9 152 425	96,57	70 019	5 000 563
1910	14 719 708	16 943 199	11 137 477	75,66	10 812 617	97,08	84 279	5 609 831
1911	15 031 520	17 303 829	11 048 918	73,50	10 735 704	97,17	85 821	6 017 724
1912	15 906 021	20 225 549	13 360 131	83,99	12 997 723	97,29	107 912	6 634 559

Tabelle IV.

Jahr	Gesamtbeteiligung in Briketts	Gesamtbrikettabsatz	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz		Absatz durch das Syndikat		Auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommender Absatz	
			t	% der Beteiligung	t	% des auf d. Beteilig. in Anrechng. kommend. Absatzes	für eigene Betriebszwecke	für eigene Hüttenwerke
1904	2 634 104	1 915 630	1 860 587	70,63	1 776 885	95,50	10 432	44 611
1905	2 800 793	2 158 335	2 100 480	75,00	2 046 787	97,44	14 514	43 341
1906	2 810 266	2 542 040	2 506 918	89,21	2 482 337	99,02	14 530	20 592
1907	2 933 150	2 871 978	2 792 390	95,20	2 801 381	100,32	11 875	40 440
1908	3 369 530	3 148 141	3 063 914	90,93	3 043 622	99,34	18 964	64 168
1909	3 353 676	3 013 720	2 891 942	81,38	2 865 380	99,08	40 724	81 054
1910	4 182 969	3 403 797	3 273 669	78,26	3 246 453	99,20	38 638	91 445
1911	4 676 586	3 954 061	3 772 886	80,77	3 738 756	99,10	42 505	138 670
1912	4 800 431	4 232 315	4 006 421	83,46	3 971 981	99,14	44 368	181 526

Tabelle V.

Jahr	Arbeitstäglicher Gesamtkohlenabsatz einschl. Selbstverbrauch für eigene Betriebszwecke	Zu- bezw. Abnahme in %	Davon sind						Arbeitstäglicher			
			als Kohlen abgesetzt		verkokt		brikettiert		Koksabsatz	Zu- bezw. Abnahme in %	Brikettabsatz	Zu- bezw. Abnahme in %
	t		t	%	t	%	t	%	t		t	
1894	111 835	—	—	—	—	—	—	—	15 960	—	2 430	—
1895	117 263	+ 4,85	—	—	—	—	—	—	15 990	+ 0,19	2 610	+ 7,41
1896	128 736	9,79	—	—	—	—	—	—	18 170	13,63	2 750	5,36
1897	139 922	8,69	—	—	—	—	—	—	20 040	10,29	3 120	13,46
1898	149 265	6,68	—	—	—	—	—	—	21 330	6,44	3 560	14,10
1899	160 450	7,49	—	—	—	—	—	—	23 540	10,36	4 250	19,38
1900	173 449	8,10	—	—	—	—	—	—	25 920	10,11	5 140	20,94
1901	166 777	− 4,00	—	—	—	—	—	—	22 960	− 12,89	5 140	—
1902	161 919	− 3,00	—	—	—	—	—	—	22 830	− 0,57	5 200	1,17
1903	179 057	+ 10,58	—	—	—	—	—	—	28 320	+ 24,05	5 620	8,08
1904	220 487	23,14	171 989	—	42 653	—	5 845	—	33 676	18,91	6 328	12,60
1905	220 986	0,23	165 642	74,9	48 703	22,0	6 641	3,1	38 304	13,74	7 212	13,97
1906	255 277	15,52	186 888	73,3	60 565	24,1	7 819	2,6	47 649	24,40	8 473	17,49
1907	266 601	4,44	190 986	71,5	66 770	25,0	8 845	3,5	42 563	11,95	9 553	12,75
1908	264 576	− 0,77	200 328	75,5	54 631	20,6	9 617	3,9	35 153	21,08	10 429	9,17
1909	267 041	+ 0,93	195 498	73,2	62 584	23,4	8 959	3,4	40 145	14,20	10 037	− 3,91
1910	280 240	+ 4,94	198 377	70,8	71 690	25,6	10 173	3,6	46 420	15,63	11 351	+ 13,09
1911	291 036	+ 3,85	204 707	70,7	73 329	25,2	12 000	4,1	47 408	2,13	13 224	16,50
1912	312 228	+ 7,28	214 521	68,7	84 999	27,2	12 708	4,1	55 261	16,56	13 974	5,67

VI. Der Absatz des Kohlensyndikates nach dem Auslande.

Schon lange vor der Gründung des K.-S. wurde der Kohlenverbrauch Deutschlands von der Gesamtproduktion beträchtlich übertroffen. Zur Unterbringung des Überschusses, der infolge der seit jeher sehr lebhaften Einfuhr ausländischer, insbesondere englischer Kohle noch erheblich vergrößert wurde — in einzelnen Jahren bis um 100 % —, mußte der Auslandmarkt aufgesucht werden. Denn eine jene Mehrförderung beseitigende Einschränkung der Produktion hätte eine starke Steigerung der Produktionskosten bedeutet, die nicht nur ein Emporschnellen der inländischen Kohlenpreise zur Folge gehabt, sondern auch manche Unternehmungen zum Erliegen gebracht hätte. Mehr wie für alle übrigen Kohlenzentren Deutschlands bestand und besteht die Notwendigkeit der Ausfuhr für den Ruhrkohlenbergbau, der durch wirtschaftsgeographische Momente (hohe Transportkosten gegenüber dem Materialwerte) in seinem natürlichen inländischen Absatzgebiet wesentlich beschränkt und damit geradezu auf die Aufsuchung der leicht zu erreichenden benachbarten Auslandsmärkte verwiesen wird. Aus diesem Grunde sehen wir bereits in der vorsyndikalischen Zeit die Ruhrzechen einzeln und geschlossen (Kohlenausfuhrverein) auf die Hebung des Exportes hinarbeiten. Diese Bestrebungen mußte das Syndikat naturgemäß aufnehmen. Mit welchem Erfolge es dies getan hat, soll zunächst zahlenmäßig betrachtet werden.

Tab. Ia und Ib veranschaulichen die Entwicklung der Kohlenausfuhr in den Jahren 1896—1911[1]) — für die 3 ersten Syndikatsjahre sind statistische Angaben nicht vorhanden — sowie der Koks- und Brikettausfuhr in dem Zeitraum 1905—1911.[1]) Sieht man von

[1]) Für das Jahr 1912 waren die betreffenden Zahlen noch nicht bekannt gegeben.

dem Streikjahr 1905 und dem Hochkonjunkturjahr 1907 ab, so läßt sich ein fortgesetztes Wachsen des Kohlenexportes beobachten, das allerdings 1899/1900 ungefähr zum Stillstand kommt. Auf jene Jahre wirtschaftlicher Hochbewegung wird noch näher einzugehen sein. Auch die Ziffern der Koksausfuhr haben, von dem Rückschlage der Jahre 1907/08 abgesehen, eine steigende Tendenz. In noch viel stärkerem Maße ist dies bezüglich der Brikettausfuhr der Fall. Hier ist sogar ein Rückgang der Ausfuhr zur Zeit höchster gewerblicher Beschäftigung nicht festzustellen. Die auffallend schnelle Zunahme des Brikettexportes erklärt sich aus der außerordentlichen Entwicklung des betreffenden Produktionszweiges in dem letzten Jahrzehnt, welche diejenige der Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes weit übertrifft, und aus der steigenden Nachfrage nach diesem durch mancherlei Vorzüge ausgezeichneten Brennmittel im Auslande. Im Durchschnitt steigt die Brikettausfuhr von 1905 bis 1911 um 33,7 %, während die Produktion eine jährliche Durchschnittszunahme von 11,1 % aufweist. Für die Koksausfuhr bezw. Koksproduktion stellt sich dieses Wachsen auf 8,0 % und 10,8 %. Der Koksexport hat demnach verhältnismäßig langsame Fortschritte gemacht.

Spalte 3 der Tab. Ia gibt den jeweiligen Anteil der Kohlenausfuhr an der Gesamtförderung der S.-Zechen wieder. Der Prozentsatz bewegt sich in verhältnismäßig engen Grenzen (10 bis 15 %). Wenn hiernach schon und aus dem Umstande, daß für den Zeitraum von 1896 bis 1911 die Kohlenausfuhr um jährlich 7,5 %, die Gesamtförderung um 5,8 % wächst, die Entwicklung des Kohlenexportes des Syndikats als eine im großen und ganzen normale bezeichnet werden kann, so wird dieser Eindruck noch verstärkt durch Tab. II, welche der Gesamtausfuhr bezw. Produktion Deutschlands die entsprechenden Syndikatsziffern gegenüberstellt. Bei der Beurteilung beider Tabellen darf schließlich nicht übersehen werden, daß der Ruhrbergbau in ganz besonderem Maße, wie schon hervorgehoben, auf die Ausfuhr angewiesen ist, und daß trotz derselben in normalen Wirtschaftsjahren noch verhältnismäßig hohe Fördereinschränkungen erforderlich gewesen sind, um Gesamtabsatz und Produktion in etwa im Gleichgewicht zu halten.

Man hat dem Syndikat in den Hochkonjunkturjahren 1900

und 1907 vorgeworfen, daß es, obgleich das Inland für die Gesamtförderung zu den genannten Zeiten ausreichende Verwendung hatte, dennoch bestrebt gewesen ist, sich die ausländischen Absatzgebiete zu erhalten. Hierdurch habe es mit oder ohne Absicht die Kohlennot jener Jahre noch wesentlich gesteigert. Jene Vorwürfe können nicht als berechtigt anerkannt werden. Die Kohlenförderung kann, wie schon angedeutet wurde, nicht beliebig von einem Jahre auf das andere vermehrt oder vermindert werden, vielmehr erheischen die außerordentlich kostspieligen Zechenanlagen und die Notwendigkeit der Erhaltung eines geschulten Arbeiterstammes eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit der Werke möglichst entsprechende Beschäftigung der letzteren. Um diese in normalen Jahren in etwa zu erreichen, ist das Syndikat nun einmal zur Ausfuhr eines Teiles seiner Produktion genötigt. Würde es die meist mühevoll und unter großen Geldopfern erworbenen Geschäftsbeziehungen zum Auslande zu Zeiten außergewöhnlichen inländischen Bedarfs preisgeben, so wären bei Wiedereintritt normaler Wirtschaftsverhältnisse hohe Fördereinschränkungen die erste natürliche Folge jenes Verhaltens; denn die Zurückgewinnung der aufgegebenen fremden Absatzgebiete könnte sich nur ganz allmählich vollziehen und wäre zudem wieder mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verknüpft. Auf die Wirkungen hoher Fördereinschränkungen in bezug auf die Preisbildung im Inlande wurde schon hingewiesen. Da sie weiterhin auch die Leistungsfähigkeit vieler Werke beeinträchtigen würden, wäre die ausreichende Versorgung des Inlandmarktes bei Wiedereintritt einer Hochkunjunktur nur noch mehr in Frage gestellt. Berechtigt ist die Forderung, daß das Syndikat den Export zu den in Frage stehenden Zeiten auf das unbedingt Notwendige beschränkt und sich die Deckung des inländischen Bedarfes in erster Linie angelegen sein läßt. An dieser Rücksichtnahme auf unsere nationalen Interessen hat es das K.-S. nicht fehlen lassen. In den Jahren 1899—1901 weist die Kohlenausfuhr nur eine sehr geringe Steigerung auf, während die Exportziffer des Jahres 1907 sowohl für Kohle allein als auch einschließlich Koks und Briketts sich ganz erheblich niedriger stellt als diejenige des Vorjahres. Insbesondere sank die überseeische Ausfuhr an Kohle von 1906

auf 1907 um 43 %, einschließlich Koks und Briketts um rund 30 %. Um möglichst große Mengen für den inländischen Konsum zur Verfügung zu erhalten, ging das Syndikat 1907 sogar dazu über, seine ausländischen Abnehmer zum Teil durch Lieferung selbstgekaufter englischer Kohle zu befriedigen. Auch erleichterte es die Einfuhr englischer Kohle in von ihm selbst als unbestrittenes Absatzgebiet bezeichnete Reviere, als es die Unmöglichkeit der vollständigen Versorgung der inländischen Verbraucher einsah. Alle diese Tatsachen beweisen zur Genüge, daß das K.-S. in den fraglichen Jahren es an Entgegenkommen gegenüber den Anforderungen des Inlandes nicht hat fehlen lassen. Wenn sein Geschäftsbericht für das Jahr 1907 besagt, daß es unmöglich war, die ausländischen Kunden noch mehr zurückzusetzen, ohne wertvolle, in weniger guten Zeiten unentbehrliche Geschäftsbeziehungen zu verlieren, so bewiesen die folgenden Jahre die Richtigkeit dieser Behauptung. Trotz erheblicher Zunahme der Ausfuhr in den Jahren 1908—1910 mußten Verringerungen der Beteiligungsanteile von 10—20 % festgesetzt werden. Noch höher (20—25%) stellten sich diese in den auf die Hochbewegung 1900 folgenden Jahren, obgleich auch damals der Export beträchtliche Steigerungen erfuhr.

Ausfuhr erschwerende oder verhindernde legislative Maßnahmen, wie man sie in 1900 und 1907 (Interpellation des Grafen Kanitz im preußischen Abgeordnetenhause) forderte: die Schaffung eines Ausfuhrzolles oder vollständiges Verbot der Ausfuhr müssen deshalb unbillig und der Gesamtlage nicht gerecht werdend genannt werden. Sie würden ihre Berechtigung lediglich aus den übeln Erscheinungen einer vorübergehenden, vielfach übertriebenen Notlage nehmen. Dasselbe gilt von der dauernden Einführung des Eisenbahnrohtarifs für Kohle fremder Herkunft und der Beseitigung der Ausnahmetarife für die Ausfuhr deutscher Kohle. Die letztgenannte im Jahre 1908 getroffene Maßnahme traf den Ruhrbergbau damals um so härter, als die preußische Eisenbahnverwaltung sich seit langem gegenüber den Anträgen auf durchgreifende Ermäßigung der Frachtsätze von den deutschen Kohlenzentren nach denjenigen inländischen Absatzgebieten, in welchen ausländische, vornehmlich englische Kohle dank der niedrigen

Tabelle Ia.

Jahr	Kohlenausfuhr t	Zu- bezw. Abnahme in %	Prozentualer Anteil der Ausfuhr an der Gesamtförderung der Syndikats-Zechen	Jahr	Kohlenausfuhr t	Zu- bezw. Abnahme in %	Prozentualer Anteil der Ausfuhr an der Gesamtförderung der Syndikats-Zechen
1896	4 688 404	—	12,04	1904	8 358 858	+ 1,82	12,43
1897	4 964 099	+ 5,88	11,78	1905	7 734 485	− 7,47	11,83
1898	5 644 660	+13,71	12,53	1906	9 218 632	+19,19	12,08
1899	5 648 335	+ 0,06	11,76	1907	8 016 254	−13,04	10,00
1900	5 861 978	+ 3,78	11,26	1908	9 018 220	+12,49	11,00
1901	6 063 954	+ 3,44	12,09	1909	10 766 034	+19,38	13,32
1902	6 870 096	+13,29	14,13	1910	11 925 573	+10,86	14,26
1903	8 209 402	+19,49	15,25	1911	13 087 977	+ 9,74	15,06

Tabelle Ib.

Jahr[1])	Koksausfuhr t	Zu- bezw. Abnahme in %	Brikett-ausfuhr t	Zu- bezw. Abnahme in %	Gesamtausfuhr (Koks u. Briketts umgerechnet)	Zu- bezw. Abnahme in %
1905	2 393 032	—	288 813	—	11 344 810	—
1906	2 913 152	+21,70	438 192	+51,68	13 356 430	+17,75
1907	3 089 285	+ 6,05	510 493	+16,51	12 446 371	− 6,81
1908	2 745 801	−11,12	726 372	+42,33	13 336 420	+ 7,15
1909	2 909 084	+ 5,94	802 626	+10,50	15 234 046	+14,23
1910	3 493 472	+20,28	1 210 093	+50,74	17 517 673	+14,99
1911	3 677 478	+ 5,27	1 578 519	+30,46	19 254 930	+ 9,02

[1]) Für das Jahr 1904, in welchem die Koks- und Brikettausfuhr noch in Händen des in Auflösung begriffenen Koks-Syndikates und Brikettverkaufsvereins lagen, liegen die genauen Zahlen nicht vor.

Tabelle II.

Es betrug

	a) die Steinkohlenförderung				b) die Steinkohlenausfuhr		
im Jahre	Deutschlands	der Syndikats-Zechen	prozentualiter Anteil des Kohlen-Syndikates an der Gesamtförderung Deutschlands	im Jahre	Deutschlands	der Syndikats-Zechen	prozentualiter Anteil des Kohlen-Syndikates an der Gesamtausfuhr Deutschlands
1896	85 690 233	38 916 112	45,41	1896	11 598 757	4 688 404	40,42
1897	91 054 982	42 195 352	46,34	1897	12 389 907	4 964 099	40,07
1898	96 309 652	44 865 536	46,58	1898	13 989 222	5 644 660	40,35
1899	101 639 753	48 024 014	47,25	1899	13 943 173	5 648 335	40,51
1900	109 224 976	52 080 898	47,68	1900	15 275 805	5 861 978	38,37
1901	108 539 444	50 411 926	46,45	1901	15 266 267	6 063 954	39,72
1902	107 473 933	48 609 645	45,23	1902	16 101 141	6 870 096	42,67
1903	116 673 766	53 822 137	46,14	1903	17 389 934	8 209 402	47,21
1904	120 815 503	67 255 901	55,67	1904	17 996 726	8 358 858	46,45
1905	121 298 607	65 382 522	53,90	1905	18 156 998	7 734 485	46,60
1906	137 117 926	76 631 431	55,89	1906	19 550 964	9 218 632	47,15
1907	143 168 301	80 155 994	55,99	1907	20 061 400	8 016 254	39,96
1908	147 671 149	81 920 537	55,47	1908	21 190 777	9 018 220	42,56
1909	148 788 050	80 828 393	54,32	1909	23 350 729	10 766 034	46,11
1910	152 881 509	83 628 550	54,70	1910	24 257 651	11 925 573	49,16
1911	160 742 272	86 904 550	54,06	1911	27 406 193	13 087 977	47,76

Tabelle III.

Steinkohlenversorgung des Hamburger Marktes.

Jahr	Gesamteinfuhr t	Davon entfallen			
		a) auf Westfalen	in %	b) auf England	in %
1893	2 599 720	1 003 590	38,604	1 596 130	61,396
1894	2 852 880	1 192 880	41,813	1 660 000	58,187
1895	2 981 270	1 298 270	43,548	1 683 000	56,452
1896	3 207 810	1 410 810	43,980	1 797 000	56,020
1897	3 608 090	1 452 090	40,245	2 156 000	59,755
1898	3 707 250	1 652 150	44,565	2 055 100	55,435
1899	4 065 950	1 645 800	40,478	2 420 150	59,522
1900	4 617 600	1 598 200	34,611	3 019 400	65,389
1901	4 415 790	1 724 000	39,042	2 691 790	60,958
1902	4 566 620	1 773 800	38,843	2 792 820	61,157
1903	4 941 700	1 874 300	37,928	3 067 400	62,072
1904	4 939 700	1 986 000	40,205	2 953 700	59,795
1905	5 573 960	1 976 000	35,451	3 597 960	64,549
1906	6 087 000	2 317 000	38,065	3 770 000	61,935
1907	7 505 000	2 485 000	33,111	5 020 000	66,889
1908	7 475 000	2 460 000	32,910	5 015 000	67,090
1909	7 874 000	2 575 000	32,703	5 299 000	67,297
1910	8 081 000	3 200 000	39,599	4 881 000	60,401
1911	7 413 000	3 235 000	43,640	4 178 000	56,360
1912	8 288 000	3 575 000	43,135	4 713 000	56,865

Tabelle IV.

Versand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nach dem Zollausland.

Empfangsländer	1896	1900	1904	Kohle 1908	Kohle 1911	Koks 1908	Koks 1911	Briketts 1908	Briketts 1911	Zusammen (Koks u. Briketts umgerechnet) 1908	% vom Auslandsabsatz	Zusammen (Koks u. Briketts umgerechnet) 1911	% vom Auslandsabsatz
Holland	3 459 546	3 782 824	4 768 198	4 254 589	5 284 896	107 529	154 112	117 482	191 536	4 500 530	34,08	5 658 688	29,39
Belgien	875 408	1 482 787	2 117 147	2 964 393	3 687 763	114 260	304 857	200 900	370 144	3 295 708	24,95	4 419 137	22,95
Frankreich	100 448	188 156	682 042	992 322	2 209 855	1 467 355	1 889 915	132 985	326 152	2 995 892	22,69	4 932 883	25,62
Schweiz	97 815	222 484	127 575	408 196	362 250	204 165	242 774	101 088	86 855	762 956	5,78	753 406	3,91
Italien	34 443	18 065	56 190	113 835	524 151	83 742	140 483	12 527	229 792	232 722	1,76	915 666	4,76
Österreich-Ungarn	6 456	12 090	8 812	73 894	36 795	306 298	312 541	71 543	35 916	532 404	4,03	470 532	2,44
Rußland	21 360	14 902	51 340	44 905	130 568	109 761	136 223	8 875	12 311	193 789	1,47	316 539	1,64
Dänemark	16 910	30 120	72 270	36 246	136 459	32 396	31 146	5 579	81 258	82 912	0,63	251 147	1,30
Schweden	27 630	8 835	11 347	8 399	30 242	86 085	114 462	245	3 025	118 990	0,90	179 771	0,93
Norwegen	758	—	—	150	14 745	29 981	44 345	4 058	8 689	42 320	0,32	79 592	0,41
Spanien	—	5 908	93 050	8 129	92 934	3 098	3 875	—	8 034	12 101	0,09	105 293	0,55
Portugal	—	—	12 467	8 120	43 048	750	—	—	—	9 082	0,07	43 048	0,22
Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Türkei [1]	34 060	20 487	32 195	49 980	126 383	24 635	66 497	8 347	32 739	88 242	0,67	241 756	1,26
Kl.-Asien, Ägypten, Algerien, Tunis, Marokko, Madeira [2]	—	—	—	46 014	292 289	7 346	6 168	44 147	110 378	96 044	0,73	401 745	2,09
West-, Südwest-, Süd-, Ostafrika [3]	4 270	3 908	166 398	4 643	16 128	2 623	380	5 811	28 276	13 352	0,10	42 629	0,22
Ver. Staaten von Amerika, Mexiko	—	—	9 763	—	—	108 599	103 553	11 520	5 000	149 827	1,13	137 360	0,71
Südamerika	750	300	—	5 405	52 766	15 767	66 645	1 265	41 619	26 783	0,20	176 497	0,92
Großbritannien	4 929	150	—	—	16 455	132	8 700	—	–	169	—	27 609	0,14
China, Indien, Japan, Siam, Java [4]	100	70 962	149 112	—	27 309	10 210	22 840	—	—	13 090	0,10	56 591	0,29
Australien, Hawaii	3 494	—	—	—	—	31 068	11 445	—	—	39 831	0,30	14 673	0,08
Andere Länder	27	—	952	—	2 941	—	16 517	—	6 795	—	—	30 368	0,16
Zusammen	4 688 404	5 861 978	8 358 858	9 018 220	13 087 977	2 745 801	3 677 478	726 372	1 578 519	13 206 744	100,00	19 254 930	100,00

[1]) Für 1896—1904 nur für Griechenland und Rumänien.
[2]) Für 1896—1904 nur für asiatische Türkei.
[3]) Für 1896—1904 für ganz Afrika.
[4]) Für 1896—1904 für ganz Asien, ausgenommen asiatische Türkei.

Gestehungskosten und günstigen Transportverhältnisse auf dem Markte sich überlegen zeigt (Nord- und Ostseeküste, Elbdistrikte, Berlin), ablehnend verhielt. Und doch war gerade in dem genannten Jahre jene Forderung durchaus begründet, denn wenn die Regierung auf der einen Seite dem K.-S. durch tarifarische Maßnahmen die Ausfuhr seiner Produkte erschwerte, mußte sie auf der anderen Seite billigerweise bereit sein, die Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz auf inländischen Märkten durch ebensolche Maßnahmen zu erleichtern. Wie schwierig gerade die Verdrängung der englischen Kohle ist, zeigt Tabelle III, welche die Versorgung des Hamburger Kohlenmarktes seit dem Jahre 1893 darstellt. Zwar ist hier in den beiden letzten Jahren ein Vordringen der Ruhrkohle festzustellen, ob es sich indes um dauernde Erfolge handelt, muß abgewartet werden. Die preußische Regierung läßt, wie es scheint, bei ihren Entscheidungen hinsichtlich der erwähnten Anträge auf Tarifermäßigung zu leicht finanzpolitische Erwägungen den Ausschlag geben. Es tritt dies auch bei der vorgesehenen Einführung des Schleppmonopols auf der neuen Wasserstraße Duisburg-Herne-Hannover hervor. Die durch letztere erhoffte Transporterleichterung und -verbilligung wird zum guten Teil durch die in Aussicht genommenen hohen Schleppsätze und eine Reihe bureaukratischer, die Betriebsregelung betreffender Nebenbestimmungen paralysiert.

Die Verteilung des Kohlenexportes des K.-S. auf die einzelnen Länder bezw. Erdteile veranschaulicht Tabelle IV. Jene detaillierten Angaben liegen bezüglich der Koks- und Brikettausfuhr nur für die letzten Jahre vor. Die Tabelle läßt die Bedeutung Belgiens, Hollands und auch Frankreichs als Absatzgebiete des Syndikats klar hervortreten. 1911 nehmen diese drei Staaten 86 % der Kohlenausfuhr bezw. 78 % der Gesamtausfuhr (Kohle, Koks und Brikett) auf. Nächst ihnen bilden die Schweiz, Italien, Österreich, Dänemark und Rußland mehr oder weniger wichtige Absatzgebiete für die S.-Erzeugnisse, während die überseeische Ausfuhr infolge des scharfen englischen und amerikanischen Wettbewerbes nur etwa 2,5 % des Gesamtexportes ausmacht.

VII. Eigene Anlagen des Kohlensyndikates und Beteiligungen an fremden Unternehmungen.

Die dem Syndikate bei seiner Gründung übertragene Aufgabe beschränkte sich bis zum Jahre 1904 auf den An- und Verkauf der Kohlenförderung seiner Mitglieder. Beteiligungen an anderweitigen Unternehmungen irgendwelcher Art fielen also bis zu dem genannten Zeitpunkte außerhalb des Rahmens seiner Zweckbestimmung, und als eigene Anlagen des K.-S. konnten nur solche Einrichtungen in Betracht kommen, die zur Durchführung der genannten Aufgabe erforderlich waren bezw. sie erleichterten. In erster Linie ist hier die Beschaffung ausreichender Kohlenläger zu nennen, die dem Syndikate die gleichmäßige Versorgung seiner Abnehmer und die fristgemäße Erfüllung seiner Lieferpflichten auch bei eintretenden Stockungen nach Möglichkeit sicherte. Solche, in der Regel gepachtete Lagerplätze richtete das Kartell schon bald nach seiner Gründung sowohl im Ruhrgebiete selbst, wie auch im näheren und entfernteren Absatzgebiete ein. Ihre Zahl beläuft sich heute auf etwa 27; unter diesen sind diejenigen von Duisburg-Ruhrort, Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau die bedeutendsten, andere befinden sich in Oberhausen, Neuß, Krefeld, Frankfurt a. M. usw. Die umfangreichen Mannheimer Lagerplätze wurden 1905 käuflich erworben. In Ludwigshafen besitzt das Syndikat eigene Umschlags- und Verladeeinrichtungen. Ende der 90er Jahre richtete es übrigens in Mannheim eine Zweigniederlassung ein, deren hauptsächlichster Zweck darin bestehen sollte, den direkten Verkehr zwischen ihm und Großverbraucher unter Ausschaltung des Handels zu beleben, ein Zweck, der bei der scharfen Konkurrenz der Großhändler, die über eigenen Schiffspark verfügten und infolgedessen mit viel geringeren Transportkosten zu rechnen hatten als das Syndikat, das sich fremder Reeder bedienen mußte, nicht erreicht wurde

Die Zweigniederlassung wurde denn auch bald wieder aufgehoben. Auch im Auslande, vornehmlich in Holland, Belgien und Frankreich, unterhält das Syndikat nach Bedürfnis Lagerplätze; für Nordfrankreich befindet sich z. B. ein solcher in Rouen. Marseille erhielt 1903 eine eigene Verkaufsstelle des K.-S., die mit Schwimmkähnen, Leichterschiffen und Schleppdampfern ausgerüstet wurde, deren dauernde Beibehaltung sich indes nicht gelohnt haben muß. Besonderer Erwähnung bedarf noch das von 1898 bis 1904 in dem deutsch-chinesischen Hafen Kiautschou unterhaltene schwimmende Kohlenlager, das in einer sogen. Hulk untergebracht und mit einem Kostenaufwand von 250 000 Mk. eingerichtet worden war. Es wurde durch regelmäßige Zufuhren ergänzt und diente in erster Linie dazu, die dort stationierten Kriegsschiffe mit deutscher Kohle zu versorgen. Daneben sollte es auch Handelsdampfer mit dem nötigen Brennmaterial versehen. Die Inanspruchnahme des Lagers ließ jedoch zu wünschen übrig, und die Aufwendungen für diese Anlage wuchsen allmählich derartig, daß sie schließlich wieder aufgegeben werden mußte.

Die mit der zweiten Erneuerung des Syndikatsvertrages verbundene Ausdehnung des Gegenstandes der Syndikatsunternehmung auf die Aufbereitung von Kohlen, den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, den Betrieb von und die Beteiligung an Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, gab dem K.-S. die Grundlage für eine wesentlich freiere Betätigung nach außen hin. Die mannigfachen, neuen Aufgaben ließen sich natürlich erst nach und nach in Angriff nehmen; immerhin hat das Syndikat auf den genannten Gebieten, wie wir im folgenden sehen werden, von der ihm gegebenen Bewegungsfreiheit in den vergangenen 8 Jahren erheblichen Gebrauch gemacht.

Die Aufbereitung von Kohle betreibt das Kartell heute durch zwei eigene Anlagen, deren Errichtung im Prinzip schon im Jahre 1904 beschlossen wurde: das Brikettwerk in Emden und das Anthrazitkohlenbrechwerk in Berlin-Charlottenburg, dem ebenfalls im Jahre 1908 eine Brikettfabrik angegliedert wurde. Das im Jahre 1905 fertiggestellte Emdener Werk soll über-

schüssige Feinkohle, die bei ungünstigen Konjunkturverhältnissen in besonderem Maße mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hat, verarbeiten und dadurch ihren Vertrieb erleichtern, insbesondere auch ihren Export ermöglichen. Die Aufbereitungsanlage und Brikettfabrik zu Berlin-Charlottenburg bezweckt die Gewinnung einer günstigeren Position auf dem dortigen Kohlenmarkte. Sowohl die Emdener wie die Berliner Anlagen haben den auf sie gesetzten Erwartungen vollauf entsprochen.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß das Syndikat seit dem Jahre 1904 seinen Brikettproduzenten den gesamten Bedarf an Bindemitteln (Pech usw.) zum Selbstkostenpreise zu liefern hat, während letztere verpflichtet sind, ihren Bedarf, soweit sie ihn nicht selbst gewinnen, ausschließlich vom Syndikate zu beziehen. Streitigkeiten bezüglich der Zuteilung entscheidet die Brikettkommission als Schiedsgericht in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

Der Ausdehnung des Syndikatszweckes auf den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen lag weniger die Absicht zugrunde, durch diese Tätigkeit Gewinne — etwa zur teilweisen Deckung der Unkosten — zu erzielen, als vielmehr der Gedanke, durch Erwerbungen und Beteiligungen der genannten Art dem Wettbewerb der Außenseiter (zu diesen rechneten bisher auch die fiskalischen Ruhrzechen) erfolgreicher zu begegnen und die Entstehung und Erstarkung neuer Außenseiter zu verhindern. Die Betätigung des Syndikates nach der in Frage stehenden Richtung hin hat sich bislang in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten; hervorzuheben ist seine Beteiligung an der „Vereinigung von Hibernia-Aktionären Herne, G. m. b. H.“, sowie an der „Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H.“.

Die Gründung der erstgenannten Gesellschaft ist zurückzuführen auf die Bemühungen des preußischen Fiskus um die Erwerbung der sehr bedeutenden Bergwerksgesellschaft Hibernia. Da derselbe die Durchführung jenes Planes zunächst geheim betrieb, wurde in den beteiligten Kreisen die Befürchtung wachgerufen, daß der Staat mit jenem Erwerbe noch andere Zwecke als die Gewinnung eines mäßigenden Einflusses auf das K.-S. — der nach offiziösen Auslassungen infolge der zahlreichen

Zechenankäufe und Fusionen 1903/04 wünschenswert geworden sein sollte — im Auge hatte, daß vielleicht dieser Versuch nur der erste Schritt zu einer bevorstehenden Gesamtverstaatlichung des Ruhrbergbaues bedeutete. Nachdem die Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft Hibernia den Antrag auf Abtretung ihres Gesamteigentums an den Fiskus verworfen hatte, schlossen sich die Vertreter der ablehnenden Stimmenmehrheit, nämlich das K.-S. und 5 Großbanken im Dezember 1904 zu der genannten Vereinigung zwecks Erhaltung ihres Stimmenübergewichts zusammen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 42 (bis 1908: 36) Millionen Mk. Von diesen haben das Syndikat die Hälfte, die 5 Großbanken je $^1/_{10}$ übernommen. Auf das Stammkapital sind bisher 25 % eingezahlt worden, daneben hat die Vereinigung Schuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 55 000 000 Mk. ausgegeben. Das finanzielle Ergebnis war bisher ein den Jahresabschlüssen der Bergwerksgesellschaft Hibernia entsprechend günstiges.

Die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft m. b. H. mit dem Sitze in Mülheim a. d. Ruhr wurde im September 1905 nach Erlaß der lex Gamp ins Leben gerufen, um die umfangreichen Kohlenfelder, welche die Internationale Bohrgesellschaft zu Erkelenz durch jahrelange Bohrungen und darauf eingelegte Mutungen in Westfalen und auf der linken Rheinseite in ihren Besitz gebracht hatte, gegen eine ratenweise Abfindung von 36 780 000 Mk. zu erwerben und dadurch der privaten Unternehmung zu erhalten. Dementsprechend bezeichnet das Statut der Gesellschaft als deren Hauptzweck den Erwerb, die Verwaltung, Inbetriebnahme oder sonstige Verwertung von Bergwerkseigentum. Die Zahl der Gesellschafter betrug bei der Gründung 24, die sämtlich bis auf eine Ausnahme Mitglieder des K.-S. waren. Der Beitritt des Syndikates erfolgte gleichzeitig mit demjenigen des preußischen Fiskus (dem dieses Recht bei der Gründung vorbehalten worden war) im Jahre 1910. Die Größe der Anteile der einzelnen Gesellschafter an dem voll eingezahlten Aktienkapital in Höhe von 500 000 Mk. schwankt zwischen 2 und 10 %. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung sind die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen und zur

Gewährung von Darlehen bis zur Höhe des zwanzigfachen Betrages ihrer Geschäftsanteile verpflichtet.

Weitaus tiefgreifender als nach der letztgenannten Richtung hin ist die Tätigkeit des Syndikates hinsichtlich des in dem erweiterten Kartellzweck an letzter Stelle bezeichneten Gebietes, nämlich des Betriebes von bezw. der Beteiligung an Unternehmungen, die auf die Lagerung, den Absatz oder die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind. Hierunter fallen in erster Linie die Beteiligungen an den verschiedenen Kohlenhandelsgesellschaften, insbesondere dem Kohlenkontor. Da auf die genannten Verkaufsgesellschaften und die Stellung des Syndikates zu ihnen an anderer Stelle schon eingegangen wurde (vgl. S. 73 ff.), kann hier auf jene Ausführungen verwiesen werden. Abgesehen von den dort behandelten ausschließlich von S.-Händlern gebildeten Gesellschaften ist das K.-S. noch stark beteiligt an dem mit einem Stammkapital von mehreren Millionen gegründeten „Deutschen Kohlendepot G. m. b. H." zu Hamburg, d. i. eine Vereinigung von Großreeder- und Handelsfirmen, die den Vertrieb, insbesondere auch den Export von Brennmitteln ohne Rücksicht auf deren Herkunft betreibt. Durch die Beteiligung an dieser Gesellschaft, welche zurzeit Niederlagen unterhält in Marseille, Genua, Neapel, Port Said, Madeira, Algier, Colombo, Teneriffa und Buenos Aires, hat sich das Syndikat einen achtenswerten Einfluß auf dem Weltkohlenmarkte gesichert.

Auch die Verbesserung der Transportverhältnisse für die Ruhrkohle hat sich das K.-S. angelegen sein lassen, indem es im Jahre 1897 im Verein mit der „Union", A.-G. für Bergbau-, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund (heute mit der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. vereinigt) und dem „Hörder Bergwerks- und Hüttenverein" (heute im Besitz des „Phönix", A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb) die „Westfälische Transport-A.-G." zu Dortmund mit einem Aktienkapital von 2,2 Millionen Mark ins Leben rief. Das Unternehmen hat zum Zweck die Transportübernahme und die Betreibung der Schleppschiffahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal und den mit diesem Kanal in Verbindung stehenden natürlichen und künstlichen Wasserstraßen sowie der Küstenschiffahrt in der Nord- und

Ostsee, ferner die Lagerung von Gütern in Dortmund und Emden, Getreideexpedition und den Vertrieb von Bunkerkohle. Die Gesellschaft besitzt in Dortmund mehrere Lagerhäuser und eigene Umschlagseinrichtungen; sie verwaltet seit 1898 die umfangreichen, von ihr gepachteten fiskalischen Hafenanlagen in Emden. Der Schiffspark der Gesellschaft besteht aus rund 50 eigenen Kanalschleppkähnen mit einer Tragfähigkeit von rund 50 000 t, 25 Mietkähnen, 15 eigenen und 14 gemieteten Dampfern. Über den wachsenden Anteil der Gesellschaft, die bis zum Jahre 1907 einen Gewinn nicht verteilte (Dividende für 1908—1910: 5, 6, 7 %), an dem Gesamtgüterverkehr gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Güterbewegung auf dem Dortmund-Ems-Kanal	Beteiligung der Westfäl. Transport-A.-G. an diesem Verkehr:	
	t	in t	in %
1899	200500	42491	21,2
1900	476439	116969	24,5
1901	680914	196266	28,8
1902	875856	284460	32,5
1903	1249170	478455	38,3
1904	1185587	400240	33,8
1905	1518476	451976	29,8
1906	1731420	574758	33,2
1907	2011056	634806	31,6
1908	2312650	769718	33,3
1909	2591136	1056688	40,7
1910	3162675	1274391	40,3
1911	3828491	1623294	42,4
1912	3782502	1609761	42,5

VIII. Innere Organisation des Kohlensyndikates und Regelung des Geschäftsbetriebes.

Es liegt auf der Hand, daß ein Unternehmen von solch gewaltigem Geschäftsumfang wie das K.-S. zur zweckentsprechenden Durchführung seiner mannigfachen Aufgaben und der notwendig schnellen Erledigung der täglichen Arbeiten eines wohldurchdachten Aufbaues der inneren Organisation bedarf. Bei der ersten Ausgestaltung derselben konnte dieses Ziel naturgemäß nicht gleich vollständig erreicht werden, hier mußte vielfach erst durch praktische Erfahrung der richtige Weg und die zweckmäßigste Maßnahme zur Ausfüllung von Lücken gefunden werden.

Bei der ersten Regelung des Geschäftsbetriebes im Jahre 1894 verteilte man die gesamten Arbeiten des Syndikates auf 9 Abteilungen. 7 von diesen übernahmen den Geschäftsverkehr des Kartells mit seinen Mitgliedern einerseits und den Abnehmern andererseits. Da sie insbesondere den Vertrieb der Kohlen zu besorgen hatten, erhielten sie die Bezeichnung „Verkaufsabteilungen". Sie gliederten sich wieder nach Kohlenmarken in 3 Gruppen, derart, daß jede der letzteren den Absatz der Gesamterzeugung in Fettkohlen (Abt. A I—III) bezw. Gas- und Gasflammkohlen (Abt. B I u. II) bezw. Eß- und Magerkohlen (Abt. C I u. II) bewirkte. Innerhalb ihrer Gruppe umfaßten die einzelnen Abteilungen jeweils einen bestimmten Komplex der die betreffende Kohlenmarke fördernden Zechen. Der achten Abteilung (Abt. D) lag die Buch- und Kassenführung ob, und der neunten schließlich (Abt. E) wurde die innere Verwaltung, die Registratur und die Statistik übertragen.

Die günstige Entwicklung, welche die Tätigkeit des Syndikates nahm, führte in Verbinduug mit den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen Ende der 90 er Jahre zu einer wesent-

lichen Umgestaltung der in den Verkaufsabteilungen geschaffenen Einrichtung, deren Grundzug darin besteht, daß Verkaufstätigkeit und Verkehr mit den Abnehmern auf der einen Seite und die auf den Versand bezw. den Verkehr mit den Mitgliedszechen sich beziehenden Arbeiten auf der anderen Seite getrennten, voneinander unabhängigen Abteilungen übertragen wurden. Diese Änderung der Organisation bewährte sich in der Folgezeit so, daß die neu geschaffene Einteilung (von den durch die Übernahme des Koks- und Brikettverkaufs im Jahre 1904 bedingten Erweiterungen abgesehen) bis heute beibehalten worden ist.

Bei der heutigen inneren Einrichtung des Syndikates sind, wie schon angedeutet wurde, zu unterscheiden die Verkaufs- und die Versandabteilungen, daneben sind die Abteilungen D und E für die obengenannten Gebiete bestehen geblieben. Die Verkaufsabteilungen, deren es heute 6 — bezeichnet I.—V. und Abt. für Koksverkauf — gibt, sind nicht mehr wie früher nach Kohlenmarken, sondern nach geographischen Absatzbezirken des In- und Auslandes gegliedert. Eine Sonderstellung nimmt der Koksvertrieb ein, der für das ganze Absatzgebiet einer einzigen Abteilung übertragen worden ist. Die Verkaufsabteilungen I—IV umfassen je eine Anzahl der bei der Organisation des Handels besprochenen Reviere, und zwar:

Abt. I die Reviere: Hamburg, Oldenburg, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Stettin—Stralsund. Der Abteilung sind ferner die Verkäufe an die Kaiserliche Marine und die Marinebehörden übertragen.

Abt. II die Reviere Münster—Osnabrück, Dortmund—Bielefeld, Bochum—Witten—Lüdenscheid, Hagen—Arnsberg, Siegen, Kassel. Die Abteilung beliefert ferner die preußisch-hessischen Staatsbahnen und die Gasanstalten.

Abt. III die Reviere Kempen—Cleve, Essen—Duisburg—Emmerich, München-Gladbach—Crefeld, Düsseldorf—Elberfeld, Cöln—Aachen, Deutz, Coblenz—Saarbrücken, Neuwied—Altenkirchen.

Abt. IV die Reviere Wiesbaden, Mainz—Neunkirchen, Frankfurt—Darmstadt—Würzburg, Bayern-Nord, Mittelbayern, Bayern-Süd, Baden—Württemberg, Süd-Pfalz, Elsaß-Lothringen, ferner

Belgien, Luxemburg, Schweiz, Holland und Frankreich (Streckenlieferungen).

Die Abt. V betreibt die Exportverkäufe. Sie zerfällt wieder in 4 Unterabteilungen (V A—V D), von welchen die 3 ersten den eigentlichen Vertrieb nach dem Auslande besorgen, und zwar

Abt. V A nach Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Afrika (ohne Mittelmeerhäfen), Asien (ohne Kleinasien), Amerika und Australien,

Abt. V B nach Frankreich und die französischen Mittelmeerkolonien,

Abt. V C nach Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Türkei, Rumänien, Kleinasien und afrikanische Mittelmeerhäfen, soweit diese nicht unter Abteilung V B fallen.

Die Abt. V D hat die Speditionsgeschäfte der Abteilungen V A—C zu besorgen.

Jede der aufgeführten Abteilungen hat für den ihr zugewiesenen Bezirk bezw. die ihr zugeteilten Verbraucher den Vertrieb der Syndikatskohlen und -briketts ohne Rücksicht auf Marke und Sorte zu bewirken und den gesamten sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere die Korrespondenz mit den verschiedenen Abnehmerkreisen zu erledigen.

Die Ende der 90er Jahre bezw. 1904 neu geschaffenen Versandabteilungen gliedern sich, ähnlich wie die früheren Verkaufsabteilungen, nach den Hauptkohlenmarken. Es besteht je eine für Fettkohle (Abt. A), für Gas- und Gasflammkohle (Abt. B), für Eß- und Magerkohle (Abt. C), für Briketts (Abt. CB) und für Koks (Abt. Koks). In der Hand der Versandabteilung liegt der gesamte, auf die Produktion und den Absatz sich beziehende Verkehr des Syndikates mit den einzelnen Zechen. Mit den Abnehmern stehen diese Abteilungen nicht in direkten Beziehungen, sie vermitteln dagegen den Verkehr zwischen Abnehmer und Verkaufsabteilungen einerseits und den Zechenverwaltungen andererseits.

Jeder Verkaufs- und Versandabteilung steht ein mit Prokura ausgestatteter Dezernent vor, ausgenommen die Abt. E, welche dem Vorstande unmittelbar unterstellt ist. Die ausgehenden Schriftstücke bedürfen jedoch neben der Unterzeichnung durch

den Dezernenten noch der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Hier sei erwähnt, daß das Gesamtpersonal des Syndikates im Jahre 1893 rund 240, im Jahre 1903 rund 300 und heute rund 500 Beamte zählt.

Es soll nun zunächst auf die Tätigkeit der Verkaufs- und Versandabteilungen in ihren Grundzügen eingegangen werden. Bevor erstere zum Vertriebe der Syndikatsprodukte schreiten können, muß ihnen bekannt sein, welche Mengen ihnen hierzu für das betreffende Kontraktsjahr zur Verfügung stehen, mit anderen Worten, das Syndikat muß zuvor eine Verteilung der wahrscheinlichen Jahreserzeugung vornehmen. Die Ermittlung der voraussichtlichen Jahresproduktion, für welche die Beteiligungsziffern den ersten losesten Anhalt geben, geschieht in der Weise, daß zu Beginn des Kalenderjahres jede einzelne Zeche der zuständigen Versandabteilung auf bestimmten Formularen diejenigen Mengen angibt, die sie nach ihrer Schätzung in den einzelnen Marken und Sorten dem Syndikate arbeitstäglich zur Verfügung stellen kann. Durch Zusammenstellung aller eingelaufenen Anmeldungen gewinnt letzteres alsdann ein ungefähres Bild der Jahresproduktion. Die Versandabteilungen fertigen weiterhin eine nach Zechen gesonderte Zusammenstellung der durch die Verkaufsabteilungen im Vorjahre abgesetzten Mengen an. Auf diesen Grundlagen erfolgt nunmehr die Verteilung der voraussichtlichen Jahreserzeugung auf letztere. Die Verkaufsabteilungen nehmen alsdann ihrerseits an Hand der im Vorjahre getätigten Abschlüsse eine vorläufige Verteilung der ihnen in den einzelnen Sorten zur Verfügung gestellten Quantitäten auf ihre bisherigen und etwaige neue Abnehmer vor. Hierauf verständigen sie sich mit diesen über die im kommenden Vertragsjahr benötigten Mengen und Sorten und tätigen unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Wünsche, aber auch des früheren Bezuges der Kunden die Verkaufsabschlüsse, bei welchen übrigens auf Verlangen des Syndikatsvorstandes die für die Lieferung in Betracht kommenden Zechen mitwirken müssen. Letzteres gilt auch von der Beilegung von Differenzen. Es sei hier wiederholt, daß es dem Syndikate, um ihm unter allen Umständen die Erfüllung seiner Vertragspflichten seinen Abnehmern gegenüber zu

ermöglichen, gestattet ist, von außerhalb des Kartells stehenden Zechen Kohlen usw. zu kaufen und zu vertreiben. Ergibt sich andererseits, daß die voraussichtliche Erzeugung den wahrscheinlichen Gesamtabsatz wesentlich übersteigt, so greift hier je nach der Tendenz der Wirtschaftslage die Herabsetzung der Beteiligungsanteile ein.

Von den einzelnen durch die Verkaufsabteilung getätigten Abschlüssen erhalten zunächst die zuständigen Versandabteilungen auf sogen. Abschlußkarten Mitteilung. Sie stellen an Hand derselben die Lieferungsverpflichtungen der einzelnen Zechen und das Verhältnis dieser zu den Abnahmeverpflichtungen des Syndikates fest; zugleich ermitteln sie dabei den Bedarf der verschiedenen Reviere nach Mengen und Sorten. Schließlich erhalten auch die Zechen genaue Mitteilung bezüglich der sie betreffenden Verkäufe.

Der Versand erfolgt entweder an den im Vertrage angegebenen Tagen bezw. in den dort angegebenen Zwischenräumen (so bei vielen unmittelbar beziehenden Werken) oder auf Abruf seitens des Käufers (so bei allen Händlern). Die Abrufverfügungen werden in doppelter Ausfertigung an die zuständige Verkaufsabteilung gesandt und von dieser an die in der Verfügung bezeichnete Versandabteilung weitergegeben. Letztere behält ein Exemplar zurück, während sie den zweiten Abrufzettel der zuständigen Zeche zustellt, welche die einzelnen Verfügungen unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs erledigt. Über den täglichen Versand geben die Zechen jeden Abend den zuständigen Versandabteilungen und den betreffenden Abnehmern Avise. An Hand dieser und der zurückbehaltenen Abrufverfügungen kontrollieren die Versandabteilungen Abnahme und Empfang der verschiedenen Käufer; sie führen zu diesem Zwecke besondere Kommissionsbücher und daneben, für jede Zeche gesondert, Abnehmerbücher. Die gleiche Kontrolle üben unabhängig hiervon die Verkaufsabteilungen aus; sie nehmen auf Grund dieser event. bei Händlern die schon besprochenen Kürzungen in den besseren Qualitäten bezw. Wintermengen vor. Die Versandabteilungen stellen ferner an Hand der Avise den zahlenmäßigen und prozentualen Beschäftigungsgrad der einzelnen

Zechen — nach Gesamtmenge und nach Sorten getrennt — fest, weiterhin den Beschäftigungsgrad der Gesamtheit der S.-Zechen und erstatten dem Vorstande hierüber täglich Bericht. Es läßt sich auf diese Weise leicht feststellen, ob und welche Zechen ohne ihr Verschulden hinter der Durchschnittsbeschäftigung zurückgeblieben sind. Diese finden alsdann bei der Ausführung von Außervertragslieferungen und denjenigen Aufträgen, bei welchen die Bestimmung der liefernden Zeche dem Syndikate überlassen ist, nach Möglichkeit Berücksichtigung.

Über die Gesamtlieferungen eines Monats geben die Zechen in den ersten Tagen des folgenden Monats den Versandabteilungen nach Abnehmern getrennte Versandlisten, deren Richtigkeit durch Vergleich mit den entsprechenden Schlußsummen in den erwähnten Kommissions- und Abnehmerbüchern geprüft wird, worauf ihre Übersendung an die Werke und Händler erfolgt. Gleichzeitig stellen die Zechen die Monatsrechnungen für die einzelnen Kunden aus (auf weißen Formularen für das unbestrittene, auf grünen für das bestrittene Gebiet). Auch diese werden von den Versandabteilungen auf ihre Richtigkeit geprüft und hierauf durch Vermittlung der Verkaufsabteilungen an die Adressaten zur Begleichung bis zum 15. des laufenden Monats weiterbefördert.

Die Abrechnung zwischen den Zechen und dem K.-S. erfolgt ebenfalls monatlich, von den Abgaben bezw. Entschädigungen für Mehr- bezw. Minderzuweisung von Aufträgen, welche jährlich verrechnet werden, abgesehen. Dieserhalb übermitteln die Zechen den Versandabteilungen bestimmte Formulare, welche die in jeder Sorte versandten Mengen, Name und Wohnsitz der Abnehmer und die vom Syndikat zu vergütenden Preise (Verrechnungs- und Überpreise) angeben, ferner aber noch von den Versandabteilungen auszufüllende Kolonnen für die Preise, Fracht- und sonstige Vorlagen des Syndikates enthalten. Diese Einrichtung der Formulare ermöglicht eine sofortige Prüfung der Richtigkeit der beiderseitig eingesetzten Beträge.

Nach Erledigung der genannten Arbeiten geben die Versandabteilungen die letzterwähnten Abrechnungsformulare an die Abt. D (Buchhaltung und Kasse) weiter, die auf Grund derselben

die Buchungen in den Kontokorrentbüchern der Zechen und Abnehmer vornehmen und die Begleichung der Rechnungen bis zum 20. des Monats durch Banküberweisung usw. veranlassen. Die Führung der Bücher regelt sich im übrigen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, mit einigen durch die Eigenart des Unternehmens bedingten Abweichungen. Als Grundbücher dienen Memorial und Kassabuch; aus diesen erfolgen die Übertragungen in das Monatssammelbuch (Journal) und die Kontokorrentbücher und aus letzteren wieder am Schlusse des Monats für jedes Konto in einem Posten ins Hauptbuch. Alle Buchungen erfolgen nur auf Grund einer schriftlichen Unterlage; fehlt diese ausnahmsweise, so muß sie zunächst ausgefertigt und vom Vorstande unterzeichnet werden. Wie überall findet für jeden Monat eine genaue Prüfung der Richtigkeit der Buchungen durch Vergleich der Schlußsummen der Memoriale und des Kassabuches mit denjenigen der Sammelbücher sowie durch Aufstellung der Monatsbilanz statt.

Die Verwaltung der Kasse — obgleich zur Abt. D gehörend — ist eine selbständige. In das Ressort der Kassenabteilung fällt auch die Verwaltung der von den Abnehmern geleisteten Kautionen. Es werden zu letzterem Zwecke ein Ein- und Ausgangsbuch, ein Kontokorrent- und ein Zinsscheinbuch geführt; in bestimmten Zeitabschnitten findet eine Prüfung der ordnungsmäßigen Verwaltung durch Stichproben statt.

In ihren Grundzügen ist hiermit die Tätigkeit der Verkaufs- und Versandabteilungen sowie der Abt. D wiedergegeben. Es soll noch kurz auf die Arbeiten der Abt. E eingegangen werden. Von dieser werden alle Fragen und Angelegenheiten allgemeiner Natur, soweit sie sich nicht auf Verkauf, Versand, die Buchhaltung und Kasse beziehen, bearbeitet. Die umfangreichsten Unterabteilungen bilden diejenigen für Registratur und Statistik. Die Registratur führt die Kontrolle über Ein- und Ausgang aller Briefe durch Eintragung ihrer Hauptmerkmale in hierfür bestimmte Eingangs- und Ausgangsjournale. Sie übernimmt ferner die Aufbewahrung aller eingehenden und der Kopien aller ausgehenden Briefe und trägt schließlich für die Expedition aller Briefsendungen Sorge. Sie gliedert sich nach den verschiedenen Ab-

teilungen des Syndikates, und entsprechend erfolgt auch die Registrierung und Aufbewahrung der Schriftstücke. Bei dem enormen Geschäftsumfang des K.-S. bedarf diese Unterabteilung trotz der geschickten Geschäftsverteilung eines verhältnismäßig großen Beamtenapparates.

Die Aufgaben der statistischen Unterabteilung sind in der Hauptsache folgende: Feststellung des Monats- und Jahresversandes in den einzelnen Sorten seitens der verschiedenen Zechen und der Gesamtheit der S.-Mitglieder, die Verteilung des Versandes nach Revieren und Stationen, die Ermittlung des Hüttenselbstverbrauchs, des Verbrauchs der Zechen und der mit ihnen verbundenen Werke, des Versandes für Rechnung des Syndikates bezw. der Zechen, des Inland- und Auslandabsatzes, der Verteilung des Gesamtabsatzes auf die verschiedenen Abnehmergruppen und die verschiedenen Industriezweige. Sie berechnen schließlich auch das abgabe- bezw. entschädigungspflichtige Mehr oder Minder des Gesamtabsatzes der einzelnen Zechen im Verhältnis zur Durchschnittsbeschäftigung. Bei all diesen statistischen Erhebungen dienen als Unterlage teils das schon von den Versandabteilungen gesammelte und geordnete Material, teils von den Zechen innerhalb der vom Syndikatsvorstand bestimmten Fristen zu liefernde Nachweisungen über Kohlenförderung, Koks- und Briketterzeugung und deren Verbrauch und Absatz. Es liegt auf der Hand, daß die Ermittlungen der statistischen Abteilung dem Syndikate in mehr als einer Beziehung ein wichtiges Hilfsmittel für die Lösung seiner mannigfachen Aufgaben bilden.

IX. Der Geldbedarf des Syndikats und seine Deckung.

Die vielgestaltigen Aufgaben des Syndikats und sein umfangreicher Geschäftsbetrieb erfordern zu ihrer Durchführung naturgemäß einen erheblichen Kapitalaufwand, der mit der Entwicklung der Syndikatstätigkeit, der Übernahme des Koks- und Brikettvertriebes sowie der Zweckerweiterung im Jahre 1903 noch beträchtliche Steigerungen erfahren hat. Die jährliche Bilanz des K.-S. gibt über Art und Höhe der verschiedenen Bedarfsposten keinen Aufschluß, sondern bringt diese in der Gewinn- und Verlustrechnung aus wohl steuerpolitischen Gründen in einem Betrage als „allgemeine Geschäftsunkosten". Die Ausgaben des Syndikates lassen sich zweckmäßig in ordentliche und außerordentliche, das soll heißen ihrer Natur nach fortlaufende und einmalige oder doch ganz unregelmäßig erforderliche einteilen.

Unter den fortlaufenden Ausgaben sind an erster Stelle die allgemeinen Verwaltungsunkosten zu nennen. Ihr Gesamtbetrag wird große Schwankungen nicht aufweisen, dagegen schon infolge des ständig wachsenden Beamtenapparates eine steigende Tendenz haben. Fortlaufend in dem erwähnten Sinne sind auch die für den Ausgleich von Mindererlösen (unter den Verrechnungspreisen) bei Verkäufen ins bestrittene Gebiet notwendigen Vergütungen. Die Gesamtsummen dieser Entschädigungen sind allerdings in den einzelnen Jahren außerordentlich verschieden, je nach der Lage der aufgesuchten Kohlenmärkte oder richtiger des Weltkohlenmarktes und des Umfanges der getätigten Verkäufe. Dagegen bedarf das Syndikat keiner Mittel zur Bewirkung des durch Minderabnahme von einzelnen Mitgliedern erforderlich werdenden Ausgleichs, da Abgabe und Entschädigungssatz für Mehr- und Minderabnahme alljährlich so festgesetzt werden, daß

die Gesamtbeträge einander entsprechen. Als fortlaufende Ausgaben können weiterhin heute die Ausfuhrvergütungen angesehen werden, die das K.-S. seit 1898, wenn auch mit kurzen Unterbrechungen, so doch im allgemeinen regelmäßig der Eisenindustrie gewährt. Die Höhe der für letzteren Zweck alljährlich benötigten Mittel ist gleichfalls erheblichen Schwankungen unterworfen, je nachdem mehr oder weniger günstige Konjunkturverhältnisse vorherrschen. Schließlich sind für die Unterhaltung der Anlagen (Läger, Brikettwerke) und Abschreibungszwecke jährlich nicht unerhebliche Beträge aufzubringen, ebenso zur Ansammlung von Rücklagen, wenn auch das Statut die Bildung eines Reservefonds nur für den Fall der Erzielung eines Reingewinns vorsieht und die Bilanz des Syndikats heute Rücklagen nicht erkennen läßt.

Einmaliger Geldbedarf wurde und wird in erster Linie durch die Errichtung eigener Anlagen und durch Beteiligung des K.-S. an fremden Unternehmungen hervorgerufen, sodann durch Ausfälle bei Außenständen, wenngleich Verluste der letzteren Art infolge der von Händlern allgemein und auch von irgendwie zweifelhaften Großverbrauchern geforderten Kautionsstellung sehr selten sind. Ferner muß das Syndikat über einen gewissen Dispositionsfonds verfügen für einmalige Ausgaben der verschiedensten Art: Beiträge zur Förderung technischer Fortschritte, Hebung der Verkehrsverhältnisse, Unterstützung sozialer oder nationaler Veranstaltungen usw. So leistete das K.-S. z. B. im Jahre 1905 zu den Kosten des Ausbaues des Rheinschiffahrtsweges von Straßburg nach Basel einen einmaligen Beitrag von 300 000 Mk. Es unterstützte wiederholt den Dampfkessel-Überwachungsverein für die Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund u. a. m. Ganz bedeutende Mittel würde schließlich der im Vertrage vorgesehene Eintritt in den Wettbewerb gegen die Konkurrenz im unbestrittenen Gebiet erfordern, da mit diesem Schritte der Vorstand von jeder Gebundenheit an die festgesetzten Preise befreit wird.

Die Quellen, aus denen das Syndikat den gesamten Geldbedarf deckt, sind ihrer Art nach nicht sehr zahlreich. Als solche kommen in Betracht: Gewinne aus Verkäufen nach dem bestrittenen Absatzgebiet, die Erträge der eigenen Anlagen und

Beteiligungen, von S.-Mitgliedern und Händlern verwirkte Strafen und schließlich als wichtigste Quelle die Umlage. Überpreise bei Verkäufen nach dem bestrittenen Absatzgebiete erzielt das Syndikat fast nur zu Hochkonjunkturzeiten, z. B. 1900 und 1907 bei den Abschlüssen nach Holland und Belgien. In der Regel stellt sich der Preis für Exportlieferungen, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben, niedriger als der Inlandpreis. Infolgedessen überwiegen auch die für Unterschreitung der Verrechnungspreise zu zahlenden Entschädigungen fast regelmäßig jene Gewinne. Es ist dies eine unausbleibliche Folge der vom Syndikate befolgten Politik, für seine Produkte Absatzgebiete fremder, insbesondere englischer Kohle zu erobern, eine Politik, die bei der sich weit schneller als die Aufnahmefähigkeit unseres Kohlenmarktes steigernden Leistungsfähigkeit und Gesamtproduktion der Ruhrzechen wohl zu verstehen ist. Die aus verwirkten Strafen eingehenden Beträge sind gleichfalls verschwindend. Eine wichtige Rolle spielen dagegen heute die aus den Beteiligungen des Syndikates, vor allem an den zahlreichen Kohlenhandelsgesellschaften, erzielten Gewinne. Zahlte doch z. B. das Kohlenkontor, bei welchem das K.-S. eine Absatzbeteiligung von 1 431 800 t besitzt, in dem Geschäftsjahre 1911/12 neben einer 4 %igen Verzinsung des Anlagekapitals für jede abgesetzte Tonne noch 0,50 Mk. aus.

Alle jene Einkünfte reichen indes bei weitem nicht aus, den gesamten Geldbedarf des Syndikats zu decken, geschweige denn einen Überschuß der Einnahmen herbeizuführen, was ja auch gar nicht in der Absicht des Kartelles liegt. Letzteres ist daher genötigt, seine Mitglieder in irgendeiner Weise zur Ausgleichung der Fehlbeträge heranzuziehen. Dies geschieht auf dem Wege der Umlage, die nicht nur bei dem K.-S., sondern auch bei einer großen Zahl anderer Kartelle das hauptsächlichste Mittel zur Geldbeschaffung bildet. Die grundlegende, in den drei Syndikatsverträgen unverändert gebliebene hierauf bezügliche Bestimmung lautet: „Zur Deckung aller Geschäftsunkosten und einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vor-

standes nach Bedarf festsetzt". Die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern beizusteuernden Summen richtet sich also nach der Höhe ihrer monatlichen Forderungen an das Syndikat oder m. a. W. nach dem Umfange und dem Werte der von diesen abgenommenen Mengen. Es hat demnach eine Zeche, die nur hochbewertete Qualitäten geliefert hat, entsprechend mehr zu den Unkosten beizutragen als eine solche, die in gleicher Höhe minder gute Kohlen derselben Sorte durch das Kartell abgesetzt hat. Diese Art der Verteilung der Unkosten ist sicherlich derjenigen, welche sich lediglich auf die Beteiligung der einzelnen Zechen am Gesamtabsatz gründet, vorzuziehen. Die Bestimmung der Höhe der Umlagen kann naturgemäß erst nach Ermittlung des ungefähren Geldbedarfs für eine bestimmte Periode erfolgen. Bei dem K.-S. pflegt jene Festsetzung in der Regel vierteljährlich, ausnahmsweise monatlich auf Grund eines Voranschlages des Vorstandes zu geschehen. Gelegentlich der Zweckerweiterung des Syndikates Ende 1903 erfuhr das Recht des Beirates und Vorstandes, die Höhe der Umlage selbständig nach Bedarf feststellen zu können, eine wichtige Einschränkung. Man bestimmte, daß die für die Durchführung der neuen Aufgaben erforderlichen Mittel gleichfalls durch gleichmäßige, prozentuale Abzüge von den Monatsrechnungen für Kohlen, Koks und Briketts, bei letzteren abzüglich der Kosten für Bindemittel, aufgebracht werden sollen. Soweit aber die Abzüge für diese Zwecke in einem Jahre mehr als 3 % der Jahresrechnungen ausmachen, soll ihre Festsetzung nicht mehr in den Händen des Vorstandes und Beirates liegen, vielmehr hat alsdann die Versammlung der Zechenbesitzer mit einer Mehrheit von Neunzehntel der vertretenen Stimmen darüber zu beschließen, ob die S.-Mitglieder zur Aufbringung der Kosten verpflichtet sind und sodann auch die Höhe der Abzüge festzusetzen. Diese Übertragung des Bestimmungsrechts auf die Gesamtheit der Mitglieder erscheint bei der Bedeutung, welche solch außergewöhnlich hohe Belastungen, die neben den sonstigen Unkosten zu tragen sind, nicht nur für die kleineren bezw. finanziell weniger kräftigen Zechenbesitzer haben, durchaus angebracht. Eine getrennte Umlage erhebt das Syndikat von den Koks- und Brikettproduzenten zur Deckung der durch den Ver-

trieb ihrer Produkte verursachten besonderen Unkosten. Die zur Koks- und Briketterzeugung verwendeten Kohlen unterliegen dagegen nicht der für letztere festgesetzten Umlage — aus der die gesamten allgemeinen Unkosten gedeckt werden —, schon weil sie von dem Verkaufe an das Syndikat ausgeschlossen sind. Verluste, die daraus entstehen, daß der Vorstand zur Bewirkung des Absatzes der Koks- und Brikettmengen die Verrechnungspreise hat unterschreiben müssen, wie überhaupt die zur Hebung des Absatzes der genannten Brennmittel erforderlichen Kosten, fallen ausschließlich den Koks- und Brikettproduzenten zur Last. Für die Brikett herstellenden Mitglieder kann sich schließlich dadurch noch ein durch Umlage zu deckender Fehlbetrag ergeben, daß die für Minderabnahme zu gewährenden Entschädigungen die für Mehrabsatz fälligen Abgaben übersteigen, da Abgabe und Entschädigung pro Tonne hier verschieden hoch bemessen sein kann. Im übrigen erfolgte die Erhebung der Beträge in der schon besprochenen Weise. Die Berechtigung der getrennten Deckungsweise der Unkosten letztgenannter Art bedarf keiner Erörterung.

Die Tabelle am Schlusse dieses Kapitels gibt Aufschluß über die Entwicklung der Höhe der Umlage für Kohle, Koks und Briketts im Durchschnitt der Jahre 1893—1912 bezw. 1904—1912. Die Zusammenstellung läßt erhebliche Schwankungen der Höhe des von den Monatsrechnungen in Abzug gebrachten Prozentsatzes erkennen, wenn auch wiederholt für mehrere aufeinanderfolgende Jahre (z. B. bei Kohle für 1896—1898, 1902—1904, 1905 bis 1908) eine gewisse Gleichmäßigkeit zu beobachten ist. Läßt man bei Kohle die Jahre 1896—1898, in welchen das Syndikat in seiner vollen Verkaufstätigkeit noch durch alte Verträge der Zechen beengt war, außer Ansatz, so tritt deutlich die steigende Tendenz der Umlage hervor, die nur in den Hochkonjunkturjahren 1901, 1906, 1907 und 1912 auffallende Unterbrechungen erfährt. In jenen Jahren ist eben der Absatz bei günstigen Verkaufspreisen ein sehr großer, entsprechend hoch sind die monatlichen Rechnungen der einzelnen Zechen an das Syndikat. Von diesen könnte also, um die Umlagesumme des Vorjahres zu erhalten, an sich schon ein niedriger Prozentsatz in Abzug gebracht werden. Es

kommt aber hinzu, daß sich zu Zeiten hochgehender Konjunktur der Gesamtgeldbedarf des Kartells wesentlich verringert. Im bestrittenen Absatzgebiet können bessere Verkaufspreise erzielt werden, denn heute trägt jede wirtschaftliche Hochbewegung mehr oder weniger einen internationalen Charakter. Die für Unterschreitung der Verrechnungspreise fälligen Zuzahlungen verringern sich in entsprechendem Maße oder kommen ganz in Wegfall. Hinsichtlich der Ausfuhrvergütungen ist das gleiche der Fall, da die betreffenden Industrien ihrer jetzt kaum noch bedürfen. Schließlich steigen in solchen Zeiten die Einnahmen des Syndikates aus seinen zahlreichen Beteiligungen sowie auch aus günstigem Verkauf der Lagervorräte. Es wirken demnach eine ganze Reihe von Momenten auf die Umlage herabdrückend ein, und hieraus erklärt sich deren auffallend starkes Fallen in den genannten Jahren. Aus ebenso zahlreichen Gründen wird bei einer wirtschaftlichen Depression ein Steigen der Umlage hervorgerufen. Ein Teil der Förderung muß womöglich auf Lager genommen werden, was Zins- und Kapitalverluste nach sich zieht. Im bestrittenen Absatzgebiete sinken infolge des wachsenden Wettbewerbes die Preise, was gleichbedeutend mit dem Wiederaufkommen oder Steigen der Entschädigungen für Unterschreitung der Verrechnungspreise ist. Die Eisenindustrie bedarf wieder der Ausfuhrvergütungen. Die eigenen Anlagen des Syndikats rentieren sich schlecht, und der Ertrag aus den Beteiligungen nimmt ab. Hinzu kommt, daß die zu reduzierenden Rechnungen der Syndikatsmitglieder infolge des geringeren Absatzes und der gefallenen Verkaufspreise auf weit niedrigere Summen als in den Jahren der Hochbewegung lauten, was ebenfalls eine Erhöhung des zur Deckung der Unkosten in Abzug zu bringenden Prozentsatzes bedingt. Wenn mit diesen Ausführungen das unverhältnismäßig starke Wachsen der Umlage für Kohle und Briketts in den letzten drei Jahren nicht hinreichend erklärt erscheint, so ist hier noch zu berücksichtigen, daß gerade in der genannten Zeit die für Mindererlös im bestrittenen Gebiet zu gewährenden Entschädigungen infolge der unausgesetzten Bemühungen des Syndikates, das Absatzgebiet zur Unterbringung der überschüssigen Produktion zu erweitern, ganz außerordentlich gestiegen sind.

Übersehen werden darf schließlich nicht, daß ganz allgemein eine Steigerung der Umlage durch die Erweiterung der Syndikatsaufgaben Ende 1903 hervorgerufen worden ist. Auch muß hervorgehoben werden, daß trotz der die Grenze des Wünschenswerten sicherlich weit überschreitenden Belastung der S.-Zechen diesen doch noch ein ausreichender Gewinn gesichert bleibt. Die ungleichmäßige Verteilung der Gesamtunkosten auf Hüttenzechen und „reine" Zechen und deren Ursachen werden in einem späteren Kapitel noch behandelt werden.

Die Vermögensabrechnung des K.-S., die nachstehend für den 31. 12. 1912 wiedergegeben ist, zeichnet sich durch große Knappheit aus, unterscheidet sich im übrigen aber kaum von solchen anderer Aktiengesellschaften. Auf die Mehrzahl der wichtigeren Konten ist schon an anderer Stelle eingegangen worden. Als eigentliche Kartellkonten sind anzusehen die „Guthaben in laufender Rechnung", das sind Forderungen des Syndikates an seine Abnehmer und „Schulden in laufender Rechnung", das sind Guthaben der Kartellmitglieder diesem gegenüber. Für die Ermittlung etwa des monatlichen S.-Absatzes bieten sie kaum einen Anhalt. Auch in die Kapitalbeteiligungen und Anlagen des Syndikats gibt die Abrechnung einen sehr unvollständigen Einblick. Gewinn- und Verlustrechnung lassen überhaupt keine Quellen bezw. Bedarfsposten erkennen, wie schon hervorgehoben, aus steuerpolitischen Gründen. Erwähnt sei zum Schlusse noch, weil es die Entwicklung des Umfanges des Geschäftsbetriebes des Syndikates in gewissem Maße veranschaulicht, daß 1894 die Vermögensabrechnung mit 17 047 254 Mk. abschloß, die Gewinn- und Verlustrechnung mit 841 829 Mk.; für das Jahr 1904 lauten die betreffenden Summen 75 597 725 Mk. bezw. 3 271 561 Mk.

Vermögensrechnung am 31. 12. 1912.

Vermögen.	ℳ	₰	Verbindlichkeiten.	ℳ	₰
Grundstück und Gebäude	300000	—	Aktienkapital .	2400000	—
Elektr.Beleuchtungsanlage	1	—	Hypotheken . .	2147000	—
Heizungsanlage	1	—	Schulden in laufender Rechnung .	109799725	91
Utensilien	1	—			
Mobilien	1	—			
Auswärtige Anlagen . .	1952063	37			
Beteiligungen	11493957	—			
Kohlen-, Koks-, Brikett- und Pechlager . . .	3142112	53			
Betriebsmaterialien . .	39730	73			
Effekten	374412	13			
Kasse	8097	68			
Guthaben in laufender Rechnung	97036348	47			
	114346725	91		114346725	91

Gewinn- und Verlustrechnung.

Soll	ℳ	₰	Haben	ℳ	₰
Allgemeine Unkosten . .	3871669	08	Umlage abzüglich gezahlter Entschädigungen	3871669	08

Jahr	Es betrug die Umlage im Jahresdurchschnitt für		
	Kohle	Koks	Briketts
1894	3,67	—	—
1895	5,50	—	—
1896	8,50	—	—
1897	8,25	—	—
1898	8,75	—	—
1899	6,88	—	—
1900	3,88	—	—
1901	3,75	—	—
1902	6,00	—	—
1903	6,00	—	—
1904	6,00	6,50	4,50
1905	7,00	9,50	3,50
1906	6,38	8,50	4,00
1907	7,00	4,75	4,00
1908	7,00	6,00	3,75
1909	8,67	8,00	5,00
1910	9,50	7,00	6,50
1911	12,00	7,00	11,00
1912	9,75	6,75	9,75

X. Die Wirkungen des Syndikates auf seine Mitglieder.

Die Gründung des K.-S. sollte in erster Linie der notleidenden Ruhrkohlenindustrie wieder zu erträglichen Verhältnissen verhelfen. Demgemäß liegt wohl bei der Betrachtung der Wirkungen des Kartells auf den Ruhrbergbau am nächsten die Frage, ob es den beteiligten Werken die langentbehrte und erstrebte Rentabilität zu bringen vermocht hat. Diese Frage ist ohne Einschränkung zu bejahen. Arbeiteten noch in den 80 er Jahren eine große Anzahl der Ruhrbergwerke mit beträchtlichen Verlusten und waren selbst kapitalkräftige Unternehmungen, wie die Harpener Bergwerks-A.-G. zeitweise nicht imstande, Gewinne zu verteilen, so trat hier schon in den ersten Jahren der S.-Herrschaft eine nachhaltige Wendung zum Besseren ein. Heute ist das finanzielle Ergebnis fast aller S.-Unternehmungen ein günstiges, teilweise sogar ein glänzendes. Das K.-S. ließ sich selbstverständlich bei der Festsetzung der Verkaufspreise von dem Grundsatze leiten, auch den unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Mitgliedern zu einem Gewinne zu verhelfen. Es hat zwar nicht verhindern können, daß einzelne Werke zeitweise unbefriedigende Jahresabschlüsse aufwiesen, doch zählen diese Fälle zu den Ausnahmen (vgl. Tab. I, II). Die hier in Frage kommenden Anlagen vermögen vielfach aus inneren, vor allem in der Lage und Beschaffenheit ihrer Grubenfelder liegenden Gründen einen Ertrag nicht mehr abzuwerfen. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die schlechten Resultate einzelner Gesellschaften nicht selten nur scheinbarer Natur sind: Die erzielten Überschüsse wurden zur Deckung neuen Kapitalbedarfs, zur Erweiterung und Verbesserung der Anlagen verwendet. Aus dem gleichen Grunde ist der tatsächliche Gewinn

bei manchen Unternehmungen viel beträchtlicher, als die verteilte Dividende bezw. Ausbeute besagt. Die sehr unterschiedlichen Gestehungskosten bei den einzelnen Mitgliedern, die ihre Erklärung in den außerordentlich ungleichen geologischen Verhältnissen des Ruhrkohlenbeckens, in der wechselnden Neuheit und Vollkommenheit der Anlagen und Einrichtungen usw. finden, bewirken naturgemäß eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit der Höhe der Erträgnisse. Vergrößert werden die Unterschiede noch durch den Umstand, daß einzelne besonders günstig gestellte Werke schon vor der S.-Gründung umfangreiche Abschreibungen vornehmen und bedeutende Reservefonds ansammeln konnten, wodurch sie in finanzieller Beziehung einen bedeutenden Vorsprung der Konkurrenz gegenüber gewannen. Andere haben durch frühzeitige Aufnahme der Brikettierung und Verkokung der Kohle in Verbindung mit der einträglichen Nebenproduktengewinnung ihre Rentabilität erheblich steigern können. Auffallen muß auf der anderen Seite die Stetigkeit der Gewinnerzielung, wenn auch die Schwankungen der Konjunktur noch sichtlich zum Ausdruck kommen. Jene Erscheinung ist eine natürliche Folge der Preispolitik des Syndikates sowie des Umstandes, daß die meisten Gesellschaften jetzt in güngstigen Jahren erhöhte Abschreibungen und Rücklagen vornehmen, was bei einer wirtschaftlichen Depression ein Vermeiden des Rückschlages in der Gewinnverteilung ermöglicht. Die Sicherung eines angemessenen Ertrages und die darin liegende Verringerung des mit den einzelnen Unternehmungen verbundenen Risikos hatte weiterhin eine, volkswirtschaftlich allerdings belanglose, höhere Bewertung der Werke zur Folge, wie das Steigen der Kurswerte der Aktien und Kuxen der in Frage kommenden Gesellschaften dartut.

Was die technischen Fortschritte der Syndikatswerke seit der Gründung des Kartells betrifft, so begegnete man hier früher häufig der Ansicht, daß dieselben durch den Zusammenschluß der in Frage stehenden Industrie wenn nicht verhindert, so doch verlangsamt würden. Einen direkten Einfluß auf die technischen Betriebsverhältnisse hat das K.-S., als über den Kreis seiner Aufgaben hinausgehend, streng vermieden, aber mittelbar hat es

doch seine Wirkungen auf die Gestaltung der Produktion ausgeübt; freilich nicht in dem Sinne, daß die Unternehmer sich auf Grund des mehr oder weniger gesicherten Vertriebes ihrer Erzeugung zu angemessenen Preisen einer gewissen Sorglosigkeit hingaben. Im Gegenteil, der Sorge für die Unterbringung ihrer Produktion enthoben, konnten die Gesellschaften ihre ganze Arbeitskraft auf die Steigerung ihres Gewinnes durch Herabdrückung der Gestehungskosten und den Ausbau ihrer Zechen verwenden. Verbesserungen und Erweiterungen der Anlagen waren aber schließlich nur deshalb jetzt möglich, weil das Syndikat eine Gesundung der finanziellen Grundlage der Unternehmungen herbeigeführt hatte. Erst jetzt, nach Beseitigung des bislang mit dem Betriebe eines Bergwerks verbundenen unverhältnismäßig hohen Risikos konnte man es wagen, die erforderlichen großen Kapitalien zur Verbesserung und Neueinrichtung der Anlagen aufzuwenden. Bis zum Jahre 1904 äußerte sich allerdings dank der Struktur des S.-Vertrages bezw. der Regelung der Absatzverteilung, das Bestreben zur Erhöhung der Rentabilität bei einer Reihe von Werken mehr in einer vielfach über das Maß des Wünschenswerten hinausgehenden Vermehrung der Schachtanlagen als in einer Verbesserung der vorhandenen Einrichtungen. Um so mehr suchte man nach jenem Jahre, als die Erhöhung der Beteiligung bezw. Förderung durch Abteufen neuer Schächte ausgeschlossen worden war, durch Verringern der Gestehungskosten die „Produktivität“ und damit den Ertrag der Werke zu steigern. Unter und über Tage, in der Bohrtechnik, beim Schachtbau bei der Zutageförderung der Kohle, bei den Separationen, Kohlenwäschen, bei der Brikettierung und Verkokung der Kohle, der Nebenproduktengewinnung und -verwertung sehen wir eine ununterbrochene Reihe von Verbesserungen und Fortschritten Platz greifen.

Eine weitere überaus wichtige Folgeerscheinung des Syndikates besteht in der Zunahme der Konzentration der Ruhrkohlenindustrie. Teilweise wurde diese allerdings schon durch das Vordringen des Ruhrbergbaues nach Norden bedingt. Denn das hiermit verbundene Tieferwerden der Schächte verlangte einen derartig steigenden Kapitalaufwand, daß nur durch Großbetrieb eine angemessene

Verzinsung der in die Anlagen gesteckten Summen erzielt werden konnte. Das Syndikat erleichterte aber durch die Sicherstellung der Rentabilität der beteiligten Werke den Zufluß der notwendigen Kapitalien und regte damit an sich schon zur Vergrößerung der Betriebe an. Gesteigert wurde dieser Anreiz noch durch die Natur der den Umfang der Produktion wesentlich bestimmenden und deshalb in gewissem Sinne ein Wertobjekt darstellenden Beteiligungsziffer. Schon die verhältnismäßig geringe Erschwerung der Beteiligungserhöhung im Jahre 1895 hatte vereinzelt zur Folge, daß S.-Mitglieder durch Ankauf kleinerer Zechen eine Vergrößerung ihres Anteils am Gesamtabsatz herbeiführten. In der Hauptsache wurden jedoch die Zechenerwerbungen innerhalb des Syndikates bis zum Jahre 1903 durch technische Gründe, wie Verteilung des bergbaulichen Risikos, Abrundung des Felderbesitzes, Verbilligung der Selbstkosten usw., veranlaßt. Ein Umschwung trat ein, als in dem genannten Jahre die Erhöhung der Beteiligung ausschließlich von der Marktlage abhängig gemacht wurde. Den entwicklungsbedürftigen Unternehmungen war damit der Weg, durch Abteufen neuer Schächte ihre Beteiligungsziffern zu steigern, endgültig verschlossen, sie konnten dies Ziel nur noch durch den Erwerb von Syndikatswerken erreichen. So finden denn eine ganze Reihe von Zechenaufkäufen zu diesem Zwecke in den Jahren 1904/05 statt (vgl. S. 29 ff.). Daneben führte die Entwicklung, welche die Hüttenzechenfrage nahm — wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll —, zur Aufhebung der Selbständigkeit vieler Zechen, freilich aus ganz anderen Motiven. Den Umfang der wirtschaftlichen Konzentration im Ruhrkohlenbergbau in der Zeit der Syndikatsherrschaft mögen folgende Zahlen dartun. Das K.-S. zählte bei seiner Gründung 98 Mitglieder. Am 1. Januar 1913 betrug die Mitgliederzahl 64. In der Zwischenzeit waren aber noch 28 Bergwerksunternehmungen neu aufgenommen worden. Infolge Konkurses waren zwei Werke (die Gewerkschaften Felicitas und Crone in 1908) ausgeschieden, während eines (die Gewerkschaft Freie Vogel und Unverhofft) im Jahre 1903 freiwillig austrat. Hieraus ergibt sich, daß nicht weniger als 59 Werke ihre Selbständigkeit durch Vereinigung mit gleichen oder anderen Unternehmungen verloren haben. Jene

Tendenz zur wirtschaftlichen Konzentration hat ihren Abschluß allem Anscheine nach noch lange nicht gefunden, bringt doch fast jedes Jahr neue Verschmelzungen der einen oder anderen Art. Von den am 1. Januar 1913 vom Syndikate noch geführten Mitgliedern besitzen zwei nur noch formal Selbständigkeit, nämlich die Gewerkschaft Ver. Neuschölerpad und Hobeisen (im Eigentum des Mülheimer Bergwerksvereins) und die Gewerkschaft Siebenplaneten (1905 von der Harpener Bergbau-A.-G. erworben). Berücksichtigt man ferner die bevorstehende Vereinigung des Kölner Bergwerksvereins mit der Neu-Essener Bergbaugesellschaft, so ergibt sich ein Bestand von 61 Mitgliedern. Die Zahl der selbständigen wirtschaftlichen Einheiten im Syndikate ist indes noch viel geringer. Als ein wirtschaftlich zusammengehörendes Ganzes sind anzusehen die fünf von der Direktion der Stinnes-Zechen zu Essen geleiteten Gewerkschaften Carolus Magnus, Friedrich Ernestine, Graf Beust, Matthias Stinnes und Victoria Mathias, das gleiche gilt von den fünf Funkeschen Gewerkschaften Dorstfeld, Graf Schwerin, König Ludwig, Lothringen und Karoline, den drei Hanielschen Gewerkschaften Rheinpreußen, Neumühl und Zollverein sowie den im Besitz der Familie Poensgen befindlichen Gewerkschaften Johann Deimelsberg und Unser Fritz. Es verblieben somit 50 wirtschaftliche Einheiten im Syndikat. Aber auch unter diesen gibt es noch mancherlei enge Beziehungen, die mehr oder weniger große Abhängigkeitsverhältnisse zwischen einzelnen Gesellschaften begründen. Welches das letzte Ziel der fortschreitenden Fusionen und Kombinationen ist, ob es mit dem Gegenüberstehen weniger Riesenbetriebe oder mit der Vertrustung des gesamten Ruhrbergbaues enden wird, läßt sich heute nicht absehen.

Naturgemäß hat mit der wirtschaftlichen Konzentration in Verbindung mit den technischen Fortschritten auch die durchschnittliche Förderfähigkeit der einzelnen S.-Mitglieder, die, abgesehen von den Hüttenzechen, in den Beteiligungsziffern in gewissem Maße zum Ausdruck gelangt, außerordentliche Steigerungen erfahren (vgl. Tab. III). Während die rechnungsmäßige Gesamtbeteiligung von 1893 auf 1912 um 125 % stieg, wuchs die Durchschnittsbeteiligung der S.-Mitglieder in dem genannten

Zeitraume um rund 222 %. Seit dem Jahre 1908 überschreitet die im Durchschnitt auf ein S.-Mitglied entfallende Absatzbeteiligung 1 Mill. t. Tatsächlich bleiben jedoch am 1. Januar 1913 noch 40 von den 64 Gesellschaften unter der genannten Ziffer, dagegen vereinigen die 6 höchstbeteiligten Unternehmungen annähernd 40 % und die 11 ersten Mitglieder über 50 % der Gesamtbeteiligung auf sich. Diese enormen Beteiligungsziffern verschaffen den betreffenden Gesellschaften natürlich eine führende Stellung in der Versammlung der Zechenbesitzer und im Beirat. Noch auffallender als der durchschnittliche Beteiligungszuwachs ist die entsprechende Zunahme der Förderung. Entfiel im Jahre 1893 auf jedes S.-Mitglied eine Produktion von 338 940 t, so beläuft sich diese Ziffer im Jahre 1912 auf 1 400 179 t, was eine Steigerung in dem genannten Zeitraume von rund 275 % bedeutet. Demgegenüber steht eine Zunahme der Gesamtförderung von 180 %. Die Durchschnittsförderziffer erreichten im Jahre 1912 von 67 nur 19 Mitglieder, während 26 Werke über 1 Mill. t zutage brachten und die 9 größten Gesellschaften rund 50 % der Gesamtförderung auf sich vereinigten. Das Aufkommen der Riesenunternehmungen hat natürlich die Spannung zwischen Groß- und Kleinbetrieb ganz bedeutend vergrößert, wie das die Angaben in Tab. III über die höchste und niedrigste Beteiligungs- oder Förderziffer besagen. Daß ganz allgemein eine starke Neigung zur Schaffung von Groß- bezw. Riesenbetrieben im Ruhrbergbau vorhanden ist, veranschaulicht noch besser als die vorstehenden Angaben Tab. IV, welche die Verteilung der S.-Unternehmungen nach Größenklassen in dem Zeitraume 1893—1911 wiedergibt. Die in den betreffenden Jahren nur noch formal vom K.-S. als selbständige Mitglieder geführten Werke sind hier ihren Erwerbern zugerechnet worden. Förderten im Jahre 1893 noch 70 Bergwerksgesellschaften unter 500 000 t, darunter 16 unter 100 000 t, so sinken die entsprechenden Ziffern für 1905 auf 41 bezw. 5, während im Jahre 1911 kein S.-Mitglied unter 100 000 t, und nur noch 18 unter 500 000 t fördern. Dagegen steigt Zahl die der über 1 Mill. t produzierenden Unternehmungen von 6 in 1893 auf 18 in 1905 und 27 in 1911. Ein Vergleich zwischen den Jahren 1902 und 1905 läßt übrigens den Einfluß

der Verbindung von Zechen mit Hüttenwerken auf die Entwicklung zum Großbetriebe klar hervortreten. Die im Anhang dieser Dissertation befindliche Tafel II läßt erkennen, aus wieviel selbständigen Bergwerken bezw. Schachtanlagen sich die einzelnen S.-Werke zusammensetzen. Hierbei sind die zu einer Betriebsanlage zusammengefaßten Zechen (z. B. bei der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. die Bergwerke Prinzregent, Friederica und Julius Philipp) als eine Einheit behandelt, desgleichen die technisch zusammengehörenden Schachtanlagen. An erster Stelle steht hiernach die Harpener Bergbau-A.-G., die ohne die ihr gehörige, aber vom Syndikat noch als Gewerkschaft gesondert geführte Zeche Siebenplaneten 18 Bergwerke mit 21 Schachtanlagen umfaßt; ihr folgen die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. mit 11 Zechen und 19 Schachtanlagen, die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. mit 11 bezw. 14 und die Bergwerksgesellschaft Hibernia mit 7 bezw. 11 Einheiten. Im ganzen verteilen sich auf die 67 S.-Mitglieder 130 Bergwerke mit 218 Schachtanlagen.

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf die Gesellschaftsform der Syndikatsunternehmungen geworfen (vgl. Tab. V). Da zeigt sich denn ein auffallendes Zurückweichen der Gewerkschaften, und zwar absolut wie relativ. Ihre Zahl sinkt von 1893 bis 1911 von 68 auf 39 oder von rund 71 % auf rund 59 % der Gesamtmitgliederzahl. Umgekehrt entfällt auf die Aktiengesellschaften eine Steigerung von 12 % in dem fraglichen Zeitraum, während ihre absolute Zahl die gleiche bleibt. Der Umschwung ist durch die Aufnahme der Hüttenzechen Ende 1903 entschieden beschleunigt worden. Auch die auf die Gewerkschaften entfallende Quote an der Gesamtförderung ist relativ erheblich zurückgegangen (von 46 auf 34 %), dagegen erhöhten die Aktiengesellschaften ihren Anteil von 54 auf 66 %. Dementsprechend hat ferner die Jahresdurchschnittsförderung der letzteren diejenige der Gewerkschaften in fortgesetzt steigendem Maße überflügelt (vgl. Tab. VI). Nach alledem erscheinen die Aktiengesellschaften mit ihrer viel leichteren Kapitalsbeschaffung als die eigentlichen Träger der wirtschaftlichen Konzentration. Dem widerspricht nicht, daß zu Zeiten wirtschaftlicher Depression

Tabelle I.

Ausbeuten (+) bezw. Zubußen (—) der Gewerkschaften des Kohlen-Syndikates in den Jahren:

Nr.	Name[1]	1890 bezw. 1890/91 usf.	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
1	Blankenburg	+ 140	+ 100	+ 100	+ 100	+ 110	+ 100	+ 100	+ 60	+ 50	+ 170	+ 300	+ 255	+ 100	+ 50	+ 125	+ 170	+ 220	+ 250	+ 225	+ 200	+ 135	0
2	Borussia	—	—	- 300	— 200	— 300	— 300	0	0	0	— 300	0	0	+ 200	+ 120	+ 0	— 600	— 400	—1500	0	— 600	0	—1500
3	Caroline	0	0	0	0	0	0	0	— 200	0	0	0	+ 35	+ 80	+ 100	+ 100	+ 110	+ 150	+ 190	+ 200	+ 200	+ 200	+ 200
4	Carolus Magnus	+ 140	0	0	0	+ 30	+ 230	+ 325	+ 370	+ 400	+ 450	+ 620	+ 650	+ 500	+ 420	+ 330	+ 300	+ 300	+ 350	+ 325	+ 325	+ 360	+ 300
5	Constantin der Große	+ 1000	+ 740	+ 330	+ 190	+ 280	— 1185	+ 270	+ 436	+ 600	+ 600	+1000	+ 900	+ 900	+1200	+1300	+1300	+1800	+2200	+2150	+2200	+2250	+2500
6	Deutschland	—	—	—	—	—	— 100	— 70	+ 100	— 100	+ 50	+ 220	+ 200	+ 130	+ 240	+ 240	+ 180	+ 240	+ 340	+ 320	+ 240	+ 240	+ 240
7	Dorstfeld	+ 570	+ 550	+ 80	0	0	0	— 800	+ 340	+ 120	+ 120	+ 120	+ 120	+ 120	+ 120	+ 240	+ 180	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300
8	Eintracht Tiefbau	+ 930	+1100	+ 240	0	0	0	0	0	+ 200	+ 380	+ 550	+ 600	+ 350	+ 425	+ 525	+ 375	+ 560	+ 200	+ 200	+ 200	+ 100	— 500
9	Ewald	+ 700	+ 820	+ 760	+ 720	+ 720	+ 720	+ 765	+ 900	+ 900	+1200	+1200	+1200	+1200	+1200	+1200	+1200	+1200	+2050	+3000	+3000	+2600	+2400	+2400
10	Friedrich der Große	+ 810	+ 700	+ 510	+ 80	0	+ 240	+ 440	0	0	0	0	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 450	+ 800	+ 800	+ 700	+ 450	+ 650	+1000
11	Friedrich-Ernestine	+ 414	+ 460 1/5	+ 172 1/5	+ 108 1/5	+ 136 1/5	+ 240	+ 240	+ 240	+ 240	+ 240	+ 240	+ 240	+ 240	+ 285	+ 300	+ 300	+ 300	+ 405	+ 480	+ 480	+ 300	+ 480
12	Fröhliche Morgensonne	+1200	+1400	+ 600	+ 450	+ 400	+ 325	+ 450	+ 525	+ 450	+ 525	+ 700	+ 700	+ 525	+ 575	+ 700	+ 650	+ 700	+ 900	+ 800	+ 500	+ 600	+ 400
13	Gottessegen	—	—	—	—	—	—	+ 170	+ 120	+ 120	+ 270	+ 600	+ 600	+ 400	+ 250	+ 200	+ 200	+ 375	+ 400	+ 325	+ 200	+ 170	+ 80
14	Graf Beust	—	—	—	—	—	—	+ 195	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 405	+ 480	+ 390	+ 360	+ 360
15	Graf Bismarck	+1050	+1800	+1400	+1200	+1200	+1400	+2000	+2000	+2000	+2000	+2000	+2400	+2800	+3200	+3200	+3200	+3200	+3600	+4000	+4000	+4000	+3600
16	Graf Schwerin	+ 300	+ 400	+ 160	+ 30	0	0	+ 180	0	+ 150	+ 300	+ 400	+ 500	+ 400	+ 400	+ 400	+ 425	+ 600	+ 600	+ 550	+ 400	+ 500	+ 800
17	Heinrich	+ 360	+ 450	+ 160	+ 150	+ 130	+ 160	+ 190	+ 80	+ 60	+ 160	+ 350	+ 425	+ 325	+ 350	+ 325	+ 360	+ 425	+ 450	+ 425	+ 350	+ 400	— 425
18	Helene & Amalie	+1570	+1370	+ 320	+ 350	+ 450	+ 550	+ 800	+1000	+1000	+1000	+1700	+1500	+1200	+1250	+1250	+1000	+1150	+1100	+1000	+ 800	+ 800	+ 800
19	Joh. Deimelsberg	— 150	0	0	0	+ 100	+ 150	+ 130	+ 260	+ 300	+ 60	+ 350	+ 400	+ 325	+ 350	+ 350	+ 350	+ 400	+ 350	+ 350	+ 350	+ 225	— 400
20	Johannessegen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1912 dem Syndik. beigetreten		+ 1450	+ 1450	+ 100	+ 200	+ 150	—[2]
21	Königin Elisabeth	+1300	+1200	+ 570	+ 350	+ 450	+ 450	+ 500	+ 600	+ 700	+ 950	+1300	+1500	+1000	+1250	+1050	+1100	+1250	+1400	+1200	+ 900	+1100	+1400
22	König-Ludwig	+ 360	+ 360	+ 90	0	— 810	+ 80	+ 200	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 600	+1000	+1200	+1200	+1200	+1200
23	Langenbrahm	+ 800	+ 800	+ 600	+ 550	+ 300	+ 350	+ 575	+ 800	+ 800	+ 600	+ 600	+ 600	+ 600	+ 600	+ 300	0	0	+ 240	+ 720	+ 900	+1800	+1800
24	Lothringen	+ 780	+ 810	+ 260	+ 60	+ 240	0	0	+ 400	+ 400	+ 600	+ 900	+1200	+1000	+1000	+1000	+1000	+1500	+1850	+1900	+1400	+1400	+1400
25	Mansfeldsche K.-Sch. b. Gew.	Finanzielles Ergebnis des Kohlenbergbaues und der Koksanstalten 1900—1910:										928 483	1 349 256	926 262	1 137 794	1 459 822	1 509 033	1 717 436	1 326 875	1 404 965	1 506 186	1 279 876	—[2]
26	Mathias Stinnes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+ 480	+ 480	+ 480	+ 480	+ 480	+ 870	+1200	+1200	+1200	—[2]
27	Mont-Cenis	+ 150	+ 200	— 300	— 400	— 300	0	— 500	— 800	+ 100	+ 660	+1155	+1500	+1095	+ 960	+ 960	+ 720	+1080	+1200	+ 800	+ 760	+ 960	+1080
28	Schürbank & Charlottenbg.	+ 75	+ 180	+ 25	0	+ 15	+ 30	+ 90	+ 120	+ 60	+ 75	+ 100	+ 105	+ 120	+ 80	+ 50	+ 60	+ 80	0	+ 15	+ 60	0	— 600
29	Ver. Trappe	+ 25	+ 105	+ 120	+ 65	+ 90	+ 110	+ 150	+ 200	+ 200	+ 150	+ 270	+ 270	+ 250	+ 260	+ 250	+ 250	+ 300	+ 300	+ 280	+ 250	+ 180	+ 130
30	Unser Fritz	+ 850	+1200	+ 800	+ 500	+ 575	+ 800	+ 800	+ 800	+ 800	+ 800	+1000	+1150	+1150	+1050	+1100	+1200	+1350	+1400	+1400	+1400	+1400	+1000
31	Victoria	0	— 200	— 100	— 100	— 200	— 100	— 300	— 250	0	0	0	0	— 150	+ 45	0	0	+ 70	+ 40	— 200	— 200	0	0
32	Victoria Mathias	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	0	0	0	+ 75	+ 300	+ 300	+ 300	+ 405	+ 480	+ 390	+ 360	—[2]

[1]) Die Angaben beziehen sich auf die dem Kohlensyndikat am 1. 1. 1912 angehörenden, selbständigen Gewerkschaften, mit Ausnahme der Gewerkschaften „Deutscher Kaiser“ (Thyssen), Minister Achenbach (Gebr. Stumm) und Neumühl, Rheinpreußen und Zollverein (Haniel), deren finanzielle Ergebnisse nicht veröffentlicht worden sind.
[2]) Konnte nicht ermittelt werden.

Tabelle II.

Dividenden der A.-G. im Kohlen-Syndikat in den Jahren:

Nr.	Name[1]	1890 bezw. 1890/91 usf.	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
1	Aplerbecker A.-V. f. Bergbau	25	13 1/2	7	3	0	5	2 1/2	4	5 1/2	2	6	6	4	4	8	10	12	12	10	10	6	6
2	Arenbergsche A.-G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb	80	80	40	30	35	40	50	60	65	75	50[3])	45	35	40	35	35	45	45	24	13 1/3	16[3])	16
3	Bochumer Bergw.-A.-G.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
4	Bochumer Verein f. Bergbau u. Gußstahlfabrikation	6 1/2	6 1/2	3 1/2	4 1/2	5	7	12 1/2	15	16 2/3	16 1/3	13 2/3	7	7	10	12	15	16 2/3	15	12	12	12 1/3	14
5	Concordia	14	10	5 1/2	4	5 1/2	7 1/2	13	19	19	21	23	25	18	18	10	12	22	22	10	6	11	15
6	Consolidation	21	20	12	8	8	12	15	18	22	25	30	27	27	28	26	23	30	28	23	20	19	19
7	Dahlbusch	22	22	13 1/3	8	9 1/3	10	11 1/3	12	11 1/3	11 1/3	13 1/3	13 1/3	13 1/3	13 1/3	13 1/3	14	15	16	16	14 2/3	14 2/3	14 2/3	14 2/3
8	Deutsch-Luxemb. B.- u. H.-A.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	0	8	10	10	10	10	11	11	11	11
9	Essener Bergw.-Verein „König Wilhelm“	25[3])	22	5	3	5	5	12	15	15	20	15	15	12	12	12	12	20	20	18	10	15	15
10	Essener Steinkohlenbergwerke A.-G.	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	10	10	10
11	Gelsenkirchener Bergw.-A.-G.	12	12	9	6	6	7	7 1/2	9	10	10	13	12	10	11	10	11	11	12	9	9	10	10
12	Georgs-Marien-Bergwerks- u. Hütten-Verein	5[4])	5	0	0	1	5 1/2	8	3	10	10	4	2	3	3	3 1/2	0	0	0	0	2	4	5
13	Gutehoffnungshütte	4	4	4	4	5	5	5	15	20	20	10	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
14	Harpener Bergbau-A.-G.	20	10	5	3	5	6	8	9	10	11 1/16	12	10	11	11	9	11	12	11	8	7	8	9
15	Hibernia Bergw.-Ges.	19	12	5 1/2	4	5 1/2	7 1/2	9 1/2	12	12	12	15	13	10	11	11	11	14	11	10	8	8 1/4	8 1/2
16	Hoesch, Eisen- u. Stahlwerk	5	5	5	5	7 1/2	7 1/2	12	12	15	16	10	0	8	12	12	15	18	14	14	18	20	22
17	Kölner Bergwerks-Verein	20	20	10	5	6	9	12	16	20	30	33 1/3	30	25	27 1/2	25	25	30	30	30	27 1/2	30	30
18	Königsborn A.-G.	bis 1896 Gewerkschaft						6 1/8	8	8	10	12	8	7	9	7	7	12	16	13	10	12	15
19	Fr. Krupp A.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7 1/2	10	10	8	8	10	10	12
20	Lothringer Hütten-V. Aumetz-Friede A.-G.	—	—	—	—	—	—	0	0	5	0	0	0	0	8	12	7	8	10	12	12
21	Magdeburger Bergw.-A.-G.	23 1/3	33 1/3	20	12	13 1/3	25	28 1/3	30	27	35	46 2/3	42	35	35	28	28	38	38	36	33 1/3	35	35
22	Maaßen, Bergbau-A.-G.	9	5	0	0	0	2	4	4	6	9	11	7	5	4	4	5	8	8	6	5 1/2	6	5)
23	Mülheimer Bergw.-Verein	gegründet 1898							—	—	10	4 1/2	7	5	5	8	9	10	10	10	11	11	11
24	Neu-Essen, Bergb.-Ges.	60	66 2/3	33 1/3	30	30	28	30	30	35	35	35	26 2/3	25	30	30	30	40	32	28	25	28	28
25	Phönix, A.-G. f. Bergbau u. Hüttenbetrieb	10	10	8	10	10	10	13	11	11	15	4	0	8	8	10	15	17	11	7	15	15	18
26	Rheinische Stahlwerke	11	10	8	10	10	11	15	15	16	16	10	5	8	9	9	12	15	11	6	7	8	10

[1]) Auch diese Angaben beziehen sich auf die dem K.-S. am 1. 1. 1912 angehörenden, selbständigen Aktiengesellschaften. Die Hüttenzechen sind gesperrt gedruckt.
[2]) Die Dividende wurde 1900 und 1910 auf das verdoppelte Aktienkapital ausgezahlt.
[3]) Es sind die Dividenden für die konvertierten Aktien angegeben.
[4]) Dividenden der Stammaktien.
[5]) Von Buderussche Eisenwerke erworben.

Tabelle III.

Jahr	Zahl der Mitglieder des Syndikats am 1. März bezw. am 1. Januar	Rechnungsmäßige Gesamtbeteiligung	Zuwachs in %	Höchste u. niedrigste Beteiligungsziffer am 1. Januar des betr. Jahres	Im Durchschnitt auf ein Syndikatsmitglied entfall. Beteiligung	Zuwachs bezw. Abnahme in %	Gesamtförderung der Syndikatsmitglieder	Abnahme bezw. Zuwachs in %	Höchste u. niedrigste Förderung unter den Syndikatsmitgliedern	Im Durchschnitt auf ein Syndikatsmitglied entfall. Förderung	Zuwachs bezw. Abnahme in %
1893	98	35 371 917	—	2 929 564/ 13 944	368 457	-	33 539 230	—	3 191 009/ 13 944	338 940	—
1894	92	36 978 603	4,54	2 992 238/ 14 600	401 941	+ 9,09	35 044 225	+ 4,49	3 238 632/ 16 264	380 915	+ 12,39
1895	92	39 481 398	6,77	3 562 720/ 21 000	429 145	+ 6,07	35 347 730	+ 0,87	3 236 610/ 9 818	405 953	+ 6,58
1896	95	42 735 589	8,24	3 456 988/ 21 000	449 848	+ 4,82	38 916 112	+ 10,10	3 849 542/ 1 760	409 643	+ 0,91
1897	96	46 106 189	7,89	4 469 694/ 30 000	480 273	+ 8,98	42 195 352	+ 8,43	4 139 705/ 3 649	439 535	+ 7,30
1898	97	49 687 590	7,77	5 260 988/ 60 000	512 253	+ 6,66	44 865 535	+ 6,33	4 382 440/ 51 747	462 532	+ 5,23
1899	93	52 397 758	5,45	4 787 238/ 60 000	563 420	+ 9,99	48 024 014	+ 7,04	4 559 216/ 64 238	516 387	+ 11,14
1900	86	54 444 978	3,91	5 389 213/100 000	633 081	+ 12,51	52 080 898	+ 8,45	5 459 828/ 29 311	605 492	+ 17,26
1901	85	57 172 824	5,01	5 814 000/100 000	672 621	+ 6,25	50 411 926	- 3,20	5 254 291/ 29 576	593 082	- 2,05
1902	85	60 451 522	5,73	6 094 000/100 000	711 196	+ 5,85	48 609 645	- 3,58	5 088 600/ 599	571 872	- 3,57
1903	84	63 836 212	5,60	6 754 000/100 000	764 722	+ 7,52	53 822 137	+ 10,72	5 863 640/ 96	640 739	+ 12,06
1904	96	73 367 334	14,93	6 754 000/100 000	764 243	- 0,06	67 255 901	+ 24,96	6 499 030/ 56 239	700 582	+ 9,34
1905	87	75 704 219	3,19	7 698 000/120 000	870 163	+ 13,86	65 382 522	- 2,79	6 223 250/ 59 501	751 523	+ 7,27
1906	84	76 275 834	0,76	7 698 000/100 000	908 045	+ 4,34	76 631 431	+ 17,20	7 182 650/ 61 579	912 279	+ 21,39
1907	79	76 463 610	0,25	7 698 000/100 000	967 894	+ 6,61	80 155 994	+ 4,60	8 395 890/ 70 916	1 014 633	+ 11,22
1908	76	77 836 665	1,80	8 698 000/100 000	1 024 147	+ 5,81	81 920 537	+ 2,20	8 580 010/118 986	1 077 902	+ 6,24
1909	74	77 983 689	0,19	8 698 000/100 000	1 053 833	+ 2,89	80 828 393	- 1,38	8 203 560/126 050	1 092 104	+ 1,30
1910	70	78 216 697	0,30	8 698 000/100 000	1 117 381	+ 5,69	83 628 550	+ 3,46	8 489 860/ 73 031	1 194 694	+ 9,40
1911	68	78 406 965	0,24	8 698 000/135 000	1 153 044	+ 3,09	86 904 550	+ 3,92	8 899 470/102 558	1 275 067	+ 6,71
1912	67	79 504 834	1,40	8 698 000/135 000	1 186 639	+ 2,91	93 811 963	+ 7,95	9 526 310/101 272	1 400 179	+ 9,81

Tabelle IV.

	Nach ihrer Gesamtjahresförderung gehörten von den Syndikatsunternehmungen in den Jahren						
Zu der Größenklasse von	1893	1896	1899	1902	1905	1908	1911
1— 20 000 t	2	1	—	1	—	—	—
20— 50 000 t	5	2	—	—	—	—	-
50— 100 000 t	9	10	5	3	5	1	—
100— 250 000 t	35	34	33	32	20	11	9
250— 500 000 t	29	29	18	19	16	15	9
500— 750 000 t	8	11	17	14	16	7	10
750—1 000 000 t	2	3	7	8	6	8	8
1 000 000—1 500 000 t	3	3	4	4	8	11	10
1 500 000—2 000 000 t	1	1	1	—	6	5	7
2 000 000—3 000 000 t	2	—	—	1	1	4	3
3 000 000—4 000 000 t	—	2	1	1	—	2	1
4 000 000—5 000 000 t	—	—	2	1	1	1	3
über 5 000 000 t	—	—	—	1	2	3	3
Summa	96	96	88	85	81	68	63
Bezw. zu der Größenklasse von							
1— 100 000 t	16	13	5	4	5	1	—
100— 500 000 t	64	63	51	51	36	26	18
500 000—1 000 000 t	10	14	24	22	22	15	18
über 1 000 000 t	6	6	8	8	18	26	27
Summa	96	96	88	85	81	68	63

Tabelle V.

Jahr	Zahl der Syndikats-Mitglieder	Davon sind				Gesamtförderung der Syndik.-Zechen	Davon entfallen auf die			
		Akt.-Ges.	in %	Gewerkschaften	in %		Akt.-Ges.	in %	Gewerkschaften	in %
1893	96	28	29,16	68	70,84	33 539 230	18 188 612	54,23	15 350 618	45,77
1896	95	28	29,47	67	70,53	38 916 112	20 482 229	52,63	18 433 883	47,37
1899	93	26	27,96	67	72,04	48 024 014	26 932 612	55,17	21 090 402	44,83
1902	85	25	29,41	60	70,59	48 609 645	27 749 214	57,18	20 860 431	42,92
1905	87	34	39,08	52 [1]	59,77	65 382 522	40 000 402	61,18	25 382 120	38,82
1908	76	31	40,69	45	59,51	81 920 537	51 361 095	62,69	30 559 442	37,31
1911	67	28	41,79	39	58,51	86 904 550	57 640 930	66,33	29 263 620	33,67

[1]) Außerdem als G. m. b. H. das Brikettwerk Dahlhausen.

Tabelle VI.

Jahr	Die Jahresförderung beträgt im Durchschnitt		
	bei allen Synd.-Mitgl.	bei den Akt.-Ges.	bei den Gewerkschaften
	t	t	t
1893	338 940	649 593	225 744
1896	409 643	731 508	275 133
1899	516 387	1 035 908	314 782
1902	571 872	1 109 969	347 674
1905	751 523	1 176 482	488 118
1908	1 077 902	1 656 809	679 099
1911	1 275 067	2 058 605	750 349

vereinzelt solche wieder in Gewerkschaften umgewandelt wurden, um durch Einziehung von Zubußen die Stillegung oder Zwangsversteigerung zu verhüten. Auf der anderen Seite stellen die Gewerkschaften diejenige Form dar, unter welcher die eigentliche Inangriffnahme des Bergbaues und der erste Ausbau der Anlagen im allgemeinen am zweckmäßigsten erfolgt. Hieraus erklärt sich auch, daß man bei ihnen viel häufiger als bei den Aktiengesellschaften Zechenstillegungen, Liquidationen und Zwangsversteigerungen findet. Verhältnismäßig selten greifen Gewerkschaften zu einer Vergrößerung ihrer Unternehmungen durch den Ankauf fremder Werke, hingegen gehen sie häufig nach Vollendung ihres Ausbaues durch Umwandlung oder Fusion in Aktiengesellschaften über. Unter den Aktiengesellschaften nehmen die im Besitze von S.-Zechen befindlichen Hüttenwerke eine ganz besondere Stellung ein, die Gegenstand des folgenden Kapitels sein soll.

XI. Die Hüttenzechen.

„Hüttenzeche“ nennt man die im Eigentum eines Hüttenwerks stehende Zeche, deren Förderung in erster Linie dazu dient, den Bedarf des Eisenwerkes an Brennmaterial zu decken. Die zuweilen vorkommende Bezeichnung „Zechenhütte“ bedeutet praktisch nichts anderes. Auch hier liegt die Vereinigung eines Eisenwerkes mit einem Kohlenbergwerke zugrunde, nur ist hier die Ursache der Angliederung nicht wie bei der Hüttenzeche bei dem Eisenwerk, sondern bei dem Kohlenbergwerk zu suchen. Letzteres wollte in dem Eisenwerke einen regelmäßigen und sicheren Abnehmer für einen mehr oder weniger großen Teil seiner Förderung erlangen und sich dadurch von den Schwankungen des Kohlenmarktes unabhängiger machen. Dort bildet das Eisenwerk, hier die Kohlenzeche wirtschaftlich das Fundament, auf dem sich die Vereinigung aufbaut. Diesen Zechenarten gegenüber werden die mit keinem anderen Werke verbundenen Zechen als „reine“ Zechen bezeichnet. Die Angliederung von Bergwerken an Hütten und umgekehrt hat erst seit etwa 1890 größeren Umfang angenommen. In der Vorzeit konnten die Eisenwerke in genügender Menge billige Kohle dank der maßlosen Konkurrenz der Unternehmungen untereinander erhalten und sich das mit dem Betriebe eigener Zechen verbundene Risiko ersparen.

Schon bei den Förderkonventionen der 80er Jahre und den nachfolgenden Kartellierungsversuchen hatte man sich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise das Verhältnis der Hüttenzechen zu jenen Verbänden zu regeln sei, insbesondere ob der Beitritt der ersteren gefordert werden müsse oder nicht. Man hatte fast regelmäßig von ihrer Aufnahme Abstand genommen, hauptsächlich wegen der geringen Bedeutung, die ihnen

als Kohlenverkäufer zukam. Dementsprechend sah auch der erste Vertragsentwurf des K.-S. nach der beigegebenen Begründung ursprünglich von dem Beitritt der Hüttenzechen ab. Gleichwohl bemühte man sich in den folgenden Verhandlungen — allerdings ohne Erfolg — sie in dasselbe einzubeziehen. Man behielt sich schließlich vor, später besondere Abkommen mit ihnen bezüglich des Vertriebes ihrer freien Kohlenmengen zu treffen. Die Notwendigkeit hierzu stellte sich bald heraus. Im Jahre 1893 förderten die vorhandenen 14 Hüttenzechen etwa 3,8 Millionen Tonnen (vgl. Tab. I), das waren rund $11^1/_2\,\%$ der Förderung der dem Syndikate beigetretenen Zechen. Aber noch nicht der dritte Teil dieser Mengen gelangte auf den Markt, über $^2/_3$ dienten dem eigenen Verbrauch der Hüttenwerke. Als aber die Wirtschaftslage Ende 1893 sich verschlechterte, machte sich bald eine erhebliche Steigerung des von den Hüttenzechen auf den Markt geworfenen Quantums bemerkbar. Um dieses abzusetzen, unterboten letztere natürlich die Syndikatspreise, was für sie um so leichter war, als sie ja keine Umlage zu zahlen hatten. Die alsbald seitens des Syndikates mit den betreffenden Zechen aufgenommenen Verhandlungen führten im April 1894 dahin, daß die Hüttenzechen sich verpflichteten, ihre verschiedenen Kohlensorten nicht unter den entsprechenden Syndikatspreisen sowie unter Beobachtung von dessen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu vertreiben, wogegen das K.-S. von der Anwendung verschiedener angedrohter Kampfmaßregeln absah.

Im Jahre 1898 kündigte das Syndikat dieses Abkommen. Es forderte nunmehr den Beitritt der Hüttenzechen hinsichtlich der den Selbstverbrauch übersteigenden Förderung, zum mindesten aber, daß jene künftig einen Beitrag zu den Unkosten des Kartells leisteten, nachdem sie fünf Jahre hindurch ohne irgendwelche Gegenleistung alle Vorteile, welche den S.-Zechen durch den Zusammenschluß erwachsen waren, mitgenossen hatten und obendrein sich hatten frei entwickeln können. Das Resultat der aufgenommenen Verhandlungen bestand darin, daß das Syndikat von Ende 1898 ab den Verkauf der freien Kohlenmengen der hauptsächlichsten Hüttenzechen gegen eine Verkaufsgebühr von $5\,\%$ übernahm. Eine Kontingentierung dieser Mengen erfolgte

nicht. Die den Hüttenzechen vom K.-S. gezahlten Preise entsprachen in ihrer Höhe den für die S.-Mitglieder geltenden Verrechnungspreisen. Diesem Abkommen schlossen sich die nach 1898 entstandenen Hüttenzechen an. Nur eine von ihnen (Gewerkschaft Deutscher Kaiser), deren Absatzverhältnisse infolge ihrer Lage am Rhein besonders günstige waren, verhielt sich völlig ablehnend. Das Syndikat erhöhte deshalb für diejenigen seiner Abnehmer, welche gleichzeitig Kohlen von dieser Gewerkschaft bezogen, die Verkaufspreise um 0,50 Mk. für die Tonne. Daß das mit den übrigen Hüttenzechen getroffene Abkommen für diese ein überaus vorteilhaftes war, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

Die durch die günstigen Konjunkturverhältnisse, insbesondere der Eisenindustrie, in den Jahren 1899/1900 zeitweilig hervorgerufene Kohlenknappheit, wohl auch die wiederholten Preissteigerungen weckten bei den großen rheinisch-westfälischen Eisen- und Hüttenwerken von neuem das Bestreben, sich hinsichtlich der Beschaffung des von ihnen benötigten Brennmaterials durch den Erwerb eigener Zechen unabhängig zu stellen. Für den Ankauf kamen aber lediglich in der näheren Umgebung der Werke gelegene Zechen in Betracht, denn die Möglichkeit, bei Hochkonjunkturen den Kohlenbedarf ohne Vermittlung des Syndikates aus der Förderung eigener Bergwerke decken zu können, bildete nicht den einzigen Beweggrund für Zechenankäufe, sondern auch der Umstand, daß der Besitz eines benachbarten Kohlenbergwerkes die oft recht erheblichen Frachtkosten fast ganz in Wegfall brachte, ganz abgesehen von den Ersparnissen, die der Verbrauch eigener Kohle an sich schon mit sich bringt. Nun waren für den angegebenen Zweck geeignete, außerhalb des K.-S. stehende Fettkohlenzechen nicht mehr vorhanden, es mußten also Mitgliedszechen des K.-S. erworben werden. So gingen nicht weniger als 8 Bergwerke des letzteren in den Jahren 1899 und 1900 an Eisenwerke über. Daneben erwarben noch mehrere von ihnen unverritzte Kohlenfelder bezw. begannen auf solchen mit der Abteufung von Schächten. Von denjenigen Hüttenwerken, welche S.-Zechen angekauft hatten, verwendeten einige sofort die Förderung der letzteren für ihre Zwecke, unter Bestreitung

des Weiterbestehens der Lieferungspflicht der erworbenen Zechen an das K.-S. (Eisen- und Stahlwerk Hoesch bezüglich der Zeche Westphalia; Friedrich Krupp bezüglich der Zeche Hannibal). Sie stützten sich hierbei auf die Bestimmung des Syndikatsvertrages, daß die zum Betriebe eigener Werke, wie Kokereien, Brikettfabriken usw. erforderlichen Brennmittel von dem Verkaufe an das Syndikat ausgeschlossen seien. Die dieserhalb von letzterem angestrengten Rechtsstreite wurden zu seinen Gunsten entschieden. Bis zum Ablaufe des Syndikatsvertrages (1903) trat also keine Änderung in dem Verhältnis der erworbenen Zechen zu der Gemeinschaft ein. Jene hatten dieser weiterhin ihre Kohlenförderung in dem aus der Beteiligungsziffer sich ergebenden Umfange zu überlassen und die Umlage zu zahlen. Als Hüttenzechen im eigentlichen Sinne können sie daher bis zu dem genannten Zeitpunkte nicht gelten, obgleich das Syndikat den Erwerbern ein Vorkaufsrecht bezüglich der Förderung ihrer Zechen zubilligte.

Die zahlreichen Ankäufe von Bergwerken und das unbehindert schnelle Wachsen der Förderung der Hüttenzechen, selbst in Jahren wirtschaftlichen Tiefstandes wie 1901/02 (vergl. Tab. II.), gehörten mit zu den Gründen, welche die vorzeitige Erneuerung des Syndikatsvertrages im Jahre 1903 veranlaßten. Der notwendig erachtete Anschluß sämtlicher Hüttenzechen an das K.-S. wurde diesmal erreicht, allerdings nur unter dem schwerwiegenden Zugeständnis, daß der Verbrauch ihrer Hüttenwerke und von deren Zubehör ohne Anrechnung auf die ihnen gleichzeitig zugewiesenen hohen, zum Teil steigenden Beteiligungsziffern und umlagefrei aus der Förderung gedeckt werden konnte. Hiermit war den Hüttenzechen das zugestanden, was sie 3 Jahre vorher vergeblich auf dem Prozeßwege gefordert hatten. Die Vorteile, welche sie durch diese Regelung gegenüber den reinen Zechen erlangten, zeigten sich in den folgenden Jahren (1904—1907) und traten bei schlechter wie bei guter Marktlage hervor. Bei ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen sicherte den Hüttenzechen der Verbrauch der angegliederten Werke schon eine mehr oder weniger gute Beschäftigung. Dazu wurden sie von den Fördereinschränkungen in viel geringerem Maße als die reinen Zechen betroffen, denn die

ihnen zugebilligten Beteiligungsziffern gingen weit über das Maß dessen hinaus, was sie auf den Markt zu bringen imstande waren. Besserte sich die Wirtschaftslage und stiegen damit regelmäßig die Verbrauchsmengen ihrer Hüttenwerke, so blieben sie häufig mit den Lieferungen an das Syndikat hinter dem Pflichtquantum zurück, ohne dieserhalb der im Vertrage vorgesehenen Strafe zu verfallen, da sie den Ausfall ihrer Pflichtlieferungen auf „höhere Gewalt“ — als solche wurde auch Arbeitermangel bezeichnet — zurückführten. Im Jahre 1907 belief sich z. B. dieser Rückstand der Hüttenzechen hinter den vertraglich zu leistenden Mengen auf insgesamt 2 110 608 t. Hinzu kam, daß mit jenen Minderlieferungen zugleich der Betrag der von ihnen an das Syndikat zu entrichtenden Umlage sank, obgleich gerade diese Lieferungsrückstände das K.-S. mehrfach gezwungen hatten zwecks Erfüllung seiner inländischen vertraglichen Verpflichtungen nach dem Ausland bereits verkaufte Kohle zurückzukaufen bezw. fremde Kohle zu beziehen. Die hierdurch verursachten Kosten hatten zum weitaus größten Teile die reinen Zechen zu tragen, während auf die Hüttenzechen, die jenen Kostenaufwand veranlaßt hatten, dank ihres geringeren umlagepflichtigen Absatzes nur ein sehr kleiner Anteil fiel. Verschärfend auf den durch alle diese Umstände verursachten Gegensatz zwischen den reinen und Hüttenzechen wirkte der Ausgang eines Rechtsstreites des Syndikates gegen die Deutsch-Luxemb. Bergwerks- und Hütten-A.-G., dessen Urteil (Ende 1906) feststellte, daß der Hüttenselbstverbrauch auch aus den nach 1903 erworbenen S.-Zechen gedeckt werden darf, letzteren also durch den Erwerb seitens eines der schon am Syndikate beteiligten Hüttenwerke alle Hüttenzechenvorrechte zufallen. Weiterhin darf nach einem späteren, zwischen denselben Parteien ergangenen Urteil des Reichsgerichts für den Fall, daß sich einer schon dem Syndikate angehörenden Hüttenzeche ein weiteres Hüttenwerk angliedert, auch dessen Bedarf umlagefrei und ohne Anrechnung auf die Beteiligungsziffer gedeckt werden. Die beiden Erkenntnisse nahmen der Bestimmung des Syndikatsvertrages, daß nur diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß des Vertrages gleichzeitig Eigen-

tümer von Hüttenwerken waren, das Vorrecht bezüglich des Selbstverbrauches der letzteren genießen sollten, ein gut Teil seiner Bedeutung. Die endgültige Begrenzung der Zahl der Hüttenzechen war jedenfalls durch sie nicht erreicht worden, und es konnte als gewiß betrachtet werden, daß der Kohlen- und Koksabsatz des Syndikates an Hüttenwerke weitere bedeutende Einbußen künftig erleiden, die Stellung der reinen Zechen sich damit noch mehr verschlechtern werde.

Es wurde schon hervorgehoben, daß der Ausgang des Rechtsstreites zwischen dem K.-S. und der Deutsch-Luxemb. Bergwerks- und Hütten-A.-G. die Anfechtung des Syndikatsvertrages durch die Mehrzahl der reinen Zechen zur Folge hatte. Zum gerichtlichen Austrag dieser Anfechtung, über deren Erfolg übrigens die Meinungen auseinandergingen, ist es nicht gekommen. Man trat vielmehr in Verhandlungen ein, die sich von 1906—1908 hinzogen und zu der längst für notwendig erachteten Kontingentierung des Hüttenselbstverbrauches führten. Inzwischen hatten weitere Zechenankäufe stattgefunden, insbesondere seitens der mehrfach genannten Deutsch-Luxemb. Bergwerks-A.-G. Auch war man von Seiten der reinen Zechen zur Vereinigung mit Eisenwerken, welche bereits Hüttenzechen besaßen, geschritten (z. B. Bergwerks-A.-G. Nordstern mit der A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb Phönix), um sich so gegen die übermäßige Konkurrenz der Hüttenzechen behaupten und ebenso wie diese unter Ersparung der Umlage die Kohle verwerten zu können. Aus den letztgenannten Motiven erfolgte wohl auch 1907 die Angliederung zweier großer Eisenwerke, des Aachener Hüttenvereins Rote Erde A.-G. und des Schalker Gruben- und Hüttenvereins A.-G., die schon vorher die Zeche Pluto erworben hatte, an die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. Letztere Gesellschaft, die von jeher den Syndikatsgedanken ebenso eifrig wie uneigennützig gefördert hatte, beanspruchte allerdings bislang nicht für ihre sämtlichen Zechen die Hüttenzechenvorrechte, offenbar, um die Lage der reinen Zechen nicht noch mehr zu verschlechtern. Nur die zugleich mit dem Schalker Gruben- und Hüttenverein erworbene Zeche Pluto behielt ihre Eigenschaft als Hüttenzeche, die sie schon vorher innegehabt hatte.

In welcher Weise die Kontingentierung des Verbrauchs für eigene Hüttenwerke erfolgte, wurde schon in Kap. III geschildert. Eine Trennung des Verbrauchs nach Kohle, Koks und Briketts wurde nicht vorgenommen. Es steht also jeder Hüttenzeche frei, ihre gesamte Kontingentziffer nur in Koks zu verwenden und damit natürlich auch die sehr einträgliche Nebenproduktengewinnung bedeutend zu steigern. Einer der wichtigsten Zwecke der Kontingentierung, nämlich die Zahl der Hüttenzechen im Interesse der reinen Zechen zu begrenzen, wurde auch jetzt zunächst noch nicht erreicht. Die Verbrauchsziffern waren außerordentlich hoch bemessen; sie überstiegen im Jahre 1909 den tatsächlichen Verbrauch der Hüttenwerke um über $5\,^1/_2$ Mill. t und im Jahre 1911 um stark 4 Mill. t. Diese unverhältnismäßig hohen Kontingente mußten weitere Zechenankäufe seitens der beteiligten Hüttenwerke zur Folge haben, denn nur hierdurch konnten sie die ihnen gegebene Vorzugsstellung voll ausnutzen. Es war z. B. dem Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede eine umlagefreie Verbrauchsziffer von 930 000 t zuerkannt worden, während die ihm angegliederte Zeche General in dem betreffenden Jahre nur 220 000 t förderte. Es lag also für jene Gesellschaft nichts näher, als der Ankauf einer weiteren S.-Zeche, um aus dieser das überschießende Quantum des Selbstverbrauchs umlagefrei und ohne Anrechnung auf die Beteiligungsziffer zu fördern. Sie erwarb denn auch Ende 1909 zu diesem Zwecke die Bergwerke Victor und Ickern. Die Deutsch-Luxemb. Bergwerks- und Hütten-A.-G. gliederte sich aus ähnlichen Motiven 1909/10 die Gewerkschaften Tremonia und Kaiser Friedrich an und nahm schließlich die Dortmunder Union, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in sich auf, wodurch deren Zechen Carl Friedrich-Erbstollen, Glückauf Tiefbau und Adolf v. Hansemann in ihren Besitz gelangten. Die dem Syndikate heute angehörenden Hüttenzechen und ihre Selbstverbrauchsziffern gibt Tab. III wieder. Sie veranschaulicht zugleich die Entwicklung ihrer Beteiligungsziffern sowie ihres und der reinen Zechen Anteil an der Gesamtbeteiligung in den Jahren 1904 und 1911. Die Entwicklung der Förderung der Hüttenzechen und diejenige der reinen Zechen sowie des

tatsächlichen Hüttenselbstverbrauchs läßt Tab. IV erkennen.[1]) Der Anteil der Hüttenzechen an der Gesamtförderung des Syndikates ist danach von 1904 auf 1911 von rund 20 % auf rund 31 % gestiegen, derjenige der reinen Zechen in entsprechendem Maße gefallen.

Die Kontingentierung wird erst in dem Zeitpunkte eine Besserung der Lage der reinen Zechen nach sich ziehen, wo der Selbstverbrauch die Kontingentsziffern erreicht bezw. übersteigt. Bis dahin werden letztere auf dem Kohlen-, wie auch besonders auf dem Koksmarkte und hinsichtlich der Nebenproduktengewinnung an Gebiet verlieren. Letzteres trifft sie um so härter, als auf der heutigen Stufe der Entwicklung des Ruhrbergbaues für die Rentabilität der Kohlenindustrie die Kokserzeugung und Nebenproduktengewinnung in wachsendem Maße an Bedeutung gewinnt, während der Ertrag aus dem Kohlenvertriebe ständig an solcher abnimmt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der bevorstehenden Erneuerung des S.-Vertrages die Stellung der Hüttenzechen zu dem Kartelle eine durchgreifende Änderung erfahren wird. Nach welcher Richtung sich diese voraussichtlich bewegen wird, soll am Schlusse dieser Dissertation angedeutet werden. Jedenfalls haben auch die Hüttenzechen ein lebhaftes Interesse an der Wiedererneuerung des K.-S. Sie sind bei weitem nicht imstande, ihre Gesamtförderung auf den Hüttenwerken zu verwerten, überstieg letztere doch die Summe der Kontingente im Jahre 1911 um über 10,1 Mill. t. Hinsichtlich dieser Mengen würden sie bei Wiedereintritt des freien Wettbewerbes unter den Ruhrzechen enorme Preiseinbußen erfahren. Weit wichtiger ist aber, daß die vorherrschende Stellung der in Betracht kommenden Eisenwerke einen schweren Stoß durch die Auflösung des Syndikates erleiden würde infolge der alsdann zweifellos einsetzenden Verbilligung des Hochofenkoks durch die reinen Zechen. Damit würde eine völlige Verschiebung der Grundlage eintreten, auf welcher sich die Überlegenheit der genannten Werke über

[1]) Für das Jahr 1912 waren die betr. Zahlen noch nicht bekannt.

ihre inländische und zum Teil auch ausländische Konkurrenz aufbaut.

Neben der Hüttenzechenfrage wird das Verhalten der nichtsyndizierten Ruhrzechen bei der Erneuerung des K.-S. eine wichtige Rolle spielen. Deren Bedeutung und Stellung zum Syndikate soll in folgendem Kapitel erörtert werden.

Tabelle I.

Hüttenzechen bei Gründung des Syndikats, 1893	Förderung im Jahre 1893	Hüttenzechen bei Gründung des Syndikats, 1893	Förderung im Jahre 1893
Union mit:		Hörder Bergwerks- u. Hüttenverein:	
1. Glückauf Tiefbau	187 402	9. Hörder Kohlenwerk (Schleswig u. Holstein	270 641
2. Carl Friedrich-Erbstolln	111 882	Friedrich Krupp:	
Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft mit:		10. Hannover	705 336
3. Zeche Mansfeld	302 600	11. ver. Sälzer u. Neuack	262 370
Bochumer Verein:		Gutehoffnungshütte:	
4. Hasenwinkel	295 826	12. Osterfeld	409 292
5. ver. Engelsburg	84 595	13. Oberhausen	560 868
6. Maria-Anna u. Steinbank	191 948	Deutscher Kaiser:	
Georgs-Marien-Bergwerks- u. Hüttenverein:		14. Deutscher Kaiser	332 451
7. Piesberg	133 960	Summa	3 861 523
8. Hilterberg	12 352		

Tabelle II.

Jahr	Zahl der Hüttenwerke mit eigenen Zechen	Zahl der verbundenen Zechen	Gesamtförderung der Hüttenzechen	Zuwachs in %	Gesamtförderung der Syndikatszechen	Zuwachs in %
1893	8	14	3 861 523	—	33 539 230	—
1894	8	14	4 186 189	+ 8,41	35 044 225	+ 4,49
1895	8	14	4 343 618	+ 3,76	35 347 730	+ 0,87
1896	8	14	4 648 636	+ 7,02	38 916 112	+10,10
1897	8	14	4 822 385	+ 3,74	42 195 352	+ 8,43
1898	9	16	5 275 304	+ 9,38	44 865 535	+ 6,33
1899	9	15	5 420 392	+ 2,75	48 024 014	+ 7,04
1900	9	15	5 891 265	+ 8,68	52 080 898	+ 8,45
1901	10	16	6 154 440	+ 4,47	50 411 926	− 3,20
1902	10	17	7 074 712	+14,95	48 609 645	− 3,58
1903	10	17	7 740 826	+ 9,42	53 822 137	+10,72

Tabelle IV.

Jahr	Zahl der Hüttenzechen-Mitglieder des Syndikats	Gesamtzahl der im Betrieb befindl. Hüttenzechen [1])	Gesamtförderung der Hüttenzechen	Zunahme in %	Gesamtförderung der reinen Zechen des Syndikats	Zu- bezw. Abnahme in %	Hüttenselbstverbrauch	Zu- bezw. Abnahme in %
1904	14	23	13 644 395	—	53 611 506	—	6 936 580	—
1905	14	24	13 777 800	+ 0,97	51 604 722	− 3,74	7 341 735	+ 5,84
1906	14	24	16 866 417	+22,42	59 765 014	+15,81	8 308 314	+13,17
1907	14	27	19 729 059	+16,97	60 426 935	+ 1,11	8 279 035	− 0,35
1908	14	28	21 582 332	+ 9,39	60 338 205	− 0,15	9 592 428	+15,86
1909	14	29	23 514 162	+ 8,95	57 314 231	− 5,01	11 343 612	+18,25
1910	13	32	25 965 439	+10,42	57 855 264	+ 0,09	11 918 091	+ 5,06
1911	13 [2])	34 [2])	27 135 714	+ 4,51	59 768 836	+ 3,63	12 871 393	+ 8,00

[1]) Die zu einer Betriebsanlage zusammengefaßten Bergwerke sind als eine Zechenanlage behandelt.
[2]) Ohne Budersse Eisenwerke A.-G., mit Zeche Maaßen, die bis zum Ablauf des Syndikatsvertrages (1915) nicht als eigentliche Hüttenzeche gilt und deshalb auch keine Hüttenselbstverbrauchsziffer besitzt.

Tabelle III.

Hütten-Zechen, Namen der Mitglieder und der ihnen gehörigen Zechenanlagen	Beteiligungsziffer in Kohlen		Beteiligungsziffer in Koks		Beteiligungsziffer in Briketts		Kontingents-Ziffer (Hütten-Selbstverbrauch)
	1. Januar 1904	1. Januar 1913	1. Januar 1904	1. Januar 1913	1. Januar 1904	1. Januar 1913	
1. Bochumer Verein f. Bergbau u. Gußstahlfabr. A.-G. Zechen: 1. ver. Carolinenglück, 2. ver. Engelsburg, 3. Teutoburgia	1 027 000	399 200	79 000	4 000	153 000	154 100	708 000
2. Budersse Eisenwerke A.-G. Zeche: Maaßen	—	600 000	—	215 000	—	72 000	s. Anm. 2 zu Tabelle IV
3. Deutscher Kaiser, Zeche gl. Namens	1 050 000	1 650 000	2 000	12 000	—	—	2 433 000
4. Deutsch-Luxemb. Bergwerks- u. Hütten-A.-G. Zechen: 1. Dannenbaum, 2. Prinz-Regent inkl. Friederica und Julius Philipp, 3. Hasenwinkel, 4. Friedlicher Nachbar u. Baker Mulde, 5. Bruchstraße, 6. ver. Wiendahlsbank mit Louise, 7. Carl Friedrich-Erbstolln, 8. Glückauf Tiefbau, 9. Adolf von Hansemann, (bis 1910 der A.-G. Dortmunder Union) 10. Tremonia, 11. Kaiser Friedrich	760 000	3 635 481	233 000	853 700	—	638 500	1 806 000
5. Eisen- und Stahlwerk Hoesch A.-G. Zeche: ver. Westphalia	550 000	550 000	120 000	120 000	—	—	809 000
6. Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. Zeche: Pluto	1 000 000	1 000 000	222 150	222 150	—	—	724 000
7. Georgs-Marien-Bergwerks- u. Hütten-Verein A.-G. Zeche: Werne	120 000	600 000	87 500	100 000	—	—	420 000
8. Gutehoffnungshütte Zechen: 1. Ludwig, 2. Oberhausen	1 100 000	1 900 000	40 000	40 000	—	144 000	1 461 000
9. Friedr. Krupp A.-G. Zechen: 1. Hannover, 2. Hannibal, 3. ver. Sälzer und Neuack	700 000	700 000	—	—	—	—	2 674 000
10. Lothr. Hütten-Verein Aumetz-Friede, A.-G. Zechen: 1. General, 2. Victor, 3. Ickern	158 806	1 270 000	—	331 940	—	72 000	930 000
11. Mansfeldsche K.-Sch. b. Gewerkschaft Zeche: Mansfeld	210 000	300 000	—	—	—	—	531 000
12. Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb Zechen: 1. Westende, 2. Hörder Kohlenwerk, 3. Nordstern, 4. Holland, 5. Graf Moltke	300 000	3 190 000	492 000	642 640	71 280	71 280	2 210 000
13. Rheinische Stahlwerke A.-G. Zeche: Centrum	780 000	515 000	230 000	100 000	—	72 000	983 000
14. Gebr. Stumm m. b. H. Zeche: Minister Achenbach	220 000	600 000	8 100	8 100	—	—	1 306 000
Union A.-G. f. Bergbau, Eisen- u. Stahl-Industrie Zechen: Carl Friedrich-Erbstolln, Glückauf Tiefbau, Adolf von Hansemann, (von 1910 zu Deutsch-Luxemb. Bergw.- u. Hütten-A.-G.)	300 000	—	10 000	—	—	—	899 000
Gesamtbeteiligung der Hüttenzechen	8 275 806	16 909 681	1 523 750	2 649 530	224 280	1 223 880	16 995 000
Gesamtbeteiligung der reinen Zechen	64 881 334	62 795 153	8 672 189	14 037 820	2 446 640	3 536 080	
Gesamtbeteiligung aller Syndikats-Mitglieder	73 157 140	79 704 834	10 195 939	16 687 350	2 670 920	4 759 960	
Anteil in % a) der Hüttenzechen	11,31	21,22	14,95	15,88	8,39	25,71	
b) der reinen Zechen	88,69	78,78	85,05	84,12	91,61	74,29	

XII. Die nichtsyndizierten Ruhrzechen.

Eine der Hauptschwierigkeiten besteht bei jeder Kartellgründung in der zur Erreichung der allen diesen Verbänden innewohnenden mehr oder weniger ausgesprochenen monopolistischen Ziele unbedingt erforderlichen Zusammenfassung der Gesamtheit der Produzenten der jeweils in Frage kommenden Industrie. Der einzelne Unternehmer wird seinen Beitritt zu der Gemeinschaft regelmäßig abhängig machen von der Größe der zu erwartenden Vorteile (Verminderung des Kapitalrisikos, Sicherung eines angemessenen Gewinnes) im Verhältnis zu dem zu bringenden Opfer. Dieses besteht in erster Linie in der teilweisen Aufgabe der Selbständigkeit, z. B. bei dem K.-S. hinsichtlich des Umfanges der Produktion, der Preisfestsetzung und des Vertriebes. Nun können zweifelsohne dem einen oder anderen Produzenten besondere, z. B. in sehr günstigen Verkehrs- und Absatzverhältnissen liegende Momente den Beitritt zum Kartell unvorteilhaft erscheinen lassen. Fast stets spricht bei diesen Unternehmern aber auch die stille Hoffnung mit, die Vorteile, die die Gemeinschaft ihren Mitgliedern bringt, ohne Beteiligung an derselben mitgenießen, möglicherweise sogar auf Kosten jener Absatz und Gewinn steigern zu können. Diese Möglichkeit ist gegeben, so lange die Zahl der sich Fernhaltenden eine geringe ist. Sind oder werden ihrer viele, so verhindern sie regelmäßig die Gründung des Kartells oder führen dessen Auflösung herbei. Jedes Syndikat muß deshalb Maßnahmen ergreifen, um eine Schädigung seiner Interessen durch Außenseiter hintan zu halten, bezw. letztere zum Anschluß zu veranlassen.

Nicht bei allen dem K.-S. im Jahre 1893 ferngebliebenen Zechen des Ruhrgebiets bildeten egoistische Momente den Beweggrund. Das Syndikat hatte vielmehr den Beitritt einer Anzahl von Bergwerken nicht für erforderlich gehalten, teils wegen ihrer allzu geringen Förderung, teils wegen ihrer geographischen

Lage (an der äußersten Peripherie des Ruhrgebiets), teils wegen ihrer Verbindung mit Hüttenwerken.

Als Mindestmaß der für eine Beteiligung am K.-S. noch in Betracht kommenden Jahresförderung verlangte man 1893 eine solche von 10 000 t. Zechenanlagen mit geringerer Produktion kamen als ernstliche Konkurrenten des Syndikates nicht in Betracht; denn sie pflegten ihre Förderungen größtenteils im Kleinverkauf abzusetzen. Überdies hätte ihre Beteiligung den Geschäftsbetrieb des Kartells außerordentlich erschwert. Man zählte 1893 13 solcher (meist Magerkohlen-) Zechen mit einer Gesamtförderung von rund 40 000 t.

Auf Grund ihrer entfernten Lage vom Zentrum des Ruhrgebiets und den darin liegenden besonderen Interessen hinsichtlich des Absatzes der Kohle blieben 6 Zechen des Bergreviers Osnabrück mit einer Gesamtjahresproduktion von rund 240 000 t dem Syndikate fern. Zwei dieser Bergwerke waren zudem an ein Hüttenwerk angegliedert, ein drittes gehörte dem preußischen Fiskus, dessen Beitritt man schon an sich für fraglich halten durfte. An dieser Stelle ist ferner zu nennen die in geographischer und geognostischer Beziehung zum Ruhrkohlengebiet gehörige Zeche Rheinpreußen, deren Beteiligung am K.-S. indes wegen ihrer linksrheinischen Lage nicht für notwendig gehalten wurde. Im Jahre 1898 änderte das Syndikat allerdings diesen seinen Standpunkt und forderte den Anschluß der Zeche. Als letztere sich ablehnend verhielt, wurde sie bis zu ihrem Beitritt im Jahre 1903 als Außenseiter behandelt.

Eine weit größere Bedeutung als den beiden bisher genannten Zechengruppen kam den 14 mit Hüttenwerken verbundenen Bergwerken zu. Ihre Gesamtförderung machte 1892 über 11 % der Produktion aller S.-Zechen aus. Die Gründe ihrer Nichtaufnahme in das Syndikat wurden schon im Kapitel XI erörtert. Nur eine Hüttenzeche, das der „Gute-Hoffnungshütte“ gehörende Bergwerk Ludwig, welches eine für Hüttenzwecke nur in geringem Maße verwertbare Magerkohle förderte, schloß sich 1893 dem K.-S. an.

Der Rest der dem Syndikate damals ferngebliebenen Zechen — ihre Zahl betrug 12 mit einer Gesamtförderung von rund

1,1 Mill. t — ist als eigentliche Außenseiter anzusehen und wurde entsprechend vom K.-S. behandelt. Ihre Entwicklung bis zum Jahre 1903 ist aus den in Spalte 2—5 der Tab. I in Klammern beigefügten Zahlen ersichtlich. Die Gesamtzahl der Außenseiter schwankt natürlich viel mehr als die Tabelle erkennen läßt, da Beitritte zum Syndikat, Zechenstillegungen und Neuanlagen sich am Schlusse des Jahres häufig ausgleichen. Die Entwicklung der Außenseiter ist bis 1898 für das K.-S. nicht ungünstig, sie weist 1896 und 1898 infolge wiederholter Beitritte von Außenseitern zum Syndikate beträchtliche Rückschritte auf. Mit dem letztgenannten Jahre setzt dagegen eine sprunghafte Steigerung der Förderung ein, die auch nach dem Konjunkturumschlag 1900 und 1901 anhält. Großen Nutzen können die außenstehenden Zechen aus der Preisregelung des Syndikates ziehen. Da sie die Richtpreise kennen, ist es ihnen, soweit sie über konkurrenzfähige Qualitäten und Sorten verfügen, häufig ein Leichtes, durch einen geringen Preisabschlag den Absatz ihrer Produkte auf Kosten des Syndikatsabsatzes zu bewirken.

Die Verlängerung des Syndikatsvertrages machte man 1903 davon abhängig, daß außer den Hüttenzechen alle Bergwerke mit einer Jahresförderung von 120 000 t und mehr ihren Beitritt zu der Gemeinschaft erklärten. Dank des Entgegenkommens des Syndikates bei der Normierung der Beteiligungsziffern für die bisher außenstehenden Werke wurde die gewünschte Einigung auch erzielt. Nur die alte S.-Zeche Freie Vogel und Unverhofft machte ihr Weiterverbleiben in dem Verbande von der Bewilligung einer beträchtlichen Erhöhung der Beteiligungsziffer abhängig und lehnte, als dieser Forderung aus prinzipiellen Gründen nicht entsprochen wurde, als einzige private Zeche mit über 120 000 t Jahresförderung ihre Beteiligung ab. Mit dem preußischen Fiskus trat man auch diesmal bezüglich des Beitritts nicht in Verhandlungen ein wegen der vermutlichen Aussichtslosigkeit derselben. Eine erneute Stellungnahme hinsichtlich der Zechen des Bergreviers Osnabrück erübrigte sich, da sie mit Ausnahme der fiskalischen Zeche Glücksburg nur ganz verschwindend kleine Mengen förderten. Einschließlich der staatlichen Bergwerke betrug die Zahl der nichtsyndizierten Ruhrzechen nach der Vertrags-

erneuerung 13, mit einer Gesamtförderung von 852 000 t, das war 1,3 % der Gesamtproduktion des Oberbergamtsbezirks Dortmund, einschließlich der Zeche Rheinpreußen. Wenngleich das Syndikat seine Maßnahmen zur Unterdrückung des Wettbewerbes der Außenseiter wesentlich erweiterte, nahmen diese doch bald wieder einen rapiden Aufschwung, an Zahl wie an Produktion (vgl. Tab. II). Auffallen muß auch hier, daß nicht einmal der Konjunkturumschlag im Jahre 1908 jene günstige Entwicklung aufhalten konnte. Ende 1912 waren nicht weniger als 33 in Betrieb befindliche nichtsyndizierte Zechen vorhanden, die zusammen rund 8,8 Mill. t oder 8,55 % der Gesamtmengen des Oberbergamtsbezirks Dortmund förderten (vgl. Tab. III). Welch erheblichen Anteil dabei die fiskalischen Bergwerke an dieser Entwicklung hatten, läßt Tab. IV erkennen. Mit dem schnellen Anwachsen der Kohlenförderung war, was sich ganz besonders empfindlich bemerkbar machte, eine ähnlich rapide Steigerung der erst im Jahre 1908 von den Außenseitern aufgenommenen Koksproduktion und Nebenproduktengewinnung verbunden (vgl. Tab. V). Eine Weiterentwicklung in dem bisherigen Maße — und diese war mit Sicherheit zu erwarten — mußte den Syndikatszweck völlig illusorisch machen. Es konnte deshalb der Ablauf des S.-Vertrages nicht abgewartet werden, um hier Wandel zu schaffen. Schon 1910 wurden seitens des K.-S. Verhandlungen mit den Außenseitern zwecks Herbeiführung einer vorläufigen Einigung aufgenommen. Diese führten Anfang 1912 zu einer vorläufigen Verständigung. Zunächst wurde Ende Januar dieses Jahres mit dem preußischen Bergfiskus ein Abkommen erzielt — zum Abschluß eines solchen hatte man den Syndikatsvorstand schon gelegentlich der Erneuerung des S.-Vertrages 1903 ermächtigt —, gemäß welchem dieser unter Aufrechterhaltung seiner Handelsorganisation dem K.-S. für das laufende Jahr (ab 1. 4. 1912) den Vertrieb der Produktion seiner Ruhrzechen, mit Ausnahme des Bergwerks Ibbenbüren, abzüglich der Mengen übertrug, die Reich und Staat vom Bergfiskus beziehen und die bereits an die Händler des Fiskus vergeben worden waren. Für das Jahr 1912 wurde das Quantum, das der Bergfiskus dem Syndikate zur Verfügung zu stellen berechtigt ist, auf 3,82 Mill.t

festgesetzt. Den vom Syndikate festgesetzten Einschränkungen unterliegt die Förderung der staatlichen Bergwerke nicht. Der Fiskus wird nicht Mitglied des Syndikates, hat also auch nicht die entsprechenden Rechte. Dagegen besitzt er in den maßgebenden Organen beratende Stimme. Er zahlt dem K.-S. für die Übernahme des Vertriebes, der ebenso wie der Ankauf zu den entsprechenden Syndikatspreisen erfolgt, eine ermäßigte Vergütung in Form der Umlage, deren Höhe 6 % der Rechnungsbeträge nicht übersteigen darf. Der Fiskus ist berechtigt, jederzeit von dem Vertrage zurückzutreten, sei es, daß er die Preispolitik des Syndikates nicht billigt, sei es, daß er aus Gründen des Staats- und allgemeinen Interesses dies für nötig erachtet. Es scheint die Absicht vorhanden zu sein, dem K.-S. auch den Vertrieb der Förderung der fiskalischen Saarzechen zu übertragen. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß das getroffene Übereinkommen Ende 1912 erlischt, wenn bis zum 30. September ds. Jahres keine Einigung des Fiskus mit den privaten Zechen des Saarreviers erzielt ist. Kommt dagegen ein Einverständnis zustande, so soll der Vertrag event. bis zum Ablauf des Syndikatskontraktes (Ende 1915) verlängert werden.[1])

Die Bedeutung des behandelten Abkommens für die Ruhrkohlenindustrie ist eine nicht zu unterschätzende. Der Wettbewerb des weitaus mächtigsten Außenseiters des Syndikats, der dazu noch eine schnelle und große Entwicklung vor sich hat, ist vorläufig beseitigt und die Aussicht auf den späteren, endgültigen Beitritt der staatlichen Bergwerke zum K.-S. eröffnet worden. Dabei hat der Fiskus die Interessen des Staates und der Kohlenkonsumenten durch sein jederzeit ausübbares Rücktrittsrecht vollauf gewahrt; ferner kann er, solange das Abkommen besteht, mit einer besseren Rentabilität seiner Anlagen rechnen. Der Vertrag enthält schließlich gewissermaßen auch eine Anerkennung der loyalen Grundsätze und der gesamten

---

[1]) Bezüglich des kürzlich seitens des preußischen Handelsministers erklärten Rücktritts des Fiskus von diesem Abkommen ab 1. 1. 1913 vgl. das letzte Kapitel d. Diss.

Geschäftsgebarung des Syndikates; denn wäre es sich hier größerer Fehlgriffe bewußt, so würde es wohl ein Abkommen, das dem Fiskus einen Einblick in seine inneren Verhältnisse und geradezu ein Zensoramt über seine Geschäftsführung verschafft, nicht abgeschlossen haben.

Bald nach der Einigung zwischen Syndikat und Bergfiskus schlossen auch die hauptsächlichen privaten Außenseiter ähnlich lautende Verträge mit dem K.-S. ab. Auf diese hat zweifellos das Verhalten des Fiskus fördernd gewirkt. Schon im Jahre 1905 war übrigens mit der Gewerkschaft „Alte Haase", deren Aufnahme in das Syndikat wegen grundsätzlicher Bedenken nicht erfolgen konnte, ein Abkommen getroffen worden, nach welchem die Förderung der genannten Zeche auf 120 000 t kontingentiert wurde, während das Syndikat seinen Abnehmern keine Beschränkung hinsichtlich des Kaufs, Verbrauchs und Vertriebes der Produkte der genannten Gewerkschaft auferlegte. Die Außenseiter, welche Ende Januar 1912 den Vertrieb ihrer Produkte dem K.-S. übertragen haben, sind: Auguste Victoria, Brassert, Emscher-Lippe, Hermann, Trier, Teutoburgia und Victoria-Lünen; sie förderten 1911 insgesamt rund 2 255 000 t. Das Einvernehmen mit diesen Zechen konnte allerdings auch nur mit sehr bedeutenden Zugeständnissen erkauft werden. Ihrem Inhalte nach sind diese nicht bekanntgegeben worden, doch sollen sie hinter den dem Bergfiskus zuerkannten Befugnissen (abgesehen von dem jederzeitigen Rücktrittsrecht) nicht weit zurückstehen. Die Verkaufsmengen sind nach oben zwar begrenzt, aber reichlich hoch bemessen; auch unterliegen sie nicht den für die Syndikatsmitglieder festgesetzten Fördereinschränkungen. An der Umlage nehmen die Zechen in beschränktem Maße teil. Die Gewerkschaft Auguste Victoria darf vorweg die ihr angegliederten chemischen Fabriken bedienen. Mitgliedschaftsrechte stehen den Vertragschließenden nicht zu, dagegen, ähnlich wie beim Fiskus, beratende Stimme. Von den größeren Außenseitern stehen noch heute zum Syndikate in keinem Vertragsverhältnis: de Wendel (Förderung 1911 440 000 t), Glückaufsegen (221 000 t), Freie Vogel und Unverhofft (248 000 t) und Adler (309 000 t). Hierzu

treten noch 12 kleinere Zechen, die 1911 eine Gesamtjahresproduktion von stark 280000 t aufweisen. Das Syndikat verfügt heute fast über den gleichen Prozentsatz der Gesamterzeugung des Ruhrkohlenbergbaues wie bei der Vertragserneuerung 1903, d. h. über rund 98,5 %.

Unter den Maßnahmen des Syndikates zur Bekämpfung des Wettbewerbes der Außenseiter ist als erste und älteste zu nennen der sogen. „Exklusivvertrag“ mit seinen Abnehmern, d. h. diese müssen sich bei Vermeidung einer Preiserhöhung von 0,50 Mk. pro Tonne für sämtliche gekaufte Mengen verpflichten, Kohlen, Koks und Briketts von nichtsyndizierten Ruhrzechen — soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen getroffen sind — weder unmittelbar noch mittelbar zu kaufen und zu vertreiben bezw. zu verbrauchen. Der Exklusivvertrag bildet heute bei fast allen Kartellen das Hauptmittel, der Konkurrenz der abseits Bleibenden zu begegnen und letztere zum Beitritt zu veranlassen. Er kann, wenn er mit großer Strenge angewendet wird, die Außenstehenden wie die Abnehmer schwer schädigen (obgleich er sich gegen letztere gar nicht richtet), und muß, wenn dies zutrifft, vom ökonomischen Standpunkte verworfen werden. In der milden Form, wie jenes Mittel vom K.-S. gehandhabt wird, kann es gebilligt werden; es schädigt hier weder in merklicher Weise die Abnehmer, noch hat es den Außenseitern sichtlich Abbruch tun können. Schließlich liegt ein Schutzbedürfnis für letztere, wenigstens soweit sie aus egoistischen Gründen sich fernhalten, nicht vor.

Der Milderung des Wettbewerbes zwischen Syndikat und Nichtsyndizierten dient ferner die schon im ersten S.-Vertrage dem Vorstande erteilte Befugnis, Kohlen, Koks und Briketts von außerhalb stehenden Zechen anzukaufen und zu vertreiben. Hiervon hat das Syndikat wiederholt Gebrauch gemacht; es übernahm z. B. 1901 die freien Mengen dreier bedeutender Hüttenzechen zum Weitervertrieb.

Die Stellungnahme des K.-S. gegenüber den Außenseitern erhielt eine beträchtliche Verschärfung im Jahre 1903. Zunächst wurde bestimmt, daß ein S.-Mitglied aus Feldern, welche einem Nichtmitgliede gehören, durch seine Schachtanlagen weder fördern,

noch fördern lassen darf, es sei denn, daß Entgegenstehendes vereinbart ist. Auch darf ein Zechenbesitzer ohne vorherige Genehmigung keine Felder oder Schachtanlagen an Nichtmitglieder des Syndikates veräußern. Dieses hat allerdings die Genehmigung zu erteilen, wenn Sicherheit dafür geleistet wird, daß durch die Veräußerung in dem Verhältnisse des Syndikates zu der Zeche eine Änderung nicht eintritt, insbesondere die Lieferungs- und Abgabepflicht des Veräußerers nicht beeinträchtigt und die Abnahmepflicht des Syndikates nicht gesteigert wird. Sodann wurde 1903 vereinbart, daß kein Zechenbesitzer zu dem Betriebe eigener Werke oder zur Abgabe im Landdebit Kohlen, Koks und Briketts von Außenseitern verwenden darf. Die genannten Bestimmungen verfolgen zum Teil zugleich den Zweck, den Grundsätzen der Syndizierung widersprechende Verschiebungen in den Produktionsverhältnissen der einzelnen S.-Mitglieder zu verhüten.

Als ein weiteres sehr wichtiges und wirksames Kampfmittel gegen Außenstehende sieht der S.-Vertrag von 1903 die Möglichkeit der zeitweisen Außerkraftsetzung aller den Wettbewerb gegen die Konkurrenz im unbestrittenen Absatzgebiete erschwerenden Vertragsbestimmungen vor, eine Maßnahme, die von der Versammlung der Zechenbesitzer auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Stimmen zu beschließen und mit gleicher Mehrheit wieder aufzuheben ist. Von diesem Mittel, dessen Anwendung zweifellos nur bei Gefährdung des Syndikatsbestandes durch die Außenstehenden erfolgen soll, hat das K.-S. einen Gebrauch bisher noch nicht gemacht. Schließlich kann auch in der Ausdehnung des Gegenstandes der S.-Unternehmungen auf den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen eine Maßnahme zur Milderung der Konkurrenz der Außenseiter gesehen werden.

Die besprochenen Maßregeln haben das Erstarken der Außenseiter des Syndikates und das Entstehen neuer dem Kartell fernbleibender Zechen vielleicht verlangsamt, aber, wie wir gesehen, bei weitem nicht zu verhindern vermocht. Ihre Entwicklung machte trotz allem so schnelle Fortschritte, daß sich die Außenseiterfrage zu einer Lebensfrage des Syndikats gestaltete. Um-

Tabelle I.

Entwicklung der außerhalb des Syndikats stehenden Zechen des Ruhrgebietes:

Jahr	Zahl der außenstehenden Zechen	Gesamtförderung der Zechen	Zu- bezw. Abnahme in %	Anteil an der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund in %	Gesamtförderung der Syndikatszechen	Zu- bezw. Abnahme in %	Anteil an der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund in %
1893	43 (12)	5 163 769 (1 098 804)	—	13,34 (2,87)	33 539 230	—	86,66
1894	39 (12)	5 689 802 (1 207 868)	+ 10,19 (+ 9,93)	13,97 (2,96)	35 044 225	+ 4,49	86,03
1895	38 (12)	5 930 191 (1 315 994)	+ 4,23 (+ 8,95)	14,37 (3,19)	35 347 730	+ 0,87	85,63
1896	39 (12)	6 092 548 (1 193 336)	+ 2,74 (− 9,32)	13,54 (2,65)	38 916 112	+ 10,10	86,46
1897	40 (13)	6 324 547 (1 306 970)	+ 3,81) (+ 9,52)	13,03 (2,69)	42 195 352	+ 8,43	86,97
1898	39 (9)	6 440 758 (1 150 731)	+ 1,84 (− 11,95)	12,55 (2,25)	44 865 535	+ 6,33	87,45
1899	42 (10)	7 048 408 (1 556 814)	+ 9,44 (+ 35,28)	12,80 (2,79)	48 024 014	+ 7,04	87,20
1900	47 (11)	8 038 480 (2 029 732)	+ 14,04 (+ 30,38)	13,37 (3,37)	52 080 898	+ 8,45	86,63
1901	42 (12)	8 592 683 (2 344 430)	+ 6,45 (+ 15,50)	14,56 (3,97)	50 411 926	− 3,20	85,44
1902	44 (12)	10 016 935 (2 822 656)	+ 16,59 (+ 20,39)	17,09 (4,82)	48 609 645	− 3,58	82,91
1903	43 (13)	11 611 315 (3 683 143)	+ 15,92 (+ 30,48)	17,75 (5,63)	53 822 137	+ 10,72	82,25

Tabelle II.

1903[1])	13	852 000	− 92,66	1,30	64 727 000	+ 20,26	98,70
1904	14	1 180 463	+ 38,55	1,72	67 496 444	+ 4,29	98,28
1905	19	1 296 669	+ 9,84	1,94	65 592 733	− 2,79	98,06
1906	22	1 607 398	+ 23,96	2,05	76 947 659	+ 17,20	97,95
1907	23	2 098 242	+ 30,59	2,55	80 266 964	+ 4,60	97,45
1908	23	3 038 160	+ 44,79	3,57	82 095 926	+ 2,20	96,43
1909	26	4 146 766	+ 36,49	4,90	80 915 847	− 1,33	95,10
1910	27	5 492 257	+ 32,44	6,15	83 821 354	+ 3,46	93,85
1911	33	6 685 599	+ 21,91	7,13	87 114 282	+ 3,93	92,87
1912	33	8 810 292	+ 31,77	8,55	93 811 963	+ 7,89	91,45

[1]) Nach Erneuerung des S.-Vertrages.

Tabelle III.

Nichtsyndizierte Zechen des Ruhrgebietes in 1911:

Namen der fördernden Bergwerke	Förderung 1911 in t
1. Adler	308 609
2. Admiral	7 575
3. A.-G. für Bergbau, Blei- und Zinkfabrik. zu Stolberg und in Westfalen (Zeche Lukas II/III)	77 930
4. Alte Haase	122 119
5. Auguste Victoria	623 383
6. Barmen (früher ver. Adolar)	85 538
Kgl. Bergwerksdirektion, davon	2 814 740
7. Zeche Glücksburg	215 851
8. „ Gladbeck	1 501 050
9. „ Bergmannsglück	913 395
10. „ Zweckel	218
11. „ Scholven	7 795
12. „ Westerholt	176 431
„ Waltrop[1])	nur Kokereibetrieb
13. Brassert	65 225
Catharina (Altendorf)	15. 7. 1910 stillgelegt
14. Emscher Lippe	749 998
15. Freie Vogel und Unverhofft	248 388
16. Glückaufsegen	221 321
17. Gottlob	426
18. ver. Hardenstein (mit Cleverbenk)	2 975
19. ver. Hermann (Bommern)	14 374
20. Hermann (Bork)	159 594
21. Johannessegen	133 443[2])
22. Maximilian	11 303
23. ver. Mülheimerglück	14 747
24. Paul	2 561
25. Preußische Clus	8 103
26. Teutoburgia	77 916
27. Trier-Baldur	4 146
28. Trier-Radbod	420 764
29. Verlorener Sohn	5 608
30. Victoria Lünen	154 302
31. de Wendel	439 738
32. Wengern	11 199
33. Wittener Steinkohlenbergwerk	33 017
Summa der Förderung der nichtsyndizierten Zechen in 1911:	6 685 599 t
Förderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund	93 799 881 t
davon nicht syndiziert	7,13 %.

[1]) Die Zeche Waltrop, die 1909 ersoff, förderte 1911 noch nicht wieder.

[2]) „Johannessegen" ist seit 1. 4. 1911 Mitglied des Syndikats. In der Gesamtsumme der Gewinnung der nichtsyndizierten Zechen ist ihre Förderung entsprechend unberücksichtigt geblieben.

Tabelle IV.

Entwicklung der fiskalischen Bergwerke im Ruhrgebiet:

Jahr	Zahl der betriebenen Bergwerke	Gesamtförderung	Zu- bezw. Abnahme in %	Anteil an der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund
1893	1	91 625		0,24
1895	1	9 330	− 89,82	0,02
1897	1	24 507	+ 173,39	0,05
1899	1	104 160	+ 325,02	0,19
1901	1	155 176	+ 48,98	0,26
1903	2	467 021	+ 200,95	0,72
1905	4	866 738	+ 85,59	1,32
1907	4	1 056 123	+ 21,85	1,30
1909	4	1 746 149	+ 65,28	2,19
1911	6	2 814 740	+ 61,19	3,09
1912	7	3 553 972	+ 26,26	3,45

Tabelle V.

Koksproduktion der nichtsyndizierten Zechen:

Namen der nichtsyndizierten Zechen	1908 t	1909 t	1910 t	1911 t
Königliche Gruben	25 997	219 984	401 069	588 416
davon Gladbeck	25 997	138 127	144 194	153 925
Bergmannsglück	—	54 571	148 300	297 433
Waltrop	—	27 286	108 575	137 058
Auguste Victoria	85 047	135 002	190 445	212 467
Emscher Lippe	57 597	214 375	242 659	430 571
de Wendel	—	20 575	95 319	157 811
Glückaufsegen	23 716	170 700	201 106	210 234
Preußische Clus	—	—	1 486	991
Victoria Lünen	—	—	—	8 637
Zusammen	192 357	760 636	1 132 084	2 197 543
Koksproduktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund inkl. Rheinpreußen	15 541 500	15 488 527	17 367 593	18 715 923
Davon nicht syndiziert	1,24 %	4,91 %	6,52 %	11,74 %

somehr sind im Interesse des Weiterbestehens des letzteren die oben besprochenen Abkommen mit den hauptsächlichen nicht-syndizierten Zechen des Ruhrreviers zu begrüßen. Die Gefahr des Entstehens neuer Außenseiter wird beträchtlich gemindert durch den Umstand, daß die abbauwürdigen Kohlenfelder des Ruhrgebietes sich heute in festen Händen befinden.

XIII. Kohlensyndikat und Bergarbeiterschaft.

Die Satzungen und Verträge des Syndikats lassen das Verhältnis zwischen Mitgliedszechen und Arbeiterschaft völlig unberührt. Dementsprechend hat das Kartell als solches mit Arbeiterfragen bisher sich nicht beschäftigt. Nichtsdestoweniger hat es auf die Lage der Bergarbeiter einen tiefgehenden, freilich indirekten Einfluß ausgeübt. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, diese ebenso wichtige wie umfangreiche Frage eingehend zu erörtern, es sollen deshalb nur die Richtungen angedeutet werden, nach welchen sich jener mittelbare Einfluß, der seine Wirkungen natürlich nicht nur bei den Belegschaften der S.-Zechen, sondern der gesamten Ruhrkohlenindustrie zeigt, geltend gemacht hat.

Die Lohnverhältnisse der Bergarbeiter haben seit der Syndikatsgründung eine nachhaltige erhebliche Aufbesserung erfahren, die derjenigen der übrigen deutschen wie ausländischen Kohlengebiete zum mindesten gleichkommt, häufig sie erheblich übertrifft. Es stieg der Schichtlohn des eigentlichen Ruhrbergarbeiters in dem Zeitraum von 1893 bis 1910 im Durchschnitt von 3,71 Mk. auf 5,37 Mk., d. h. um rund 45%, derjenige der Gesamtbelegschaften von 3,14 Mk. auf 4,54 Mk. oder um rund 44%. Die durch diese Besserung der Lohnverhältnisse bewirkte Befestigung der Existenzsicherheit und Hebung der wirtschaftlichen Stellung der Arbeiter ist unbestritten in der Hauptsache auf den Aufschwung zurückzuführen, den die gesamte Ruhrkohlenindustrie infolge ihrer Syndizierung genommen hat. Dabei ist — ähnlich wie hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiter — in den Lohnverhältnissen eine außerordentliche Gleichmäßigkeit und Stetigkeit zu beobachten. In ganz ungeahnter Weise hat sich die Wohnungsfürsorge im Ruhrgebiet in den beiden letzten Dezennien entwickelt. Bei der Anlegung der sogen. Arbeiterkolonien wird heute von vielen Bergwerksgesellschaften das System der Ein-

familienhäuser zugrunde gelegt. Durch Beigabe von Gartenland und Stallungen zu jeder Wohnung wird die mit Recht für sehr wünschenswert erklärte Verbindung gewerblicher Berufs- und landwirtschaftlicher Nebenarbeit ermöglicht. Werkskonsumanstalten sorgen für billige Beschaffung der Lebensmittel. In kultureller Beziehung ist für die Arbeiter durch Errichtung von Industrie- und Haushaltungsschulen, Bibliotheken und Lesehallen usw. Hervorragendes geleistet worden. Die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität ist auf eine beträchtlich erweiterte Grundlage gestellt worden.

Alle diese Einrichtungen erforderten einen ganz bedeutenden Kapitalaufwand seitens der Bergbauindustrie, der zum großen Teile wieder nur infolge ihrer günstigen Entwicklung und ihrer größeren Unabhängigkeit von den Schwankungen der Konjunktur seit der S.-Gründung aufgebracht werden konnte. Wenn auf der anderen Seite auch die Stellung der Arbeitgeber gegenüber der Bergarbeiterschaft eine nicht geringe Stärkung erfahren hat und die Möglichkeit eines einheitlichen erfolgreichen Vorgehens der ersteren gegen letztere zweifellos noch durch die Kartellierung gestiegen ist, so fällt dieses um so weniger ins Gewicht, als bei den Zechen ein Mißbrauch ihrer Macht bisher nicht zu verzeichnen ist und dank ihrer Einsicht — von dem damit für sie verbundenen Risiko ganz abgesehen — durchaus unwahrscheinlich ist.

Es erscheint hiernach verständlich, wenn im allgemeinen die Arbeiterschaft, und zwar nicht nur die dem Sozialismus huldigende kein Gegner des Kartells ist, vielmehr dessen Herrschaft wegen der leichteren Erzielung besserer Lebens- und Arbeitsverhältnisse dem Zustande freien Wettbewerbes unter den Produzenten bei weitem vorzieht.

XIV. Schlußwort.

Es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Zusammenschluß des Ruhrbergbaues in dem K.-S. nicht nur diesem selbst, sondern weiten Kreisen unserer Volkswirtschaft zu Erfolgen verholfen hat, die sich bei freiem Wettbewerb, wenn überhaupt, so doch niemals in der gleichen Zeitspanne hätten erringen lassen. Zwar bedingte die Herbeiführung und Sicherstellung der Rentabilität der am Syndikate beteiligten Unternehmungen wiederholte, beträchtliche Erhöhungen der Verkaufspreise, doch stehen dieser Tatsache eine Reihe von Vorteilen gegenüber, unter denen die Stetigkeit der Preisbildung, die Sicherung gleichmäßiger und ausreichender Versorgung der Kohlenverbraucher und die nachhaltige Hebung der Lage des Bergarbeiterstandes in erster Linie zu nennen sind. Mag das Syndikat auch nach der einen oder anderen Richtung hin manche nicht wünschenswerte Nebenerscheinungen gezeitigt haben — sie sind bei der Fortbildung unserer wirtschaftlichen Organisation vielfach gar nicht zu vermeiden —, das günstige Gesamturteil kann dadurch kaum beeinträchtigt werden. Von reiner Gewinnsucht, wie das so oft unter Berufung auf die hohen Erträgnisse einiger unter besonders günstigen Produktionsbedingungen arbeitender Werke behauptet wird, hat es sich niemals leiten lassen. Es hat vielmehr trotz seiner unverkennbar großen Macht neben einem berechtigten Egoismus auch ein gutes Maß Altruismus bewiesen, wie ihn manch weniger mächtiges Kartell hat vermissen lassen.

Wo die Schwierigkeiten bezüglich der seit mehr als zwei Jahren angestrebten Erneuerung des S.-Vertrages liegen, wurde schon wiederholt angedeutet: einmal in der Beseitigung des Gegensatzes zwischen reinen und Hüttenzechen, sodann in der endgültigen Einigung mit den außenstehenden Werken. Was den Ausgleich der Interessengegensätze zwischen Hütten- und

reinen Zechen angeht, so scheint hierfür ein gangbarer Weg bereits gefunden zu sein. Die bisher die reinen Zechen unverhältnismäßig hoch belastende Deckungsart der Geschäftsunkosten des Syndikates soll nach den letzten Verlautbarungen eine Neuregelung in der Weise erfahren, daß zunächst von den Monatsrechnungen der Zechen an das Syndikat ein gleichmäßiger prozentualer Abzug erfolgt, über dessen Höhe man sich allerdings noch nicht ganz einig ist (3 % ?). Diese Umlage würde naturgemäß in der Hauptsache die den weitaus größten Teil ihrer Förderung durch das Syndikat absetzenden reinen Zechen treffen. Der Rest der Syndikatsunkosten soll durch eine gleichmäßig auf die Gesamtförderung der einzelnen Zechen sich verteilende Abgabe, deren Höhe nach Bedarf jeweils für die Tonne Förderung festgesetzt wird, aufgebracht werden. Sie würde demnach auch von den Hüttenzechen für die heute umlagefreien Verbrauchsmengen ihrer Werke zu entrichten sein. Die Deckung des Bedarfs eigener Hüttenwerke an Brennmitteln soll im übrigen in der bisherigen Weise gestattet bleiben. Die Kontingentierung des Koksverbrauches der Hütten scheint endgültig aufgegeben zu sein, da letztere sich aus technischen und wirtschaftlichen Gründen hiergegen streng ablehnend verhalten. Doch werden voraussichtlich nach dem neuen Vertrage die vom Syndikate festgesetzten Fördereinschränkungen auch für die Hüttenverbrauchsziffern Wirkung haben; letztere sollen als Entgelt hierfür zunächst um 15—20 % erhöht werden. Im großen und ganzen scheint die beide Teile zufriedenstellende, vollständige Lösung der Hüttenzechenfrage nicht mehr fern zu sein. Schwieriger soll sich dagegen die Aufnahme der bisherigen Außenseiter in das K.-S. gestalten. Die seit dem Frühjahr d. J. zu letzterem im Vertragsverhältnis stehenden freien Zechen haben sich bezüglich ihres Beitritts zu dem Kartell freie Hand vorbehalten, und die privaten Bergwerke scheinen jenen Schritt von der Bewilligung weitgehender Forderungen hinsichtlich der Höhe der Beteiligungsziffern abhängig zu machen. Immerhin läßt der Umstand, daß die günstige Entwicklung der außenstehenden Werke lediglich von dem Weiterbestehen des K.-S. abhängt, und daß ein Fernbleiben von der Gemeinschaft die Erneuerung des Syndikates

sehr in Frage stellen würde, erhoffen, daß mit jenen Werken eine Verständigung erzielt wird. Freilich wird man auf beiden Seiten hierbei zu Opfern bereit sein müssen. Sehr ungewiß ist indes noch der Beitritt der staatlichen Bergwerke zum K.-S. Die dahingehenden Erwartungen sind empfindlich erschüttert worden durch die in diesen Tagen erfolgte Erklärung des preußischen Handelsministers, von der Verlängerung des mit dem Syndikate getroffenen Abkommens über das laufende Jahr hinaus absehen zu wollen, weil das Kartell ungeachtet der von der staatlichen Bergbehörde erhobenen Bedenken schon jetzt eine nicht unerhebliche Erhöhung aller Kohlenpreise (insbesondere auch für Hausbrandkohle) für das Abschlußjahr 1913/14 beschlossen habe. Mit der zurzeit herrschenden Teuerung und der ungeklärten politischen Lage ist allerdings die vorgesehene Preisheraufsetzung schlecht in Einklang zu bringen. Sie wird wohl auf ein Überstimmen der die Maßhaltung in der Preisnormierung vertretenden Zechengruppe im Syndikate zurückzuführen sein. Durch die Erklärung des preußischen Handelsministers werden natürlich auch die Aussichten auf ein künftiges Zusammengehen des Ruhr- und Saarkohlenbergbaues beträchtlich gemindert, obgleich neben dem preußischen Bergfiskus führende Industrielle (Thyssen, Stinnes, de Wendel) in beiden Kohlenzentren bedeutende Zechenanlagen besitzen und deshalb an der Beseitigung des Wettbewerbes zwischen den beiden Revieren interessiert sind. Welchen Lauf die Dinge nehmen werden, läßt sich heute noch nicht übersehen. Im Interesse unserer Volkswirtschaft darf jedenfalls die Erneuerung des K.-S. als durchaus wünschenswert bezeichnet werden.

Tafel I (1).

	Mitglieder des Kohlen-Syndikats	1893 Beteiligung in Kohlen	1904 Beteiligung in Kohlen	1904 Koks	1904 Briketts	1913 (1. Januar) Beteiligung in Kohlen	1913 Koks	1913 Briketts	Kontingent des Hütten-selbst-verbrauchs
	Alstaden, A.-G. für Bergbau	271 581	350 000	—	54 450	Seit 1. 1. 1905 in Besitz von Hibernia			
	Altendorf, Gew.	171 283	240 000	—	72 600	Seit 1. 1. 1909 in Besitz von Essener Steinkohlenbergw.			
1)	Aplerbecker A.-V. für Bergbau	173 558	300 000	—	90 450	300 000	—	92 450	—
2	Arenbergsche A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	1 113 916	1 570 000	229 260	—	1 872 702	587 250	—	—
3	Arenberg Fortsetzung, Gew.	Seit 1. 1. 1912 Mitglied des Syndikats				500 000	150 000	—	—
	Baaker-Mulde, Gew.	155 595	210 000	—	72 600	Seit 1. 10. 1904 in Besitz v. Dtsch.-Luxemb. B. u. H.-A.-G.			
	Bergbau- und Schiffahrts-A.-G. Kannegießer	1902 a. Roland u. Ver. Sellerbeck entstand.	470 000	—	86 300	Seit 1. 7. 1904 in Besitz von Harpener Bergbau-A.-G.			
	Berneck, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	160 000	130 000	—	Seit 9. 4. 1904 in Besitz von Constantin der Große			
	Ver. Bickefeld-Tiefbau, Gew.	138 361	235 000	—	54 450	Seit 30. 4. 1904 in Besitz von Graf Bismarck			
4	Blankenburg, Gew.	87 705	155 000	—	113 850	155 000	—	100 000	—
5	Bochumer Bergwerks-A.-G.	202 293	405 900	136 000	—	405 900	136 000	—	
6	Bochumer Verein für Bergbau u. Gußstahlfabrikation, A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	1 027 000	79 000	153 000	399 200	4 000	154 100	708 000
	Ver. Bommerbänker Tiefbau, Gew.	139 217	Seit 9. 5. 1903 in Besitz von Mont Cenis						
	Ver. Bonifacius, A.-G.	393 939	Seit 1. 11. 1899 in Besitz des Gelsenkirchener Bergw.-A.-G.						
7	Borussia, Gew.	137 553	194 760	67 000	—	254 760	100 000	45 500	—
8	Buderussche Eisenwerke, A.-G.	An Stelle der 1911 erworbenen Zeche Massen			—	600 000	215 000	72 000	—
9	Caroline, Gew.	83 032	150 000	—	36 300	182 600	—	46 300	—
	Carolinenglück, Gew.	141 216	Seit 1. 7. 1900 in Besitz des Bochumer Vereins für Bergbau u. Gußstahlfabrikation						
10	Carolus Magnus, Gew.	163 999	300 000	—	—	324 200	100 000	—	—
	Centrum, Bergw.-Ges., A.-G.	633 424	Seit 11. 4. 1900 in Besitz der Rheinischen Stahlwerke						
	Ver. Charlotte, Gew.	99 682	120 000	—	—	Seit 1. 1. 1909 in Besitz von Joh. Deimelsberg			
11	Concordia, Bergbau-A.-G.	593 097	1 526 376	226 800	—	1 526 376	387 400	—	—
12	Consolidation, Bergw.-A.-G.	1 040 578	1 740 000	338 000	—	1 740 000	515 400	—	—
13	Ver. Constantin der Große, Gew.	464 465	1 124 500	290 000	—	2 292 000	900 200	223 350	—
	Courl, A.-G.	233 672	Seit Juli 1899 in Besitz der Harpener Bergbau-A.-G.						
	Crone, Gew.	166 815	204 000	75 000	—	1908 infolge Konkurses ausgeschieden			
14	Dahlbusch, Bergw.-Ges. (A.-G.)	850 005	1 210 000	90 000	—	1 210 000	183 000	—	—
	Ver. Dahlhausen-Tiefbau, Gew.	104 596	180 000	—	116 050	Seit 1. 1. 1906 in Besitz der Essener Steinkohlenbergwerke			
	Dannenbaum, A.-G.	689 831	Seit 12. 8. 1899 in Besitz der Deutsch-Luxemburg. Bergw.- u. Hütten-A.-G.						
	Deutschland, Gew.	25 011	325 500	—	—	Ende 1912 mit der Gew. Constantin der Große vereinigt			
15	Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	760 000	233 000	30 000	3 635 481	853 700	638 550	1 806 000
16	Deutscher Kaiser, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	1 050 000	2 000	—	1 650 000	12 000	—	2 433 000
17	Dorstfeld, Gew.	346 176	840 000	149 500	—	840 000	366 580	—	—
	Dortmunder Bergbau-Ges. (A.-G.)	305 766	Im September 1895 in Liquidation getreten, siehe weiter u. Gew. General u. A.-G. Nordstern						
	Eiberg, Gew.	163 659	390 000	—	54 450	Seit 1. 4. 1904 in Besitz von Ewald			
	Eintracht-Tiefbau, Gew.	394 240	582 000	79 000	163 350	Ende 1912 mit der Gew. Constantin der Große vereinigt			
18	Essener Bergw.-Verein König Wilhelm, A.-G.	731 484	1 040 000	81 000	—	1 040 000	443 367	—	
19	Essener Steinkohlenbergw., A.-G.	23. 5. 1907 aus den Rhein. Anthracitkohlenw. hervorgeg.				1 989 300	—	811 000	
20	Ewald, Gew.	342 988	1 123 000	—	—	1 993 000	200 000	54 450	
	Ver. Felicitas, Gew.	1. 10. 1903 dem S. beigetreten	120 000	95 000	—	1008 infolge Konkurses ausgeschieden			
	Ver. Franziska-Tiefbau, Gew.	224 758	Im Februar 1896 mit der Gew. Ver. Hamburg u. Franziska vereinigt						
	Freie Vogel u. Unverhofft, Gew.	111 107	1. 10. 1904 aus dem S. ausgeschieden						
21	Friedrich der Große, Gew.	348 977	588 977	120 000	—	930 600	381 500	—	
22	Friedrich-Ernestine, Gew.	197 199	360 000	26 100	—	368 100	99 260	—	
23	Friedrich Krupp, A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	700 000	—	—	700 000	—	—	2 674 000
	Friedlicher Nachbar, Gew.	desgl.	440 000	120 000	—	1904 von der Deutsch-Luxemb. B. u. H.-A.-G. erworben			
24	Fröhliche Morgensonne, Gew.	359 032	570 000	142 000	217 800	570 000	142 000	180 000	—
25	Gelsenkirchener Bergw., A.-G.	2 872 372	6 754 000	1 079 320	—	8 698 000	1 726 808	216 600	724 000
	General, Gew.	Sept. 1895 aus Dortmunder Bergb.-Ges. hervorgeg.	158 806	100 000	—	S. ab 1. 1. 1904 unt. Lothr. Hüttenverein Aumetz-Friede			
	General Blumenthal, Gew.	214 754	1 036 500	25 000	—	Seit Mai 1904 in Besitz von Hibernia			
26	Georgs-Marien-Bergw. u. Hütten-Verein, A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	120 000	—	—	600 000	100 000	—	420 000
	Glückwinkelburg, Gew.	14 600	100 000	—	—	Seit April 1904 in Besitz von Constantin d. Große			
27	Gottessegen, Gew.	70 901	180 000	—	54 450	180 000	—	54 450	—
28	Graf Beust, Gew.	197 511	434 971	63 000	—	456 000	66 760	—	—
29	Graf Bismarck, Gew.	673 458	1 519 700	—	—	1 754 700	—	—	—
	Graf Moltke, Gew.	291 863	März 1899 von der A.-G. Nordstern erworben						
30	Graf Schwerin, Gew.	173 884	468 400	138 000	—	468 400	242 800	—	—
31	Gutehoffnungshütte, Oberhausen, A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	1 100 000	40 000	—	1 900 000	40 000	216 000	1 461 000
	Ver. Hamburg, Gew.	248 746	Febr. 1896 mit der Gew. Ver. Hamburg u. Franziska vereinigt						
	Ver. Hamburg u. Franziska, Gew.	Febr. 1896 aus d. gleichnam. Gew. hervorgegangen	944 000	—	72 600	Seit 1. 1. 1904 in Besitz der Gelsenk. Bergw.-A.-G.			
	Ver. Hagenbeck, Gew.	244 926	1898 in den Mülheimer Bergw.-Verein aufgegangen						
	Ver. Hannibal, Gew.	317 102	Siehe ab 1. 1. 1904 unter Friedr. Krupp, A.-G.						
32	Harpener Bergbau, A.-G.	2 992 238	6 650 000	1 484 600	47 520	7 240 000	1 750 000	345 620	—
33	Heinrich, Gew.	101 506	165 000	—	—	192 700	—	—	—
34	Helene u. Amalie, Gew.	566 125	920 000	175 900	—	920 000	307 800	72 000	—
	Henrichenburg, Gew.	1. 10. 1902 dem S. beigetreten	360 000	—	—	1906 mit Gew. König Ludwig verschmolzen			
	Herkules, Gew.	156 589	470 000	—	230 850	1906 in den Besitz d. Essener Steinkohlenbergw. übergeg.			
	Herzkämper Mulde, Gew.	20 399	1898 in Gew. Ver. Stock u. Scherenberg aufgegangen						

[1]) Die Syndikatsmitglieder am 1. 1. 1912 sind fortlaufend numeriert.

Tafel I (2).

	Mitglieder des Kohlen-Syndikats	1893 Beteiligung in Kohlen	1904 Beteiligung in Kohlen	1904 Beteiligung in Koks	1904 Beteiligung in Briketts	1913 (1. Jan.) Beteiligung in Kohlen	1913 (1. Jan.) Beteiligung in Koks	1913 (1. Jan.) Beteiligung in Briketts	Kontingent des Hütten-selbst-verbrauchs
35	Hibernia, Bergw.-A.-G.	1 602 459	4 030 000	520 520	—	5 416 500	1 057 300	54 450	
	Hörder Bergw. u. Hütten-Verein A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	150 000	—	—	seit Oktober 1906 in Besitz von Phönix			
36	Hösch, Eisen- u. Stahlwerk A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	550 000	120 000	—	550 000	120 000	—	809 000
	Ver. Hoffnung u. Sekretarius Aak, Gew.	117 460	1897 von Gew. Graf Beust angekauft			—	—	—	—
	Holland, Bergbau-A.-G.	414 249	1897 von der A.-G. Nordstern erworben			—	—	—	—
	Hugo, Bergbau-A.-G.	399 655	1896 von Harpener Bergbau-A.-G. erworben			—	—	—	—
	Humbold, Gew.	110 482	1898 in Mülheimer Bergw.-Ver. aufgegangen			—	—	—	—
37	Johann Deimelsberg, Gew.	175 465	240 000	—	108 900	361 600	—	169 000	—
38	Johannessegen, Gew.	seit 1. 4. 1911 Mitglied d. Syndikats				150 000	—	80 000	—
	Julius Philipp, Gew.	180 302	302 702	56 000	72 600	seit Februar 1904 in Besitz d. Arenbergschen A.-G.			
	Kaiser Friedrich, Gew.	114 720	240 000	90 000	—	1910 v. d. Deutsch-Luxemb. Bergw. u. Hütten-A.-G. erworben			
39	Kölner Bergw.-Verein, A.-G.	478 982	904 438	149 000	—	904 438	353 540	—	—
40	Königin Elisabeth, Gew.	399 937	780 000	172 800	—	885 000	305 200	216 000	—
41	König Ludwig, Gew.	283 142	712 000	311 600	—	1 312 000	493 050	—	—
42	Königsborn, A.-G. f. Bergbau, Salinen- u. Soolbadbetrieb	349 776	1 004 770	346 000	—	1 124 770	413 900	—	—
43	Langenbrahm, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	360 000	—	—	660 000	—	—	—
44	Lothringen, Gew.	237 125	660 000	180 400	23 760	904 100	445 000	—	—
45	Lothringer Hütten-Verein Aumetz-Friede A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	für die erw. Zeche General (Beteilig. für 1904 s. d.)			1 270 000	331 940	72 000	930 800
	Lonise-Tiefbau, A.-G.	339 937	503 089	94 500	—	1908 v. d. Deutsch-Luxemb. Bergw. u. Hütten-A.-G. erworben			
	Ludwig, Gew.	173 637	s. ab 1. 1. 1904 unt. Gutehoffnungshütte			—	—	—	—
46	Magdeburger Bergw.-A.-G.	428 097	550 000	—	—	550 000	—	—	—
47	Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	210 000	—	—	300 000	—	—	531 000
	Mark, Bergbau-A.-G.	91 157	150 000	—	—	1912 mit der Gew. Lothringen vereinigt			
	Massen, Bergbau-A.-G.	252 553	600 000	165 000	—	seit 1911 in Besitz der Buderusschen Eisenwerke			
48	Mathias Stinnes, Gew.	263 151	680 000	71 500	—	1 321 000	248 195	—	—
49	Minister Achenbach, Gew. (Eig. Gebr. Stumm)	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	220 000	8 100	—	600 000	8 100	—	1 306 000
	Monopol, Gew.	251 841	1897 von Gelsenk. Bergw.-A.-G. erworben			—	—	—	—
50	Mont-Cenis, Gew.	198 934	995 000	—	81 800	995 000	190 000	—	—
51	Mülheimer Bergwerks-Verein, A.-G.	1898 gebildet a. d. S.-Zechen Hagenbeck, Humbold, Wiesche	1 380 000	95 000	181 200	1 380 000	95 000	364 900	—
52	Neu-Essen, Bergbau-Ges., A.-G.	430 370	770 000	—	—	770 000	—	—	—
53	Neumühl, Gew.		1 650 000	377 500	—	1 650 000	453 000	—	—
54	Ver. Neuschölerpad u. Hobeisen, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	210 000	—	—	210 000	—	60 100	—
55	Phönix, A.-G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb		300 000	—	—	3 190 000	642 640	71 280	2 210 000
	Nordstern, Steinkohlenbergw., A.-G.	135 404	2 740 000	492 000	71 280	Seit Februar 1907 in Besitz von Phönix			
	Ver. Pauline, Gew.	95 788	1900 v. d. Rh. Anthrazitkohlenw. erworben			—	—	—	—
	Pluto, Bergbau-A.-G.	637 146	1899 vom Schalker Gruben-Hütten-Ver. erworben			—	—	—	—
	Ver. Pörtingssiepen, Gew.	135 901	205 000	—	42 000	1906 m. d. Essener Steinkohlenbergwerken vereinigt			
	Prinz Wilhelm, Gew.	49 993	1898 an die Gew. Steingatt, 1902 mit dieser an A.-G. Concordia übergegangen.						
	Rheinische Anthracitkohlen-werke, A.-G.	106 259	360 000	—	—	1906 in Essener Steinkohlenbergwerke aufgegangen			
56	Rheinische Stahlwerke, A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	780 000	230 000	—	515 000	100 000	72 000	983 000
57	Rheinpreußen, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	2 131 993	197 975	—	3 000 000	795 000	—	
	Ver. Rosenblumendelle, Gew.	101 828	1903 vom Mülheimer Bergwerks-Verein erworben						
	Ringeltaube, Gew.	110 888	1896 in die Gew. Ver. Hamburg u. Franziska aufgegangen						
	Richradt, Gew.	1. 1. 1896 dem S. beigetreten	140 000	—	—	1905 in d. Besitz der Gew. Herkules übergegangen			
	Schlägel u. Eisen, Gew.	208 763	1898 von der Bergw.-Ges. Hibernia erworben						
58	Ver. Schürbank u. Charlotten-burg, Gew.	131 689	180 000	—	72 600	180 000	—	72 600	
	Ver. Sellerbeck, Gew.	116 399	1902 in d. Bergb.- u. Schiffahrts-A.-G. Kannegießer aufgegangen						
59	Siebenplaneten, Gew.	156 152	300 000	61 200	132 360	300 000	64 600	132 360	
	Schalker Gruben-Hütten-Verein, A.-G.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	1 000 000	222 150	—	1907 mit der Gelsenk. Bergw.-A.-G. vereinigt			
	Schnabel in's Osten, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	180 000	—	—	1910 mit der Gewerkschaft Langenbrahm konsolidiert			
	Sprockhövel, Gew.	1. 1. 1904 dem S. beigetreten	120 000	—	54 450	1904 in den Besitz von Königsborn übergegangen			
	Steingatt, Gew.	99 438	1902 von der A.-G. Concordia erworben						
	Stock u. Scherenberg, Gew.	31 092	1902 in Besitz der Gew. Deutschland übergegangen						
60	Ver. Trappe, Gew.	105 021	150 000	—	—	152 900	—	—	—
	Tremonia, Gew.	174 981	294 981	43 200	—	1910 in d. Besitz d. Deutsch-Luxemb. Bergw.- u. Hütten-A.-G. übergegangen			
	Union, A.-G. für Bergbau, Eisen- u. Stahlindustrie	—	300 000	—	—	seit 1910 mit d. Deutsch-Luxemb. Bergw.- u. Hütten-A.-G. vereinigt			
61	Unser Fritz, Gew.	479 036	820 000	—	—	820 000	75 000	—	—
	Victor, Gew.	448 213	770 000	159 500	—	1910 v. d. Lothr. Hütten-Ver. Aumetz-Friede erworben			
62	Victoria, Gew.	33 083	135 000	—	54 450	135 000	—	90 000	—
63	Victoria Mathias, Gew.	253 308	373 300	60 634	—	452 900	145 060	—	—
	Ver. Walfisch, Gew.	43 114	1898 in den Besitz der Gew. Hamburg u. Franziska übergegangen						—
	Ver. Westfalia, Gew.	395 851	1899 von dem Eisen- u. Stahlwerk Hoesch erworben						—
	Ver. Wiendahlsbank, Gew.	125 463	124 240	—	54 450	seit 1909 in Besitz der Deutsch-Luxemb. Bergw.- u. Hütten-A.-G.			
64	Zollverein, Gew.	1 755 507	1 755 507	156 900	—	1 755 507	240 000	—	—
		33 579 309	73 156 633	10 195 939	2 670 920	79 704 834	16 687 350	4 777 960	16 995 000

Tabelle II.

Syndikatsmitglieder	Zahl der in Betrieb befindlichen Bergwerke [1]) in 1911	Zahl der fördernden Schacht-anlagen in 1911	Förderung in 1911
Aplerbecker A.-V. für Bergbau	1	1	300 226
Arenbergsche A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	1	3	1 803 537
Arenberg [2])-Fortsetzung, Gew.	—	—	—
Blankenburg, Gew.	1	1	131 270
Bochumer Bergwerks-A.-G.	1	2	381 564
Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrik.	2	2	881 812
Borussia, Gew.	1	2	221 920
Buderussche Eisenwerke, A.-G.	1	2	606 858
Caroline, Gew.	1	1	177 933
Carolus-Magnus, Gew.	1	1	308 328
Concordia, Bergbau, A.-G.	1	3	1 431 927
Consolidation, Bergwerks-A.-G.	1	3	1 672 142
Constantin der Große, Gew.	1	4	1 321 283
Dahlbusch, Bergwerksgesellschaft (A.-G.)	1	3	1 082 540
Deutscher Kaiser, Gew.	1	4	4 027 450
Deutschland, Gew.	1	2	340 107
Deutsch-Luxemburger Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	11	14	4 870 017
Dorstfeld, Gew.	1	2	660 664
Eintracht Tiefbau, Gew.	1	2	523 765
Essener Steinkohlenbergwerk, A.-G.	8	9	2 116 494
Essener Bergwerksverein „König Wilhelm", A.-G.	2	2	1 012 901
Ewald, Gew.	3	6	1 994 989
Friedrich der Große, Gew.	1	2	918 450
Friedrich-Ernestine, Gew.	1	1	350 069
Fröhliche Morgensonne, Gew.	1	2	518 720
Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G.	11	19	8 899 470
Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein	1	1	406 654
Gottessegen, Gew.	1	1	174 024
Graf Beust, Gew.	1	1	439 263
Graf Bismarck, Gew.	1	4	1 643 880
Graf Schwerin, Gew.	1	1	458 050
Gutehoffnungshütte, A.-V. für Bergbau und Hüttenbetrieb	2	6	3 484 463
Harpener Bergban-A.-G. (ohne „Siebenplaneten")	18	21	6 755 009
Heinrich, Gew.	1	1	187 037
Helene und Amalie, Gew.	1	2	854 348
Hibernia, Bergwerksgesellschaft, A.-G.	7	11	5 165 840
Hoesch, Eisen- und Stahlwerk, A.-G.	1	2	1 277 376
Johann Deimelsberg, Gew.	1	1	335 433
Johannessegen, Gew.	1	1	133 443
Kölner Bergwerksverein, A.-G.	1	4	844 620
Königin Elisabeth, Gew.	1	3	849 221
König Ludwig, Gew.	1	2	1 234 560
Königsborn, A.-G. für Bergbau, Salinen- und Solbadbetrieb	1	3	1 051 721
Krupp, A.-G.	3	5	2 600 293
Langenbrahm, Gew.	1	2	655 814
Lothringen, Gew.	1	2	744 770
Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, A.-G.	2	3	1 148 635
Magdeburger Bergwerksverein, A.-G.	1	1	513 541
Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft	1	2	515 704
Mark, Bergbau-A.-G.	1	1	109 348
Mathias Stinnes, Gew.	1	2	1 218 770
Minister Achenbach, Gew.	1	2	777 081
Mont-Cenis, Gew.	1	2	832 073
Mülheimer Bergwerksverein, A.-G. (ohne „Ver. Neuschölerpad und Hobeisen" sowie „A.-G. Mark")	3	5	954 200
Neu-Essen, Bergbaugesellschaft (A.-G.)	1	2	711 333
Neumühl, Gew.	1	4	1 513 692
Ver. Neuschölerpad und Hobeisen, Gew.	1	2	464 530
Phönix, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb	5	10	4 958 301
Rheinische Stahlwerke, A.-G.	1	3	1 066 618
Rheinpreußen, Gew.	1	1 [3])	2 470 740
Siebenplaneten, Gew.	1	1	291 878
Schürbank und Charlottenburg, Gew.	1	1	208 164
Ver. Trappe, Gew.	1	1	147 915
Unser Fritz, Gew.	1	2	794 101
Victoria, Gew.	1	2	102 558
Victoria-Mathias, Gew.	1	1	514 295
Zollverein, Gew.	1	4	1 950 550
Zusammen	130	218	86 904 550 [4])

[1]) Die zu einer Betriebsanlage vereinigten Bergwerke sind als ein Bergwerk gerechnet; das gleiche gilt von den Schachtanlagen.

[2]) Erst in 1912 Förderung aufgenommen.

[3]) Die Betriebsanlage umfaßt 4 Doppelschächte.

[4]) Die Jahresförderziffern schließen sich nicht an die Aufstellung des Syndikats, sondern an diejenige des Kgl. Oberbergamtes in Dortmund an; für die Zeche Johannissegen, die erst seit 1. April 1911 als Syndikatsmitglied gezählt wird, ist gleichwohl die volle Jahresförderziffer eingesetzt. Aus diesen beiden Gründen erklärt sich die Abweichung der vom Syndikat angegebenen Gesamtförderziffer von der obigen.

Lebenslauf.

Ich, Otto Bartz, preußischer Staatsangehörigkeit und katholischer Konfession, wurde geboren am 31. Oktober 1884 zu Köln als Sohn des Kaufmanns Aloys Bartz und seiner Gattin Klara, geb. Berger. Nach Absolvierung des städtischen Realgymnasiums zu Köln Ostern 1904 wandte ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu, dem ich von Frühjahr 1904 bis Herbst 1907 an den Universitäten zu Freiburg i. B., Berlin, Leipzig und Bonn oblag. Am 6. August 1907 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgericht zu Köln die erste juristische Staatsprüfung. Ich war alsdann bis Ende 1910 als Gerichtsreferendar zu Gemünd (Eifel) und Köln tätig, genügte in dieser Zeit indes auch meiner Militärpflicht und promovierte am 25. Februar 1910 an der Universität Leipzig zum Doktor utriusque juris. Den Justizdienst verließ ich am 1. Januar 1911, um wieder das Studium der Staatswissenschaften und daneben auch der Handelswissenschaften zu betreiben. Dieserhalb besuchte ich von Frühjahr 1911 bis Herbst 1912 die Universitäten und Handelshochschulen zu Leipzig, Bonn und Köln.